

Die Reform des Lehrlingswesens



Sechszehn Gutachten und Berichte
veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik



Duncker & Humblot *reprints*

Ueber Lehrlingswesen.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.



X.

Die Reform des Lehrlingswesens.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1875.

Die Reform des Lehrlingswesens.

~~~~~  
Sechszehn Gutachten und Berichte

veröffentlicht

vom

Berein für Socialpolitik.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1875.



**Alle Rechte vorbehalten.  
Die Verlagshandlung.**

## Vorbemerkung.



Es ist den Bemühungen des Präsidiums und der Verlagsbuchhandlung gelungen den vorliegenden Band von Gutachten, welche die Verhandlungen der diesjährigen Eisenacher Versammlung vorbereiten sollen, erheblich früher fertig zu stellen als im vorigen Jahre. Wenn derselbe aber doch später erscheint, als von vielen Seiten gewünscht worden ist, so muß darauf hingewiesen werden, daß ein früherer Abschluß des Manuscripts nur möglich gewesen wäre, wenn man auf mehrere der werthvollsten Beiträge hätte verzichten wollen. Auch um den gegenwärtigen Erscheinungstermin inne zu halten, hat sich die Redaction zu ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen von dem Abdruck eines ihr verspätet zugegangenen Gutachtens von Herrn Seydorn in Görlitz abzusehen.

Bonn, im Juli 1875.

Dr. C. Nasse.

## **Die Reform des Lehrlingswesens.**

- I. Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?
  - II. Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden?
  - III. Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?
-

# Inhalt.

|                                                                                                                                                                                                                              | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Gutachten erstattet von Friedrich von König, Fabrikbesitzer in Oberzell . . . . .                                                                                                                                         | 1     |
| II. Gutachten erstattet von Landrath Melbeck in Solingen . . . . .                                                                                                                                                           | 8     |
| III. Gutachten erstattet von Dr. Karl Möller in Bradweide . . . . .                                                                                                                                                          | 12    |
| IV. Gutachten erstattet von Carl Roth in Chemnitz . . . . .                                                                                                                                                                  | 21    |
| V. Gutachten erstattet von F. W. Brandes in Berlin . . . . .                                                                                                                                                                 | 38    |
| VI. Gutachten erstattet von E. Koeppen in Berlin . . . . .                                                                                                                                                                   | 45    |
| VII. Gutachten erstattet von Prof. L. Brentano in Breslau . . . . .                                                                                                                                                          | 49    |
| VIII. Gutachten erstattet von Schriftföher Ganguin in Berlin, nebst Anhang von Richard Härtel . . . . .                                                                                                                      | 94    |
| IX. Gutachten erstattet vom Ständigen Ausschuß des Verbandes der deutschen Baugewerkmmeister . . . . .                                                                                                                       | 107   |
| X. Gutachten erstattet von Julius Schulze, Handelskammersecretär in Mainz . . . . .                                                                                                                                          | 113   |
| XI. Einige Beiträge zur Lehrlingsbildungsfrage von J. Meßmer (Graffenstaden) . . . . .                                                                                                                                       | 127   |
| XII. Gutachten erstattet von Franz Bujarsky in Berlin. . . . .                                                                                                                                                               | 145   |
| XIII. Bericht der Commission, welche der Gewerbeverein zu Eisenach zur Prüfung des von der Hamburger Gewerbekammer gefertigten Entwurfs zu einer Reform des Titels III. (VI.) der Reichsgewerbeordnung ernannt hat . . . . . | 158   |
| XIV. Gutachten von G. A. Lücke, Secretär des Ortsvereins der Fabrik- und Handarbeiter in Zittau . . . . .                                                                                                                    | 165   |
| XV. Das französische Lehrlingsgesetz von 1851 und die Debatten bei seiner Berathung von Elamor Neuburg . . . . .                                                                                                             | 175   |
| XVI. Gesetzentwurf mit Motiven verfaßt von einer freien Commission der Hamburger Gewerbekammer . . . . .                                                                                                                     | 205   |



# I.

## Gutachten

erstattet von

Friedrich von König,

Fabrikbesitzer in Oberzell bei Würzburg.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der Neuzeit, daß man sich so eifrig mit den socialen Fragen beschäftigt, wenn auch hier das Sprüchwort mitspielt: „die Noth lehrt beten“.

Freilich, alle diese Bestrebungen können wohl kaum mehr erreichen, als einzelne bestehende Uebelstände zu lindern und den Druck vorhandener Mißverhältnisse abzuschwächen; eine eigentliche Lösung der socialen Frage werden sie nie herbeiführen, weil sie allgemeine Zufriedenheit niemals schaffen können und ohne Zufriedenheit auch kein wahrer Frieden denkbar ist.

Der Hang zu Neid und Ungunst wurzelt nun einmal tief in der menschlichen Natur; und wo nicht die Religion stärker ist, als menschliche Leidenschaften, wird dies Gefühl stets, mehr oder weniger, das Herz des Minderbegünstigten erfüllen.

Es kann aber der Natur der Dinge nach nicht anders sein, als daß die Mehrzahl nicht befriedigt von ihrem Loose ist und Veränderungen erstrebt, weil immer nur eine kleine Minderzahl einen größeren Besitz haben wird, die Wenig und Nichts Besigenden die Mehrzahl ausmachen werden.

Viel ungleicher als die äußeren Güter vertheilt die Vorsehung die inneren Güter an die Menschen.

Wohl mag meistens dem Einzelnen, bis zu einer gewissen Grenze, seine Stellung durch den Zufall der Geburt angewiesen sein, — aber im Großen und Ganzen ist es doch die Ungleichheit der inneren menschlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Leistungen, was stufenweise die Ungleichheit der ganzen Stände, nach gesellschaftlicher wie materieller Stellung, geschaffen hat und erhalten wird, so lange die Welt steht.

Darum haben sociale, die Mehrzahl bedrückende Mißverhältnisse bestanden zu allen Zeiten und werden immerfort bestehen, so gut wie heute, nur, je nach der Zeit, unter anderem Namen und Gewande.

Wenn diese Frage die Gemüther heute mehr bewegt, als z. B. vor einem halben Jahrhundert, so liegt der Grund darin, daß die überraschende, jähe Entwicklung der Großindustrie Centralpunkte geschaffen hat, in welchen

Schriften X. — Ueber Lehrlingswesen.

alle Uebelstände dem Auge wahrnehmbarer werden, die Gegensätze greller zu Tage treten. Man ist der socialen Uebel mehr bewußt geworden, leider etwas zu spät. Dieses zu späte Erkennen trifft vorerst die Arbeitgeber selbst.

Es wird heute noch in vielen, selbst gebildeten Kreisen jeder Fabrikherr für ein wahres Ungeheuer gehalten, für eine Art Vampyr, welcher nur Geld zusammenhäuft und seine Arbeiter schindet wie ein Sklavenhalter. Gewiß mit Unrecht! Mag auch viele Arbeitgeber gerechter Tadel treffen, so ist doch im Ganzen wohl von keinem andern Stande im letzten Jahrzehnt so Vieles für gemeinnützige, wohlthätige Einrichtungen und Zwecke gethan worden, als gerade von den Großindustriellen — aber alle diese Schritte hätten 20 Jahre früher geschehen sollen, jetzt war die Wirkung gar oft von vornherein abgeschwächt, weil verspätet.

Es thut Noth, daran zu mahnen, bei einer so wichtigen Frage wie dem Lehrlingswesen, nicht in denselben Fehler zu verfallen.

Möge man die bitteren Erfahrungen der Gegenwart benutzen, um zeitig genug für die Zukunft zu sorgen. Die Aufgabe ist: aus der Lehrjugend eine lernende Jugend zu machen, und so ein Geschlecht heranzubilden, welches sich seiner Pflichten ebenso bewußt ist, wie seiner Rechte, welches, statt utopischen und resultatlosen Hirngespinnsten nachzujagen, nach erreichbaren Zielen strebt, zu seinem und der Gesamtheit Bestem.

Auf die erste der gestellten Fragen:

- 1) welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge vollzogen?

detaillirt einzugehen, bin ich nicht in der Lage, da mir hinreichende Anhaltspunkte fehlen.

Thatsache ist, daß der Stand der Lehrlinge moralisch, wie in seinen manuellen Leistungen in entschiedenem Rückgang sich befindet; ausgelernte, tüchtige Arbeiter werden seltener; ebenso unzweifelhaft ist, daß andererseits die Lohnverhältnisse der Lehrlinge sich gegen früher erheblich gebessert haben.

Einen wesentlichen Antheil an der Degeneration der Lehrlinge trägt sicher die Alles überwuchernde Großindustrie. Sie entzieht der Kleinindustrie, dem Handwerk nicht nur die besseren Arbeiter, auch die fähigeren Lehrlinge. In den Fabriken, welche meist keine scharfe Sonderung zwischen Arbeiter und Lehrling beobachten, winkt dem angehenden Lehrling nicht nur bessere Bezahlung, sondern auch die Möglichkeit früherer Selbstständigkeit.

Es liegt hierin eine große Gefahr, weil die so nothwendige persönliche Einwirkung des Arbeitgebers, des Vorgesetzten auf das jugendliche Gemüth fehlt.

Von ganz unwesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des Lehrlingswesens (wenigstens der Großindustrie) ist wohl die neue Reichsgewerbeordnung gewesen, schon aus dem einfachen Grunde, weil in der Praxis vielleicht noch niemals ein Gesetz dermaßen ignorirt wurde, wie dieses. Es enthält eben gar so manche Bestimmungen, die im praktischen Leben einfach nicht durchzuführen sind.

Der Beantwortung der zweiten Frage:

- 2) welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß ich als das Grundübel in den jetzigen Lehrlingsverhältnissen deren verfrühte Selbstständigkeit betrachte.

Die Jugend der besseren Stände wächst unter einer viel strengeren Zucht heran. Gehorsam beugt sich noch der 19jährige Primaner unter der straffen Ordnung der Schule. Ob freudig oder widerwillig, der Knabe muß sich von früher Jugend an an hartes, ernstes Arbeiten gewöhnen, er muß lernen zu gehorchen, sich und seine Neigungen unterzuordnen, — und derjenige, welcher es nicht thut, wird ausgestoßen.

So wird in Deutschland jener kernige Stamm ernster und pflichttreuer Männer, jener Beamtenstand herangezogen, dem die höchste Aufgabe: die Verwaltung des Gemeinwesens, anvertraut ist, arbeitsam, mäßig in den Ansprüchen, arm an äußeren Gütern, — aber geachtet vor Anderen.

Und auch der angehende Commis, oder der verwöhnte Sohn reicher Eltern, dem der eigene Trieb fehlt, er ist, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, der gleichen zwingenden Nothwendigkeit unterworfen. Denn in der Ferne winkt die Conscription, da hilft jetzt kein Reichthum mehr; besteht er sein Einjährigengexamen nicht, so kann er drei Jahre in der Kaserne darüber nachdenken, welche Früchte es bringt, in der Jugend nicht ausgelernt zu haben. Es ist dies, neben manchen andern heilsamen Einwirkungen, eine der segensreichsten Consequenzen unserer vortrefflichen Wehrgesetze.

Vergleichen wir nun hiegegen, welche Normen die geistige und sittliche Erziehung desjenigen Theils der Jugend regeln, aus welchem der Arbeiterstand hervorgeht.

Mit kaum 13 Jahren, in einem Alter, wo der Charakter sich zu formen erst anfängt, verläßt der Knabe die Werktagsschule. Ungewohnt ist anfangs die körperliche Anstrengung, aber doch freut sich der Lehrling über den Wechsel, — er ist doch kein Schulbub mehr und der Lehrer hat ihm nichts mehr zu befehlen, höchstens am Sonntag muß er noch seine zwei Stunden Christenlehre absitzen. Den ersten Verdienst bringt er nach Hause und erhält das erste Taschengeld.

Bald geht sein Sinnen weiter, er sehnt sich, frei zu werden von anderen beschränkenden Banden. Rasch verfließen die ersten zwei Jahre; dann fällt die längst lästige disciplinäre Aufsicht der Sonntagschule. Frei, wie jeder Erwachsene, darf der unreife 15jährige Knabe sich herumtreiben in Wirthshäusern, auf Tanzböden, wohl auch schlechteren Orten.

Weißt paßt das den Eltern nicht; die wollen des Sohnes Verdienst im Haushalt, manchmal auch für sich selbst verwenden; erst streitet, dann verhandelt man; entweder man einigt sich dahin, daß der Sohn den eigenen Eltern ein schmales Kostgeld zahlt, — oder der Bursche zieht aus, er beginnt



zu „eigenzimmern“. Die letzte Leitung, die elterliche Aufsicht erlischt, mit ihr geht frühzeitig der Sinn für die Familie verloren, frühzeitig erwacht die Neigung zum crassesten Egoismus.

Wohl hat er jetzt die ersehnte Selbstständigkeit erlangt, aber zu seinem Aerger betrachtet ihn die Umgebung doch gewissermaßen immer noch als Lehrling, — und als solchen bezahlt ihn der Lehrherr, denn halb ist das Können. Da thut er einen Schritt weiter; er wandert oder wechselt doch wenigstens die Arbeitsstelle. Draußen, da kennt man ihn nicht, da kann er wohl fester auftreten, dabei höheren Verdienst erlangen, sich mehr Genuß verschaffen.

Leichtlebig ist die Jugend; mit dem ihr eigenen Ungestüm leert er den Kelch materiellen Genusses, ohne an die Zukunft zu denken; es sind, um einen gewagten Vergleich anzuwenden: die Studentenjahre des Arbeiters. Und wie all' sein bisheriges Thun den Stempel des Unzeitigen getragen, so ist es häufig mit dem Schluß: der Ehe. Vorzeitig wird geheirathet, manchmal überdies als „bessere Hälfte“ eine gleichfalls „eigenzimmernde“ Habituée vom Tanzboden geholt — und nun beginnt die Rehrseite.

Die Einnahme bleibt, die Ausgaben wachsen lawinenartig; nichts im Voraus gespart, ungewohnt und unfähig mit Geld vernünftig zu wirtschaften, unwillig, die seitherigen Lebensgewohnheiten zu beschränken, — so verliert das Familienleben bald seinen Reiz; je mehr die Familie wächst, um so zerrütteter werden die Verhältnisse, aus dem frühreifen Lehrling ist einer jener verbitterten Männer geworden, welche, statt prüfend bei sich selbst anzufangen, mit Staat, Gesellschaft, Kirche und der göttlichen Weltordnung haben. Dies Bild ist nicht Phantasie, es ist Wahrheit aus dem wirklichen Leben; es mag nicht gerade auf die Mehrheit der Lehrlinge überhaupt anwendbar sein, sicherlich aber auf die Mehrheit Derjenigen, welche Befenner der socialistischen Lehren werden — aus den Reihen frühreifer, mangelhaft ausgebildeter Lehrlinge erhält die Socialdemokratie fortwährend den sichersten Zuwachs.

Hierin ist keine Wendung zum Besseren zu erwarten, so lange nicht der Grundsatz zu voller Geltung kommt: daß der Lehrling erst das entsprechende Maß von Leistungen erreicht haben muß, und daß er erst gelernt haben soll, die Freiheit richtig zu benutzen, — ehe man ihm die Selbstständigkeit, die Freiheit giebt.

In unserem Etablissement haben wir diesen Grundsatz in weitestem Maße zur Anwendung gebracht. Daß er richtig ist, zeigt der zunehmende Erfolg.

Mögen Theoretiker über manche Details unseres Lehrlingsregulativs den Kopf schütteln, mir ist die Form ganz gleichgültig, wenn nur der Zweck ein guter und in der gewählten Form ein erreichbarer ist.

Wir haben zunächst eine scharfe Sonderung zwischen Lehrlingen und den gelernten, erwachsenen Arbeitern eingeführt. Letztere haben gewisse corporative Rechte: ganz in ihrer Hand ist die Verwaltung der zahlreichen, von der Firma subventionirten Fabrikassen, ihnen ward die Ausarbeitung der Fabrikordnung überlassen, sie können die Dauer der Arbeitszeit abändern,

sie bestimmen den Lohn der Lehrlinge, sie entscheiden über Zulassung des Lehrlings zum gemeinsamen (Gruppen-) Accord u. Von all' Diesem ist der Lehrling ausgeschlossen, ihm sind nur materielle Vortheile vorbehalten; er soll es wissen und fühlen, daß er eben noch zu lernen hat und, bis er es dahin gebracht, in abhängiger Stellung ist.

Bis zu erreichtem Conscriptionsalter wird ein Jeder als Lehrling betrachtet und gehalten. Dieser Bestimmung den gehörigen Nachdruck zu geben, bleibt per Tag 1 Kr. des Lohns als Caution stehen, das Doppelte legt die Firma in die Cautionskasse, gleichsam als eine Prämie. Der so sich sammelnde Betrag verfällt, und zwar zu Gunsten der Arbeiter, wenn der Lehrling vor beendeter Lehrzeit austritt, dagegen wird ihm Caution und Prämie sammt aufgelaufenen Zinsen, bei Aufnahme in den Arbeiterverband ausgezahlt, nachdem er seine Lehrzeit pflichttreu durchgemacht.

Diese Einrichtung ist nebenbei auch eine factische Sparanlage und als solche wird sie bereits betrachtet. Wenn einmal ein solcher erster Stock von 80—90 fl. sichtbar existirt, dann fängt das Sparen erst an, Freude zu machen, und in der That legen die meisten ausgelernten Lehrlinge die ausgezahlte Caution und Prämie sofort wieder in der Fabriksparkasse an.

Ähnlich ist es mit der hier bestehenden Soldatentasse. In dieselbe zahlt jeder Lehrling gleichfalls 1 Kr. per Tag, die Firma das Dreifache. Wer Soldat wird, erhält jährlich im Dienst so viel, als er bis dahin in Summa beige-steuert hatte (bei 6jähriger Lehrzeit circa 28—30 fl.), der von der Firma eingezahlte Betrag wird für ihn in der Fabriksparkasse angelegt, so daß der vom Dienst heimkehrende Soldat ein für ihn gespartes Capital von 100—150 fl. vorfindet.

Diese Einrichtung spornt, ähnlich wie die Cautionskasse, den Lehrling an, willig seine Lehrlingszeit auszuhalten, sie macht außerdem die heranwachsende Jugend empfänglicher für die Ehre des Waffendienstes.

Ich habe diese beiden hier bestehenden Kassen erwähnt, um darauf hinzuweisen, daß vor Allem der Arbeitgeber selbst durch freie Thätigkeit Verbesserungen im Lehrlingswesen anbahnen kann. Verschiedenartig, je nach den örtlichen Verhältnissen, aber überall kann der Arbeitgeber, wenn er nur ernstlich will und Opfer nicht scheut, Einrichtungen treffen, welche den Lehrling zum Aushalten der Lehrzeit anspornen. Welcher Art diese Einrichtungen aber auch sind, zweierlei ist nöthig: 1) sie müssen dem Lehrling materielle Vortheile in Aussicht stellen; 2) sie dürfen nicht für den Moment berechnet, sondern sie müssen von dauernden Nachwirkungen für die spätere Zukunft sein.

Großen Werth lege ich ferner darauf, daß der Arbeitgeber der Schul-ausbildung seiner Lehrlinge warmes Interesse zuwende. Kein Kreuzer, welcher für Ausbildung der Jugend ausgegeben wird, ist verlorenes Capital, keine Ausgabe wirkt, in den sittlichen wie materiellen Folgen, so segensreich und nachhaltig fort.

Bei größeren Etablissements ist die Errichtung einer eigenen Fabrikfortbildungsschule dem Besuche der allgemeinen Fortbildungsschulen entschieden

vorzuziehen, schon deswegen, weil hiebei die persönlichen Beziehungen zwischen Lehrherrschaft und Lehrling reger erhalten werden können.

Der Unterricht sollte nie des Abends, sondern durchaus während der Arbeitszeit, womöglich Vormittags, wo Körper und Geist frisch sind, stattfinden. Für die in der Schule verbrachte Zeit sollte nichts am Lohn gemindert werden. In meiner Schule habe ich vier Klassen, der vollständige Besuch dauert 4 Jahre. Die zwei ersten Jahre sind obligatorisch für jeden Lehrling aus Zell, in die oberen Klassen, wo ich mich auch am Unterricht theilnehme, rücken nur die besseren Kräfte. Hier in der Schule lerne ich persönlich die geistigen und sittlichen Eigenschaften jedes Einzelnen kennen und kann im Verein mit dem Lehrer entsprechend auf ihn einwirken.

Es soll und darf in solchen Schulen nicht ein Vielerlei von Stoff in den Köpfen zusammengetragen werden, wohl aber müssen die Lücken unserer meist so mangelhaften Volksschulen ausgefüllt und die Bursche zu klarem, folgerichtigen Denken angeleitet werden.

Eines lernen übrigens diese Schüler alle: den Werth des Geldes erkennen und richtig mit Geld umzugehen. Wenigstens ist mir der Fall noch nicht vorgekommen, daß ein solcher Schüler ein übler Wirthschafter geworden wäre. Das aber ist eine Hauptsache. Denn so lange die große Mehrzahl der Arbeiter (zumal in größeren Industriebezirken) nicht versteht, Geld vernünftig zu **verwenden**, wie dies der Gebildete thut, so lange ist diesen Leuten nicht zu helfen, — auch nicht mit den höchsten Löhnen.

Noch eine wesentliche vortheilhafte Seite der Fabrik- und Fortbildungsschulen überhaupt muß ich hervorheben. Sie begünstigen und verstärken die Disciplin und vor Allem: sie tragen, gerade in der gefährlichsten Uebergangsperiode, sehr viel bei zu gemindertem Besuche des Wirthshauses, dieser Brutstätte für das „Lumpenthum“.

Fassen wir das Vorgesagte zusammen, so soll der Lehrherr die Lehrlinge erziehen, wie der einsichtsvolle Vater die Kinder, durch Strenge mit Liebe gepaart, und hiezu ist nöthig: straffe Zucht, möglichst ausgedehnte Lehrzeit, reichlich botirte und praktisch eingerichtete Lehrlingsklassen, Förderung guter Schulbildung.

Wenn schon einzelne Arbeitgeber auf diesem Wege Vieles erreichen können, so gilt dies in erhöhtem Maße von ganzen Arbeitgebervereinen, zumal dann, wenn die in solchem Fall schwer wiegende moralische Unterstützung bestehender Arbeitervereine ihnen zur Seite stünde.

Die dritte Frage:

3) Kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

beantworte ich unbedingt bejahend. Freilich muß ich hiebei die Entscheidung: in wie weit ein directes Eingreifen der Gesetzgebung in die Lehrlingsverhältnisse möglich ist, den competenten Sachmännern überlassen. Große Schwierigkeiten bietet diese Frage, schon wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der Industrie.

Im Uebrigen bin ich überzeugt, daß die zwangsweise Einführung von, durch die Principale ausreichend zu subventionirenden Lehrlingsklassen, die gesetzliche Verallgemeinerung von Institutionen, welche schon durch das materielle Interesse den Lehrling zum pflichtmäßigen Aushalten der Lehrzeit antreiben, — und anderseits die gleichmäßige Festsetzung einer möglichst langen Lehrzeit, die gesetzliche scharfe Sonderung zwischen Lehrling und Arbeiter auch in der Großindustrie von sehr heilsamen Folgen sein würde.

Dann dürfte man aber nicht bei halben Maßregeln stehen bleiben, insbesondere dürfte die Gesetzgebung nicht blöde in ihren Anforderungen an die Arbeitgeber sein und endlich müßte die Durchführung, die Befolgung der einmal gefaßten Lehrlingsgesetze mit drakonischer Strenge überwacht werden.

Aber viel mehr und sicherer kann der Staat helfen auf indirectem Wege, indem er den Boden für eine künftige Wandlung zum Besseren vorbereitet.

Seit einer langen Reihe von Jahren leben wir in einem wahren Plagregen liberaler Gesetze und Neuerungen, welche das Gewand der Humanität tragen und in der Idee gar schön sind; aber fast alle kommen vorzeitig, weil die unendliche Mehrzahl des Volks unfähig ist, das Dargebotene zu verstehen und richtig zu benutzen. Der gute Samen fällt auf ungeaderten Boden, geht gar nicht auf oder schießt in's Unkraut.

Darum wird die Gesetzgebung auch in der Lehrlingsfrage das Beste und Wichtigste thun, wenn sie vor Allem den Boden vorbereitet, ein gutes Fundament schafft. Und da muß angefangen werden mit dem Anfang: der Volksschule.

Wie hoch auch unsere höheren Lehranstalten dastehen mögen — der Zustand der Volksschule ist immer noch ein klägliches. Wie häufig ist es, daß ein Mann 70, 80 und mehr Kinder aus 4, 5, ja 7 Jahrgängen gleichzeitig unterrichten soll. Da ist auch der tüchtigste Lehrer nicht im Stande, etwas Ersprießliches zu leisten. Als Vorstand meiner Gemeinde habe ich zur Genüge Gelegenheit gehabt, diese grellen Mißstände zu beobachten, ich habe mich aber auch überzeugt, wie viel in verhältnißmäßig kurzer Zeit gebessert werden kann, wenn nur mit festem Willen durchgegriffen wird und man vor einigen Opfern nicht zurückschreckt.

Was wir vor Allem brauchen, ist: Ausgiebige Vermehrung der Volksschulen nebst thunlichst weitgehender Durchführung des Klassensystems. Hier kann nur der Staat vorgehen; in den Gemeinden ist die Indolenz zu vorherrschend, von ihnen ist nichts zu hoffen.

Der zweite Punkt ist die Schulzeit. Anfang und Ende sind gegenwärtig entschieden verfrüht. Ganz unfertig wird der Knabe in's äußere Leben hineingeworfen.

Was als Kind gelernt worden, ist häufig in wenig Jahren wieder vergessen. Man lasse die Kinder ein Jahr später eintreten und mindestens ein Jahr später, also keinesfalls vor dem 15. Jahre, die Schule verlassen.

Ich gebe zu, daß hiemit manche Eltern, welche auch auf den Nebenverdienst der Kinder angewiesen sind, unzufrieden sein mögen; aber jede Uebergangsperiode verletzt die Interessen Einzelner, bis die Aenderung schließlich doch zur Gewohnheit wird. Derartige Rücksichten dürfen das Große und Ganze, sofern es nur gut ist, nicht aufhalten.

So erhält der Lehrherr bereits ein reiferes, innerlich besser ausgebildetes Material. Der Knabe wird Lehrling, er kommt in die eigentlichen Entwicklungsjahre, in welchen eine richtige Leitung und Aufsicht am dringendsten geboten ist. Hierzu ist aber vor Allem erforderlich, daß ihm der Begriff des Gehorchenmüssens erhalten bleibt. Deswegen müßte die disciplinäre Gewalt des Vorstandes der Sonntagschule und des Geistlichen so lange als nur thunlich ausgedehnt und streng gehandhabt werden. Ganz besonders sollte, wo es die localen Verhältnisse irgendwie ermöglichen, der Besuch der Wirthshäuser durch Sonntagschüler rücksichtslos gestraft werden. Bei uns in Bayern war das größte Unglück für die Lehrlinge die Herabsetzung der Sonntagschulpflicht vom vollendeten 18. auf das 15. Lebensjahr. Nichts hat in Bayern in gleichem Maße die Verwilderung des Lehrlingsstandes gefördert. —

Auch von Staatswegen ist die Errichtung von Fortbildungsschulen anzustreben, wo es die Verhältnisse irgendwie gestatten. Wenn und wo es möglich, sollte der Besuch obligatorisch sein.

Ich wage es, schließlich noch eine Frage aufzuwerfen, welche vielleicht von mancher Seite belächelt werden mag, immerhin aber doch vielleicht des Nachdenkens werth ist.

Wie nun einmal die große Masse ist, sie wird einen Widerwillen gegen Verlängerung der Schulzeit oder gar weitere Fortbildung der Jugend nach beendeter Werthtagsschule empfinden. Dieser Widerwille entspringt zumeist aus materiellen Erwägungen, deshalb können nur materielle Vortheile ihn nach und nach beseitigen.

Dieses vorausgeschickt, frage ich: Sollte es nicht möglich sein, auf dem Wege der Gesetzgebung einen Modus zu finden, welcher gewisse Vortheile, sowie Nachtheile in Betreff der Militärdienstzeit an das Maß der erreichten und bis zur Conscription bewahrten Schulausbildung knüpft?

Ein derartiges Gesetz wäre der gewaltige Verbündete für alle Diejenigen, welche mit der Jugend zu thun haben: Die Aussicht, je nach Befund 2½, 3 oder 3½ Jahre präsent zu bleiben, würde, wie für Alle, so auch für die Lehrlinge der schärfste Sporn sein, in den Jugendjahren ihre Zeit richtig und vernünftig zu verwenden.

## II.

### Gutachten

erstattet von

Landrath Melbeck in Solingen <sup>1)</sup>).

Die bis zur Emanation der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 geltende Gewerbegesetzgebung hatte dem Lehrlingswesen eine besondere Fürsorge gewidmet. Sie ging von dem Gedanken aus, daß den jungen Leuten, welche ihre Interessen noch nicht selbstständig zu wahren im Stande sind und in vielen Fällen eines hinlänglichen Schutzes ihrer Eltern oder Vormünder entbehren, der erforderliche Schutz von Seiten des Staats gewährt werden müsse.

Nach der früheren Gewerbeverfassung mußte

- 1) das Lehrverhältniß durch einen schriftlichen Vertrag festgestellt werden.
- 2) fand die Aufnahme des Lehrlings nicht vor einer Innung statt, so mußte dieselbe vor der Communalbehörde und zwar mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindeglieder, womöglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig betreiben, erfolgen.
- 3) Vor der Aufnahme mußte die Befugniß des Lehrherrn zur Haltung von Lehrlingen amtlich festgestellt werden; er mußte die Meisterprüfung bestanden und also die Qualifikation zur Ausbildung von Lehrlingen nachgewiesen haben.

Der Lehrling mußte darthun, daß er Lesen, schreiben und rechnen könne und durch Bescheinigung nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitze. Nur aus erheblichen Gründen durfte einem Mangel an diesen Kenntnissen nach-

---

<sup>1)</sup> Der Verfasser ist Landrath in einer Gegend, welche eigenthümliche Verhältnisse aufzuweisen hat, da in Solingen wie in Remscheid die blühende Eisen- und Stahlwaarenindustrie trotz ihrer großen Ausdehnung und ihres bedeutenden Exports doch keine Großindustrie im vollen Sinne des Wortes ist. Vielmehr arbeiten meist selbstständige Meister mit wenigen Hilfsarbeitern in ihren eigenen besonderen Räumen für die großen Unternehmer. Herr Landrath Melbeck war leider nicht im Stande, das von ihm gewünschte vollständige Material zu bekommen und entschloß sich daher, nur seine eigenen Gedanken in kürzester Form zu skizziren. Wir bringen diese Skizze, die auf reichlicher Erfahrung eines mit den Verhältnissen seiner Gegend genau bekannten Mannes beruht, zum Abdruck, obwohl sie den üblichen Umfang der Gutachten nicht erreicht.

Die Red.



gesehen werden. Der Lehrherr war alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortschulbehörde zu sorgen.

- 4) Die Festsetzung über alle das Lehrverhältniß betreffenden Verabredungen, die Verpflichtungen und Berechtigungen des Lehrherrn wie des Lehrlings war in umfassendster Weise vom Gesetze angeordnet.

Die Ausführung dieser Bestimmungen begegnete weder bei dem gewöhnlichen Handwerk, noch in der Hausindustrie (des Solinger Fabrikbezirks) wesentlichen Schwierigkeiten. Die meisten Arbeiter dieser Industrie, z. B. der Messer-, Scheeren- und Schwertschmied, der Meider (welcher die Zusammensetzung, das Zurechtmachen der einzelnen Theile besorgt), der Schleifer u. s. w. betreiben, wenngleich sie, abweichend von dem gewöhnlichen Handwerker, nur Halbfabrikate liefern, ihre Arbeit handwerksmäßig und halten Gesellen und Lehrlinge. Die Lehrzeit dauert 4—5 Jahre. Nur bei einzelnen untergeordneten Zweigen dieser Hausindustrie, z. B. dem Scheeren- und Gabelfeilen — welche eine zahlreiche Kategorie von selbstständigen Arbeitern beschäftigen — findet die regelmäßige Ausbildung von Lehrlingen nicht statt.

Nach der neuen Gewerbeverfassung sind die meisten Bestimmungen, welche die gewerbliche und intellektuelle Ausbildung des Lehrlings zum Zwecke hatten, in Wegfall gekommen.

Die frühere Vorschrift, wonach der Lehrherr seine gewerbliche Qualifikation nachzuweisen hatte, bevor er Lehrlinge halten durfte, ist mit dem Princip völliger Gewerbefreiheit, auf welchem die neuere Gewerbeverfassung beruht, allerdings nicht mehr zu vereinigen.

Die Bestimmung des § 106 alinea 2 der Gewerbeordnung von 1869, wonach durch Ortsstatut Lehrlinge u., sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden können, hat fast gar keine praktische Bedeutung erlangt. Mit sehr seltenen Ausnahmen fehlt es den Gemeinden an den erforderlichen Mitteln und Lehrkräften, um solche Schulen in der entsprechenden Ausdehnung einzurichten und zu unterhalten. Die in manchen Gemeinden bestehenden freiwilligen Fortbildungsschulen sind aber nicht genügend, um den Zweck der bezogenen Bestimmung nur annähernd zu erreichen. Hier muß der Staat mit seinen Mitteln eintreten, soll etwas Nützliches erreicht werden.

Auf die gestellten drei Fragen ist zu bemerken:

- ad 1) daß die Klagen über den Mangel an ordentlichen Lehrlingen sich gegen früher vermehrt haben. Die Erklärung liegt zum Theil darin, daß die Eltern ihre Knaben, mehr wie früher, möglichst bald nach beendeter Schulzeit ausnützen wollen. Da die Knaben in Fabriken sofort einen wöchentlichen Verdienst von etwa 2 Thalern, mit 16 bis 17 Jahren schon einen solchen bis zu 4 und 5 Thaler haben, so wird die Lehrzeit bei einem Schmiede, Meider oder Schleifer, welche 4 Jahre dauert, vielfach umgangen;

- ad 2) die Fabrikanten, die eigentlichen Arbeitgeber in der Fabrikindustrie, stehen mit den Lehrlingen in keiner directen Verbindung. Soll auf dem Wege einer freien Thätigkeit geholfen werden, so ließe sich solches nur durch die Handwerker-, Arbeiter- oder Gewerksvereine erreichen, welche z. B. die Vereinbarung treffen müßten, daß der nach beiden Seiten hin schädlich wirkende häufige Wechsel der Lehrmeister — wenigstens in demselben Gewerbe — nicht mehr stattfinde;
- ad 3) die Gesetzgebung kann meiner Meinung nach die bestehenden Uebelstände dadurch wesentlich vermindern, daß sie die Lehrmeister zwingt, mit ihren Lehrlingen bündige schriftliche Verträge zu schließen. Die Streitfälle, welche die Gewerbegerichte fast in jeder Sitzung zu schlichten haben, beweisen, daß dies in der Regel unterbleibt und die meisten Differenzen dem Mangel eines gehörigen Lehrvertrags zuzuschreiben sind. Sodann muß der Staat die Einrichtung von Fortbildungsschulen durch Gewährung hinlänglicher Mittel ermöglichen.



### III.

## Gutachten

erstattet von

Dr. Karl Müller,

Theilhaber der Firma R. & Th. Müller, Maschinenfabrik, Eisengießerei und Kesselschmiede  
zu Brachweide bei Bielefeld.

Neben der Vervollkommnung der Volks- und Mittelschule ist die Verbesserung des Lehrlingswesens ohne Zweifel das wirksamste Mittel, die gewerbliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen, und den socialen Frieden zu befestigen; an der Lösung der Lehrlingsfrage ist die Großindustrie mindestens ebenso sehr interessirt, wie das Kleingewerbe. — Ich werde mich im Wesentlichen darauf beschränken, auszuführen, in welcher Weise der Staat durch Gesetzgebung und Verwaltung auf eine Verbesserung des Lehrlingswesens hinwirken muß.

Wir stellen uns zunächst die Vorfrage: entspricht das jetzige Lehrlingswesen, wo der Lehrling nicht eigentlich systematisch unterrichtet wird, sondern zumeist zusehend, dann zuerst Hilfe leistend und allmählig kleinere Arbeiten selbstständig ausführend sein Gewerbe erlernt, den erhöhten Ansprüchen, die man an die Leistungsfähigkeit vieler Arbeiter stellen muß? Wäre es nicht vielleicht besser, Arbeitsschulen zu errichten, in denen systematischer Arbeitsunterricht erteilt wird? Unzweifelhaft würde in solchen Schulen, wenn wirklich tüchtige praktisch geschulte Lehrmeister angestellt worden wären, in sehr viel kürzerer Zeit Tüchtigeres geleistet, und es bliebe für die geistige und körperliche Fortbildung der jungen Arbeiter viel mehr Zeit übrig. Das großartigste Vorbild für eine derartige systematische Schulung in mechanischen Fertigkeiten ist unser Heer, wo binnen Jahresfrist aus einem steifen, unbehilflichen Bauernburschen selbst in den Specialwaffen ein gewandter, seine mannigfachen Aufgaben sicher ausübender Soldat gemacht wird; auch sonst liegen noch einige günstige Erfahrungen vor: es bestehen in Baiern Holzschnitzschulen, wo sehr Tüchtiges geleistet werden soll, ferner bewährte Webeschulen in Mühlheim am Rhein und andern Orten, (letzte wesentlich für Söhne von Fabrikwebern bestimmt). Der allgemeinen Einführung derartiger Schulen würden ohne Zweifel die erheblichen Kosten derselben und anfangs der Mangel wirklich tüchtiger Lehrmeister entgegenstehen, da ältere vorzügliche Handwerker sich dem Unterricht an solchen Schulen selten widmen würden. Nur für die Hebung des Kunstgewerbes sind derartige

Schulen schon jetzt ausführbar und, wie ich glaube, ein dringendes Bedürfniß; für die große Zahl der andern Gewerke müssen wir vorläufig darauf verzichten und uns darauf beschränken, die Uebelstände zu mildern, die unausbleiblich mit der jetzigen Art der Lehrlingsausbildung verbunden sind. —

Als Lehrling sind zum Unterschied von den jugendlichen Arbeitern im engeren Sinne alle diejenigen zu bezeichnen, die nach dem 14. oder vor vollendetem 18. Jahre in irgend einem Gewerbe angenommen werden, um zu einem bestimmten gewerblichen Berufe ausgebildet zu werden, den sie während ihres Lebens ausüben sollen, während unter jugendlichen Arbeitern im engern Sinne solche zu verstehen sind, die wegen ihrer Gewandtheit und ihrer kleinen zierlichen Finger oder des niedrigen Lohnes wegen angenommen werden, um Arbeiten zu verrichten, die sie in der Regel im späteren Leben nicht ausüben.

Eine klare Scheidung beider in Gesetzgebung und Praxis ist sehr wünschenswerth. Bisher wird der in der Fabrik beschäftigte Lehrling meistens irrig als gewöhnlicher jugendlicher Arbeiter angesehen, während jeder vom Klein-gewerbe beschäftigte jugendliche Arbeiter als Lehrling betrachtet wird. In dieser Weise hat sich auch das Preuß. Obertribunal ausgesprochen; während doch thatsächlich in vielen Zweigen der Großindustrie Lehrlinge regelmäßig und sorgfältig ausgebildet werden.

Bei dem Lehrling soll die Sorge für die Ausbildung überall in den Vordergrund, die Ausnutzung als Arbeiter möglichst zurücktreten. Das Ausbilden von Lehrlingen erfordert bei gewissenhafter Ausführung daher Opfer von Seiten des Lehrherrn, die entweder durch ein Lehrgeld oder durch eine Verpflichtung des Lehrlings, längere Zeit gegen eine mäßige Entschädigung bei seinem Lehrherrn zu bleiben, oder durch eine Verbindung beider ersetzt werden können!

Die Zahlung eines Lehrgelds ist seit langer Zeit wohl allgemein abgekommen, und die Lehrlinge empfangen jetzt in den Fabriken meistens einen mit den Jahren steigenden Lohn, der indeß geringer zu sein pflegt, wie derjenige der jugendlichen Arbeiter (im engern Sinne). Bei den Handwerkern erhalten sie freie Station, der sich vielfach Geldgeschenke des Meisters zugesellen. Bei dem jetzigen hohen Werth der Arbeitskräfte bietet in der That das Bleiben eines Lehrlings während eines Zeitraums von 3 Jahren gegen mäßige Entschädigung in der Regel eine genügende Entschädigung für die directen und indirecten Verluste des Lehrherrn und die von ihm aufgewandte Mühe.

Das Lehrlingswesen krankt vor Allem an zwei schweren Mißständen, die unsere gewerbliche und sociale Zukunft ernst bedrohen und beseitigt werden müssen.

Dieselben bedingen und verstärken sich gegenseitig: Die Lehrlinge verlassen einerseits oft straflos ihren Lehrherrn vor Beendigung ihrer Lehrzeit, weil sie bei andern Arbeitgebern ohne Schwierigkeit angenommen werden, und weil das Gesetz es gestattet. Während andererseits manche Lehrherren ihre Lehrlinge als billige Arbeitskräfte auszunutzen bestrebt sind, statt pflichttreu für ihre Ausbildung zu sorgen.

Das einzige wirksame Mittel: dem Contractbruch der Lehrlinge zu steuern, liegt in einer Bestrafung der Arbeitgeber, welche Lehrlinge als Arbeiter annehmen, die ihre Lehrherren vor Ablauf der Lehrzeit verlassen haben, und zu dem Zweck muß man für alle jugendlichen gewerblichen Arbeiter vor vollendetem 18. Jahre Arbeitsbücher einführen. Die mit dieser Einführung der Arbeitsbücher nothwendig verbundene Einführung von genauen Listen aller jugendlichen gewerblichen Arbeiter die in einem bestimmten Bezirk heimatshberechtigt beziehungsweise beschäftigt sind, ist die Vorbedingung einer wirksamen Durchführung aller für jugendliche Arbeiter getroffenen Bestimmungen überhaupt. Die Einführung von Arbeitsbüchern für erwachsene Arbeiter würde allerdings ein schwer durchzuführender Schritt sein: die Einführung von Arbeitsbüchern für alle gewerblichen jugendlichen Arbeiter, die ja für jugendliche Fabrikarbeiter in der Gewerbeordnung bereits vorgeschrieben ist, wird dagegen ohne Zweifel auch von Seiten aller tüchtigen älteren Arbeiter gebilligt werden.

Wenn die Lehrherren sich darauf verlassen können, daß die Lehrlinge bis zum Schluß der Lehrzeit bei ihnen bleiben, so muß man von ihnen entschieden fordern, daß sie ihre Verpflichtungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllen. Die Ausnutzung der Lehrlinge für häusliche Arbeiten, welche bei den Handwerkern früher als arger Mißbrauch bestand, hat abgenommen, weil es an Handwerks-Lehrlingen überhaupt fehlt; bei mehr fabrikmäßigem Betriebe fällt sie von selbst fort. Dagegen ist ein andrer Mißbrauch jetzt vielfach eingerissen, nämlich der, die Lehrlinge mit Rücksicht auf die Vortheile, welche eine Theilung der Arbeit bietet, nur für bestimmte Arbeiten zu benutzen, von deren Erlernen sie oft später nicht den geringsten Vortheil haben, während sie das eigentliche Gewerbe nicht erlernen. Dieser sowie jeder anderen mißbräuchlichen Benutzung der Lehrlinge, die ohne Zweifel vielfach der Grund ist, weshalb die Lehrlinge ihren Lehrherren entlaufen, muß dadurch gesteuert werden, daß man dem Vater resp. Vormund des Lehrlings, dem Fabrikinspector, dem Innungsvorstand und der Polizeibehörde, in deren Bezirk der betreffende Lehrherr wohnt, das Klagerrecht gegen solche eigennützige Arbeitgeber giebt. Es ist nöthig, dies Recht außer den Eltern namentlich den Fabrikinspectoren und Innungsvorständen zu geben (die Polizei wird sich meistens wohl nicht darum kümmern), weil die Eltern oft zu abhängig, zu schwach oder zu gleichgültig sein werden, um eine solche Klage anzustellen. Freilich setzt dies Klagerrecht der Fabrikinspectoren voraus, daß so viele dieser technisch vorzubildenden Beamten angestellt werden, daß deren Bezirk höchstens 3—6 Kreise umfaßt, und daß sie sich nicht allein um die Großindustrie, sondern auch um das Handwerk und die Hausindustrie kümmern müssen. Eine derartige Einsetzung von Industrie-Inspectoren muß aber möglichst bald getroffen werden, damit der Staat Beamte erhält, die von den Arbeiterverhältnissen wirklich etwas kennen und berufsmäßig dafür sorgen müssen, daß sie verbessert und Mißbräuche fern gehalten werden. Außerdem ist es nothwendig, wenn man eine Reform des Lehrlingwesens anbahnen will, daß überall Gewerbegerichte errichtet werden, bei denen die Streitfragen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern möglichst nach einem rein mündlichen

Verfahren in einem Termin von sachverständigen Richtern, Arbeitern und Arbeitgeberern entschieden werden. Ein schnell gesprochenes, sofort vollstreckbares ohne große Kostenvorschüsse zu erwirkendes Urtheil ist es allein, was bei solchen Streitigkeiten dienen kann. Solange wir keine Industriinspectoren in allen, auch den nicht industriellen Districten, haben und Gewerbeberichte an allen Orten errichtet sind, werden alle Bestimmungen und Verbesserungen der Gewerbeordnung über Arbeiterverhältnisse im Wesentlichen nur auf dem Papier stehen bleiben!

Die Gewerbeordnung bestimmt in § 106, durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche der Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch nöthigen Zeit verpflichtet werden. Es wird sich empfehlen, diese Bestimmung in etwas verschärfter Form in den über das Lehrlingswesen handelnden Abschnitt herüber zu nehmen und die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule auf die Lehrlinge zu beschränken, aber für deren Unterhaltung die Lehrherren durch Zahlung des Schulgeldes heranzuziehen, sofern die Commune diese Schulen nicht übernehmen will. Das Warten auf die Errichtung eines Ortsstatuts, welches nach der Gewerbeordnung die Fortbildungsschulen obligatorisch machen soll, möchte, falls man die Initiative dafür den communalen Vertretungen überlassen will, die Errichtung lebensfähiger Fortbildungsschulen in vielen Orten verzögern oder verhindern.

Eine Beschränkung der Arbeitszeit ist für alle Lehrlinge geboten. Die in der Gewerbeordnung für die jugendlichen Fabrikarbeiter getroffene Bestimmung, wonach für dieselben zwischen dem 14. und 16. Jahre eine Arbeitszeit von täglich höchstens 10 Stunden vorgeschrieben ist, hat vielfach nur dazu geführt, die Jugend aus den geräumigen, gut ventilirten Räumen der Großindustrie, wo sie 11 Stunden arbeiteten, in den engen, dumpfigen Arbeitsraum der Haus- und Kleinindustrie und der Handwerker zu verbannen, wo sie 12—14 Stunden arbeiten müssen. Es war unzumuthig, in § 131 der G.-O. für Fabrikarbeiter zwischen dem 14. und 16. Jahre eine 10stündige tägliche Arbeitszeit als Maximum festzustellen, weil in fast allen deutschen Fabriken eine 11stündige Arbeitszeit üblich war und ist, und weil bei 11stündiger Arbeit genügende Zeit zur Ruhe bleibt. Nun ist es vielleicht in solchen Industrien, die wesentlich jugendliche Arbeiter beschäftigen (manchen Spinnereien z.) möglich, den Betrieb nach den jugendlichen Arbeitern einzurichten: in Werkstätten aber, wo auf 10—20 erwachsene Arbeiter ein Lehrling kommt, ist das unmöglich, und man kann den erwachsenen Arbeitern keinen Lehrling zur Unterstützung zutheilen, wie das doch nöthig ist, wenn dieser eine Stunde vor Schluß der Arbeitszeit das Local verläßt. Eher kann man allen Lehrlingen einen Tag in der Woche um Mittag oder Nachmittags um 4 Uhr frei geben, damit sie zu Hause sich umkleiden und damit sie essen zc. können, ehe sie in die Fortbildungsschule gehen, und es empfiehlt sich deshalb als Maximum eine gewisse Zahl von Stunden per Woche (etwa 63—64) festzusetzen und zu sagen, daß die Lehrlinge in der Regel nicht über 11 Stunden innerhalb

24 Stunden und nicht des Nachts arbeiten sollten. Auch in England bestimmen die Fabrikgesetze ein Maximum per Woche und dort hat sich wohl allgemein der Gebrauch herausgebildet daß alle Arbeiter an den gewöhnlichen Tagen 11 resp. 10 Stunden arbeiten und mit ihnen die jugendlichen, daß sie jedoch am Sonnabend Nachmittag frei haben. Solch ein freier oder halbfreier Nachmittag ist aber für die Arbeiter eine große Annehmlichkeit, während das um eine Stunde frühere Aufhören der jugendlichen Arbeiter von Arbeitgebern und Arbeitern als ein störendes, unverständiges, zweckloses Eingreifen der Staatsgewalt empfunden wird. — Es würde deshalb ein Fehler sein, diese für jugendliche Fabrikarbeiter getroffene Bestimmung auf alle Lehrlinge auszudehnen.

In einem Gesetz über das Lehrlingswesen darf man nicht zu viel Detailbestimmungen treffen, da für die Industrie die Bedürfnisse sowie Gefahren so mannigfaltig sind; es ist deshalb in hohem Grade zu wünschen, daß die Innungen als organisierte Verbindungen von Arbeitgebern und Arbeitern neues Leben gewinnen; und die Anregung, die dazu namentlich von Hamburg aus gegeben ist, muß deshalb mit Freude begrüßt werden. Die Innungen würden dann die geeigneten Organe sein, um die nöthigen Detailbestimmungen zu treffen und im Einzelnen darüber zu machen, daß die Lehrlinge tüchtig ausgebildet werden, denn die Gesamtheit der Gewerbethegenossen hat ein großes Interesse daran, daß alle Lehrlinge tüchtig ausgebildet werden, während es im materiellen Interesse des einzelnen Lehrherrn liegt, seine Lehrlinge auszunutzen. Diese Oberaufsicht über das Lehrlingswesen kann man den Innungen dadurch sichern, daß man ihnen die Feststellung von Reglements für die Lehrlinge ihres Gewerbes überträgt (freilich unter Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde) und ihnen das Klagerecht und die Klagepflicht gegen pflichtvergeßene Lehrherren überträgt. In diesen Reglements könnte u. A. auch vorgeschrieben werden, daß die Lehrlinge sich, ehe sie Gesellen werden, von der Innung prüfen lassen müssen u. s. w. Ebenso wie diesen Innungsreglements müßte man den Fabrikordnungen, wo solche obrigkeitlich genehmigt sind, das Recht einräumen, die Lehrlinge zu ihrer Beobachtung zu verpflichten.

Wenn ein Lehrlingsvertrag als auf 3 Jahre geschlossen anzusehen ist, soweit nichts Anderes verabredet worden ist (und das ist entschieden Gewohnheitsrecht), so muß sich ein solches Verhältniß noch außer auf dem eben erwähnten Wege der Klage gegen den Lehrherrn auf einfachen Wunsch des Vaters unter Entschädigung des Lehrherrn und von Seiten des Lehrherrn durch Entlassung des Lehrlings in gesetzmäßiger Weise lösen lassen. Es ist durchaus unzweckmäßig, wie das §. 120 der Gewerbeordnung thut, den Lehrherrn an dieselben Bedingungen zu binden, an welche eine Entlassung bei 14tägiger Kündigungsfrist geknüpft ist. Ein Lehrling kann durch Faulheit und eine erheuchelte oder wirkliche Ungeschicklichkeit, durch Böswilligkeit und Frechheit seinen Lehrherrn zur Verzweiflung bringen, ihm den schwersten Schaden zufügen und die Disciplin seiner Werkstatt zerstören, ohne daß eine der Bedingungen eintreffe, welche in § 111 der Gewerbeordnung vorgesehen sind. Da die körperliche Züchtigung wohl in allen Fabriken und bei den

meisten Handwerkern den Lehrlingen gegenüber mit Recht abgekommen ist, so bleibt die einfache sofortige Entlassung schließlich das einzige Mittel, um die Disciplin zu erhalten, und man darf den Lehrherren dieses Recht nicht nehmen, welches sie wohl so lange besessen haben, wie es Lehrlinge gegeben hat. Daß diese Befugniß zur sofortigen Entlassung nicht zu oft gebraucht wird, dafür sorgt das eigene Interesse der Lehrherren.

Ebenso erscheint es völlig unbillig, daß das Verhältniß wider den Willen des Lehrherrn ohne Weiteres vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben wird, „wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergeht“, wie dies in § 122 der Gewerbeordnung heißt; dieser Passus muß fortfallen. Daß in diesem Falle noch das weiterlaufende Lehrgeld für  $\frac{1}{2}$  Jahr bezahlt werden soll, hat natürlich gar keinen praktischen Werth, weil seit langer Zeit das Lehrgeld außer Gebrauch gekommen ist. Von Seite der Angehörigen des Lehrlings muß das Verhältniß gegen Entschädigung des Lehrherrn jederzeit sich aufheben lassen. Ein Maßstab für diese Entschädigung läßt sich gewinnen, wenn man annimmt, daß der Nutzen, den der Lehrherr von seinem Lehrling hat, anfangs gleich Null ist, und mit der Zeit wächst, bis er gegen Schluß dem täglichen Lohne eines Gesellen gleich steht. Hiervon ist der Lohn, den der Lehrling in Form von Geld oder in freier Station erhalten hat, abzuziehen. Es läßt sich darnach leicht eine Art von Tarif für die dem Lehrherrn zu zahlende Entschädigung festsetzen, der allgemeine Geltung für alle Lehrlinge desselben Bezirks haben könnte. Da eine sofortige Entlassung des Lehrlings in der Regel größere Unannehmlichkeiten mit sich bringen wird, als wenn etwa eine vierteljährige Kündigungsfrist eingehalten wird, so ist die Entschädigung des Lehrherrn bei sofortiger Entlassung des Lehrlings höher zu bemessen, als wenn sie nach vierteljähriger Kündigung erfolgt, wo dann der Lehrherr rechtzeitig sich einen andern Lehrling verschaffen kann. Es erscheint gerecht, das willkürliche Entlaufen der Lehrlinge durch eine dem Lehrherrn zu zahlende Entschädigung an dem Vater des entlaufenen Lehrlings zu ahnden, welche doppelt so hoch ist, wie die Entschädigung, welche dem Lehrherrn bei Lösung des Verhältnisses nach gegenseitiger Abrede gezahlt werden muß. Auszunehmen würde wohl nur der Fall sein, wo der Lehrling offenbar gegen den Willen des Vaters seine Lehre verlassen hat. Allerdings wird in vielen Fällen der Vater unpfändbar sein, und deshalb eine derartige Entschädigung keinen praktischen Werth haben. Es erscheint daher nöthig, außerdem jeden Arbeitgeber zu bestrafen, der einen Lehrling aufnimmt, welcher seinem Lehrherrn entlaufen ist, wie das oben ausgeführt wurde. In § 126 der Gewerbeordnung, mit welchem der über die Lehrlinge handelnde Abschnitt schließt, müßten die namentlich bei Schlossermeistern und in den Maschinenfabriken geschäftigten „Volontaire“, welche sich dem Ingenieurfache widmen wollen, ausgenommen werden; dieselben pflegen ihre Lehre schneller zu beenden, wie andere gewöhnliche Lehrlinge und beanspruchen oft keinen Lohn. Außerdem sind in diesem Paragraphen „Werkmeister“ in Fabriken ausgenommen: was dies heißen soll, ist aus dem Zusammenhang und aus den Motiven nicht verständlich und wird wohl fortfallen müssen.



Die hier begründeten Aenderungen der Gewerbeordnung haben neben einigen anderen, die keiner Motivierung bedurften, am Schlusse dieses Gutachtens in Form von Amendements Ausdruck gefunden.

Wenn derartige Aenderungen der Gewerbeordnung gleichzeitig mit einer Organisation von Gewerbegerichten, der Errichtung von Provinzial-Arbeitsämtern und zahlreichen Industri-inspectoren in's Leben träten und wenn die Innungen aufs Neue aufblühten und sich der Lehrlinge annähmen, so würde das ohne Zweifel die eingerissenen Mißbräuche erheblich vermindern, aber es würde allein keine ganz durchgreifende Besserung bewirken können. Die Gewissenhaftigkeit in der Ausführung übernommener Verpflichtungen von Seiten der Arbeitgeber und Arbeiter muß sich vielmehr zur unumstößlichen Sitte ausbilden, es muß Sache des Ehrgeizes werden, die Lehrlinge gut auszubilden. Für die vielen jetzt bestehenden Gewerbe-, Handwerker-, Arbeiterbildungsvereine u. s. w. bietet sich in der Agitation für die gewissenhafte, gründliche und vielseitige Ausbildung der Lehrlinge ein dankbares Feld der Thätigkeit.

#### Amendements zur Gewerbeordnung.

§ 113 erhält am Schluß folgenden Zusatz: „sofern die Betreffenden das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

§ 115 am Schluß:

„Kein Lehrherr darf einen Knaben als Lehrling annehmen, der kein Arbeitsbuch besitz; für ihn gilt das in §§ 130 und 131 Gesagte. Die Lehrlinge müssen bei ihrem Eintritt mindestens 14 Jahre alt sein und sind, soweit nicht Anderes ausbedungen wurde, verpflichtet, 3 Jahre lang bei ihrem Lehrherrn zu bleiben.“ § 131 ist dann in folgender Weise umzuändern:

Hinter „dieses Arbeitsbuch“ im 2. Absatz folgt: „welchem die §§ 115 bis 126 und 128 bis 133 vorzudrucken sind“.

Hinter „Ortspolizeibehörde“: „wo derselbe heimatshberechtigt ist“.

Zu 3 am Schluß: „und ein Vermerk, ob er ordentlich lesen, schreiben und rechnen kann“. Ferner am Schluß des Paragraphen:

„Jede Ortspolizeibehörde führt ein Verzeichniß über die erteilten Arbeitsbücher, welches das Datum der Ausstellung und den Namen des Empfängers enthält, und darf für keinen jugendlichen Arbeiter zum zweiten Male ein Arbeitsbuch ausgeben, außer wenn dessen Vater oder Vormund glaubhaft nachweist, daß das zuerst erteilte verloren gegangen ist. Jedes Arbeitsbuch ist mit dem Datum der Ertheilung und dem Stempel der Polizeibehörde zu versehen.“

„Kein Arbeitgeber darf ein Arbeitsbuch wieder aushändigen, bevor der jugendliche Arbeiter entlassen ist, und er hat vor der Rückgabe folgende Thatsachen durch seine Unterschrift zu bescheinigen: 1) Datum der Annahme und Entlassung. 2) Vermerk, ob der jugendliche Arbeiter Lehrling war oder nicht, 3) die Art der Entlassung, und 4) auf Wunsch des Vaters oder Vormundes den Grund der Entlassung und ein Zeugniß über Fleiß und Betragen.“

„Kein Arbeitgeber darf einen jugendlichen Arbeiter annehmen, in dessen Arbeitsbuch kein Entlassungsvermerk steht, nachdem ein Annahmevermerk eingetragen war.“

In § 150 ist statt „bis zu Fünf Thaler“ zu setzen: bis zu „Fünfzig Mark“.

Der erste Satz von § 118 fällt fort, dafür tritt an die Stelle:

„Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling mit allen Arbeiten des zu erlernenden Gewerbes bekannt zu machen und für eine möglichst vielseitige und gründliche Ausbildung desselben Sorge zu tragen.“

Ferner am Schluß von § 118:

„Die für obrigkeitlich genehmigte Fortbildungsschulen erforderliche freie Zeit hat der Lehrherr ihm jederzeit zu gewähren und ihn so früh aus der Arbeit zu entlassen, daß er Zeit hat, vor dem Besuch der Schule sich umzukleiden, sich zu reinigen, zu essen und den Weg zur Schule zu machen. Der Lehrherr ist für den regelmäßigen Besuch der Schule durch seine Lehrlinge verantwortlich und zahlt das Schulgeld und die Strafgeelder für Schulversäumnisse für dieselben. Die Strafgeelder haben die Lehrlinge dem Lehrherren zu ersetzen, wenn Erstere ohne ausdrücklichen Befehl des Letzteren die Fortbildungsschule versäumt haben.“

Als neuer Paragraph ist einzuschalten: § 118 B. „Lehrlinge dürfen nicht mehr wie 64 Stunden in der Woche, nicht in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens und innerhalb 24 Stunden nicht mehr wie 11 Stunden beschäftigt werden; seltene Ausnahmen unter besonderen Verhältnissen sind gestattet.“

In § 119 vor „Gesellen“ einzuschalten: „Directoren, Ingenieure, Werkmeister“. Ferner am Schluß:

„Wo Vereinigungen von Gewerbsgenossen (Znnungen zc.) bestehen, und diese besondere Bestimmungen für die Lehrlinge und Gehülfen vereinbart haben, wo ferner Fabrikordnungen bestehen, gelten diese auch für die Lehrlinge, die bei Mitgliedern der Znnungen zc. resp. in den betreffenden Fabriken eingetreten sind, sofern diese Znnungsregeln oder Fabrikordnungen obrigkeitlich genehmigt sind.“

§ 120 fällt fort, dafür tritt an die Stelle:

„Der Lehrling kann von seinem Lehrherrn jederzeit entlassen werden, jedoch ist der Letztere verpflichtet, dem Vater resp. dem Vormund des Lehrlings, unter Angabe der Gründe, davon sofort Anzeige zu machen und auf Wunsch desselben den Grund der Entlassung in das Arbeitsbuch einzutragen.“

§ 122 fällt fort, dafür tritt an die Stelle: „Wünscht der Vater oder Vormund das Verhältniß seines Sohnes zc. als Lehrling zu lösen, ohne daß einer der in § 121 aufgeführten Gründe vorliegt, so hat er dessen Lehrherrn  $\frac{1}{4}$  Jahr zuvor zu kündigen und ihm, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, eine im Voraus durch einen obrigkeitlich genehmigten Tarif festgestellte Entschädigung zu zahlen; wünscht der Vater resp. sein Stellvertreter sofortige Aufhebung des Verhältnisses, so hat er dem Lehrherrn eine erhöhte, gleichfalls durch Tarif festzustellende Entschädigung zu zahlen. Die doppelte Ent-



schädigung hat der Vater resp. sein Stellvertreter zu zahlen, wenn sein Sohn u. ohne Zustimmung des Lehrherrn den Letzteren verläßt. Wenn das Lehrlingsverhältniß auf diese Weise gelöst wird, so hat der Arbeitgeber einen diese Thatsache aussprechenden Vermerk im Arbeitsbuche zu machen. Weist der Vater oder Vormund nach, daß sein Sohn resp. Mündel den Lehrherrn gegen seinen Willen verlassen hat, und daß er nicht im Stande ist, ihn zurückzuführen, so zahlt er keine Entschädigung. War ein Lehrgeld ausbedungen, so ist das Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen, eine anderweite Entschädigung aber nicht zu leisten."

§ 124 fällt fort, dafür tritt an die Stelle: „Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrling nach Vollendung seiner Lehrzeit ein Lehrzeugniß auszustellen, welches indeß tadelnde Bemerkungen nicht enthalten darf."

§ 124 B. „Klagen über Verletzung der Pflichten seitens der Lehrlinge können nur seitens der Lehrherren oder ihrer Bevollmächtigten angebracht werden; Klagen über Verletzung der Pflichten seitens der Lehrherren können, außer von dem Vater oder Vormund des Lehrlings, von dem betreffenden Innungsvorstande, dem Fabrikinspector und der zuständigen Polizeibehörde angestellt werden; sie sind, wo Gewerbegerichte bestehen, bei diesen, sonst bei den ordentlichen Gerichten anzubringen."

Zu § 126, hinter: „auf die Gehülfen der Apotheker und Kaufleute" einzuschalten: „sowie auf die in Fabriken oder bei Handwerkern lernenden Volontaire, welche eine höhere Schule (was als solche anzusehen ist, bestimmt eine Regierungsverordnung) besucht haben, keine Anwendung."

Die Worte: „ingeleichen auf die Werkmeister der Fabriken" fallen fort.

## IV.

### Gutachten

erstattet von

Carl Roth,

Fabrikant in Chemnitz i. S.

Aufgefordert, zu den von dem geehrten Vorstande des „Vereins für Socialpolitik“ aufgestellten drei Fragen auch meinerseits ein Gutachten zu liefern, komme ich diesem Wunsche hiermit gern entgegen, da auch ich allerdings bereits seit langer Zeit der Meinung bin, daß, wenn auf Grund der innerhalb der letzten Jahre gemachten schlimmen Erfahrungen etwas Ersprießliches auf dem gewerblichen Gebiete Deutschlands geschehen soll, der Anfang dazu an der untersten Sprosse der schwierig zu erklimmenden Leiter gemacht werden muß.

Ich bin zwar durch meine persönliche Stellung in der Industrie des Königreichs Sachsen — obwohl in der, durch ihre bedeutende gewerbliche Thätigkeit einen hervorragenden Rang einnehmenden Stadt Chemnitz lebend — nicht so direct mit den einschlagenden Verhältnissen bekannt, um mich zur Abgabe eines entscheidenden Urtheils befähigt erachten zu können, aber ich habe mir von theoretisch gebildeten und praktisch erfahrenen Männern geeignete Unterlagen zu verschaffen gesucht, und diese mir in freundlichster Weise mitgetheilten Ansichten und Belege sind die Titel, auf deren Basis das nachfolgende „Referat“ aufgebaut ist und die Ideen, welche ich geneigter Beurtheilung zu unterbreiten, mir hiermit gestatte.

Se eingehender ich mich mit dem Gegenstande beschäftigte, um so weniger habe ich mich mit den Vorschlägen, wie sie in dem Entwurf der Ham-burger Herren niedergelegt sind, befreunden können, obwohl ich mich mit den allgemeinen Ansichten derselben auf durchgängig gleichem Boden befinde.

Namentlich meine ich, daß dort sehr richtig die Irrthümlichkeit der Ansichten hervorgehoben ist, welche glauben machen möchten, es sei in Wirklichkeit schon eine Besserung in der Stimmung der Arbeiter durchgebrochen, so daß die Wiederkehr zu einem freundlichen Austausch zwischen den bislang gegnerischen Parteien ruhig der Zeit überlassen werden und in einer, nicht gar zu lange mehr ausstehenden, Frist eine Versöhnung erwartet werden könne, die Alles bestens zu begleichen im Stande sei.

Bin ich auch zu der Meinung gelangt, daß die im März 1875 — der Zeit, wo diese Niederschrift geschieht — im Principe beschlossene Einigung der beiden socialistischen Linien aus der den Führern derselben gewordenen Ueberzeugung entstand:

die bisherige Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen, auf deren Verwirklichung die Massen nun schon so lange vergeblich warten, bedinge, daß ein weiterer Trumpf ausgespielt werde, von dem man wieder eine Weile zehren kann; so kommt es mir doch wie eine arge Selbsttäuschung vor, wenn man sanguine Schlußfolgerungen daran reiht. Die Verbitterung ist nach wie vor die alte, sie hat auf beiden Seiten nichts an Intensivität verloren und was an der Oberfläche des sich momentan wie stagnirend zeigenden Wassers beobachtet wird, giebt sicherlich keinen Anhalt für die eigentliche Lage der Dinge ab. Nur die traurigen industriellen und gewerblichen Verhältnisse, unter denen ganz Deutschland ausnahmslos so schwer leidet, sind, meines Erachtens, die Ursache, daß jener trügerische Schein vorhanden, aber die Wiederbelebung des nationalen und internationalen Verkehrs wird, wenn nicht zwischentlich Vorseorge getroffen wird, welche bessernd und läuternd wirken kann, die augenblickliche Beruhigung sehr bald in ihr Gegentheil verkehren und uns die bedauerlichen Zustände der vorvergangenen Jahre wieder in der früheren Schärfe bringen.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß der Uebergang vieler Privatfirmen in den Besitz von Actiengesellschaften es sehr erschweren muß, die gedankenlose Menge davon zu überzeugen, daß nicht Alles, was glänzt, Gold sei, daß nur emsige Arbeit einen gewissen Durchschnittserwerb zeitigt und daß jene Capitalanhäufungen und die mit so großer Ostentation in der Deffentlichkeit ausposaunte phänomenale Rentabilität mancher Etablissements, bei Nichte bestehen, mit diesem Durchschnittserwerb nicht in Widerspruch stehen.

Auch die Katastrophe, welche jüngst über mehrere der betreffenden Treibhauspflanzen hereingebrochen, ändert gar nichts an dem Urtheile, in dem man sich seitens der Nachbeter socialistischer Kraftwendungen einmal gefällt und das man sich seitens der Agitatoren wohl hütet zu modificiren, geschweige denn zu verbessern. —

Verfasser faßt die in der Anregung der drei Fragen über das „Lehrlingswesen“ bekundete Absicht des Vorstandes des „Vereins für Socialpolitik“ dahin auf, daß man wünscht

eine Lücke auszufüllen, beziehungsweise eine Verbesserung in der Reichsgewerbegesetzgebung anzubahnen, ohne welche die Gewerbsverhältnisse je mehr und mehr einer schweren Schädigung anheimfallen, und er begrüßt diese Initiative mit hoher Freude.

Scheint es doch fast, als ob die Regierung über den zahlreichen Arbeiten, welche das junge Reich an ihre Leistungsfähigkeit stellt, den sozialen Zuständen nicht diejenige Aufmerksamkeit schenken könne, welche dieselben verdienen, und ist es daher, wenn diese Ansicht nur einigermaßen begründet ist, eine absolute Nothwendigkeit, daß die Angelegenheit von Außen her in Fluß gebracht werde.

Dabei verkennen wir wahrlich nicht, daß die Unbilden, welche der Gesellschaft aus dem Schooße der Socialdemocratie erwachsen können, ja, welche ihr von der letzteren zugefügt werden möchten, nicht im Entferntesten mit denjenigen Gefahren verglichen werden dürfen, die aus einem Siege des Ultramontanismus erwachsen würden und wir begreifen darum recht wohl, daß der kräftige Wille, welcher den Kampf mit der Hierarchie aufnahm, denselben zur Zeit in allererste Linie stellt — aber wir halten es dennoch für eine fatale Wirkung dieses Kampfes, daß dadurch andere Lebensfragen von eminenter Wichtigkeit in den Hintergrund gedrängt sind.

Das Königreich Sachsen mit seiner geringfügigen Zahl Katholiken leidet bei seiner ausgedehnten Industrie ungemein darunter.

Wenn es aber auch selbst der Fall wäre, daß wir in der socialistischen Bewegung zu schwarz sähen, weil wir zu sehr nach Dem urtheilen, was täglich und stündlich um uns herum vorgeht, so haben wir darum gewiß nicht minder das Recht, auch für unsere Zustände das Interesse der zur amtlichen Untersuchung berufenen Kreise in Anspruch zu nehmen.

Dabei wollen wir in keiner Beziehung Forderungen stellen, welche unverträglich mit dem Geiste der Jetztzeit sind, oder denen man ein Zurückgehen auf die strengerer Ansichten der Vergangenheit nachsagen könnte, denn wir halten uns davon überzeugt, daß die richtige Auffassung dessen, was wirklich nothwendig ist, die bestehenden Institutionen nicht zu unterbinden braucht, daß sie vielmehr nur Einrichtungen zu treffen hat, unter deren Controle der Einzelne seine naturgemäßen, leider jetzt aber so vielfach verleugneten, Verpflichtungen dem Gemeinwohl gegenüber zu erfüllen angehalten wird. —

Die Bewegung, welche unter den Arbeitern eingerissen ist und die zu immer verhängnisvollere Unklarheit über Rechte und Pflichten geführt hat, macht oft den Eindruck, als ob sie namentlich von der heranwachsenden Arbeitererschaft, den Lehrlingen, gefördert werde.

Es ist eine Frühreise des Individuums durchgebrochen, die in jeder von den Socialisten einberufenen Versammlung beobachtet werden kann. Die den Eindruck einer bestellten Clique machende, nie dort fehlende auffällige Zahl blutjunger Burschen kennt Jeder, welcher einmal einer solchen Zusammenkunft einen Abend geopfert hat.

Es kann Niemand Wunder nehmen, wenn junge Leute, die noch keine Lebenserfahrungen, in den weitaus allermeisten Fällen nur die nothdürftigste Schulbildung genossen haben, mit an Uberglauben grenzender Leidenschaft den Phrasen über „Freiheit“ lauschen, wenn sie systematisch zu Haß und Neid gegen die über ihnen stehenden Gesellschaftsklassen erzogen, in einer Zeit, wo sie der väterlichen Zucht noch nicht entbehren sollten, bald die zuverlässigste Phalanx der Agitatoren bilden. Bedenkt man, daß auf ihren Ideen, auf ihrer sittlichen Kraft sich die Zukunft unseres gewerblichen und industriellen Lebens aufbauen wird, so drängt sich jedem Freunde der allgemeinen Wohlfahrt und guter Sitte der Gedanke auf, daß Etwas zu geschehen habe, geeignet, die sonst gefährdete Zukunft sicher zu stellen.

Fragen wir uns nun aber auch, ist hier allein der Hebel anzusetzen, hat

der Arbeiterstand durch sein bisheriges Gebahren die Zustände allein hervorgerufen, welche wir beklagen und ist er wirklich der einzige Theil der Gesellschaft, von dessen Umkehr zu andern Ansichten und damit verändertem Auftreten eine Besserung der allgemeinen Lage der Dinge erwartet werden kann? Wenn es wahr ist, daß die Leistungsfähigkeit abgenommen habe, weil die Leistungswilligkeit untergraben sei, und daß Industrie wie Gewerbe nur dadurch von Neuem zu alter Tüchtigkeit emporgehoben werden können, daß wenigstens die heranwachsende Generation zu richtigem Ernst und sittlichem Streben angehalten, diesen Mahnungen folgt, so ist damit gleichzeitig auch ausgedrückt, daß ihr auf geeignete Weise gezeigt werden muß, welches ihre wirklichen Interessen sind.

Saben wir das Recht, namentlich von der Jugend zu verlangen, daß sie nicht nur mit Eifer, sondern auch mit Bescheidenheit den Ermahnungen ihrer Lehrherren und Vorgesetzten folge, so ist auch selbstverständlich, daß die Personen, denen die Aufgabe der Erziehung durch ihre Stellung zufällt, sich bewußt sein müssen, damit Verpflichtungen übernommen zu haben, und bestrebt, darnach zu handeln.

Wären in dieser Klasse Lücken vorhanden, oder gar falsche Grundsätze zu constatiren, so müssen diese ebenso rücksichtslos aufgedeckt und geändert werden, als die vorher besprochenen Dinge.

Und da glaube ich denn allerdings, daß man den Lehrherren und Principalen manchen Vorwurf nicht ersparen kann. —

Wie der jetzt chronisch gewordene Zustand der „Arbeiterfrage“ sich nur dadurch so schlimm herausgebildet hat, daß man, als es noch Zeit war, berechtigten Forderungen sein Ohr verschloß und sich über die Tragweite der ganzen Angelegenheit in scheinbarer Interesselosigkeit gar nicht klar wurde, so hat man sich auch auf Seiten der Arbeitgeberschaft, als die Katastrophe einmal materielle Formen angenommen hatte, vielfach furchtsam gezeigt und sein Recht auch da preisgegeben, wo man die Pflicht hatte, es zu vertheidigen und man hat weiter, in Mißstimmung über die jeweilige Sachlage, der Ausbildung der Lehrlinge nicht diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, welche von der Wichtigkeit der Angelegenheit eigentlich so recht bedingt war.

Die Folge davon aber war naturgemäß, daß der andere Theil zu immer anwachsender Ueberlegenheit herauswuchs.

Die Fehler liegen demnach nicht allein auf einer Seite und die Folge davon kann nur die sein:

daß, wenn die industriell-gewerblichen Verhältnisse eine Wendung zum Besseren nehmen sollen, welche sich dann auch stichhaltig erweist und auf eine Reihe von Jahren hinaus Gutes wirken können soll, Jeder an seinem Theile berufen ist, mit bestem Willen für das Allgemeinwohl einzutreten.

Auf dieser Ueberzeugung fußen unsere nachfolgenden Erwägungen.

Das „Nothgewerbegesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. Juli 1868“ hat die großen Erwartungen, welche man hinsichtlich seiner Wirkung auf die Entwicklung der Industrie hegte, zum großen Theile erfüllt.

Die durch dasselbe beseitigten Privilegien und Monopole der vormaligen Zünfte und anderer Corporationen machten einer regeren Gewerbsthätigkeit Platz und auch minder bemittelten Handwerkern und Arbeitern ward die Möglichkeit geboten, sich selbstständig zu machen. Das sind in die Augen springende Vortheile, aber uns scheint trotz derselben die Entscheidung über den Durchschnittseinfluß des besagten Gesetzes kein günstiger für die Allgemeinheit sein zu dürfen. Deshalb nicht, weil seine Bestimmungen in Bezug auf das „Lehrlingswesen“ zum Theil unzureichend, zum Theil sogar als direct schädigende erachtet werden müssen.

Und das gilt ebensovohl für die Großindustrie wie für das Handwerk. Sieben Jahre sind seitdem verflossen und Fachleute sind daher im Stande, auf eine reiche Erfahrung hin zu urtheilen.

Wo immer man auch fragt, ausnahmslos erhält man die Antwort:

„Von den jüngeren Arbeitern und Gesellen, deren Lehrzeit in bewegte Periode fällt, sind kaum 50 % als Solche zu taxiren, deren Leistungen an die bescheidensten Forderungen hinanreichen, welche Arbeitgeber, Werk- und Handwerksmeister berechtigt sind, an einen ausgebildeten, fachkundigen und somit brauchbaren Gehülfen zu stellen.“

Eingeweihte behaupten weiter, daß dieser traurige Zustand immerfort sich noch verschlimmere und daß die Ursache auf die ungenügende gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens zurückzuführen sei, wenn auch der hastige, sich überstürzende Aufschwung, den die Großindustrie in den vorangegangenen Jahren nahm, ein gutes Theil Mitschuld an dem Zustande der Dinge haben mag.

Fragen wir einmal an der Hand der hiesigen Fabrikverhältnisse — speciell des Maschinenbaues — nach der Begründung vorstehender Behauptung, indem wir gleichzeitig den Unterschied zwischen dem Lehrlingswesen vor der Gewerbefreiheit und dem Lehrlingswesen unserer Tage mit in den Kreis unserer Betrachtung ziehen.

Die Kinder verlassen mit 14 Jahren die Volksschule und befinden sich also zweifellos in einem Alter, wo der Knabe vor Allem einer erzieherischen, wohlwollenden Leitung bedarf.

Diese Leitung kann sich nicht allein auf die Anlernung zu manueller und maschineller Fertigkeit erstrecken sollen, sie muß vielmehr auch darin ihre Aufgabe erblicken, dem jungen Menschen zu zeigen, daß er sich sein Gewerbe nicht nur in so weit nothdürftig zu eigen zu machen habe, als es genügt, ihm sein Brod als einfacher Leistearbeiter zu sichern, sie muß ihn vielmehr unausgesetzt anspornen, in dem gewählten Beruf die denkbar größte Geschicklichkeit zu erringen.

Nur wo dieser Grundsatz befolgt wird, ist es denkbar, daß die Jugend die rechte Lust und Liebe zu ihrer Sache gewinne, nur dadurch wird sie einsehen lernen, daß nur jahrelang fortgesetzter redlicher Fleiß und arbeitsfrohes Mühen die Mittel sind, welche hervorragende tüchtige Männer aus ihr herausbilden werden und sie wird so allein begreifen, daß tiefe, gründliche Kenntniß des Gewerbes nur befähigt auch ihre materielle Zukunft vollständig zu sichern.

Fügen wir endlich noch an, daß auf einem andern Wege auch die Ueberleitung vom bloßen handwerksmäßigen Gewerbsbetrieb zum „Kunstgewerbe“ undentbar erscheint.

Die Sorgfalt, welche, wie oben ausgeführt, als eine Pflicht der arbeitgebenden Personen erscheinen soll, muß nun füglich dadurch weiter geführt werden, daß der nur mit dem nothwendigsten Wissen aus der Volksschule entlassene Knabe angehalten werde, auch seine geistige Fortbildung nicht aus dem Auge zu verlieren, wozu Fortbildungs-<sup>1)</sup> und Sonntags-Schulen ja fast aller Orten Gelegenheit bieten.

Der Lehrling muß durch väterlichen Hinweis auch zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß Tüchtigkeit im Beruf nicht allein das Ziel seines Strebens sein dürfe, daß sie vielmehr gepaart sein müsse mit positivem geistigen Wissen, um einen sich in allen Lagen des Lebens zurecht findenden, nüchtern überlegenden und darum gesitteten und verständigen Mann und Staatsbürger aus ihm heranzubilden.

Wie man mit Recht der Klein- und Vielstaaterei Deutschlands das Zeugniß auszustellen hat, daß sie wesentlich in früheren Jahren dazu beigetragen habe, Kunst und Wissenschaft zu pflegen, so kann der Unbefangene auch den in die Jetztzeit nicht mehr passenden „Zünften“ die Anerkennung nicht versagen, daß sie bis zur Zeit ihrer Aufhebung und bis zur Entwicklung der Großindustrie jene erzieherische Thätigkeit mit großer Hingabe ausgeübt.

Der junge Mann, welcher zu einem Handwerksmeister in die Lehre trat, fühlte sich, nachdem er unter Beobachtung gewisser Ceremonien vor den versammelten Zunftmeistern in die „Innung“ aufgenommen worden war, zur betreffenden Corporation gehörig, er wußte aus den ihm vorgelesenen Zunftgesetzen, daß es ungemein schwierig sei, zu einem andern Meister oder gar zu einem anderen Gewerbe überzugehen, er war sich ferner bewußt, seinem Meister Respect und Gehorsam schuldig zu sein und aus dem ihm eingehändigten Verhaltschein entnahm er, daß er sich auch den Gesellen gegenüber eines bescheidenen und gesitteten Betragens zu befleißigen habe und daß es, wenn er sich in irgend welchem Bezuge etwas zu Schulden kommen lasse, an Mitteln und Wegen nicht fehle, ihn zum Fleiß, Aufmerksamkeit und gutem Verhalten zurückzuführen.

Sein Ehrgeiz war, bei seinem Gesellenwerden ein möglichst sauberes und vollkommenes „Gesellenstück“ aufweisen zu können und er mußte bestrebt sein, auch seinem Lehrmeister die Genugthuung zu verschaffen, daß ihn der Letztere den versammelten Innungsgeossen als einen tüchtigen Arbeiter vorstellen konnte. —

Die „Zunftgesetze“ bewegten sich durchgängig in übereinstimmenden Vorschriften und es möge hier ein „Verhaltschein für Lehrlinge“ der Chemnitzer Weberinnung Platz finden, wie dieselben noch kurze Zeit vor Erlass der neueren Gewerbegesetzgebung gang und gäbe waren.

<sup>1)</sup> Fortbildungsschulen sind durch Gesetz vom October 1874 im Königreich Sachsen für das Alter bis zu 17 Jahren obligatorisch eingeführt.



Derselbe lautet wörtlich:

Verhaltens-Vorschriften für einen Lehrling.

Es hat jeder Weberlehrling

1) eines frommen und sittlichen Lebenswandels sich zu befleißigen, den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen nicht zu versäumen, alle unsittliche Gesellschaft zu vermeiden und sich des Besuchs öffentlicher Schankhäuser oder Tanzbelustigungen während seiner Lehrzeit gänzlich zu enthalten;

2) Jedermann, insbesondere seinem Meister und andern ihm vorgesetzten Personen, wie auch den mit ihm in Arbeit stehenden Gesellen mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu begegnen;

3) sich nach § 8 Capitel 1 der Generalinnungsartikel treu, fleißig, ehrlich und gehorsam zu verhalten, ohne gesetzlich gegründete Ursache nicht einen anderen Lehrmeister zu verlangen; — entläßt der Lehrling vor Ausgang seiner Lehrzeit, so hat Derselbe nach § 9 genannter Artikel für jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit in der Lehre zu bleiben;

4) die Sonntagsschule fleißig und regelmäßig zu besuchen und sich den Disciplinargesetzen dieser Schule zu unterwerfen, überhaupt sich zu bestreben, nützliche Kenntnisse aller Art zu erwerben;

5) ohne seines Meisters Vorwissen und dessen ausdrücklich hierzu erlangte Erlaubniß, aus dessen Behausung sich nicht zu entfernen und wenn ihm von seinem Meister in einzelnen Fällen hierzu Erlaubniß erteilt werden sollte, zu der ihm bestimmten Zeit sich pünktlich wieder bei demselben einzufinden;

6) Dasjenige, was in seines Meisters Werkstatt oder Familie vorgeht, nicht auszureden, vielmehr aller Klatschereien sich gänzlich zu enthalten; endlich

7) mit Feuer und Licht auf das Sorgfältigste umzugehen, damit nicht durch seine Fahrlässigkeit Feuergefährdung entstehe;

8) hat derselbe seine Lehre treu und ehrlich ausgehalten, so soll er nach Vorzeigung der Gesellenprobe (wenn dieselbe für gut erkannt wird) und dieses Aufbingscheines von der Lehre frei und zum Gesellen gesprochen werden.

Nachdem nun N. N. aus N. N., geboren den . . . . . diesen Verhaltensvorschriften treulich nachzukommen handgebend gelobt hat, so ist derselbe im Quartal Fastnacht untenangelegten Tages vor offener Lade zum

Weberlehrling auf 3 Jahre

bei Meister N. N.

aufgedingt worden, was hiermit bescheinigt wird.

Chemnitz, den 7. März 1860.

(gez.) N. N., Obermeister.  
N. N., Handwerkschreiber.



Zur Jetztzeit zurückkehrend, so kann ein unparteiisches Urtheil der Großindustrie den Vorwurf schwerlich ersparen: daß sie es zwar verstanden, die von dem Kleingewerbe herangebildeten Arbeiter auszunutzen, daß sie aber so gut wie gar nichts für das Lehrlingswesen gethan hat, und daß ihr zur keiner Zeit in den Sinn kam, sie habe bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auch die Verpflichtung: denselben eine solche Aufmerksamkeit zu widmen und solche Veranstaltungen zu treffen, welche geeignet seien, aus der Jugend Leistungsfähige und gefittete Männer zu erziehen.

So lange die Großindustrie noch in ihren Anfängen neben den Zünften bestand, waren es die in den Fabriken arbeitenden Handwerksgefelln, welche auf die neben ihnen arbeitenden Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter noch einen wesentlich günstigen Einfluß übten, indem sie sich aus alter Gewohnheit der jungen Burschen annahmen und, wenn der Werkmeister anderswo beschäftigt war, auf ordentliche Leistungen, wie auf Zucht und Ordnung hielten.

Nachdem die früheren Handwerksgefelln aber mit der Zeit die Minderheit der Fabrikarbeiter geworden, weil die in den geschlossenen Etablissements in Lehre gestandenen Gehülfen herangewachsen waren und weil die Industrie begann, bereitwilligst auch solche Leute aufzunehmen, welche vorher allen möglichen Berufsclassen angehört hatten, änderte sich das Lehrlingswesen weiter bedeutend zu seinem Nachtheil.

Die früheren Fabriklehrlinge kümmerten sich wenig um die nun neben ihnen aufwachsenden neuen Lehrlinge und die letztermähnten Arbeiter konnten es gar nicht. Diese wirkten vielmehr oft geradezu demoralisirend auf die jungen Leute. Waren sie doch selbst nur „Handarbeiter“, weil sie in ihrem früher eigentlich erlernten Handwerk meist Stümper gewesen waren und oft nur um deswillen Unterkommen in den Fabriken gesucht hatten!

Konnte der Lehrling von dem neben ihm beschäftigten älteren Manne also etwas lernen? Oft gewiß nicht, war er doch häufig der relativ Geschicktere von Beiden. —

Und wie stand es mit dem moralischen Einflusse, den diese Leute auf den jungen Mann ausübten? Meist herzlich schlecht, wie schon vorher angedeutet.

Selbst wenn er gewollt hätte, war ein solcher Mann nicht im Stande, dem Lehrlinge so gegenüber zu treten, wie es der Gefelle in der Werkstatt des Meisters that. Und darum bildete sich ein mehr collegiales Verhältniß heraus, welches für den jungen Lehrling gewaltige Schattenseiten aller Art hatte. Anscheinend unwesentlich, aber dennoch von weittragender Wirkung ist z. B. das oft zu hörende vertrauliche „Du“, welches ein 17jähriger junger Mensch mit älteren, längst verheiratheten Männern wechselt.

In diese solchermassen bereits vielfach untergrabenen Zustände warf nun die Socialdemocratie ihre sinnverwirrenden Aufregungen.

Die Lehrlingswelt zeigte sich vor allen Anderen am empfänglichsten für die Lehren der socialistischen Beglückter und wir führten bereits oben an, wie gerade die Jugend die bekannten „Volksversammlungen“ frequentirt.

Bedarf es nun noch des Beweises, daß die Großindustrie zu gutem

Theile verantwortlich zu machen ist für die so sehr zu beklagende Vernachlässigung des Lehrlingswesens, so wird ein einfacher Hinweis auf die hiesigen Fabrikverhältnisse dafür leicht genügen.

So viel uns bekannt geworden, giebt es unter den circa 20 Maschinenfabriken und Gießereien in Chemnitz nur 4, welche überhaupt noch Lehrlinge contractlich aufnehmen.

Die Uebrigen, und darunter sehr bedeutende, befassen sich gar nicht mit dem Heranbilden von Lehrlingen, sie begnügen sich vielmehr lieber mit den oben erwähnten ungeschulten Gehülfen und jugendlichen Arbeitern, denen schon der Zwang, welcher ihnen als Fabriklehrling auferlegt werden mußte, zu viel ist.

Man begegnet bei Nachfragen diesbezüglich häufig der Ansicht, derartige „Hände“ seien die billigeren, einer Meinung, welche wir in Anbetracht, daß der nur schablonenmäßig zu verwendende Mann unmöglich so gut, so schnell und vor allen Dingen so vielseitig wie ein gründlich angelernter Gehülfe in seinen Leistungen sein kann, nicht zu theilen im Stande sind. Räme aber auch für die größeren Arbeiten wirklich noch nicht einmal so viel darauf an, wer sie macht, so fragt es sich doch sehr, ob dadurch die Leistungsfähigkeit der Gesamtindustrie nicht implicite ganz bedeutend geschädigt wird.

Und allerdings meinen wir diese Frage unbedingt bejahen zu müssen, denn es ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß die wenig qualificirten Arbeiter eine bedenklich hohe Ziffer erreicht haben, daß sie gerade die exorbitantesten Lohnforderungen stellen, und daß durch ihre wenig befriedigenden Leistungen vorab einmal die Concurrenz der kleineren Etablissements gegen die großen Fabriken ungeheuer erschwert wird.

Je größer die Zahl der Arbeiter eines Werkes ist, um so leichter werden die Pfuscher von den guten Arbeitern übertragen werden können, wenn der Fabrikant und seine Werkmeister anders richtig zu disponiren verstehen — eine Combination, deren der kleinere Industrielle entbehrt.

Wenn aber jeder Unterkommen findet, der einen Entlassungsschein als Schraubstockarbeiter, als Dreher, Hobler oder Gießer produciren kann, ohne über seine Befähigung und die Zeit, welche er auf das Erlernen seiner Specialität verwandt hat, befragt zu werden; wenn dann während der sich überstürzenden Entwicklung der letzten Jahre der Arbeitermangel darüber hinwegsehen hilft: daß man so viele Leute bekommt, deren Leistungen unter die Mittelmäßigkeit zu taxiren sind, so darf es nicht wundern, daß das schließliche Resultat ein solches wird und bereits geworden ist, welches die junge Industrie Deutschlands in ihren Keimen zu ersticken droht, weil andere Länder, speciell England, über einen stetigeren und fachkundigeren Arbeiterstamm verfügen.

Wie wir oben die Lehre des Knaben zur Zeit der Zünfte genauer verfolgten, so wollen wir nunmehr einmal die Ausbildung des Lehrlings in der heutigen Großindustrie betrachten.

Richten wir uns auch hier wieder vornehmlich nach den Maschinenfabriken unserer Stadt Chemnitz, so constatiren wir vorab sehr gern, daß die wenigen,

welche Lehrlinge auszubilden suchen, um so mehr Anerkennung verdienen, als ihre Zahl eine so verschwindend kleine und daß diese Anerkennung auch eine um so bereitere sein muß, als ja gewiß viel Aerger und Verdruß damit verbunden ist.

Dennoch aber halten wir die Art, wie die Lehre beschaffen ist, nicht für eine solche, welche den jungen Burschen die rechte Liebe zum Berufe, und jenes auf sittlicher Grundlage beruhende Streben einzupflanzen geeignet sei, und wir werden versuchen, in Nachfolgendem den Beweis zu führen, daß man sich auch dort fast ausnahmslos viel zu wenig um die Lehrlinge bekümmert und ihnen keineswegs die Sorgfalt schenkt, die man als eine selbstverständliche Mission des Lehrherrn dem Lernenden gegenüber auffassen sollte. Also.

In dem zwischen dem Fabrikherrn und dem Vater oder Vormunde des Knaben gewechselten Contracte wird die Lehrzeit festgesetzt, der Lohn genannt und weiter sind die Bestimmungen darin getroffen, welche zur Innehaltung der Vereinbarung nöthigen sollen. Dann wird der junge Mann in die Werkstatt eingeführt und einem Werkmeister übergeben.

Ist nun dieser Werkmeister ein verständiger Mann, so wird er gewiß darauf sehen, daß aus dem Knaben ein tüchtiger Arbeiter werde, vorausgesetzt freilich, daß der Lehrling sich seine Sache angelegen sein läßt und sich nicht als ein Solcher zeigt, der Dank den schon erwähnten ungünstigen Einwirkungen, ein gut Theil der Bemühungen seines Werkmeisters contraricirt.

Niemand anders kümmert sich sonst um die Ausbildung des jungen Menschen.

Ob derselbe Etwas lernt, ob nicht, ob er bestrebt ist, sich allgemeine Kenntnisse zu erwerben, welche ihn befähigen, später auch ein nützliches Mitglied der Gesellschaft und ein guter Staatsbürger zu werden, ob er außerhalb der Fabrik ein geistiges oder ein lieberliches Leben führt, darnach fragt kein Mensch, genug, daß er sich in dem Etablissement keine groben Versehen zu Schulden kommen läßt und die Fabrikordnung befolgt.

Es sei uns gestattet, an dieser Stelle noch ein Wort über die demoralisirenden, verderblichen Einflüsse zu sagen, welchen die jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge von der hierorts unter den Arbeitern dominirenden socialdemocraticischen Partei ausgesetzt sind.

Zuvörderst werden die jungen Leute von ihren Nebenarbeitern zum Eintritt in die Vereine aufgefordert und sie folgen natürlich meist diesem Ruf, schon weil sie jung sind und das Neue sie reizt.

Wie bereits oben erwähnt, besuchen sie nun zunächst die Parteiversammlungen mit einem Eifer, der einer besseren Sache werth wäre, und dort lauschen sie mit Andacht den aufreizenden, gegen alles Bestehende gerichteten Reden, sie nehmen begierig die Verheißungen in sich auf, welche gegen das ganze Fabrikantenthum systematisch losgelassen werden und sie müßten Fischnaturen sein, wenn sie nicht leidenschaftlich davon aufgeregt würden.

Das Weitere besorgen dann noch die nicht seltenen Festlichkeiten, welche von der Partei arrangirt werden, und in denen ein Programm abgewickelt wird, dessen einzelne Theile immer das gleiche Ziel im Auge haben, einerlei

ob sie im Gewande von „Festreten“, Declamationen, Gesangsvorträgen oder Massengefängen demselben Vorschub leisten sollen.

Das Ende vom Fiede aber ist: Der Bursche wird von den jesuitischen Bestrebungen der socialistischen Agitationsweise dahin gebracht: daß er nicht allein gegen seine Vorgesetzten, sondern auch gegen seine eigenen Eltern widerspänstig und ungehorsam wird, und zum Wenigsten erblickt er in seinem Lehrmeister nicht länger den Mann, der ihn, den unerfahrenen jungen Menschen, berufen sei, da mit Ernst und Strenge zu behandeln, wo Buht und Strebsamkeit im Argen liegen.

Wir können versichern, daß es oft vorkommt, daß Eltern sich an den Lehrmeister ihres Sohnes mit der dringenden Bitte wenden, allen seinen Einfluß aufbieten zu wollen, um den Jüngling von dem betretenen Wege abzulenken.

Wir glauben also, der Beweis über die verderblichen Folgen der socialistischen Lehre auf das jugendliche Gemüth ist damit genugsam geführt und die Gründe hinreichend angedeutet, welche die Zukunft gefährden, wenn die heutigen Knaben einmal zu erwachsenen Männern herangereift sein werden.

Bei aller hohen Achtung, welche den Verfasser für die deutschen Gewerkvereine beseelt, bei seiner ungetheilten Sympathie, welche ihm die Bestrebungen derselben neuerdings abgewannen, glaubt er doch an diesem Orte darauf aufmerksam machen zu sollen, daß auch diese dem „Lehrlingswesen“ nicht den richtigen Vorschub leisten. In ihrer Nachbildung der englischen „Trades-Unions“ haben sie eine ganz wesentliche Bestimmung derselben ganz außer Acht gelassen.

In die „Trades-Unions“ werden nur solche Arbeiter aufgenommen, die nachweisen können, 7 Jahre in ihrem Gewerbe gearbeitet, beziehungsweise gelernt zu haben, ja einige jener Vereine verlangen von dem Aufnahmefuchenden sogar den Nachweis des Verdienstes eines bestimmt normirten Lohnsatzes, um sich auf diese Weise der Berufstüchtigkeit des Betreffenden zu vergewissern.

Vielleicht bedarf es an maßgebender Stelle nur einer Anregung, um die Gewerkvereine zu bestimmen, eine Einrichtung zu beseitigen, die wir an der Hand des Vorgesagten für eine Schädigung des Lehrlingswesens halten.

Rehren wir zu dem Fabriklehrling zurück.

Die schädlichste Nachbarschaft desselben sind jugendliche Arbeiter, welche keine Lehre bestanden haben, keine durchmachen wollen und gleichwohl nicht selten einen beträchtlich höheren Lohn beziehen als der Lehrling. Oft ist der Lehrling der Ältere von Beiden.

Vergleiche werden fortwährend gemacht. Hier führen sie zur Unzufriedenheit des Lehrlings. Auch gewinnt der Gedanke Raum bei ihm, daß er doch eigentlich auch nicht nöthig habe, eine lange Lehre zu bestehen und daß er ja einfach durch Brechen seines Contractes zu besseren Löhnen gelangen könne. Darüber aber kann sich am Ende Niemand wundern. Fehlt doch bei den Meisten die Einsicht, daß nur eine gründliche Lehre zu allseitiger Ausbildung führe und daß nur eine solche sie ferner befähigt neben guter Arbeit — zu

der es schließlich auch der einseitig gedrückte Arbeiter in seiner Specialität bringt — auch schnell und gewandt das Verlangte zu leisten, Erfolge, die ihm allemal eine bevorzugte Verdienststellung neben den Andern sichern.

Neben der Großindustrie (wir sprechen stets einzig und allein von der Gesamtheit und nie von den Fabrikanten selbst) muß man die Eltern wesentlich mit für den schlimmen Zustand der Dinge verantwortlich machen. Die Meisten versäumen durchgehends, ihre Söhne zu Zucht und Ordnung anzuhalten. Sie sollten doch wahrlich, wenn ihnen das Wohl der heranwachsenden Kinder warm am Herzen läge, darauf halten, daß die jungen Burschen ihre freie Zeit auf den Besuch der Handwerker-Sonntagschulen u. verwenden. Wie viel oder richtiger wie wenig das geschieht, erhellt aus folgenden Zahlen.

Im Geschäftsjahre 1872/73 waren 1896 Zöglinge in der von dem hiesigen, um das Fortbildungsschulwesen hochverdienten, „Handwerkerverein“ etablirten Sonntagschule — im Geschäftsjahre 1873/74 deren 1856. Die Gesamtzahl der in unserer Stadt arbeitenden jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge ist zur Zeit noch nicht ermittelt, soll aber ehestens nachgetragen werden.

Dem gegenüber informire man sich über die Frequenz der Tanzlocale und den frühzeitigen Contact der Geschlechter in sinnlicher Ausschweifung. Man wird dann — und das ist unter Umständen noch das Beste — einen Begriff bekommen, wie unüberlegt Arbeiterhehen geschlossen werden.

Zwingt nicht die noch bevorstehende Soldatendienstpflicht zu mehrjährigem Aufschub, so werden sie vielfach eingegangen, bevor die Mittel zum angemessenen Erhalt der Familie verdient werden, und was daraus wird, kann man täglich und stündlich beobachten.

Der junge Mann ist übrigens hier auch noch um deswillen ein Opfer der bestehenden Einrichtungen, weil er in unreifen Jahren mehr Geld in die Hände bekommt, als der vom Handwerk ausgebildete Lehrling, dessen Leistungen gegen die ihm von seinem Meister gegebene Kost und Wohnung ohne weitere baare Bezahlung gerechnet werden. —

Wir erinnern uns in Bezug auf die Fortschritte, welchen auf der Wiener Weltausstellung in manchen Branchen der deutschen Industrie unter Vergleich zu denjenigen Englands und Frankreichs nachgeforscht wurde, wenig Tröstliches gehört zu haben und überall fast werden Klagen darüber laut, daß die Concurrenzfähigkeit Deutschlands auf vielen Gebieten geschädigt sei.

Wie kann dem entgegengewirkt werden? Doch wohl nur durch die Anspannung aller Kräfte im industriellen Betriebe.

Derselbe muß sich in allererster Linie die Gewinnung tüchtiger, leistungsfähiger Leute zur Aufgabe machen und wird dann wie von selbst auch der Hebung des Lehrlingswesens seine Aufmerksamkeit schenken. Er wird, wie wir vertrauen, dabei auch zu der Ueberzeugung gelangen, daß es nicht die Höhe der Löhne an sich ist, welche die Concurrenzfähigkeit mit andern Ländern erschwert, sondern daß die Repartition der Kosten auf das einzelne Product der Fabriken die Schuld an der Vertheuerung der inländischen Industrie trägt.

Verdienen gute englische Arbeiter doch bedeutend mehr und sind doch die Preise der dortigen Fabrikate trotzdem nicht unwesentlich billiger!

Da nun die Verhältnisse der Neuzeit den veralteten Zunftgesetzen, die im Stande waren, die Zahl der Meister, der Gesellen und Lehrlinge nach der jeweiligen Größe der Städte festzusetzen, ein absolutes Ende bereitet haben, und da der erleichterte Verkehr Jedem gestattet, seine Einkäufe da zu versorgen, wo er seine Convenienz findet, so wird der Consument auch die Quellen des Auslandes aufzutreiben verstehen, wo ihm das eigene Land nicht volle Befriedigung bietet.

Es könnte nun den Eindruck machen, als ob wir uns zu sehr von den Beobachtungen hätten leiten lassen, welche uns am hiesigen Orte aufgestoßen seien.

Dem gegenüber verweisen wir auf Hartfort's „Arbeiterspiegel“, in welchem gesagt ist, daß es bereits viele Maschinenfabriken gebe, welche ihre Arbeiter entlassen und mit von auswärts bezogenen Maschinen handeln, weil sie nicht mehr im Stande seien, für den Bezugspreis selbst zu fabriciren.

Erhöhte Gewerthätigkeit muß unserem Lande ersetzen, was andere in dem natürlichen Reichthum ihres Bodens besitzen und es ist daher eine absolute Lebensfrage, daß für die Ausbildung der Gewerbsgehülfen Fürsorge getroffen, Mißstände abgestellt werden.

Jeder Berufene sollte sich für moralisch mitverantwortlich erachten und sein Augenmerk auf die Heranbildung eines tüchtigen, gebildeten Arbeitsstandes — und zwar sowohl im Handwerke wie in der Großindustrie — richten. Fast jeder Erwachsene kann ja je nach seiner Stellung — auch der scheinbar heterogensten — in dieser oder jener Weise sein Scherflein zur Sicherung dieser günstigeren Zukunft beitragen.

Indem wir hiermit unsere Erwägungen schließen, weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß es uns in keiner Weise in den Sinn gekommen ist, eine andere als die Gesamtheit betreffende Kritik zu üben. Wir hatten nirgend einzelne Etablissements oder gar deren Besitzer und Directoren im Auge, die Großindustrie als solche und der Standpunkt, auf den sie durch den Aufbau der Zeitverhältnisse nach und nach der vorliegenden Frage gegenüber gerieth, war vielmehr der einzige Boden, auf dem wir uns bewegten und wenn wir uns fast ausschließlich mit der Maschinenbranche beschäftigten, so war der Grund davon der, daß sich an dieser die Beobachtungen am schärfsten verfolgen lassen.

Aus gleicher Ursache hielten wir uns weiter von einem gleichzeitigen Eingehen auf das „Handwerk“ fern.

Wir gelangen nun zu folgenden Vorschlägen:

- 1) Die Großindustrie derjenigen Branchen, welche unter ihren Gehülfen Solche hat, deren Beschäftigung nicht in bloßer mechanischer Beaufsichtigung von Maschinen besteht, darf jugendliche männliche Arbeiter nur als „Lehrlinge“ aufnehmen und sie ist verpflichtet, für deren fachmäßige Ausbildung zu sorgen.
- 2) Je nach der Branche wird die Dauer der Lehrzeit auf Grund der in



- den Einzelnen gemachten Erfahrungen (Ufancen) in geeigneter Weise festgesetzt.
- 3) Die Innehaltung der Lehrzeit wird für beide contrahirende Theile durch das Gesetz garantirt — beziehungsweise ist das Verlassen oder die Kündigung der Lehre auf angestellte Klage der Entscheidung der Behörde unterstellt.
  - 4) Die Lehrlinge haben bei ihrer Lossprechung:
    - a) einen Lehrbrief ihres Arbeitgebers oder Meisters;
    - b) ein Zeugniß über regelmäßigen Besuch von Fortbildungs- oder Sonntags-Schulen
 bei der Behörde des Ortes, in welchem sie ihre Lehrzeit abhielten, vorzuzeigen und beglaubigen zu lassen.

### N a c h t r a g.

#### Erwägungen desselben vom Standpunkt des Handwerks aus.

Als sich Verfasser dieses Berichtes zuerst mit dem Material für denselben beschäftigte, wünschte er seinen Gegenstand nach zweifacher Seite beleuchten zu können.

Die Eine hat er, wie vorstehend, zu erörtern versucht, wegen der Anderen wandte er sich an seine Freunde im hiesigen „Handwerker- (Gewerbe-) Verein“ und erhielt auch freundliche Zusage ihrer Mithilfe.

Da aber der Vorstand des „Vereins für Socialpolitik“ die baldige Einsendung des Manuscripts wünschte, so mußte dasselbe Mangels Zeit in der oben geschehenen Weise verfaßt und abgeschlossen werden.

Nun geht mir nachträglich noch die dankenswerthe Arbeit einer für meinen diesbezüglich gestellten Antrag vom „Handwerkerverein“ ernannten Commission zu und ich beile mich, deren Bericht hier wörtlich anzufügen.

Ich komme dieser Pflicht um so lieber nach, als trotz der ganz verschiedenen Ausgangspunkte unserer Betrachtungen doch eine große innere Verwandtschaft zwischen Beiden existirt, die beiderseitigen Folgerungen zu fast gleichen Zielen führen und, als einander ergänzend, zu betrachten sein dürften.

Das Gutachten lautet:

Die zur Beantwortung vorliegende Frage ist in drei Theile zerlegt, und zwar:

- 1) Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?

Bei der Kleinindustrie, dem Handwerke, haben sich die Verhältnisse im Lehrlingswesen nach Einführung der neuen Gewerbeordnung wesentlich verschlechtert.

Die alten Innungen, so sehr sie sich überlebt hatten, und so sehr es hohe Zeit ward, mit ihnen zu brechen, und dem Handwerk diejenige freie

Bewegung zu schaffen, welcher es bedarf, um unter den fortgeschrittenen Verhältnissen der Großindustrie neben dieser noch bestehen zu können, üben aber gerade auf das Lehrlingswesen einen günstigeren Einfluß aus, als die an die Stelle getretene Ungebundenheit der jungen Leute, welche sich in der Lehre vorbereiten sollen zu tüchtigen Arbeitern und Staatsbürgern.

Bei den Innungen war es Regel, daß der Lehrling Wohnung und Nahrung von seinem Lehrmeister erhielt, er wurde dadurch gleichsam ein Familienglied, er konnte neben seiner Fachbildung in seinen übrigen Handlungen und in seiner Führung nicht allein vom Lehrmeister, sondern von dessen ganzer Familie überwacht werden.

Nach Einführung der neuen Gewerbeordnung hat sich ein großer Umschwung hierin vollzogen, namentlich in größeren Städten.

Ein großer Theil der Eltern zieht es jetzt vor, die Söhne in ihrer Wohnung und an ihrem Tische zu behalten und dieselben nur während der Arbeitszeit dem Lehrmeister zu überlassen; die Letzteren, in der Meinung, hierdurch eines großen Theils der Aufsichtsführung über den Lehrling enthoben zu sein, gehen meist auf diesen Wunsch ein und hierdurch entsteht ein Verhältniß, welches dem Lehrmeister anscheinend bequemer ist, da er nur während der Arbeitszeit den Lehrling zu beaufsichtigen hat, dem Lehrling aber gewährt es einen größeren Theil Freiheit, als wenn er seine Wohnung bei dem Meister hat.

Hierzu kommt noch gegen früher ein entgegengesetztes Verhältniß in Leistung und Gegenleistung.

Sobald der Lehrmeister dem Lehrlinge Wohnung und Kost giebt, macht er in den allermeisten Fällen Anspruch auf eine Entschädigung, wenigstens für das erste Jahr, in welchem der Lehrling nicht so viel verdienen kann, als sein Unterhalt kostet, er verlangt also ein mäßiges Lehrgeld. Nach dem jetzigen Brauche muß jedoch der Meister vom Beginn der Lehrzeit an dem Lehrling einen Lohn zahlen. Nimmt er nun einen Durchschnittslohn auf die ganze Lehrzeit, welchen er von Anfang bis zu Ende in gleicher Höhe giebt, so ist der Lehrling in der ersten Hälfte der Lehrzeit wohl zufrieden; sobald er jedoch fühlt, daß er in seinen Leistungen vorschreitet, tritt Unzufriedenheit ein und hierin werden die jungen Leute zumeist von ihren Eltern unterstützt. Man denkt nicht mehr daran, daß der Lehrling in der ersten Zeit gar nicht im Stande war, den Durchschnittslohn zu verdienen und dazu kommt noch, daß die Eltern dem Sohne die Freiheit gestatten, sich Genüssen hinzugeben, zu deren Befriedigung Geld gehört, und da ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn diese jungen Leute, lange vorher ehe die Lehrzeit abgelaufen ist, dem Lehrmeister, ohne ein Wort zu verlieren, den Rücken kehren und sich als wohlbestallte Gesellen bei einem anderen Meister Arbeit suchen. Wer aber kann sie an solchen Gebahren hindern, wenn es die Eltern nicht thun? Niemand! — Denn es giebt keine Behörde, bei welcher der Meister Recht suchen kann, selbst wenn er einen bündigen Lehrcontract gemacht hat, wozu aber auch weder der Lehrmeister noch die Eltern große Lust bezeigen, eben



weil keine Behörde vorhanden ist, die Abhülfe schaffen kann, wenn von der einen oder anderen Seite über Verletzung des Contractes geklagt wird.

Zahlt der Lehrmeister dagegen einen Lohn nach dem jeweiligen Werthe der Arbeit des Lehrlings, so geht es in der zweiten Hälfte der Lehrzeit etwas besser, dafür aber hat der Meister in der ersten Hälfte seine Noth und zwar hauptsächlich mit den Eltern, weil diesen der anfangs geringe Verdienst eines jungen Menschen, welcher noch nicht die geringste Geschicklichkeit besitzt, zu dessen nothdürftigem Unterhalt nicht genügend erscheint.

Die Folgen davon kennzeichnen sich in der Thatfache, daß die gewissenhaften Handwerker sich immer mehr von der Annahme von Lehrlingen zurückziehen und diese den minder scrupulösen Collegen überlassen, welche, nur ihren Nutzen im Auge behaltend, die Kräfte der ihnen anvertrauten jungen Leute ausbeuten, so gut es gehen will, wobei ihnen die Theilung der Arbeit und die Anwendung von Hilfsmaschinen sehr zu statten kommen.

Daß aus solchen Lehrlingen schwerlich tüchtige Gesellen hervorgehen können, liegt so sehr auf der Hand, daß es eines Beweises kaum bedarf.

Ein zweiter, ebenso großer, wenn nicht noch größerer Uebelstand entsteht dadurch, daß sich die jungen Leute zu früh einem ungebundenen Leben hingeben, ihren Lehrmeister verlassen können, wenn sie sich irgendwie beeinträchtigt glauben, ohne daß sie, außer den Eltern, jemand daran hindern kann. —

- 2) Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

Hierauf haben wir nur die traurige Antwort zu geben, daß auf die Selbsthilfe der Betheiligten nicht zu rechnen ist.

- 3) Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Es ist ein Reichsgesetz erforderlich, in welchem bestimmt wird, daß:

- 1) Eine Behörde geschaffen werde, welche für jeden Ort ein Lehrlingsregister führt —
- 2) Jeder Gewerbetreibende verpflichtet ist, einen angenommenen Lehrling nach einer bestimmten Zeit (spätestens 3 Monaten) in das Lehrlingsregister eintragen zu lassen —
- 3) Bei Eintragung in das Lehrlingsregister vom Lehrmeister wie dem Vater oder Vormund des Lehrlings ein Lehrcontract unterschrieben werde —
- 4) Der Lehrcontract unter Anderem enthalten muß:
  - a) die Zeit, auf welche die Lehrzeit bestimmt wird;
  - b) die gegenseitigen Bedingungen, unter welchen der Lehrling angenommen wird;
  - c) die Bedingungen, unter welchen die Lehre vor Ablauf der bestimmten Zeit aufgehoben werden kann —
- 5) Nach Ablauf der im Contract bestimmten Lehrzeit der Lehrmeister bei der betreffenden Behörde hiervon Anzeige zu machen und diese dem Lehrling ein Zeugniß auszustellen hat —

- 6) Bei eintretenden Differenzen zwischen Lehrmeister und Lehrling, resp. dessen Vater oder Vormund, dieselben der betreffenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen sind und beide Parteien verpflichtet werden, vor derselben zu erscheinen.

Die in Frage stehende Behörde würde nach unserer Ansicht am zweckmäßigsten durch ein Gewerbefriedsgericht mit einem festangestellten Vorsitzenden, welcher dem Richterstande angehört, zu beschaffen sein.

Ueber den Hamburger Gewerbeordnungsentwurf uns auszusprechen, finden wir keine Veranlassung, da er unseren Ansichten wenig entspricht.

Wenn vom Standpunkte der zur Zeit bestehenden Gewerbeordnung gegen die obigen Vorschläge der Einwand erhoben werden sollte, daß die individuelle Freiheit dadurch benachtheiligt werde, so verweisen wir einfach auf die Bestimmungen derselben Gewerbeordnung, in welchen der Besuch einer Fortbildungsschule vom 14—17. Jahre für die aus der Volksschule Entlassenen gesetzlich vorgeschrieben ist und meinen, daß es nicht nur eben so zulässig, als vielmehr ebenso erforderlich sei, in Bezug der technischen Ausbildung der heranwachsenden gewerblichen Jugend dieselben vorzüglichen Mittel zu ergreifen, welche die Gewerbeordnung für die geistige Ausbildung derselben an die Hand giebt.

Die zur Beantwortung der Fragen beauftragte Deputation  
des Handwerkervereins in Chemnitz.

Folgen die Unterschriften.

---

## V.

### Gutachten

erstattet von

F. W. Brandes,

Obermeister der Tischler-Zunft in Berlin.

Ad 1. Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbe-Verfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?

Wenn auch noch ein großer Theil des Handwerkerstandes sich im Allgemeinen an die vor 1869 bestandene Gewerbe-Gesetzgebung klammern möchte, so ist doch zu bemerken, daß ein bedeutender Theil mit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sich immer mehr und mehr vertraut macht; dies würde noch mehr der Fall sein, wenn nicht durch dieses Gesetz mit einem Male die Hauptfundamente der Ordnung niedergerissen worden wären ohne daß an deren Stelle etwas Anderes gesetzt wurde, was die nothwendige Ordnung aufrecht erhalten könnte.

Als die Verhandlungen über die Gewerbe-Gesetzgebung im Jahre 1868 im norddeutschen Reichstage stattfanden, da war für die damals schon mögliche Durchführung der Gewerbefreiheit, in der jetzt als Gesetz bestehenden Form, der leitende Hauptgedanke, daß der Arbeiter- und Handwerkerstand Deutschlands sich bereits auf einer so hohen Stufe der Bildung befände, daß man ihm unbesorgt die größtmöglichen Freiheiten gewähren könne, mindestens aber die, welche damals sämmtlich in den Anträgen vorlagen.

Hätten die Gesetzesfactoren auf unsere damals bereits ausgesprochenen Bedenken nur etwas gegeben, würde viel Unheil vermieden worden, oder hätten sie sich über die Bildungsverhältnisse bei den Betreffenden und zunächst Betheiligten informiert, würden sie ebenfalls eines Anderen belehrt worden sein. Daß es nie zum Heile reichen kann, erst Freiheit zu schaffen, und dann Bildung, das wird zur Genüge die Zeit der Prüfung bewiesen haben. Daß die Freiheit aber die besten Früchte tragen muß, wenn sie aus der Bildung hervorgeht, wird Niemand bestreiten; darum Alles zu seiner Zeit, erst Bildung und dann Freiheit.

Schon als die Berathungen über die Gewerbefreiheit stattfanden, bildete sich bei dem größten Theile des Handwerkes vom Meister, Gesellen bis zum

Lehrling der Gedanke aus, daß nun Alles aufhöre, was sonst in den Kreisen üblich gewesen, daß man machen könnte, was man wolle; daß man nach keiner Seite mehr Gehorsam oder Achtung schuldig sei; daß der Eine nicht mehr wie der Andere sei und dergl. unglückselige Gedanken mehr, die ja leider auch von Seiten derjenigen Leute zur Genüge gepflegt wurden, und noch werden, denen Ordnung der größte Dorn im Auge war und ist. Es war nicht mehr nöthig, als Arbeitgeber, sich der Innung oder einem Ver-  
bände anzuschließen, der Arbeitnehmer sollte die Arbeit beginnen und verlassen können nach seinem Ermessen, wie er wolle, brauche auch keiner Krankenkasse mehr anzugehören, der Lehrling brauche keine Schule mehr zu besuchen, könne nach Belieben seine Lehrzeit unterbrechen, verlassen, den Contractbruch voll-  
ziehen und all dergleichen Commune-Ideen mehr.

Die schlimmen Wirkungen des neuen Gesetzes und der dadurch hervor-  
gerufenen Ansichten zeigten sich denn auch bald, wie folgende Zahlen aus der  
aufgestellten Statistik der Tischler-Innung und der außer der Innung stehenden  
Arbeitgeber beweisen.

Es existirten im Jahre 1860 in und außer der Innung 2028 und  
im Jahre 1875 = 3244 Tischler-Arbeitgeber.

| Davon gehörten<br>der Innung als<br>Meister an in<br>den Jahren vom<br>Ofter-Quartal | Meister | Dieselben<br>hatten in die<br>Lehre auf-<br>genommen<br>und einschrei-<br>ben lassen | Von den Ein-<br>geschriebenen<br>haben ihre<br>Lehrzeit nicht<br>beendet | Der Innung<br>als Meister<br>traten in<br>diesem Jahre<br>bei | Im Allgemei-<br>nen existirten<br>in diesem<br>Jahre in und<br>außer der<br>Innung<br>Tischler-<br>Arbeitgeber | Es standen in<br>diesem Jahre<br>außer der<br>Innung<br>Arbeitgeber |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 1860—1861                                                                            | 1649    | 280                                                                                  | 13                                                                       | 94                                                            | 2028                                                                                                           | 379                                                                 |
| 1861—1862                                                                            | 1742    | 361                                                                                  | 27                                                                       | 129                                                           | 2160                                                                                                           | 418                                                                 |
| 1862—1863                                                                            | 1777    | 385                                                                                  | 50                                                                       | 99                                                            | 2250                                                                                                           | 473                                                                 |
| 1863—1864                                                                            | 1839    | 530                                                                                  | 40                                                                       | 118                                                           | 2270                                                                                                           | 431                                                                 |
| 1864—1865                                                                            | 1866    | 455                                                                                  | 56                                                                       | 114                                                           | 2340                                                                                                           | 474                                                                 |
| 1865—1866                                                                            | 1642    | 465                                                                                  | 44                                                                       | 96                                                            | 2610                                                                                                           | 968                                                                 |
| 1866—1867                                                                            | 1575    | 329                                                                                  | 47                                                                       | 74                                                            | 2700                                                                                                           | 1125                                                                |
| 1867—1868                                                                            | 1647    | 348                                                                                  | 55                                                                       | 51                                                            | 2721                                                                                                           | 1074                                                                |
| 1868—1869                                                                            | 1726    | 232                                                                                  | 80                                                                       | 18                                                            | 2741                                                                                                           | 1017                                                                |
| 1869—1870                                                                            | 1831    | 193                                                                                  | 175                                                                      | 17                                                            | 2790                                                                                                           | 959                                                                 |
| 1870—1871                                                                            | 1634    | 122                                                                                  | 189                                                                      | 8                                                             | 2793                                                                                                           | 1159                                                                |
| 1871—1872                                                                            | 1650    | 140                                                                                  | 163                                                                      | 17                                                            | 2880                                                                                                           | 1230                                                                |
| 1872—1873                                                                            | 1599    | 157                                                                                  | 136                                                                      | 33                                                            | 2790                                                                                                           | 1191                                                                |
| 1873—1874                                                                            | 1581    | 203                                                                                  | 87                                                                       | 46                                                            | 3006                                                                                                           | 1425                                                                |
| 1874—1875                                                                            | 1551    | 185                                                                                  | 72                                                                       | 36                                                            | 3244                                                                                                           | 1693                                                                |

Bedenkt man nun, daß die größere Zahl der Arbeitgeber außer der  
Innung oder des Verbandes steht, die auch nicht im Entferntesten daran  
denken, sich einer solchen anzuschließen, weil sie dadurch gehindert sein könnten,  
ihre materiellen Verhältnisse so auszubeuten, wie es ihnen genehm ist, dann  
dürfte zur vollen Gewißheit werden, daß etwas Anderes geschaffen werden  
muß, als im Augenblick vorhanden.

Ferner sieht man, daß der Arbeitgeber immer mehr und mehr sich

davon zurückzieht, Lehrlinge zu halten, da er nicht geneigt ist, sich ein, zwei oder drei Jahre mit dem Lehrling für Andere, welche den Nutzen davon ziehen, abzumühen, während für ihn das leere Nachsehen bleibt, weil nicht der genügende Schutz, den Lehrcontract der Betreffenden erfüllt zu sehen, gesetzlich vorhanden ist. Es ist dies leider auch ein Grund, außer mehreren anderen, dafür, daß trotzdem jetzt eine geschäftslose Zeit herrscht, dennoch schwer brauchbare Leute zu haben sind, weil der heranzubildende Zuwachs fehlt.

Ferner ersieht man, daß bei der geringen Zahl, welche in die Lehre treten, ein großer Theil die Lehre verläßt und als unausgebildeter und einseitiger Arbeiter in einer Fabrik eine Zufluchtsstätte sucht und findet; diese aber leisten auch den Fabrikanten nicht Dasjenige, was die Jetztzeit verlangt, und daraus geht hervor, was heute so tief in allen Schichten des Volkes, wie in den höchsten Kreisen empfunden wird: die Leistungsunfähigkeit wie die Leistungsunwilligkeit; Beides aber ist die größte Schädigung, welche einem Volke wie dem deutschen zu Theil werden konnte.

Man kann im Allgemeinen wohl von der Großindustrie betreffs der Lehrlinge nicht viel erwarten, da wohl bis jetzt und auch ferner von derselben die wenigsten Lehrlinge ausgebildet worden sind und werden; diese Ausbildung wird zum allergrößten Theile von der Kleinindustrie vollzogen und die Großindustrie heimt ihre Ernte von der Kleinindustrie ein und macht sie zum Theil für die Consumenten nutzbar. Ist dieses, wie vielleicht Manche meinen, auch nur zum Theil richtig, so muß der Kleinindustrie der nothwendige Schutz gesetzlich gesichert werden, damit die nöthige Ausbildung zum Nutzen Aller möglich ist.

Ad 2. Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

Die Appellation an den einzelnen Arbeitgeber dürfte, wenn sämtliche die Jetztzeit erkannt und Lust und Liebe hätten, Opfer zu bringen, eine nicht erfolglose sein, da aber im Allgemeinen der Grundsatz, nur für sich zu sorgen, in den letzten Jahren tiefe Wurzeln geschlagen hat, und Niemand auf das Wohl seiner Mitmenschen Rücksicht nimmt, so ist vorläufig von solcher Appellation wenig zu hoffen.

In fast sämtlichen Gewerken giebt man sich die größte Mühe, Verbände über ganz Deutschland anzustreben. Dem unsrigen, der Tischler-Arbeitgeber und Fachgenossen, gehören jetzt circa 70 Städte mit 2500 Mitgliedern an und wir hoffen von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu gewinnen.

In allen diesen Verbänden ist man sehr wohl der Ueberzeugung, daß nicht Alles durch Gesetz gemacht werden kann, Vieles sogar nicht dadurch gemacht werden soll, daß ein großer Theil der Aufgabe durch uns selbst geleistet werden muß und immer mehr auch werden wird; daß aber, wenn in bestimmten Verhältnissen von Seiten des Reichsgesetzes keine Hilfe geleistet wird, all' unsere Verbände bei der größten Thätigkeit nicht im Stande sind, wie die Angelegenheiten jetzt liegen, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Viele, man könnte fast sagen, die meisten von den Arbeitgebern sind eben nicht die, welche sie sein sollen; wenn z. B. Schulen für Lehrlinge bereits vorhanden sind, so mögen sie dem Lehrling kaum die nothwendige Zeit geben, dieselbe zu besuchen; wenn wir da, wo keine sind, die Arbeitgeber auffordern, die städtischen Behörden zu ersuchen, solche einzurichten und seitens der Innungen oder der Verbände Zuschüsse zu gewähren, da wird uns, oft selbst in Berlin, wo wir eine Schule für unsere Tischlerlehrlinge gegründet und seit Jahren besitzen, gesagt, die Schule ist die Brutstätte all' der Nichtswürdigkeiten, die im Laufe der Woche in der Werkstatt ausgeführt werden u. dgl. m.

Unser Hauptbestreben geht überall also dahin:

- a. Dem Lehrling die nothwendige Schule angedeihen zu lassen;
- b. wenn irgend möglich eine kürzere Lehrzeit einzuführen;
- c. durchzuführen, daß nirgends mehr der Lehrling zu anderen Dienstleistungen verwandt wird, als zu denen, welche zu dem zu erlernenden Geschäft gehören;
- d. eine Lehrlings-Prüfungspflicht einzuführen, aber nicht, wie früher die gegessliche, eine solche, welche am Schluß der Lehrjahre erfolgt, sondern eine solche, welche Jahr für Jahr sich wiederholt, und sowohl in den Schulwissenschaften wie in dem Praktischen des erwählten Berufs bestehen soll. Diese so angefertigten Prüfungsarbeiten sollen dann in Räumen zu einer Ausstellung arrangirt werden und zur Schau dem Publikum gegen ein geringes Entrée gestellt werden. Die daraus sich ergebenden Mittel sollen mit noch etwaigen Zuschüssen aus den Innungen oder Verbänden verwandt werden, um davon diejenigen Lehrlinge mit Prämien zu belohnen, welche sich ausgezeichnet haben.

Man darf wohl annehmen, daß hierin uns der Beistand der Presse gewiß ist, wie wir auch überzeugt sind, daß, wenn so der Arbeitgeber zeigt, daß er wirklich bemüht ist, so viel ihm selbst möglich, zu thun, auch Leute sich herbeilassen werden, die am Emporblühen des Handwerkerstandes ihre innige Freude haben und sich in glücklicher materieller Lage befinden, solchen Verbänden für dergleichen Zwecke Vermächtnisse zu hinterlassen.

- e. An dem Tisch der Familie den Lehrling seinen Platz finden zu lassen, damit Sitte und Benehmen in ihm erzogen, hauptsächlich aber ihm durch die Zugehörigkeit zur Familie des Meisters das Elternhaus ersetzt werde. Auf diese Weise kann man gesittete und tüchtig ausgebildete Lehrlinge erzielen, die unmöglich solche Arbeitnehmer werden können, wie wir sie im Laufe dieser Jahre so sehr zu beklagen gehabt haben; so auch können die Lehrlinge demnächst nützliche Mitglieder der Gesellschaft und Staatsbürger werden, wie wir sie für die heutigen und zukünftigen Zeiten gebrauchen.

Ad 3. Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Wenn, was ad 1 und 2 gesagt ist, erreicht werden soll und muß, so kann durch die Gesetzgebung fördernd veranlaßt werden zum Nutzen Aller,

daß sie zwingend herbeiführt, was auf dem Wege der freien Vereinigung durch die Verbände vorläufig unmöglich ist.

- a. Der Schulunterricht muß in der Volksschule bis zum Alter von 15 Jahren obligatorisch werden. Es dürfen nicht, wie es leider so allgemein vorkommt, die Kinder aus der Schule schon mit 13½ Jahren entlassen werden, weil sie angeblich zur Hülfe der Eltern erforderlich sind. Sie werden jetzt in der Fabrik verwandt, um Etwas zu verdienen. Daher kommt es denn auch, daß der größte Theil der Lehrlinge, welche dann nach Jahresfrist zu einem Handwerk übergehen, in Schulkenntnissen weit zurückgeblieben sind, ihr Körper siech geworden, es mit Moral und Sittlichkeit schlecht bestellt ist und sie mit solchen geringen geistigen Fähigkeiten und schwachem Körperbau in die Lehre treten. Was im Augenblick durch verkehrte Humanität der Familie zum Nutzen gereichen soll, ist der Verderb von einer Generation zur anderen.
- b. Wünschenswerth ist die Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge. Der obligatorische Charakter der Schule ist nur deshalb nothwendig, weil wegen der mangelhaften Vorbildung der Schüler ein eigenes Erkennen der Nothwendigkeit nur schwer zu hoffen ist. Dann aber können wir uns leider der Wahrnehmung nicht verschließen, daß auch ein Theil der Arbeitgeber die Wichtigkeit der von uns geforderten Institution nicht in genügendem Maß erkannt hat und in der Meinung verharret, daß die in früheren Jahrzehnten vorhandene Bildung auch heute dem Handwerker noch genüge. Wir müssen leider zugestehen, daß ein Theil der Arbeitgeber, in Folge dieser irrthümlichen Anschauung, ihren Lehrlingen den Besuch der etwa hier und da vorhandenen Fortbildungsschulen nicht nur sehr erschwert, sondern oft geradezu unmöglich macht. Einer solchen Ausbeutung des Lehrlings durch Einzelne zum Schaden des Gewerbes und der ganzen Gesellschaft kann aber nur durch die obligatorische Schule vorgebeugt werden.

Wenn man dem entgegen aus den Kreisen des Reichstages Fragen stellen hört: Sollen die Schulen obligatorisch für Stadt und Land, für die größten und kleinsten Gemeinden sein? Wem soll die Aufbringung der Unterhaltungsmittel obliegen? u. dgl. m., so antworte ich mit der Frage: Warum hat man es denn für nothwendig erachtet, gesetzlich festzustellen, daß das Kind vom 6. Jahre an (wenn es gesund) die Volksschule besuchen muß, während es sogar im lieben Vaterlande noch so manche Stelle giebt, wo, um das zarte Kind zur Schule zu bringen, erst eine Landpartie gemacht werden muß? Und da fragt man noch, ob das, was bei einem Kinde möglich, bei dem Lehrling ausführbar sei? Vergessen wir doch nicht, daß der Lehrling in diesem Falle nicht anders zu behandeln ist, wie das Kind. Wie letzteres zur Schule steht, ohne zu wissen, was aus ihm gemacht werden soll, so steht der Lehrling vor seinem künftigen Berufe, wenn er in die Lehre tritt; was beim ersteren erforderlich, um ein Fundament des Wissens zu legen, das



ist auch beim Lehrling im zweiten Stadium der Fall. Wollen und sollen wir daher die Lehrlinge zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft heranziehen, so ist es nur durch einen bestimmten Zwang möglich, da, wie oben gesagt, ein Selbsterkennen bei den Wenigsten vorhanden sein dürfte.

Was die Mittel anlangt, so hat der Staat mit den Städten und Gemeinden die heiligste Pflicht, diese nach aller Möglichkeit zu gewähren, und Ersterer hat dahin zu wirken, daß durch die Bildung in allen Gesellschaftskreisen es dahin kommt, von dem Militäretat von Jahr zu Jahr so viele Millionen abzusetzen, wie irgend zu der Ausbildung nur gebraucht werden können.

- c. Wünschenswerth ist die gesetzliche Legitimation mit solidarischer Verpflichtung.

Auch hier hört man aus den Kreisen des Reichstages Aeußerungen: wenn die gesetzliche Legitimation eingeführt werden sollte, wen solle man mit deren Ausführung beauftragen? und kommt zu dem Schluß, daß man sie in die Hände der Polizei legen muß, was die Vittelsteller selber nicht wollen; als ob keine gesetzliche Bestimmung ausgesprochen werden könnte, wonach Jeder, der in ein Arbeitsverhältniß tritt, oder in ein solches aufgenommen wird, auf irgend welchem Wege (angenommen, daß die Form gesetzlich festgestellt) sich eine solche Legitimation zu beschaffen hat, und dann die Controlle den betreffenden Kreisen selbst überlassen wird. Wird Jemand aufgenommen ohne solche Legitimation aus dem einen Lehrverhältniß in ein anderes, so hat der folgende Lehrherr oder Arbeitgeber mit dem Betreffenden gemeinsam den Schaden zu tragen, welcher dem Ersteren verursacht wurde, und den Lehrling oder Arbeitnehmer zu entlassen. Es wird sich sehr bald zeigen, daß durch solches Gesetz die verloren gegangene Ordnung wiederhergestellt, daß durch die Beseitigung des eigenmächtigen Verlassens des Vertragsverhältnisses und der damit verbundenen Ausbeutung von Anderen eine vollständigere Ausbildung der Lehrlinge erzielt, die verloren gegangene Leistungsfähigkeit und Willigkeit wieder gewonnen werden kann, daß das erreicht wird, was auf dem Wege der freien Vereinbarung innerhalb der Verbände vorläufig nicht erreicht werden konnte, nämlich ein festes Aneinanderschließen sämmtlicher Arbeitgeber, weil Jeder genöthigt wird, sich einem solchen Verbände anzuschließen, um ein einheitliches Verfahren in der Controlle zu veranlassen. Sind aber durch diesen gelinden Zwang die betheiligten Kreise zusammengeführt, dann läßt sich innerhalb derselben, den heutigen Anforderungen entsprechend, all dergleichen Nützliches ausführen, was bereits vorhin angeführt worden ist, da wir nicht Opferwillige genügend finden, trotz unserer Bemühungen, die aus eigener Initiative diese Aufgaben des Lebens mit Lust und Liebe erfüllen mögen. Dann dürfte:

- d. die Einführung obligatorischer Gewerbe-Schiedsgerichte mit Executiv-



gewalt erforderlich sein, welche ja annähernd bereits in § 108 der Gewerbe-Ordnung anerkannt, aber dort in das Belieben der Gemeinde-Behörden gestellt sind. Da bereits dieser Gegenstand in den Gutachten über den Contractbruch, wie an vielen anderen Stellen von uns behandelt worden, so dürfte hier nicht Gelegenheit zu nehmen sein, nochmals auf denselben zurückzukommen.

Was nun den Hamburger Entwurf zur Gewerbe-Gesetzgebung anlangt, so könnte ich mich im Allgemeinen, was meine Person betrifft, mit der Grundidee einverstanden erklären; jedoch wird auch hier Das eintreten, was überall zu beklagen ist, weil der Gemeinfinn im Allgemeinen nicht vorhanden und erst herangebildet und erzogen werden soll, daß nämlich vorläufig die Ausführung sich als unmöglich erweisen wird. Stände der Handwerker bereits auf dem Standpunkt, daß er nicht nur allein für sich bedacht wäre, sondern auch der heutigen Zeit entsprechend seinen Nebenmenschen das zu Theil werden ließe, wozu eine gewisse Berechtigung vorhanden: dann könnte man sehr wohl mit der betreffenden Gewerbe-Gesetzgebung (außer einigen nothwendigen Veränderungen) sehr viel zu erreichen im Stande sein.

Außerdem ist aber auch nach dem Entwurf noch zu bedenken: wie soll sich die Gesetzgebung zu den Innungen stellen, deren sich verschiedene ergeben würden, als erstens die bestehenden, zweitens die nach dem Entwurf zu bildenden, bestehend aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern, drittens solche, welche den freien Verbänden angehören, und viertens solche, welche sich zu Nichts entschließen mögen. Soll die Gesetzgebung bestimmen, daß sie alle zu einer einzigen, der neu zu bildenden Innung gehören müssen, so dürfte das jedenfalls schwer zu erwarten und auch fast kaum mehr möglich sein; ist das aber nicht der Fall, dann wird auch Das nicht erreicht werden, was erreicht werden soll. Würde z. B. die Hälfte der Arbeitgeber freiwillig sich einer solchen neu zu bildenden Innung anschließen (was schon viel sein dürfte) und dieselben nun unter sich den bindenden Beschluß herbeiführen, Niemand ohne Legitimation in Arbeit zu nehmen, so würden die außer derselben stehenden Arbeitgeber davon wenig oder gar keine Notiz nehmen, sondern sie würden Arbeitnehmer, wie dieselben es ja gerne wünschen, ohne Legitimation aufnehmen, und die in der Innung stehenden würden, zumal wenn viel Arbeit am Platz und nicht genügende Kräfte zu deren Erledigung vorhanden, den größten Nachtheil dadurch haben. Weiter auf die ganze Vorlage im Einzelnen bei dieser Gelegenheit einzugehen sind wir außer Stande, da die Beantwortung zu umfangreich werden dürfte.

## VI.

### Gutachten

erstattet von

C. Roepken in Berlin.

Ich erlaube mir, die vorgelegten Fragen meiner Erfahrung gemäß zu beantworten, wenn ich auch durch Krankheit zur verspäteten Zusendung genöthigt bin.

I. Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?

Seit Einführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869 ist eine Zuchtlosigkeit in dem Lehrlingswesen entstanden, wie nie zuvor dagewesen. Ein großer Theil der Lehrlinge erfüllt die contractlich eingegangene Lehrzeit nicht, sondern verläßt schon Jahre vor Beendigung derselben die Lehre und sucht ohne genügende Ausbildung sein Brod als Geselle. Dieses kann er nur bei solchen Meistern finden, die nur die allerordinärsten Arbeiten machen, da er bei solchen, welche gute Arbeit liefern, nicht gebraucht werden kann, oder aber nicht das Salz auf's Brod verdienen würde, weil er zu schwach in der Vorbildung; solcher Fälle habe ich im Jahre 1873 schon 39 und im Jahre 1874 schon 45 in meinem Gewerbe erlebt, und fragt man sich, woher das kommt, so ist die Antwort von Gesellen wie auch Lehrlingen: es ist ja Gewerbefreiheit, der Zwang hat aufgehört, es kann ein Jeder leben, wie er will! Zu dieser Ansicht bringen viele Gesellen die Lehrlinge, was wir oft genug hören müssen. Ich jedoch bin der Ansicht, es ist der Geist der Zuchtlosigkeit, welcher von Jahr zu Jahr immer mehr um sich greift, so daß der Sohn nicht dem Vater, der Schüler nicht dem Lehrer, der Diener oder das Dienstmädchen nicht mehr der Herrschaft gehorchen wollen — und so geht es durch alle Klassen der Gesellschaft.

Bei der Großindustrie dagegen werden meiner unmaßgeblichen Ansicht nach die Folgen auch nicht ausbleiben in Betreff des Lehrlingswesens; denn die deutsche Großindustrie hätte nie einen solchen rapiden Aufschwung genommen, wenn dieselbe nicht einen solchen gut ausgebildeten Handwerkerstand vorgefunden hätte, welcher nicht einseitig, sondern allseitig in seinem Fache vorgebildet war; aber dadurch, daß selbst die Großindustrie in der letzten Zeit viele aus der Lehre entlaufene Lehrlinge in ihren Fabriken als Gesellen

Beschäftigte, wird die Leistungsfähigkeit in den Fabriken wahrlich nicht gefördert, sondern beeinträchtigt, und die Leistungswilligkeit verringert. Jeder genaue Beobachter der Striksbewegungen wird genügend erkennen, daß gerade die schwächsten Arbeiter sowie die trägsten die Hauptstriker sind, also die Unzuverlässigen! So auch bei den Handwerkern.

Noch ein anderer Punkt ist nicht zu übersehen. Seitdem jede Aussicht über das Lehrlingswesen aufgehört hat, kommt es häufig vor, daß ein Lehrling, der vielleicht 20, 30 bis 100 Meilen von seiner Heimath entfernt seine Lehrzeit durchzumachen hat und um den sich weder Vater noch Mutter oder Vormund kümmern, während seiner Lehrzeit als Laufbursche oder Hausknecht gebraucht wird, was demselben auch ganz gut gefällt, weil er sich freier bewegen kann und nicht die Ueberlegung hat, seine Zukunft und späteres Fortkommen im Auge zu haben; nach beendeter Lehrzeit wird ein solcher Lehrling, ohne etwas Tüchtiges gelernt zu haben, entlassen und ist um mehrere Jahre seines Lebens betrogen. In welcher Lage steht nun ein solcher junger Mann der menschlichen Gesellschaft gegenüber da; wo ist in der Gewerbe-Gesetzgebung ein Paragraph, der dem Lehrling in solcher Beziehung Schutz gewährt? Es giebt aber auch Meister, die sagen: was nützt es denn, daß ich auf den Unterricht des Lehrlings so viel Zeit und Sorgfalt verwende, habe ich denselben zum tüchtigen Arbeiter herangebildet, so läuft er aus der Lehre und ich habe alle Zeit und Kosten umsonst geopfert! Dieses Alles sind Dinge, die sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in erschreckendem Maße zeigen, aber nicht alle aufzuführen sind, des Raumes wegen.

## II. Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden?

Verbesserungen können von einzelnen Arbeitgebern nur im Kleinen dadurch angestrebt werden, daß ein Jeder dahin strebt, seine Pflicht in jeder Beziehung seinem Lehrlinge gegenüber zu erfüllen in dem Bewußtsein, damit dem großen Ganzen zu dienen; jedoch einen vollständigen Erfolg wird derselbe nicht erzielen, wenn nicht Alle von diesem Geiste beseelt sind; wohl aber ist von Arbeiter- wie von Arbeitgeber-Vereinen mehr Erfolg zu erwarten, wenn dieselben in ihren Vereins-Statuten Maßnahmen feststellen, welche die ad I besagten Uebelstände beseitigen können, so daß jedes Mitglied eben auch zur strengen Erfüllung der angegebenen Bestimmungen verpflichtet ist und ein Zuwiderhandeln mit Conventionalstrafe nach dem Ermessen des Vereins belegt wird. Es müßten aber nicht nur die Kleingewerbetreibenden, sondern auch die Großindustriellen sich der allgemeinen Verbindung in Betreff der Grundsätze und Maßnahmen anschließen, weil diese meiner Ueberzeugung nach ebensowohl Interesse an der besseren Ausbildung des Arbeiters haben, wie der Handwerker. Letztere sind eigentlich Diejenigen, welche der Großindustrie die tüchtigsten und nicht nur einseitig ausgebildeten Arbeitskräfte liefern, welche für jene in jeder Art und Weise zu verwenden sind. Somit müssen auch die Großindustriellen ihren Theil zum allgemeinen Erfolge beitragen, um tüchtigere

Ausbildung in der Lehre zu erzielen und somit die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit zu fördern.

Was nun die Arbeitervereine anbelangt, so ist ja nicht wegzuleugnen, mit welcher Ausdauer die Gewerke oder Orts-Vereine (Hirsch-Dunker) sich der Lehrlingsfrage und deren Förderung gewidmet haben, auch mit den Arbeitgeber-Vereinen in Verbindung getreten sind, um auf dem Wege der Vereinigung nicht allein im Lehrlingswesen, sondern in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein besseres Verhältniß herbeizuführen, welches trotz Entgegenkommen von beiden Seiten noch nicht hat gelingen wollen. Die Schuld, daß solches noch nicht gelungen, liegt aber darin, daß der größte Theil der Arbeitnehmer oder Gesellen, sowohl den Hirsch-Dunkerschen Orts-Vereinen wie auch den Arbeitgeber-Vereinen mit dem bittersten Haß und Feindschaft gegenübersteht; aus diesem einfachen Grunde wird ohne eine Veränderung in der Gewerbegesetzgebung der Erfolg kein vollständiger werden trotz des guten Willens der vorhergedachten Vereine.

### III. Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Der Verein giebt den Gutachtern anheim, sich bei dieser Gelegenheit über neue Gewerbeordnungs-Entwürfe, namentlich den von Hamburg ausgegangenen, auszusprechen.

Durch das Gewerbegesetz könnte wohl manches in dieser Angelegenheit verbessert werden, wenn der § 108, welcher von gewerblichen Schiedsgerichten handelt, nicht nur auf dem Papier stünde, d. h. wenn Schiedsgerichte thatsächlich ins Leben gerufen würden, und zwar zusammengefaßt aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern der verschiedenen Gewerbe; solche müßten jedoch unter Vorsitz eines Juristen verhandeln und ihre Urtheile müßten executive Wirksamkeit haben, um Strafen wie Forderungen mit Kraft und Strenge einziehen zu können. Zugleich müßten Aufseher über die Lehrlinge von den Schiedsgerichten bestellt werden, welche berechtigt sind, die Werkstätten der Meister zu besuchen, bei etwaigen Beschwerden den Lehrling zu ermahnen, sowie auf seine Pflichten aufmerksam zu machen; im entgegengesetzten Falle aber auch den Meister zur Pflichterfüllung gegen den Lehrling aufzufordern, und nöthigenfalls bei Nichterfüllung seiner Pflicht durch Beschluß ihm das Halten von Lehrlingen zu untersagen von Seiten des Schiedsgerichts.

Ferner müßte in die Reichsgewerbeordnung aufgenommen werden:

I. Jeder Lehrling ist verpflichtet, seine auf Grund abgeschlossener Contracte bestimmte Lehrzeit durchzuführen. Die Lehrzeit kann, ohne daß ein anderer gesetzlich feststehender Grund dazu berechtigt, nur unterbrochen oder beendet werden, wenn ein Zeugniß des Lehrherrn die legale Lösung des bisherigen Lehrverhältnisses bescheinigt. Ohne ein solches Attest darf das Lehrverhältniß bei einem anderen Lehrherrn desselben Geschäfts weder fortgesetzt, noch darf dem Lehrling von irgend einer Behörde eine Legitimation als Geselle oder Gehülfe ausgestellt werden. Dieses muß deshalb geschehen, weil sehr häufig die Erklärung abgegeben wird, der Lehrvertrag werde aufgehoben, weil der Lehrling zu einem andern Gewerbe übergehen wolle, welche Erklärung

aber nur fingirt wird; der Lehrling arbeitet vielmehr nachträglich als Geselle in demselben Gewerbe und der Lehrherr wird auf diese Weise betrogen.

II. Jeder Meister ist verpflichtet, den Lehrling zum tüchtigen Gesellen auszubilden, damit derselbe sein Brod als solcher redlich verdienen kann, und darf ihm hierzu die nöthige Zeit und Gelegenheit nie vorenthalten. Sollte durch des Meisters Schuld der Lehrling während der Lehrzeit nicht die nöthigen Kenntnisse erlangt haben, so ist der Meister verpflichtet, demselben einen mäßigen Gesellenlohn zu zahlen bis zur Erlangung derselben. Die Entscheidung hierüber steht dem Schiedsgerichte zu, welches bei Wiederholung das Recht, Lehrlinge zu halten, aberkennen kann.

III. Der Lehrlings-Contractbruch ist insoweit gesetzlich zu bestrafen, als, wenn ein Arbeitgeber einen Lehrling aufnimmt, welcher sich darüber nicht auszuweisen vermag, daß er mit seinem früheren Lehrherrn sein contractliches Verhältniß legal geregelt hat, beide Theile solidarisch für den Schaden verantwortlich zu machen sind, welcher dem früheren Lehrherrn etwa noch verursacht worden ist.

Bei Aufhebung des Lehrverhältnisses aus gesetzlichen Gründen ist dem Lehrlinge ein Entlassungszeugniß vom Lehrherrn sofort auszuhändigen.

Was nun den Hamburger Entwurf zur Gewerbe-Ordnung betrifft, so stellt derselbe ganz neue Principien auf, die theilweise sehr ideal sind und sehr schön wären, wenn sie im praktischen Leben auszuführen wären. Man hat zwar bei zwei kleinen Innungen in Hamburg den Versuch gemacht, welcher sich bis jetzt auch bewährt hat, jedoch glaube ich nicht, daß sich derselbe bei großen Corporationen so leicht durchführen ließe. Wir haben denselben zwar als Grundlage betrachtet, aber verschiedene Aenderungen in demselben vorgenommen, was meiner Ueberzeugung nach auch vom Gesetzgeber geschehen wird und muß. Die Abänderung beizufügen mangelt es an Raum.

## VII.

### Gutachten.

erstattet von

Prof. Lujo Brentano in Breslau.

Die Mißstände, welche sich in unserm heutigen Lehrlingswesen finden, sind viel früher als bei uns in England hervorgetreten. Auch hat die Beseitigung der alten Gewerbeverfassung, wodurch das Entstehen dieser Mißstände erleichtert wurde, dort viel früher stattgefunden als in Deutschland. Begreiflicher Weise sind auch dort früher Versuche in's Leben getreten, um diesen Mißständen entgegenzuwirken und auch diese Gegenmittel sind dieselben, wie die, welche heute in Deutschland schon vielfach in Anwendung kommen. Obwohl der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik seine Fragen über das Lehrlingswesen auf Deutschland beschränkt, schien es dem Schreiber dieser Zeilen daher angezeigt, der Betrachtung der deutschen Verhältnisse eine kurze Betrachtung der englischen vorherzuschicken. Denn durch gleichzeitige Betrachtung der englischen und deutschen Verhältnisse werden die letzteren erst in's rechte Licht gesetzt. Die Uebereinstimmung der Entwicklung der Mißstände in beiden Ländern zeigt, daß wir es hier keineswegs mit etwas Zufälligem zu thun haben; das spontane Hervortreten derselben Gegenmittel in beiden Ländern deutet auf eine innere Berechtigung derselben, und die viel ältere Entwicklung Englands, wo zuerst die Lehren, welche für Beseitigung der alten Gewerbeverfassung wirkten, vorgetragen wurden und zur Geltung gelangten, gestattet eine viel sicherere Beurtheilung dieser Lehren, ebenso wie sie der Kritik der genannten Gegenmittel feste Anhaltspunkte bietet.

#### I. Die Lehrlingsverhältnisse in England.

Durch den Act 5. Elizabeth c. 4 vom Jahre 1562, das sog. Lehrlingsgesetz (Statute of Apprenticeship), wurden in England, — abgesehen von dem, was das Gesetz bezüglich der ländlichen Arbeiter bestimmte, — die Bestimmungen der englischen Zünfte über das Lehrlingswesen codificirt, und, wie Adam Smith schon gesagt hat, „was bisher die Ordnung vieler Zünfte gewesen, wurde in England das allgemeine und öffentliche Recht aller in Marktstädten betriebenen Gewerbe“. Auf die an anderen Orten betriebenen und nach 1562 aufgekomenen Gewerbe wurden diese Bestimmungen durch die Gewohnheit ausgedehnt, und gelangten sonach auch hier thatsächlich zur

Schriften X. — Ueber Lehrlingswesen.

Geltung, wenn sie auch hier des gesetzlichen Schutzes entbehrten. Nach sectio 31 dieses Gesetzes sollte Niemand ein Gewerbe betreiben, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit in demselben durchgemacht. Die Lehrzeit sollte nach sectio 36 nicht nach dem 21. Jahre beginnen und nach sectio 26 nicht vor dem 24. Jahre aufhören. Jeder Haushälter, der eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht und das 24. Jahr vollendet hatte, durfte wieder Lehrlinge annehmen. Auf drei Lehrlinge sollte er jedoch gemäß sectio 33 einen Arbeiter (Gesellen) halten und für jeden Lehrling über drei wieder einen Arbeiter.

Durch diese Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes fühlte sich die moderne Großindustrie, als sie sich zu entwickeln anfang, besonders in zweifacher Weise gehemmt. Das Erforderniß der zurückgelegten Lehrzeit zum selbstständigen Gewerbebetrieb war denen eine unbequeme Schranke, welche, im Besitz von Vermögen, ein Gewerbe betreiben wollten, nicht so sehr um ihre eigene Arbeitskraft nutzbar zu machen, als um ihre Capitalien gewinnbringend anzulegen. Ferner fanden diejenigen, welche in dem Gewerbebetrieb nur eine Capitalanlage sahen, durch die Bestimmungen über die Lehrzeit und durch die Beschränkung der Lehrlingszahl den Arbeitsmarkt beschränkt und vertheuert und demgemäß den Gewinn und die Ausdehnung ihres Geschäftes beeinträchtigt. Dem entsprechend treffen wir mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts die erwachende Großindustrie in einem Kampfe mit den Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes, welcher theils vor den Gerichten, theils vor dem Parlamente, theils mit Arbeitercoalitionen, die zur Aufrechterhaltung der überkommenen Lehrlings-Bestimmungen entstanden, geführt wurde.

Einen mächtigen Bundesgenossen in diesem Kampfe erhielt die Großindustrie in Adam Smith, welcher das Lehrlingsgesetz gleichfalls, wenn auch von anderem Standpunkte, bekämpfte. „Wie das Eigenthum,“ schrieb er (Wealth of Nations II. 10 part. 2), „das ein Jeder an seiner eigenen Arbeit hat, die ursprüngliche Quelle jeglichen Eigenthums ist, so ist es auch das heiligste und unverletzliche. Das Vermögen des Armen liegt in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände. Ihn zu hindern, diese, in welcher Weise ihm gutdünkt, ohne Benachtheiligung seines Nächsten zu gebrauchen, ist eine offene Verletzung dieses heiligsten Eigenthums. Es ist ein offenkundiger Eingriff in die berechtigte Freiheit sowohl des Arbeiters, als auch Jener, die geneigt sein mögen, ihn zu beschäftigen. Wie es den Einen verhindert, das zu arbeiten, was ihm für gut dünkt, so verhindert es die Andern, die zu beschäftigen, die sie für geeignet halten. Die Beurtheilung, ob Jemand zu einer Arbeit sich eignet, kann doch ohne Zweifel dem Gutdünken des Arbeitgebers überlassen werden, dessen Interesse es so stark angeht. Die affectirte Besorgniß des Gesetzgebers, die Arbeitgeber möchten eine ungeeignete Person beschäftigen, ist offenbar ebenso unverschämmt wie bedrückend.“ Und nach diesem allgemeinen, principiellen Angriff gegen das Lehrlingsgesetz bemerkt A. Smith im Einzelnen gegen dasselbe:

1) Lange Lehrzeit schütze nicht gegen schlechte Waare, denn Schlechtigkeit der Waare habe mehr ihre Ursache in Betrug als in Ungeschicklichkeit; gegen Betrug aber könne die längste Lehrzeit keine Sicherheit geben.



2) Uebrigens habe lange Lehrzeit keineswegs die Wirkung, junge Leute zum Fleiße zu erziehen. Ein gegen Stücklohn beschäftigter Arbeiter sei fleißig, da er von seinem Fleiße Vortheil habe; der ohne Lohn arbeitende Lehrling dagegen sei träge, da er keinerlei unmittelbaren Anlaß habe, anders zu sein.

3) Ueberhaupt sei lange Lehrzeit völlig unnöthig, da die Technik des Gewerbes in wenigen Wochen, vielleicht in wenigen Tagen erlernt werden könne; die nöthige Uebung und Fertigkeit aber werde ein junger Mann, der entsprechend der von ihm wohlgeleisteten Arbeit bezahlt werde und das durch Ungeschicklichkeit oder Unerfahrenheit Verdorbene ersetzen müsse, viel rascher erlangen als ein Lehrling, der kein Interesse habe, fleißig zu sein.

4) Auch verhindere das Erforderniß, daß Jeder, der ein Gewerbe betreiben wolle, eine siebenjährige Lehrzeit in demselben durchgemacht haben müsse, daß Arbeiter von einem zurückgehenden zu einem blühenderen Gewerbe übergangen und verweise deshalb die Arbeiter zurückgehender Gewerbe auf die Armenunterstützung.

Deshalb solle das Erforderniß der siebenjährigen Lehrzeit abgeschafft werden. Die Heranbildung junger Leute zu den Gewerben würde dann im Allgemeinen wirksamer und stets weniger langweilig und kostspielig stattfinden. Die Meister allerdings würden verlieren, indem sie dann sieben Jahre lang den Lehrlingen den Lohn zahlen müßten, den sie jetzt sparten. Schließlich werde der Lehrling vielleicht auch verlieren; denn wenn die Erlernung des Gewerbes weniger kostspielig geworden, werde er als ausgebildeter Arbeiter mehr Concurrenten haben und sein Lohn würde geringer sein. Allein das Publikum würde gewinnen, indem nun alle Gewerbsarbeit billiger zu Markt kommen würde.

Dies die Angriffe Adam Smith's gegen die Lehrzeit; da er danach mit dem ganzen Lehrlingsystem aufräumen wollte, bedurfte es keines besonderen Angriffs gegen die in der 33. Section des Lehrlingsgesetzes enthaltene Beschränkung der Lehrlingszahl, wenn man nicht etwa annehmen will, er habe bei seiner oben angeführten Ausführung über die Heiligkeit des Eigenthums, das Jeder an seiner Arbeit hat, an diese Beschränkung besonders gedacht.

Im Jahre 1776, also zu einer Zeit, da der erwachende Großbetrieb den Kampf gegen das Lehrlingsgesetz, das ihn hemmte, zwar längst begonnen <sup>1)</sup>, da die Erfindungen von Hargreaves, Arkwright und Watt den ganzen Gewerbbetrieb jedoch noch nicht revolutionirt hatten und die alte gewerbliche Ordnung noch vorherrschend war, hatte Adam Smith diesen Angriff auf das Lehrlingsgesetz zum ersten Male veröffentlicht. Schon aus dieser Erwägung der Zeit, in der A. Smith schrieb, geht hervor, daß derselbe die Lehrlingsverhältnisse, wie sie sich nach Beseitigung der von ihm angefochtenen gewerblichen Ordnung und unter dem prädominirenden Einfluß des Großbetriebes entwickelten, nicht kannte, daß er bei Abfassung seiner Schrift nur das damalige verfallene Kleingewerbe vor Augen hatte. Noch mehr aber zeigen dies seine Argumente. Obwohl zu seiner Zeit, wie die Parlamentsjournale

<sup>1)</sup> Vgl. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, I. Capitel 1.



des 18. Jahrh. zeigen, in einzelnen dem Großbetriebe frühzeitig zustrebenden Gewerben die Unternehmer bereits in einem Kampfe gegen das Lehrlingsgesetz begriffen waren, finden wir in dem ganzen Werke A. Smith's keine Stelle, aus der hervorginge, daß er davon Kenntniß genommen; nirgends ein den Interessen des Großbetriebs entlehntes Argument gegen das Lehrlingsgesetz, obwohl solche Argumente an sich so naheliegend und für jene Zeit ökonomisch so einleuchtend waren. A. Smith kennt nur Meister des Kleingewerbes, die, pochend auf eine veraltete gewerbliche Ordnung, ihre Rechte zum Nachtheile des unbemittelten Arbeiters und des Publikums mißbrauchen. Nicht im Interesse der neu entstehenden Großindustriellen bekämpft er die alte gewerbliche Ordnung, sondern weil dieselbe durch Erschwerung der Niederlassung und des Gewerbetriebs das „Vermögen der Armen: das heiligste und unverletzliche Eigenthum, das ein Jeder an seiner eigenen Arbeit hat“, beeinträchtigte und die dadurch bewirkte Beschränkung der Concurrenz dem Publikum die Waare vertheuerte. Es ist dies wohl im Auge zu behalten, weil gegen eine reformirte Ordnung der Lehrlingsverhältnisse bei großindustriellen Verhältnissen häufig noch A. Smith's aus ganz anderen Gesichtspunkten und Zuständen geschöpfte Argumente in's Feld geführt werden.

Müssen wir demnach bei Prüfung der Argumente A. Smith's festhalten, daß er dieselben im Interesse der vermögenslosen Arbeiter und der Consumenten gegen den engherzigen Geist der damaligen kleincapitalistischen Meister richtete, so müssen wir uns, um diese Argumente zu verstehen, ferner gewisser philosophischer Anschauungen erinnern, denen A. Smith<sup>1)</sup> ebenso wie die meisten seiner Zeitgenossen huldigte. Es ist dies die Lehre, daß alle Menschen von Geburt völlig gleich seien, und daß spätere Unterschiede, welche die Menschen zeigen, lediglich die Folge der Erziehung und der besonderen Umstände seien, unter denen sie aufgewachsen. Bei Annahme dieser beiden Sätze läßt sich die oben unter 3 angeführte Anschauung Adam Smith's, daß eine Lehrzeit überflüssig, ja verderblich sei, völlig begreifen. Denn daß ausgezeichnete Menschen auch ohne Lehrzeit ein Gewerbe erlernen und vorwärts kommen können, ist unbestreitbar. Sind aber alle Menschen gleich, so gilt dies nicht bloß für besonders Ausgezeichnete, sondern für Alle.

Finden sich nun auch bei einzelnen neueren Philosophen, z. B. bei J. St. Mill in seiner Selbstbiographie, noch Spuren der Lehre des 18. Jahrh. von der natürlichen Gleichheit der Menschen, so würden in unserem Zeitalter der Darwin'schen Anschauungen die Meisten es doch als Verschwendung von Raum und Zeit betrachten, wollte man heute noch bei Widerlegung dieser Lehre verweilen. Die Menschen, dies wird heute ziemlich allgemein anerkannt, sind von Geburt nicht gleich. Die große Masse gehört, wie schon das Wort „die Ausgezeichneten“ sagt, nicht zu den Letzteren, sondern bildet den Mittelschlag. Sich selbst überlassen und ohne Erziehung würde sie, statt die größtmögliche Vollkommenheit zu erreichen, auch nie nur zu mittelmäßiger Tüchtigkeit gelangen. Ist es aber unzweifelhaft verammungs-

<sup>1)</sup> Wealth of Nations B. I. ch. 2. Vgl. auch Knies polit. Oekon. S. 178 ff.

würdig, den Ausgezeichneten durch künstliche Einrichtungen Hemmnisse in ihrer Entwicklung zu bereiten, so wäre es doch zum Mindesten ebenso Unrecht und von viel schlimmeren Folgen für das Gemeinwohl begleitet, wollte man die große Masse des Volks nicht durch besondere Einrichtungen zu der größten ihr möglichen Tüchtigkeit bringen. Ohne weitere Anleitung, sich selbst überlassen, würde sie verkommen. Sie bedarf nothwendig der besonderen Erziehung zu den verschiedenen Gewerben, und der schnellste und ökonomischste Weg, um irgend Etwas zu lernen, ist für sie die Annahme eines Lehrers, der direct und systematisch das zu Lernende lehrt.

Damit ergibt sich aber für die große Masse das Lehrlingsverhältniß von selbst. Denn begiebt sich ein Junge, um ein Gewerbe zu erlernen, zu einem Lehrer, so muß dieser Lehrer remunerirt werden. Welches Entgelt aber kann ein armer Junge, der Sohn armer Eltern, ihm anbieten? Er hat kein Geld; wohl aber hofft er eines Tages, wenn er sein Gewerbe erlernt hat, Geld zu verdienen. Er verpfändet daher seinem Lehrer oder vielmehr beim Großbetriebe dem Unternehmer, der ihn einem Arbeiter zum Unterricht zuweist, seine zukünftigen Arbeitsjahre in einem Lehrvertrage. In diesem Vertrage verpflichtet sich der Unternehmer, einen Jungen zu lehren, und als Entgelt verpflichtet sich der Junge, für eine gewisse Zeit für den Unternehmer zu arbeiten. Nun ist es allerdings thöricht, wenn dieser Zeitraum, wie dies nach dem alten englischen Lehrlingsgesetz der Fall war, für alle Gewerbe gleich ist. Es muß in den verschiedenen Gewerben im Verhältniß zu dem Grade, in dem Geschicklichkeit nöthig, natürlich verschieden sein. In allen Gewerben aber läßt sich dieser Zeitraum in zwei Perioden eintheilen: in die erste, in welcher der Unternehmer umsonst lehrt, resp. lehren läßt; sie endet gerade an dem Punkte, an dem die Arbeit des Lehrlings werthvoll zu werden beginnt; und in die zweite, in welcher der nun schon vorgeschrittene Lehrling umsonst arbeitet; sie endet naturgemäß, wenn dem Unternehmer ein Aequivalent für die auf die Lehre verwendete Mühe oder Summe Geldes durch Arbeit gegeben ist. Diese Periode wird aber noch etwas länger dauern müssen, so lange nämlich, bis die Arbeit des Lehrlings dem Unternehmer auch den von demselben während der Lehrzeit empfangenen Lohn ersetzt hat. Der Unternehmer bezahlt nämlich zweckmäßig seinem Lehrling während der Lehrzeit auch Lohn, um ihm den Antrieb zu geben, fleißig zu sein. Anfänglich ist dieser Lohn rein nominell; aber er wächst allmählich; bis er am Schlusse der Lehrzeit die Hälfte oder zwei Drittel des Lohnes eines ausgelernten Arbeiters erreicht. Hierdurch wird auch der oben unter 2 angeführte Einwand A. Smith's gegen das Lehrlingshystem, daß es junge Leute nicht zum Fleiße erziehe, beseitigt.

Diese Erwägungen führen aber auch zur Verwerfung des oben unter 4 angeführten Argumentes A. Smith's gegen das Lehrlingshystem, daß es nämlich den Uebergang der Arbeiter von zurückgehenden zu blühenden Gewerben hindere. Denn, ist die Zurücklegung einer Lehrzeit für die große Masse nothwendig, damit sie ein Gewerbe erlerne, so liegt, — sobald nur Vorsorge getroffen ist, daß Ausgezeichnete, welche ohne Zurücklegung einer Lehrzeit,

ein Gewerbe erlernt haben, von dessen Betrieb nicht ausgeschlossen sind, — das Hinderniß solchen Uebergangs nicht so sehr in der Nothwendigkeit, eine Lehrzeit zurücklegen zu müssen, als in der mangelnden Fertigkeit in dem blühenderen Gewerbe zu suchen.

Ist endlich für die große Masse der Menschen die Zurücklegung einer Lehrzeit nothwendig, damit sie ein Gewerbe erlerne, so ist das Lehrlings-system auch im Interesse des Publikums. Den oben unter 1 angeführten Einwand A. Smith's, daß die Schlechtigkeit der Waare ihre Ursache mehr in Betrug als in Ungeschicklichkeit habe, dürfte heute Niemand mehr gelten lassen. Und wenn die gute Waare, die das Publikum verlangt, nur durch das Lehrlings-system zu erreichen ist, so kann es kein Einwand gegen dieses sein, daß es den Preis der Waare vertheuere.

Eine Reform des Lehrlings-systems, nicht eine Beseitigung desselben, wie A. Smith sie befürwortete, wäre also zu seiner Zeit am Plage gewesen. Dabei bleibt es allerdings fraglich, ob der Staat die Zurücklegung einer Lehrzeit zum gesetzlichen Erforderniß des Gewerbebetriebes machen solle. Diese Frage wird für verschiedene Zeiten und Länder verschieden beantwortet werden müssen. Wie sie in England beantwortet wurde, wird die folgende Darstellung der englischen Entwicklung zeigen.

Bei völliger Theilnahmlosigkeit aller Nichtinteressenten wurde auf Antrieb der neu emporgekommenen und emporkommenden Großindustriellen am 18. Juli 1814 durch den Act 50 George III. c. 96 das Lehrlings-gesetz der Elisabeth abgeschafft<sup>1)</sup>. Doch damit war das Lehrlings-system nur seines gesetzlichen Schutzes beraubt, nicht wirklich beseitigt. Denn an die Stelle des Lehrlings-gesetzes traten die Coalitionen der durch seine Abschaffung in ihren Interessen bedrohten Arbeiter, und die oben angeführten Lehrlingsbestimmungen des Statuts der Elisabeth wurden, modificirt, durch die englischen Gewerksvereine bis zum heutigen Tage aufrecht erhalten.

Statt daß nämlich, wie Adam Smith 40 Jahre früher erwartet hatte, die „Armen“ durch Beseitigung des Lehrlings-gesetzes die freie Verfügung über das „heiligste und unverletzliche Eigenthum“, ihre Arbeit, erhielten, wurde durch diese Beseitigung ihre Fähigkeit, von ihrem „Vermögen“, wie A. Smith die „Stärke und Geschicklichkeit ihrer Hände“ nennt, zu leben, äußerst bedroht. A. Smith hatte nämlich erwartet, daß mit Beseitigung der Bestimmung des Lehrlings-gesetzes, daß Niemand ein Gewerbe selbständig betreiben solle, der nicht eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht, eine vermehrte Niederlassung selbständiger Gewerbetreibender erfolgen würde, und da er nur kleingewerbliche Verhältnisse vor Augen hatte, begreift sich diese Erwartung. Allein eine größere Schranke der selbständigen Niederlassung, als die verhältnißmäßig geringen durch die Lehrzeit bedingten Erziehungskosten waren, erwuchs mit der Entstehung des Großbetriebs in dem Erforderniß eines beträchtlichen Gewerbcapitals. Statt daß die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden nach Beseitigung des Lehrlings-gesetzes sich vermehrt hätte, nahm diese Zahl

<sup>1)</sup> Brentano, Arbeitergilden, I. 123.

ab und zwar nicht ohne daß jene Beseitigung dazu mitgewirkt hätte: denn durch sie wurden alle gesetzlichen Schranken, welche der unbedingten Entfaltung der Kräfte des großen Capitals entgegenstanden, beseitigt, und das entfesselte große Capital erdrückte seine kleineren Concurrenten. Eine Menge kleiner Meister wurde in die Lage von Arbeitern herabgedrückt und Andre, die ehemals Meister geworden wären, blieben nun ihr Lebenlang unfelbständige Arbeiter.

Wie gestalteten sich bei solchen Veränderungen nun die Verhältnisse der Lehrlinge? Dieselben verschwanden keineswegs überhaupt, wie A. Smith erwartet hatte. In allen Gewerben, deren Betrieb noch gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzte, wurden nach wie vor Lehrverträge abgeschlossen. Aber abgesehen von der immer mehr zusammenschrumpfenden Zahl der im kleinen Maßstab betriebenen Gewerbe, in denen nach wie vor der Unternehmer, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde, auch der Lehrende war, war nun der Geschäftsherr nicht mehr der Lehrmeister. In allen im großen Maßstab betriebenen Gewerben wurden die Lehrverträge entweder mit einem Arbeiter abgeschlossen, der sich verpflichtete, einen Jungen zu lehren, — allerdings der seltenere Fall, — oder als Regel wurde der Lehrvertrag mit dem Unternehmer zwar abgeschlossen, dieser aber lehrte den Jungen nicht selbst, sondern überwies ihn an einen Arbeiter, der ihn gegen eine Remuneration oder ohne solche zu lehren übernahm. Bei allen Lehrverträgen, sowohl bei denen mit kleinen Meistern, als auch bei denen mit größeren Unternehmern, kam es immer mehr außer Gebrauch, so wie unter dem frühern Gesetze eine Urkunde (indenture) über den Abschluß des Lehrvertrages aufzunehmen. Der Vortheil eines urkundlichen Lehrvertrages war aber der, daß die beiderseitigen Verpflichtungen von Unternehmer und Lehrling dadurch so fixirt wurden, daß sie gerichtlich eingeklagt werden konnten. Der Unternehmer war verpflichtet, zu lehren resp. lehren zu lassen, der Junge zu arbeiten, jeder unter Strafandrohung. Der Unternehmer war also seines Entgeltes sicher; in wenigen Jahren hatte er dem Jungen das Gewerbe gelehrt, und für den Rest der Lehrzeit erhielt er von ihm die Arbeit eines Gefellen für den Lohn eines Lehrlings. Es lohnte den Unternehmer daher, zu lehren und lehren zu lassen, und alsdann war auch Aussicht, daß der Junge das Gewerbe erlernte.

Nachdem mit Beseitigung des Lehrlingsgesetzes die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß urkundlicher Lehrverträge weggefallen, wurden solche Verträge immer seltener abgeschlossen. Wo aber solche Verträge fehlen, sind meist Verhältnisse der schlimmsten Art die Folgen dieses Mangels <sup>1)</sup>. Es besteht alsdann keinerlei rechtliches Band zwischen Unternehmer und Lehrling. Der Unternehmer kann nach Belieben den Jungen entlassen, der Junge das Verhältniß aufkündigen. Der Unternehmer hat keine rechtsgültige Verpflichtung zu lehren, resp. lehren zu lassen, der Lehrling keine, zu arbeiten. Und eben wegen des letzteren Mangels ist es nicht wahrscheinlich, daß der Unternehmer

<sup>1)</sup> Vgl. Godfrey Lushington, Should apprenticeship be under indenture? Social Science Transactions 1862, p. 726.

auch nur versuchen werde, zu unterrichten, da er nichts dabei gewinnt: denn sobald der Junge etwas zu können vermeint, eilt er fort, um einen andern Arbeitgeber und höheren Lohn aufzusuchen. Aber die Sache ist die, daß Jungen, mit denen kein Lehrvertrag eingegangen wird, gar nicht als Lehrlinge angenommen werden, um ihnen das Gewerbe zu lehren. Ihre Arbeitgeber gehören zu jenen Unternehmern, welche, ohne festen Fuß im Gewerbe, diesen zu erlangen suchen, indem sie ihre Nachbarn durch Lieferung schlechterer Waare zu geringerem Preise und Verwendung der schlechteren und billigeren Arbeit der Lehrlinge unterbieten. In beliebiger Anzahl nehmen sie Lehrlinge an, entlassen sie bei rückgehender Conjunction, um sie bei Wiederbelebung des Gewerbes durch frische Mengen zu ersetzen. Der Lehrling findet daher bald, daß er nicht angenommen wurde, um gelehrt, sondern um ausgenutzt zu werden; daß der Zweck seines Arbeitgebers nicht der ist, ihn in's Gewerbe einzuführen, sondern soviel Vortheil wie möglich aus ihm zu ziehen. Er muß gewöhnliche Arbeit verrichten und lernt die feinere Arbeit nie kennen. Er wird frühzeitig gegen Stücklohn beschäftigt und erlernt deshalb sein Gewerbe nie ganz, da er dadurch veranlaßt wird, nur gewisse einzelne Fertigkeiten im Gewerbe zu erlangen.

Besitzt dann ein Lehrling eine Uebung von zwei oder drei Jahren, so wird der Junge durch seine bei Stücklohnung verhältnißmäßig hohe Einnahme oft übermüthig und es ergreift ihn die Lust nach Veränderung. Bewirbt er sich alsdann um eine andere Stelle, so ist er durch die Aussicht auf höheren Lohn zu der Angabe versucht, er habe eine längere Lehrzeit durchgemacht, als wirklich der Fall ist. Beweisende Papiere führt er nicht bei sich, und so wird er Betrüger, und für's Erste wenigstens sehr oft mit Erfolg. Oft aber bieten solche Lehrlinge auch sofort ihre Arbeit zu geringerem Lohne aus als die ausgelernten Arbeiter, und, da sie als ausgelernt gelten, wird dann ihr Angebot zu geringerem Lohne den Unternehmern ein Mittel, um eine Lohnreduction auch der ausgelernten Arbeiter zu versuchen.

Sehr häufig aber ist es nicht Uebermuth allein, der den Lehrling vor Ablauf seiner Lehrzeit zum Verlassen seines Lehrherrn bewegt<sup>1)</sup>. Es giebt nämlich in jedem Gewerbe, insbesondere aber, wie es scheint, im Buchdruckergewerbe, Arbeitgeber, welche sich nie damit befassen, Jungen als Lehrlinge anzunehmen, sondern dies den größeren Unternehmern überlassen. Haben diese einen Jungen in die nothdürftigste Kenntniß des Gewerbes eingeführt und hat sich der Junge einigermaßen Uebung im Nothwendigsten erworben, so veranlassen solche Arbeitgeber denselben, durch das Gebot eines nur wenig höheren Lohnes seinen ursprünglichen Herrn zu verlassen. Die Arbeit solcher in den letzten Jahren ihrer Lehrzeit befindlichen Jungen ist den kleinen Unternehmern für die gewöhnlichen Arbeiten, die sie allein herstellen lassen, ebensoviel werth, wie die Arbeit gelernter Arbeiter, und der geringere Lohn, den sie dafür zahlen, setzt sie in Stand, mit den größeren Häusern zu concurriren. Ist

<sup>1)</sup> Vgl. A plea for short apprenticeships, by James Wilkie, printer. Social Science Transactions 1863, p. 646.

die Lehrzeit dieser Jungen vorbei und verlangen sie nun denselben Lohn, wie die ausgelernten Arbeiter, so werden sie entlassen. Da sie nur Stümper im Gewerbe sind, wird ihnen dieser höhere Lohn auch von keinem Andern gezahlt, bis sie ihre Arbeit zu geringerem Lohne anbieten und dadurch, wie schon gesagt, den Unternehmern ein Mittel an die Hand geben, eine Lohnreduction auch der ausgelernten Arbeiter zu versuchen.

Selbst wenn die Lehrlinge aber die ganze Lehrzeit bei dem Unternehmer, der sie in die Lehre genommen, ausharren, wird ihr endliches Schicksal nicht selten das geschilderte sein. Da sie ihre ganze Lehrzeit hindurch gegen Stücklohn nur gewöhnliche Arbeit verrichteten, ohne das ganze Gewerbe zu erlernen, werden sie nach überstandener Lehrzeit oft sofort entlassen, und ihre mangelhafte Ausbildung bringt ihrer weiteren Beschäftigung die geschilderten Schwierigkeiten.

Die in dem Gesagten schon angedeuteten Folgen dieses Systems werden von einem Engländer folgendermaßen geschildert <sup>1)</sup>:

Das Gewerbe wird in Folge desselben angefüllt mit Arbeitern, die „Männer sind der Größe, aber nicht der Kenntniß nach“; mit Männern, die nichts gelernt haben und nichts mehr lernen werden, denn die Jugend, und im Allgemeinen die Jugend allein, ist die Zeit des Lernens; mit Männern, welche ihre Arbeit verabscheuen, wie schlechte Arbeiter dies immer thun, die mit sich selbst und mit ihren Arbeitgebern stets unzufrieden sind, deren Arbeit nicht tüchtig und die deshalb den Lohn eines tüchtigen Arbeiters nicht werth sind; mit Männern, die ihren Mitmenschen zur Last werden. Das Publikum gewöhnt sich an billige Waare und giebt sich allmählich mit Geringerem zufrieden; die besten Arbeiter sehen, daß die Nachfrage nach guter Arbeit abnimmt und erleben, daß ihr Lohn auf das Niveau der schlechtesten herabsinkt. Die Arbeit wird schlechter; die besten Unternehmer werden vom Markte vertrieben; das ganze Gewerbe verfällt.

Dies die Folge der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes, was die Heranbildung von jungen Leuten zu den Gewerben angeht. Die Nachteile, welche, wie das Vorstehende zeigt, auch den wirklich ausgelernten Arbeitern aus diesen Verhältnissen erwachsen, haben dazu geführt, daß die Organisationen dieser Arbeiter, die Gewerksvereine, die Tüchtigkeit im Gewerbe zur Aufnahmebedingung in den Verein gemacht haben. Zum Nachweis dieser Tüchtigkeit wird insbesondere der Nachweis der richtig zurückgelegten Lehrzeit, — deren Dauer in den verschiedenen Gewerben verschieden ist, — verlangt und zu dem Zwecke der Abschluß urkundlicher Lehrverträge als wünschenswerth bezeichnet. In Folge des Einflusses der Gewerksvereine wird denn auch heute, sechzig Jahre nach Beseitigung des Lehrlingsgesetzes, in England in allen Gewerben allgemein eine Lehrzeit zur Erlernung derselben zurückgelegt.

Die andere Hauptfolge der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes wurde in dem Vorstehenden bereits berührt. Nach dem Lehrlingsgesetze sollte die Zahl der Lehrlinge, die ein Unternehmer beschäftigte, nie in einem größeren als in

<sup>1)</sup> Goffrey Luffington, a. a. O. p. 732.



einem durch das Gesetz bestimmten Verhältnisse stehen. In allen Gewerben, in denen diese gesetzliche Beschränkung wegfiel, trat alsbald die Thatfache hervor, daß nun nicht etwa mehr erwachsene Arbeiter wie früher beschäftigt wurden, sondern die ausgelernten Arbeiter, welche den vollen Lohn eines Arbeiters erhielten, wurden nun massenhaft entlassen und durch ebenso große Mengen von Lehrlingen, die nur Lehrlingslohn erhielten, ersetzt, welche ihrerseits wiederum, „nachdem sie“, um Sheridan's Worte<sup>1)</sup> zu gebrauchen, „zum Ruine ihrer Gesundheit sieben Jahre der Erlernung eines Gewerbes gewidmet“, entlassen und entweder auf Beschäftigungen verwiesen wurden, „für welche ihr körperlicher Zustand (eben in Folge der zurückgelegten Lehrzeit) sie gänzlich ungeeignet machte“, oder „jeglicher Beschäftigung beraubt auf die Gesellschaft losgelassen wurden, der Mildthätigkeit zur Last oder zur Gefahr des Eigenthums ihrer Nachbarschaft“. Dieser Mißbrauch der Freiheit seitens der Arbeitgeber hat vielleicht mehr wie alle anderen ähnlichen Mißbräuche derselben zu Coalitionen der englischen Arbeiter geführt, und in allen Gewerben — außer in den so sehr im Fortschreiten begriffenen, daß sie die überschüssige Arbeit aller anderen Gewerbe zu absorbiren im Stande sind, — machen es die englischen Gewerkvereine<sup>2)</sup> ihren Mitgliebern zur Pflicht, in keiner Werkstätte zu arbeiten, in der die Zahl der Lehrlinge in einem größeren als einem bestimmten Verhältnisse zur Zahl der ausgelernten Arbeiter steht. Bei den angeführten tatsächlichen Verhältnissen empfinden die Arbeiter A. Smith's gegen das Lehrlingsystem gerichtete Verurteilung an das heiligste und unverletzliche Eigenthum eines Jeden an der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände als bittere Ironie. Statt zu einem Eingriffe in dieses Eigenthum ist ihnen die herkömmliche Lehrlingsbeschränkung vielmehr zu dessen Bollwerk geworden gegenüber dem Mißbrauch der Uebermacht. Auch findet man die Klagen über diese Beschränkung und die Verurteilung auf jene natürlichen Menschenrechte nicht bei etwa durch die Beschränkung beeinträchtigten Arbeitern, sondern bei Arbeitgebern, welche von dem Standpunkte ihres speciellen Gewerbs und Geschäfts die Beseitigung jeglicher Schranken verlangen, welche, wenn auch dem Gemeinwesen zum Segen, doch ihrer ungezügelter Gewinn-sucht zum Schaden gereichen<sup>3)</sup>.

Gegen die bezeichnete Politik der Gewerkvereine ist nun der Schrei erhoben worden, die Gewerkvereine störten damit die Arbeitgeber in der freien Verfügung über ihr Eigenthum und hinderten sie in der Ausübung ihres Rechtes, die ihnen nutzbringendsten Arbeitskräfte zu verwenden. Allein die Gewerkvereine erkennen diese Berechtigung der Arbeitgeber im Princip völlig an. Nur erwidern sie ihnen: „Wir sind dagegen, wie Ihr Euer Recht systematisch gebraucht, und ebenso berechtigt wie Ihr, sind wir, wenn Ihr eine größere Anzahl von jungen Burschen beschäftigt, als wir für geeignet halten, Euch zu sagen, daß wir nicht für Euch arbeiten wollen.“ Und ohne

<sup>1)</sup> Vgl. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, I. 116. — <sup>2)</sup> Brentano, Arbeitergilden, II. 159. — <sup>3)</sup> Den vollen Beleg für die Richtigkeit dieses Satzes siehe: Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, II. 164 ff.



Zweifel sind die Arbeiter juristisch ebenso berechtigt, nur unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten, wie die Arbeitgeber, nur unter bestimmten Bedingungen sie zu beschäftigen.

Allein die Gewerbevereine behaupten auch die ökonomische Berechtigung ihrer Politik. „Wir sind der Ansicht“, sagen sie <sup>1)</sup>, „daß, wenn in einem Gewerbe eine Stelle frei ist, der unbeschäftigte erwachsene Arbeiter, der bis in die Mitte seines Lebens für dieses Gewerbe gearbeitet und Weib und Kind hat, welche für ihren Unterhalt auf ihn angewiesen sind, einen Anspruch auf diese Stelle habe, bevor neue Kräfte in das Gewerbe eingeführt werden. So lange es unbeschäftigte Arbeiter in einem Gewerbe giebt, sollte die Zahl der ihm angehörigen Arbeiter nicht durch neue vermehrt werden, oder es würde ein größeres Angebot entstehen, als die Nachfrage erheischen würde. Wir sind bestrebt, durch Beschränkung der Lehrlingszahl auf unserem Markte einen Ueberschuß von Arbeit über die Nachfrage zu verhindern, und als Arbeiter, welche zu einem Gewerbe herangebildet wurden und eine Anzahl Jahre seiner Erlernung gewidmet haben, sind wir in gewissem Maße zu einer Anpassung des Angebots an die Nachfrage berechtigt.“

Und in der That vom ökonomischen Gesichtspunkte aus sind die Arbeiter ebenso wie die Verkäufer anderer Waaren als Arbeit zu einer Anpassung des Angebots ihrer Waare an die Nachfrage nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Ein Unterschied besteht indeß zwischen der Arbeit und anderen Gütern, sowohl solchen, welche der Substanz nach, als auch solchen, deren Nutzungen allein verkauft werden. Andre Güter werden nur zu dem Zwecke producirt, um dem Producenten Nutzen abzumwerfen. Da ihre Verkäufer ihre Production demnach in ihrer Willkür haben, können sie auch das Angebot derselben mehr oder minder genau nach der Nachfrage regeln. Sie sind deshalb auch für ein etwaiges zu großes Angebot verantwortlich, und bei zu großer Production trifft sie im Sinken des Preises die verdiente Strafe ihrer verkehrten Speculation. — Die Arbeitskraft dagegen, deren Nutzung verkauft wird, ist identisch mit dem Menschen. Der Mensch aber ist Selbstzweck; er wird zu keinem Zwecke außerhalb sich selbst producirt; ja anders, wie bei dem Angebot von zu nutzenden Capitalien oder anderer Waaren außer Arbeit ist derjenige, der die zu nutzende Arbeitskraft anbietet, nicht deren Producent. Ganz ohne sein Zuthun kam er und sie mit ihm in die Welt, während die Selbsterhaltung ihn zwingt, sie auf den Markt zu bringen. Wie er aber nicht einmal Einfluß hat auf das eigene Angebot und dafür nicht verantwortlich ist, so ist er es auch nicht für das seiner Concurrenten. Jeder von diesen kam, wie er selbst, ohne eignes Zuthun zur Welt und mit ihm seine Arbeitskraft, und Jeder wird wie er durch die Selbsterhaltung gezwungen, zu Markte zu kommen. Jeder von ihnen ist absolut einflußlos auf die Zahl der gleichzeitig mit ihm vorhandenen Arbeitskräfte. Der Einfluß, den Jeder auf diese Zahl üben kann, erstreckt sich nur auf den zukünftigen Markt. Aber selbst für die Zukunft kann und wird das ver-

<sup>1)</sup> Brentano, Arbeitergilden, II. 166.

nünftige Verhalten Einzelner in Bezug auf die Ehe durch das entgegengesetzte Verhalten Anderer völlig paralysirt werden. Da die nicht organisirten Arbeiter sonach absolut außer Stand sind, die Summe der Arbeitskräfte der Nachfrage nach Arbeit anzupassen und für ein zu großes Angebot von Arbeit demnach unverantwortlich sind, trifft sie das Sinken des Preises der Arbeit in Folge eines zu großen Angebotes als unverdientes Unglück. Dasjenige aber, was die Arbeitsverkäufer den Verkäufern anderer Waaren als Arbeit auch in dieser Beziehung gleichgestellt hat, ist die Organisation derselben in Gewerkevereinen. Durch sie erhalten die Arbeiter die Fähigkeit, nicht nur durch Zurückziehung ihrer Waare vom Markte in einem gegebenen Augenblicke das Angebot der vorhandenen Nachfrage anzupassen, sondern durch die Lehrlingsbeschränkungen werden sie auch zu einer solchen Anpassung des zukünftigen Angebots an die zukünftige Nachfrage befähigt, und zugleich werden durch diese Beschränkungen diejenigen, welche sich vernünftig in Bezug auf die Ehe verhalten, gegen die Folgen des entgegengesetzten leichtsinnigen Verhaltens Andrer geschützt.

Gerade vom Standpunkt der Nationalökonomie also, welche von allen Verkäufern ohne Unterschied ein Anpassen des Angebotes ihrer Waare an die Nachfrage verlangt, ist die erörterte Lehrlingspolitik der englischen Gewerkevereine unter den zur Zeit gegebenen Verhältnissen zu billigen. Dies ist ferner um so mehr der Fall, einmal, weil die Arbeiter selbst es sind, welche die Lehrlinge in ihrem Gewerbe — und zwar meist ohne besondere Remuneration zu empfangen, — unterrichten müssen<sup>1)</sup>, und es gewiß sehr thöricht von ihnen wäre, sich Concurrenten zu schaffen, die sie selbst vom Markte verdrängen; und zweitens, weil die Gewerkevereine enorme Summen auf die Unterhaltung ihrer beschäftigungslosen Mitglieder verwenden und dadurch die Armenlast beträchtlich erleichtern. Da wir die broblosen Mitglieder unseres Gewerbes unterhalten, sagen sie, beanspruchen wir auch das Recht, die Zahl der in das Gewerbe eintretenden Arbeiter nach der Nachfrage nach ihnen zu regeln.

Endlich müssen die letzten allenfallsigen Bedenken gegen die in Frage stehende Beschränkung der Lehrlingszahl schwinden, da selbst Arbeitgeber zugeben<sup>2)</sup>, daß dieselbe das Wachsen des Angebotes im Verhältniß zur Nachfrage nicht gehindert habe, und da auch der Einwand, daß durch beregte Beschränkung Arbeiter, welche besondere Anlagen gerade zu bestimmten Gewerben hätten, von der Verfolgung ihres Berufes abgehalten werden könnten, und daß man es einem Jeden selbst überlassen könne, zu beurtheilen, ob ein Gewerbe bereits zu sehr überfüllt sei, bei näherer Prüfung sich als hinfällig zeigt. Wie nämlich bereits J. G. Hoffmann<sup>3)</sup> und G. Schmoller<sup>4)</sup> ausgeführt haben, wird der bei Weitem größte Theil der Menschen überhaupt gar nicht durch eine bestimmte Neigung oder durch eine verständige Würdigung

<sup>1)</sup> Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II. 168. — <sup>2)</sup> Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II. 167. — <sup>3)</sup> J. G. Hoffmann, Befugniß zum Gewerbebetriebe, 394. 400. —

<sup>4)</sup> G. Schmoller, Kleingewerbe, 344.

des möglichen Erfolges zu der Wahl derjenigen Beschäftigung geleitet, wodurch er lebenslänglich seinen Unterhalt zu erwerben hofft. Diese Wahl trifft der Arbeiter nicht einmal selbst, sondern seine Eltern für ihn. Diese aber bestimmen ihren Sohn durchaus nicht immer mit klarer Erkenntniß für einen der Berufe, in denen im Augenblicke die größte Nachfrage besteht. Die Haupttrübsicht, von der sie geleitet werden, ist die, daß der Junge so bald wie möglich etwas verdiene, ferner ihre größte Bequemlichkeit und ähnliche Motive. Die Eltern befördern also selbst die zu große Beschäftigung von Unerwachsenen und das fortwährende Wachsen der Anzahl unbeschäftigter, gelernter Arbeiter in einem Gewerbe. Desto nothwendiger, daß die erwachsenen Arbeiter die Eltern der Lehrlinge zur klaren Erkenntniß bringen und gegen die üblen Folgen des unwirthschaftlichen Verhaltens derselben sich schützen.

Das Verhalten der englischen Gewertvereine in der Lehrlingsfrage erscheint sonach durch die gegenwärtigen Verhältnisse völlig gerechtfertigt. Mit der Anerkennung dieser relativen Berechtigung soll aber nicht im geringsten gesagt sein, daß diese Lösung der Frage eine dauernd befriedigende oder auch nur zur Zeit eine idealen Ansprüchen genügende sei. Sie ist dies weder, was die Heranbildung der jungen Leute zum Gewerbe, noch auch, was die Beschränkung der Lehrlingszahl angeht. Die Aenderungen, die in ersterer Beziehung nöthig sind, werden weiter unten besprochen werden bei Erörterung der Reformen, die in Deutschland, für welches dasselbe gilt wie für England, nothwendig sind. Was aber die Beschränkung der Lehrlingszahl in den einzelnen Gewerben betrifft, so ist offenbar, daß die Regelung der Arbeiterverhältnisse durch die Gewertvereine mit einseitiger Berücksichtigung der Arbeiterinteressen ebenso wenig befriedigen kann, wie der ihr vorhergehende Versuch der Arbeitgeber, nach gesetzlicher Beseitigung des Lehrlingsstatuts dieselben im einseitigen Interesse der Arbeitgeber zu ordnen.

Der aus dem Widerstreit der Interessen beider Parteien hervorgehende Kampf zwischen Gewertvereinen und Arbeitgebern brachte indeß — wenigstens in einer Reihe von Gewerben bereits — die Arbeitgeber zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter bei Festsetzung der Verkaufsbedingung ihrer Waare mitzureden. Diese Anerkennung führte zur Einsetzung von Einigungsämtern, d. h. eine Anzahl von den Arbeitern eines Gewerbes gewählter Delegirter tritt mit einer gleichen Anzahl Delegirter der Arbeitgeber periodisch zusammen, um für eine bestimmte kommende Periode entsprechend den concreten gewerblichen Verhältnissen sämtliche Arbeitsbedingungen festzusetzen. Zu diesen Arbeitsbedingungen gehören auch die Lehrlingsverhältnisse <sup>1)</sup>. Die Einigungsämter treffen Bestimmungen nicht nur über die Lehrzeit, sondern auch über die Zahl der Lehrlinge, die ein Arbeitgeber beschäftigen soll. Kommt ein Fall vor, daß ein bereits erwachsener Arbeiter von einem Gewerbe zu einem andern übergehen will, so gestattet eine Verhandlung desselben vor dem Einigungsamt die nothwendige Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und beugt etwa daraus entstehenden Streitig-

<sup>1)</sup> Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II. 169. 278.

keiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vor. In Streitigkeiten wegen angeblicher Nichterfüllung des Arbeitsvertrags dient das Einigungsamt als Schiedsgericht.

Wo Einigungsämter bestehen, hängt also die Regelung der Lehrlingsverhältnisse nicht mehr ab von der rohen Uebermacht, sondern von einer vernünftigen Erwägung der Verhältnisse des Gewerbs. Eine derartige Regelung der Lehrverhältnisse ist aber gewiß viel wünschenswerther, als die frühere durch den Staat. Gefesgliche Bestimmungen in gewerblichen Fragen sind nothwendig immer starr, können sich veränderten Verhältnissen nicht elastisch anschmiegen und schließen die Berücksichtigung besonderer individueller Fälle stets aus. Bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse durch Einigungsämter kann nicht nur jeder Wandelung der allgemeinen gewerblichen Verhältnisse, sondern auch der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falls mit Leichtigkeit Rechnung getragen werden.

## II. Das Lehrlingswesen in Deutschland.

Wenden wir uns nach diesem Ueberblick über die Entwicklung der Lehrlingsverhältnisse in England zur Betrachtung des Lehrlingswesens in Deutschland. Die früher bestehende zünftige Lehrlingsordnung enthielt hier ganz ähnliche Bestimmungen wie das Lehrlingsgesetz der Elisabeth. Durch das Eingreifen der absoluten Regierungen des 18. Jahrh., insbesondere der preussischen, waren indeß hier früher als in England gewisse veraltete Bestimmungen beseitigt worden, ohne indeß durch einen radicalen Act, wie das englische Gesetz von 1814, die überkommene gefesgliche Gewerbeverfassung auf einen Schlag zu beseitigen. Unter dem Einfluß der zu immer größerer Anerkennung gelangenden Lehren A. Smith's wurde diese allmählich reformirende Thätigkeit im 19. Jahrh. fortgesetzt. Die letzten Reste der früheren Lehrlingsordnung beseitigte erst die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund von 1869.

Der Entwurf der Gewerbeordnung, den die Regierungen dem Reichstag vorgelegt hatten, enthielt noch Anklänge an die frühere Ordnung des Lehrlingswesens. Insbesondere gilt dies von den §§ 121 und 123 des Regierungsentwurfs. § 121 lautete: „Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung. Tritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Gemeindebehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizeibehörde“, und der § 123 bestimmte: „die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen“. Es wurde also eine besonders feierliche Aufnahme als Lehrling und schriftliche Abfassung des Lehrvertrags gefordert. Was den § 122 angeht, so war seine Hauptbestimmung, daß der Lehrling vor der Aufnahme darthun mußte, daß er lesen, schreiben und rechnen könne und daß er eine Bescheinigung seines Religionslehrers beibringen mußte, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitze. Allein die Abgeordneten

Dr. Stephani und Dr. Weigel stellten den Antrag, der besonders lebhaft durch Dr. Braun (Wiesbaden) unterstützt wurde, die §§ 121—123 zu streichen. Was die Aufnahme als Lehrling bei Genossen einer Innung angehe, sagte man, so könnten die Innungsstatuten darüber Bestimmungen treffen; die Aufnahme als Lehrling vor den Behörden würde diesen eine zu große Geschäftslast aufbürden. Was ferner die geforderte Schriftlichkeit des Lehrvertrags angehe, so verneine die moderne Gesetzgebung die Schriftlichkeit als Erforderniß eines gültigen Vertrages, und nur ausnahmsweise sei die schriftliche Beurkundung noch erforderlich, nämlich bei solchen Verträgen, die streng formeller Natur seien, wo das Geschäft lediglich in der Form liege und nicht in einem specifischen Inhalte. Bei dem Lehrvertrage lägen aber keine technisch-juristischen Gründe vor zu einer besonders formellen Solennität. Endlich seien die Erfordernisse der §§ 122 und 123 auch überflüssig, da jeder verständige Meister, Vater und Vormund ihnen von selbst nachkommen werde. „Die Interessenten mögen von selbst dafür sorgen“<sup>1)</sup>.

Der Bundescommissar Dr. Michaelis wollte diese Gründe gegenüber den wichtigen Zwecken, welchen zu dienen die Vorschriften der §§ 121—123 bestimmt waren, allerdings nicht als durchschlagend anerkennen. Er meinte, es müsse dafür Sorge getragen werden, daß die Lehrverträge in einer erschöpfenden und vollständigen Form und Fassung aufgenommen würden, damit sehr häufig eintretende weitgehende Streitigkeiten vermieden würden. Um der Sorglosigkeit der Eltern und Vormünder in der Sorge dafür, daß die Kinder gehörigen und erfolgreichen Schulunterricht genießen, zu steuern, sei es nöthig, eine Controle eintreten zu lassen, damit, wenn ein Erfolg des Schulbesuches nicht vorhanden, Nachhilfe eintrete. Diese Vorschriften seien aber nicht blos im Interesse der Lehrlinge und Lehrherren, sondern im allgemeinen Interesse, und gegen die Sicherung dieses Interesses könnten die angeblichen möglichen Belästigungen der Gemeindebehörden nicht in Rechnung kommen.

Die Gegenargumente des Dr. Braun (Wiesbaden) erfochten indessen im Reichstag den Sieg: die §§ 121—123 des Regierungsentwurfs wurden gestrichen. Dagegen zeigen die in allen Theilen Deutschlands herrschenden Klagen über den Mangel an Kenntnissen und die zunehmende Ungelehrigkeit und Unfolgsamkeit der Lehrlinge und über die Nichtbeachtung der Lehrverträge seitens derselben, daß die Bedenken des Bundescommissars nur zu gerechtfertigt waren. Allerdings dürfte nicht so ohne Weiteres als feststehend angenommen werden, daß alle die schlimmen Lehrlingsverhältnisse, welche die Handwerksmeister jetzt so laut beklagen, gerade vom Erlaß der Gewerbeordnung von 1869 datiren. Die Handwerksmeister waren bekanntlich auch früher schon unzufrieden und klagend und, wie zurückkommende Menschen so oft eines Sündenbuchs bedürfen, den sie für alles Widerwärtige, das ihnen begegnet, verantwortlich machen, liebten sie stets jede Neuerung in der Gesetzgebung, in Folge deren größere Ansprüche an ihre Tüchtigkeit und Energie gestellt

<sup>1)</sup> Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Session 1869. 622 ff.

wurden, als den Urquell alles Uebels zu beschuldigen. Darf man dies bei Beurtheilung der Klagen der Handwerksmeister nicht aus dem Auge verlieren, so kann indeß auch nicht geleugnet werden, daß die Auflösung der alten Gewerbeverfassung das Einreißen einer Menge von Mißbräuchen im Lehrlingswesen ermöglicht und erleichtert hat und daß die Neuerungen der Gewerbeordnung von 1869 insbesondere auch den Principalen diese Mißstände fühlbar gemacht haben. Hören wir eine Schilderung dieser Mißstände zunächst aus dem Munde eines eifrigen Vertheidigers der Meisterinteressen und gründlichen Kenners des deutschen Handwerks, des Redacteurs J. F. H. Dannenberg in Hamburg.

Nach Dannenberg's Darstellung in seiner Schrift: „Das deutsche Handwerk und die sociale Frage“ ist, ebenso wie in England, bei uns der Einfluß des Lehrgeldes auf das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling unbedeutend. Die Eltern der Lehrlinge sind höchst selten im Stande, für ihre der Schule entwachsenen Jungen auch noch Lehrgeld zu zahlen. Statt des Lehrgeldes verspricht der Junge dem Lehrherrn, eine größere Zeit als Lehrling zu dienen und der Lehrherr findet seine Entschädigung für die Lehre in dem geringeren Lohne, den er dem Lehrling für Arbeit eines gelernten Arbeiters bezahlt. In diesem Verhältnisse ist nichts Neues. Es war vielmehr längst schon die Regel. Auch standen sich die Meister früher dabei recht gut. „Der Lehrling,“ sagt J. G. Hoffmann <sup>1)</sup>, „blieb immer der wohlthätigste Gehülfe und jeder Meister hielt fortwährend wenigstens einen, wenn die Zunftgesetze nicht mehr gestatteten.“

Dies hat sich seit der Gewerbeordnung von 1869 geändert. Demnach ist das Lehrverhältniß Gegenstand völlig freier, formloser Uebereinkunft und der Lehrherr, dem ein Lehrling entlaufen, hat kein Mittel, ihn zu seiner Pflicht zurückzuführen oder ihn zu bestrafen; er kann nur — und zwar meist vergeblich — auf Schadenersatz klagen. Hiedurch tritt an den Lehrling eine große Versuchung heran. Sobald er nämlich etwas gelernt hat und die Zeit beginnt, wo er als Ersatz für die Lehre dem Lehrherrn Vortheil bringen sollte, indem er für Lehrlingslohn die Arbeit gelernter Arbeiter leistet, wird es für ihn vortheilhaft, dem Lehrherrn zu entinnen, um sich von einem andern Arbeitgeber gegen vollen Lohn oder wenigstens höheren Lohn anwerben zu lassen.

Das häufige Vorkommen solchen Vertragsbruchs hat wiederum schlimme Folgen für die Lehrlinge gehabt. Es rentirt sich nämlich für tüchtige Meister nicht mehr, Lehrlinge anzunehmen, und diejenigen, die noch Lehrlinge annehmen, denken nicht mehr daran, sie zu lehren. Sie beschäftigen vielmehr den Lehrling während der ganzen Lehrzeit mit einer und derselben Arbeit, und ziehen so alsbald aus seiner Arbeit Nutzen, indem sie den Lohn eines gelernten Arbeiters, der die Arbeit sonst verrichten müßte, sparen. Dafür lernt der Lehrling aber nicht mehr das ganze Gewerbe, wie früher, sondern nur einen Theil desselben, und häufig einen recht winzigen. So sind, wie Dannenberg

<sup>1)</sup> Die Befugniß zum Gewerbebetriebe, 133.



angeht, Schneidergesellen vorgekommen, welche in ihrer ganzen sog. Lehrzeit ausschließlich mit dem Annähen von Knöpfen beschäftigt wurden!

Ein solcher Lehrling bleibt dann nothwendig sein Leben lang ein halber und mißvergünsteter Mensch. Da er thatsächlich kein gelernter Arbeiter ist, wird er entlassen, sobald er den Lohn eines solchen verlangt. Sucht er anderswo Arbeit, so findet er sie gleichfalls nur zu niedrigerem Lohne. Die Gesamtheit aber leidet unter dem Nachtheil, daß die Durchschnittsfähigkeit der Arbeiter überhaupt sinkt.

Diese Schilderungen des verdienstvollen Verfechters der Interessen der Handwerksmeister bedürfen einer Ergänzung durch die Schilderung der Lehrlingsverhältnisse seitens der Arbeiter. Eine solche geben die Klagen der deutschen Buchdruckergehilfen über die Zustände in ihrem Gewerbe. Auch sie klagen über die große Anzahl untüchtiger Arbeiter, in Folge mangelhafter Lehre, die den Markt überfüllen. Allein sie betrachten diese Erscheinung nicht als die bloße Folge nicht eingehaltener Lehrverträge, als welche Dannenberg sie schildert. In einem vom 12. März 1869 datirten Aufruf an die Eltern und Erzieher, also bereits vor Erlaß der Gewerbeordnung, bezeichnen sie als die Ursache jener Erscheinung, daß die Druckereibesitzer der Versuchung einer zu starken Anwendung sog. Lehrlinge, d. h. unerwachsener Arbeiter, nicht widerstehen, statt der alten Geschäftsitte treu zu bleiben, auf 3 Gehilfen 1, auf 9 Gehilfen erst 2 Lehrlinge zu halten. Solche Lehrlinge werden, wie bereits geschildert, mit gewissen Arbeiten beschäftigt, die sie, weil sie nichts Anderes erlernen, bald ebenso gut verrichten wie gelernte Arbeiter. Der Druckereibesitzer zahlt ihnen aber geringern Lohn als diesen, und sobald sie nach vollendeter Lehrzeit den Lohn gelernter Arbeiter verlangen, werden sie entlassen und durch andere Lehrlinge ersetzt. So entsteht eine Ueberfüllung des Marktes mit erwachsenen Arbeitern, die nichts gelernt haben, sich aber als gelernte Arbeiter ausgeben und deren Angebot dazu benutzt wird, den Lohn der wirklich gelernten Arbeiter zu drücken.

Vor Allem muß es überraschen, wie sehr diese Angaben über die Folgen der Beseitigung der alten Lehrlingsordnung in Deutschland mit den oben wiedergegebenen Angaben der Engländer über die Folgen der Beseitigung der alten Gewerbeverfassung übereinstimmen <sup>1)</sup>. Außerdem aber ersehen wir aus diesen Angaben, daß die Mißbräuche im Lehrlingswesen nicht erst seit dem Erlaß der norddeutschen Gewerbeordnung datiren, wie die Meister und die Vertheidiger ihrer Interessen angeben; höchstens läßt sich sagen, daß die Mißbräuche seitdem auch den Meistern fühlbar wurden, während früher die Arbeiter allein darunter litten. Der Thatsache, daß die Arbeiter länger und empfind-

<sup>1)</sup> In einer kürzlich erschienenen Schrift: „Zur Reform der Handwerksverfassung“, Berlin 1875 sagt Dr. F. Kleinwächter: „In Oesterreich, wo die Gewerbefreiheit durch Gesetz vom 20. December 1859, also um beinahe zehn volle Jahre früher eingeführt wurde als in Deutschland, wurden die nämlichen Klagen, und zwar beinahe Wort für Wort wie sie Dannenberg ausspricht, schon im Beginne der sechsziger Jahre unzählige Male laut.“



licher unter diesen Zuständen leiden, entspricht es aber, daß, wie Dannenberg (a. a. O. S. 63) angibt, aus der Initiative der Arbeiter zuerst wirksame Versuche hervorgingen, den geschilderten Uebelständen zu steuern. Diese Versuche sind dieselben wie die geschilderten der englischen Arbeiter. Ebenso wie diese haben in einzelnen Gewerben die deutschen Arbeiter ziemlich strenge Vorschriften auf eigene Faust wieder eingeführt über die Zahl der Lehrlinge, welche ein Principal gleichzeitig in die Lehre nehmen darf, und verlangen, daß Jeder, der als Geselle arbeiten will, einen ordnungsmäßigen Lehrbrief bringe, um dem vorzeitigen Verlassen der Lehre vorzubeugen. Das Mittel, mit dem sie diese Vorschriften durchsetzen, ist die Weigerung, mit einer größern als der bestimmten Anzahl von Lehrlingen und mit nicht ordnungsmäßig Ausgelernten zu arbeiten.

Die Meister dagegen haben sich bis jetzt auf Klagen und Seufzer nach den vergangenen Zuständen beschränkt. Viele von ihnen verlangen Wiedereinführung der Meisterprüfung; andere wollen die Meisterprüfungen wenn auch nicht obligatorisch, so doch facultativ wieder einführen, und von dem Bestehen dieser Prüfung wenn auch nicht den Betrieb des Gewerbes so doch das Recht, Lehrlinge zu halten, abhängig machen. Wieder andere sind für Wiedereinführung der Prüfungspflicht für Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit. Außerdem verlangen sie schriftliche Abfassung des Lehrvertrags und Bestrafung des Lehrvertragsbruchs.

Keine Seufzer und Klagen werden indeß die Prüfungen, weder die der Meister, noch auch die der Lehrlinge aus dem Grabe zurückrufen. Die Meisterprüfung in der einen wie in der andern Gestalt widerspricht den fundamentalsten Principien unserer Zeit. Mit der Beseitigung der Meisterprüfung fällt aber auch die Lehrlingsprüfung; denn was soll sie für einen Sinn haben, wenn auch der Lehrling, der sie nicht besteht, das Recht hat, als Meister sich niederzulassen! Für die obligatorische schriftliche Abfassung der Lehrverträge sprechen dagegen alle im Vorigen bereits angeführten Thatsachen. Auch verdient der Gesetzesvorschlag Billigung, welchen eine freie Commission des Reichstags vorbereitet hat: jeder Arbeitgeber, welcher einen jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen will, hat danach in dem Falle, daß dieser bereits in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnisse gestanden, das obrigkeitlich beglaubigte Lehr-, beziehungsweise Arbeitszeugniß desselben, bei Strafe sich vorlegen zu lassen und bis zur Beendigung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses in Verwahrung zu behalten. Mit Recht heben die diesem Gesetzesvorschlag beigegebenen Motive hervor, daß die Beschränkungen in der Selbstbestimmung und Zugfreiheit bei Unmündigen nicht den gleichen Bedenken unterliegen, wie bei Erwachsenen, daß dagegen bei Ersteren das Bedürfnis der Erziehung und der Gewöhnung an Gesetz und Ordnung die vorgeschlagenen Bestimmungen dringlich erscheinen lassen. Und dieselben Rücksichten lassen dieß rasch und des Bruchs des Lehrvertrags angezeigt scheinen.

Mit Vorschriften über die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags und Strafbestimmungen wegen Bruchs des Lehrvertrags und Beschäftigung contractbrüchiger Lehrlinge kann indeß nur die Beachtung des Lehrvertrags erreicht

werden. So wünschenswerth diese Errungenschaft nun auch sein würde, so wären damit doch noch keineswegs die Mißstände des heutigen Lehrlingswesens beseitigt. Es wäre damit weder für eine genügende Vorbildung des Lehrlings zum Gewerbe, noch auch gegen die Beschäftigung einer zu großen Anzahl Lehrlinge Vorsorge getroffen.

Das Lehrlingsystem hatte bis jetzt einem doppelten Bedürfniß zu dienen. Es war dem Jungen einmal gewerbliches Unterrichtsmittel und sodann Mittel, um in die Praxis eingeführt zu werden und die nöthige Routine zu erwerben. In beiden Beziehungen bedarf es einer Reform. Was die Bedeutung des Lehrlingsystems als eines Unterrichtsmittels angeht, so ist klar, daß ein Lehrling, der einen Meister oder, wie heute immer mehr der Fall, einen Arbeiter zum Lehrer hat, von diesem offenbar nicht mehr lernen kann, als dieser selbst weiß. Dieses Wissen wird sich in der großen Mehrzahl von Fällen auf die herkömmliche Praxis des Gewerbes beschränken und diese Praxis wird sehr häufig hinter dem von den technischen Wissenschaften bereits als richtig Erkannten weit zurückstehen. Was also nothwendig erscheint, ist die Beseitigung des Lehrlingsystems als Unterrichtsmittel, die Verkürzung der Lehrzeit, soweit sie als Unterrichtszeit dient, und ihre Ersetzung durch Unterricht in gewerblichen Schulen. Auch ist die Klage, daß der Lehrling bei der heutigen Lehrweise nicht sein ganzes Gewerbe, sondern nur wenige, und häufig sehr untergeordnete Manipulationen erlerne, daß ein Arbeiter, der seine Lehrzeit richtig zurückgelegt hat, sein Gewerbe noch nicht verstehe, ganz allgemein; der Schreiber dieser Zeilen hat sie ebenso in England wie in Deutschland gehört. Die Ersetzung eines Theiles der Lehrzeit durch Unterricht in technischen Schulen würde aber, wie schon Schmoller <sup>1)</sup> hervorgehoben hat, ein Gegengewicht bieten gegen solche durchaus einseitige, keine technische und menschliche Erziehung gewährende Beschäftigung unserer vierzehn- bis achtzehnjährigen jungen Leute. Sie würde dem von vielen einsichtigen Fabrikanten betonten Bedürfniß nach Hebung der Vielseitigkeit der Arbeiter entgegenkommen. Sie würde es ferner denen, welche in dem einmal ergriffenen Gewerbe nicht vorwärts kommen, erleichtern, zu einem andern Gewerbe überzugehen. Es erscheint demnach die Errichtung gewerblicher Schulen, ähnlich den in Belgien bestehenden <sup>2)</sup>, angezeigt, in denen hauptsächlich Unterricht im Zeichnen, sodann in den Elementen der Geometrie, Mechanik, Physik und Chemie, und ebenso bereits in den Elementen der einzelnen Gewerbe, welche die jungen Leute erlernen wollen, erteilt werden müßte. Jeder Lehrling aber müßte gesetzlich verpflichtet werden, während seiner Lehrzeit eine bestimmte Anzahl Unterrichtsstunden in einer solchen gewerblichen Schule zu besuchen. Und hier mag man denn durch Prüfungen, Preise und Ehrendiplome den Verneiner anspornen.

Die Lehre beim Meister bliebe sonach nur mehr das Mittel zur Einführung des Lehrlings in die Praxis und zur Erwerbung der nöthigen Routine.

<sup>1)</sup> Schmoller, Kleingewerbe, 699. 354—5. — <sup>2)</sup> Vgl. Steinbois, Die Elemente der Gewerbebeförderung nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie. Stuttgart 1853.

Soll sie als solches wirksam sein, so scheint aber die Befolgung des Adam Smith'schen Rathes, wo er noch nicht befolgt ist, am Platze, dem Lehrling einen geringen Lohn zu geben und ihn für Beschädigungen durch Ungeſchick oder Leichtſinn aufkommen zu laſſen. Während der Lehrling in der Gewerbeschule wirklich unterrichtet würde, würde hierdurch dafür geſorgt ſein, daß er auch wirklich arbeite. Bei einem ſo combinirten Lehrſyſteme würde der Lehrling alſo auch wirklich etwas lernen.

Was endlich die Frage wegen der zu beſchäftigenden Lehrlingszahl <sup>1)</sup> angeht, ſo wurde ſchon oben erwähnt, daß ebenſo wie in England auch in Deutschland die Arbeiter begonnen haben, ſie einſeitig zu löſen, indem ſie es verweigern, mit einer größern als einer beſtimmten Anzahl von Lehrlingen zu arbeiten. Dieſer Verſuch hat indeß nur ſo lange Berechtigung, als ihm der Verſuch der Arbeitgeber gegenüberſteht, die Lehrlingszahl einſeitig ihrem Intereſſe gemäß feſtzuſtellen. An und für ſich und dauernd kann er ebenſowenig befriedigen wie überhaupt der Verſuch der Gewerkevereine die Arbeitsbedingungen gemäß den Intereſſen der Arbeiter einſeitig zu regeln. Auch giebt es keinen Vertheidiger der Gewerkevereine, der in ihnen etwa eine dauernd befriedigende Löſung der Arbeiterfrage erblickte; keinen, der in ihnen etwas Anderes ſähe als das einzige Mittel, das den Arbeitern zur Zeit zu Gebote ſieht, um die Feſtſetzung der Arbeitsbedingungen wirklich zum Gegenſtand eines Vertrags zu machen, ſtatt ſie, wie biſher, in den alleinigen Willen des Arbeitgebers zu ſtellen; keinen, der in ihnen etwas Anderes ſähe als den erſten Schritt zu einer Organisation, in welcher beide Intereſſengruppen friedlich zuſammenwirken. Als ſolche gemeinſame Organisation, welche die Organisationen der Arbeiter wie der Arbeitgeber umfaßt, hat ſich in England, wie oben gezeigt wurde, aus den Bedürfniffen des Lebens das ſog. Einigungsamt entwickelt. Und nach dieſem engliſchen Vorbild ſind auch in Deutschland bereits eine Anzahl von Einigungsämtern entſtanden, in denen Arbeiter und Arbeitgeber ihre Intereſſenſtreitigkeiten friedlich zum Austrag bringen, und die ebenſo wie die engliſchen auch in der Frage über die zu beſchäftigende Anzahl von Lehrlingen eine die Intereſſen beider Theile berückſichtigende Löſung herbeizuführen im Stande ſind.

Abgeſehen von dieſen Einigungsämtern, welche in Nachahmung der engliſchen, in Deutschland ins Leben getreten ſind, und für welche Dr. Max Hirſch und die von ihm ins Leben gerufenen Gewerkevereine beſonders agitiren, iſt neuerdings auf Anregung J. F. H. Dannenberg's von Hamburg aus der Vorſchlag ergangen, unter dem Namen „Neue Innungen“ Organisationen zur Regelung der Arbeitsverhältniſſe ins Leben zu rufen, welche Arbeiter und Arbeitgeber umfaſſen. Dieſe „Neue Innungen“ ſollen in allen aus abgeſchloſſenen Arbeitsverträgen hervorgehenden Streitigkeiten ſchiedsrichterliche

<sup>1)</sup> Es muß in hohem Maße auffallend erſcheinen, daß die von dem Reichskanzleramte verſendeten Fragebogen über Lehrlingsverhältniſſe dieſe für die Arbeiter ſo äußerſt wichtige Frage mit keiner Sylbe berühren und nach der Methode unſrer Enquêtes den Arbeitern ſomit keinerlei Gelegenheit bieten, ſich über dieſelbe zu äußern.

Functionen ausüben; ferner sollen u. A. in ihre Sphäre fallen die Bildung von Einigungsämtern und die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens. Sieht man davon ab, daß diese „Neue Innungen“ ihre Competenz auch auf Nichtinnungsgeoffnen ausdehnen sollen, so scheinen sie demnach in ihrer Bedeutung ziemlich dasselbe sein zu sollen wie die Schieds- und Einigungsämter, welche der englische Grafschaftsrichter Rupert Kettle ins Leben gerufen hat. Auch hier werden aus Delegirten der Arbeitgeber und Arbeiter Schiedsgerichte gebildet, welche außerdem als Einigungsämter functioniren und als solche neben andern Arbeitsverhältnissen auch das Lehrlingswesen regeln. Mit Recht erklärte deshalb der diesjährige Verbandstag der deutschen Gewertvereine in einer Resolution, daß diese hamburger Neuen Innungen ihrem innern Princip nach mit dem von den deutschen Gewertvereinen angestrebten Einigungsamt übereinstimmen. Ein Unterschied der Neuen Innungen von diesem erhellt erst aus den von Dannenberg verfaßten Motiven, welche dem Entwurfe eines neuen Innungsgesetzes beigegeben sind. Dieser Unterschied besteht vornehmlich darin, daß der Verfasser desselben glaubt, daß die nach seinem Vorschlage organisirten Innungen socialen Frieden herbeiführen würden, ohne die Thätigkeit des Einigungsamtes häufig in Anspruch zu nehmen <sup>1)</sup>, sowie daß er die Nothwendigkeit des Bestehens besonderer Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber auch nach Einführung der Neuen Innungen erkennt.

Was den erstern Irrthum angeht, so ist er dasselbe, wie wenn Jemand sagen wollte: wenn erst Streitigkeiten zwischen Kaufleuten wegen angeblicher Nichterfüllung eines Kauf- und Verkaufsvertrags unter Zuziehung von Kaufleuten entschieden werden, wird es nur mehr wenig Differenzen geben über die Bedingungen, zu denen eine Waare verkauft werden soll! Die Streitigkeiten deren Schlichtung in die Sphäre der Einigungsämter fällt, sind Streitigkeiten über die Bedingungen, unter denen künftig gearbeitet werden soll. Es sind dies die erbitterten Streitigkeiten, deren Austrag durch Arbeitseinstellungen und Aussperrungen den socialen Frieden stört. Die Aufgabe, um die es sich handelt, ist die, diesen Austrag auf gesittetem Wege ohne die Wunden und Schmerzen herbeizuführen, welche jene Kämpfe den Betheiligten wie der ganzen Gesellschaft schlagen. Es ist nun weder einzusehen, wie die Einsetzung eines Gerichtes für Entscheidung von Streitigkeiten wegen Nichterfüllung von abgeschlossenen Verträgen Streitigkeiten über abzuschließende Verträge verhüten soll, noch auch läßt sich begreifen, wie man von einer Organisation, welche den Hauptpunkt, um den der sociale Kampf wüthet, als Nebensache behandeln würde, socialen Frieden erwarten kann. Zum Glück aber ist das vorgeschlagene Innungsgesetz in diesem Punkte besser als die Motive. Es läßt den Einigungsämtern vollen Spielraum zu ihrer Entwicklung, und sollten die Neuen Innungen praktisch und lebenskräftig werden, so wird die Macht der Verhältnisse die Function als Einigungsämter zu ihrer Hauptfunction machen.

Der zweite Irrthum Dannenberg's beruht auf einer irrigen Vorstellung

<sup>1)</sup> Siehe den von einer freien Commission der hamburgischen Gewerbekammer ausgearbeiteten Entwurf einer Gewerbenovelle. Als Msr. gedruckt 1874. S. 28.

von dem vergangenen Zunftwesen. Er meint, die früheren Zünfte hätten Meister und Gesellen in einer Organisation vereinigt, ohne daß besondere Organisationen der Gesellen vorhanden gewesen seien. Allein von dem Augenblicke an, wo ein besonderer Gesellenstand mit besonderen Interessen zu entstehen begann, finden wir besondere Organisationen der Gesellen in den Gesellenläden; die Gesellen gehören zwar noch nach wie vor zur Zunft, aber sie haben in Zunftangelegenheiten nicht die gleiche Stimme wie die Meister; die Zunft ist vielmehr recht eigentlich zur Organisation der Meister geworden und beansprucht Aufsichtsrecht über die Organisation der Gesellen. Dieses Verhältniß finden wir so allgemein in allen Ländern in allen Gewerben, in denen eine Trennung der Interessen der Meister und Gesellen stattfand, daß wir, wo wir keine besonderen Gesellenläden finden, annehmen dürfen, daß die Verhältnisse des betr. Gewerbes so wenig entwickelt waren, daß keine derartige Interessenssonderung stattfand. Daß aber, wo eine Verschiedenheit der Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber stattfindet, auch heute innerhalb der auf Gleichberechtigung beruhenden gemeinsamen Organisation besondere Organisationen beider Parteien nothwendig sind, zeigen die Erfahrungen Mundella's und Rupert Kettle's, der beiden Begründer der englischen Einigungsämter. Auch in den Statuten ihrer Einigungsämter ist nirgends etwas von Gewerksvereinen der Arbeiter oder Arbeitgeber zu lesen. Trotzdem haben Beide wiederholt erklärt <sup>1)</sup>, daß insbesondere ohne Gewerksvereine der Arbeiter das Functioniren der Einigungsämter unmöglich wäre. Die Gewerksvereine nämlich sind es, welche die Beschlüsse der Einigungsämter bei den einzelnen Arbeitern zur Anerkennung bringen, und es ist auch nicht denkbar, wie diese Beschlüsse seitens der Menge täglich kommender und gehender Arbeiter Beachtung finden sollten, wenn sie nicht von einer bleibenden Organisation derselben anerkannt würden. Uebrigens scheint auch der hamburger Vorschlag eines Innungsgesetzes besondere Organisationen der beiden Parteien vorauszusetzen, indem an einer Stelle <sup>2)</sup> bemerkt wird, daß „über die nicht vom Innungsstatut als „gemeinsam“ bezeichneten An gelegenheiten jeder Theil selbstständig nach eigenem Ermessen zu beschließen habe“. Jedenfalls aber schließt der hamburger Vorschlag das Bestehen besonderer Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber nicht direct aus, und so wird die Macht der Verhältnisse, falls die Neuen Innungen praktisch werden sollten, auch in diesem Falle die Anschauungen des Verfassers der Motive über die Nothwendigkeit von Gewerksvereinen berücksichtigen.

Trotz dieser Ausstellungen an den Anschauungen des Verfassers der Motive des hamburger Gesetzesvorschlags, glaubt Schreiber dieser Zeilen von den vorgeschlagenen „Neuen Innungen“ die besten Wirkungen erhoffen zu dürfen. Diese Wirkungen werden, wenn die „Neuen Innungen“ ins Leben treten, dieselben sein wie die der englischen Schieds- und Einigungsämter, mit denen sie dem Wesen nach gleich sind; und so ist zu hoffen, daß auch

---

<sup>1)</sup> Brentano, Arbeitergilden, II, 296, 297, und Brentano, Die wissenschaftl. Leistung d. F. L. Bamberger, 97. — <sup>2)</sup> A. a. O. 26.

die glückliche Regelung des Lehrlingswesens den „Neuen Innungen“ ebenso wie den englischen Einigungsämtern gelingen werde.

Mit diesen Ausführungen hat der Verfasser auf die von dem Ausschusse des Vereins für Socialpolitik über das Lehrlingswesen gestellten Fragen geantwortet. Um seine Antwort auf die Frage nach den Mitteln, durch welche den gegenwärtigen Mißständen im Lehrlingswesen entgegengewirkt werden soll, kurz zu recapituliren, so geht seine Ansicht dahin, daß es wünschenswerth erscheint, daß gesetzlich die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags verlangt und Strafen für Arbeitgeber, welche Arbeiter unter 18 Jahren, die bereits in Arbeit waren, ohne Entlassungszeugniß annehmen, sowie für vertragsbrüchige Lehrlinge festgesetzt werden. Ferner scheint es ihm wünschenswerth, daß gewerbliche Schulen zum technischen Unterricht der Lehrlinge geschaffen werden und gesetzlich verlangt werde, daß jeder Lehrling wöchentlich eine bestimmte Anzahl Unterrichtsstunden in denselben besuche. Die Regelung der zu beschäftigenden Lehrlingszahl ist nach der Ansicht des Verfassers der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeiter und Arbeitgeber in Einigungsämtern oder „Neuen Innungen“ zu überlassen. Die Stellung der Gesetzgebung zu solchen Einigungsämtern wurde bereits auf der Jahresversammlung des Vereins für Socialpolitik von 1873 erörtert.

Breslau, den 5. Mai 1875.





## VIII.

### Gutachten

erstattet von

Schriftseher Ganguin in Berlin,

bearbeitet im Auftrag von Richard Härtel.

Bürgerliche Freiheit ist abhängig von  
dem Grade der Cultur des Volkes.  
Z i f o f f e.

Ueberall, wo entweder durch besondere Verhältnisse, oder aber durch langsame, naturgemäße Entwicklung der Sachen bedingt, Veränderungen im öffentlichen Verkehre Platz greifen, Freiheiten im staatlichen wie communalen Leben sich Bahn brechen, werden diese Ereignisse Veränderungen in allen bisherigen Existenzbedingungen, in den vielen großen und kleinen Lebensgewohnheiten, in unserer Anschauungsweise hervorrufen, die wir anfänglich kaum begreifen, die uns unbequem sind und an welche wir uns erst nach und nach gewöhnen müssen. Ja, häufig genug kommt es vor, daß, wenn wir eine Veränderung getroffen, uns mit dieser erst der Verlust aufgegebener Annehmlichkeiten fühlbar wird, die zu ergänzen oder ganz wieder herzustellen nun unser eifrigstes Bestreben ist.

Mit dieser Beobachtung hängt eng zusammen, da nicht alle Menschen dieselbe Anschauung, dieselben Gewohnheiten, dieselben Lebensbedingungen haben, daß solche reformatorische Begebenheiten die verschiedenartigsten Beurtheilungen finden, weil eben jedes Licht auch Schatten wirft. Ein Jeder urtheilt von seinem Standpunkt aus, und jedes Einzelnen Standpunkt ist vom Egoismus begrenzt, vom Ich eingegeben.

Demnach wird es schwierig sein, für Jemand, der nur in Fabrikstädten gelebt hat, ein Urtheil über das Kleingewerbe zu fällen; noch schwerer aber für den Bürger einer Ackerstadt, dem Groß-Industrie-Betriebe seine Eigenheiten, seine Licht- und Schattenseiten abzulauschen und vorurtheilsfrei zu betrachten. Der Landwirth wird das kranke Aussehen der Fabrikarbeiter auf Unmäßigkeit und Faulheit (Verminderung der Arbeitszeit) zurückführen; der Fabrikarbeiter das frische, kräftige Aussehen des Landmannes der besseren, weil billigeren, Nahrung — dem selbsteingesalzenen Speck und dem eigengebuckenen Brod — allein zuschreiben.

Man möge deshalb gütigst Nachsicht üben, wenn die nachfolgenden Streiflichter, selbst da, wo sie Allgemeines zu beleuchten sich bestreben, doch immer wieder auf die zunächst gelegenen Verhältnisse reflectiren. Der Verfasser beabsichtigte keinesweges, die Verhältnisse der Buchdrucker in grellen Farben zu malen; er weiß sehr wohl, daß es viele Arbeitsbranchen (Krämer, Kellner, Bäcker, Schornsteinfeger, Bauhandwerker u. s. w.) giebt, die der gegenseitigen Hilfe in viel größerem Grade bedürftig sind. Eine besondere Schrift über die Angelegenheiten des Buchdrucker-Gewerbes soll später erscheinen.

Haben diese Gedanken also keinen Anspruch darauf, dem Wunsche des Vereins nach einem Gutachten über die Lehrlingsfrage auch nur im Geringsten zu genügen, so lebt der Verfasser doch der Hoffnung, daß das eine oder andere Körnchen würzig genug erscheinen möge, um das Ganze schmackhaft, genießbar und verdaulich zu machen.

## I.

Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbe-Verfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Klein-Industrie vollzogen?

Als wesentliche Veränderungen gegen früher dürften wohl genannt werden, daß die oft übermäßig lange Lehrzeit (4—5—7 Jahre) jetzt in eine bedeutend kürzere umgewandelt worden ist (2—3—5 Jahre); diese Veränderung ist Hand in Hand gegangen mit dem Fortfall des sonst üblichen Lehrgeldes, trotzdem man durch die erstere Aenderung gerade eine Erhöhung des Lehrgeldes oder aber eine allgemeine Einführung desselben hätte erwarten sollen.

Dagegen haben die Lehrherren auch ihre Verpflichtungen herabgemindert. Für ein hohes Lehrgeld übernahmen sie die Verpflichtung, den Lehrling zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Hatte man gegen die Nichterfüllung dieser Bedingung keine fest normirten Strafen (über Anwendung des §. 185 Preuß. Gew.-Ordn. ließe sich in vorliegendem Falle streiten, ebenso wie über §. 148 Nr. 9 Reichs-Gew.-Ordn.), so gab doch die vom Lehrlinge zu bestehende Prüfung beim Eintritt in den Gesellenstand einen Anhalt dafür, daß der Lehrherr es an Energie und Lust zur Ausbildung des Lehrlings nicht werde fehlen lassen, da bei schlecht bestandener Prüfung das Ansehen des Lehrherren bei seinen Geschäftsgenossen in die Brüche kam, während andererseits die Prüfung des Gesellen zum Meister dem Publikum die Garantie gab, daß es seinen Nachwuchs nur wirklich erprobten Leuten anvertraue.

Der Lehrherr übernahm aber auch für eine möglichst lange Lehrzeit (d. h. Monopol auf die Arbeitskräfte des Lehrlings) oder für eine zu zahlende Entschädigung (Lehrgeld) die Verpflichtung zur Unterhaltung des Lehrlings, sowohl in körperlicher wie geistiger Beziehung; er hatte ihn zu beherbergen, zu kleiden, zu ernähren, ihn theilweise nach den Arbeitsstunden über sein Gewerbe zu unterrichten, ihn im Verkehre mit seiner Familie zum gesellschaftlichen Menschen heranzubilden, seine Lectüre und Erholungen zu überwachen, ihn

zum Kirchenbesuch anzuhalten, genug, den Lehrling wie ein Familienglied zu behandeln.

In großen Städten namentlich, oder in Städten mit besonders großem Fabrikbetriebe hat die Verfürzung der Lehrzeit oder der Wegfall des Lehrgeldes alle diese Verpflichtungen an die Familie überwiesen, welchen damit bei der Theuerung der Lebensmittel eher eine Last aufgebürdet, als eine Erleichterung zu Theil wurde.

Durch die gänzliche Umgestaltung sehr vieler Gewerbe in fabrikmäßigen Betrieb ist das Lehrlingswesen überhaupt bedeutend geschwunden, indem die Groß-Industrie, deren fabrikmäßiger, oft mehrere Kleingewerbe vereinigender Betrieb keine Zeit und kein Interesse hat, sich mit der Bildung von Handarbeitern abzugeben, sondern vielmehr für die Handarbeit Ersatz in der möglichsten Ausbildung mechanischer Einrichtungen oder in der Ausnutzung jugendlicher Arbeiter sucht. Dadurch sind schon viele Arten von Handarbeitern fast ganz verschwunden (Zuchmacher, Raschmacher, Raminmacher u. s. w.). Neu aufgetauchte Industriezweige nehmen den Charakter von Gewerben erst gar nicht mehr an (Blumen-, Knopf-, Posamentier-, Papier-Fabrikation); sie bilden keine an ihren Beruf gebundene gewerbliche Arbeiter aus, sondern verbrauchen nur die vorhandenen Kräfte des Kindes- und Jünglings- (Jungfrauen-) Alters, um dadurch dem Proletariat des Mannes- und Greisen-Alters immer größeren Zuwachs zuzuführen, und durch Entfrächtung der Frau, durch Ueberanstrengung der Mutter das Siechthum schon in die Reime der jüngeren Generationen hineinzulegen und fortzupflanzen. Die Kinder werden dann wiederum in den Fabriken zu mechanischen Arbeitsmaschinen „hergerichtet“, und einförmig, wie die sie umgebenden, ihre stete Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Maschinen, wird ihr Gesichtskreis, gestaltet sich ihre ganze Lebensbestimmung. Daß diese Uebelstände für die Staatswohlthat drohend, ja gefährlich wurden, geht zur Genüge daraus hervor, daß die Gesetzgebung auf ihre Beseitigung resp. Verminderung sann, daß sie „Bestimmungen zum Schutze der jugendlichen Arbeiter“ schuf. Die Lehrlings-Herانبildung bleibt somit nur noch dem Kleingewerbe überlassen, welches sich in verhältnißmäßig bedeutendem Umfange nur noch in den kleineren Städten vorfindet. Von Seiten der Kleinmeister in Fabrikstädten werden Klagen über Mangel an Lehrlingen laut, während uns von den Gesellen und Gehülfen die Versicherung wird, daß an Lehrlingen ein arger Ueberfluß vorhanden ist, deren planmäßige, oft übernatürliche und übermenschliche Ausnutzung die Gesellen zum Feiern, zur Arbeitslosigkeit zwingt.

Aber gerade der Fabrik-Betrieb hat den jungen Leuten aus dem Arbeiterstande, sowohl in physischer wie moralischer Hinsicht, bedeutenden Schaden zugefügt. Der Schulknabe tritt nicht in ein ferneres abhängiges Lehrverhältniß, sondern er wird von dem Fabrikherrn als „Arbeiter“, als schätzenswerthe „Waare“ erhandelt; der jugendliche Arbeiter verdingt sich, bestimmt seinen Lohn, löst nach Belieben das Verhältniß, um sich andere „bessere“ Arbeit zu suchen; er ist nicht mehr der von den Eltern dem Lehrherrn zu einem bestimmten Zwecke übergebene „Lehrjunge“.

Aus diesen Aenderungen resultirt nun, daß der ganze Charakter der heutigen Generation, wie in allen Verhältnissen des bürgerlichen und staatlichen Lebens, so auch in den hier unserer Beobachtung unterstellten Sphären ein wesentlich anderer, sagen wir, freier geworden ist. Der zwölfjährige Knabe, welcher in der Fabrik arbeitet, oder als Lehrling gegen wöchentliches Kostgeld „in das Geschäft geht“, wird auf seine ehemaligen Schulkameraden geringschätzend herabblicken, sie sind ja eben, obgleich vielleicht älter als er, „Schuljungen“; er wird seinen Mitmenschen, ja selbst seinen Eltern gegenüber ein ganz anderes, selbstbewußtes Auftreten geltend machen, als dies der 14- bis 16jährige Büngling im Stande ist, der hinsichtlich seines Lebensunterhalts und seiner Erziehung von den Eltern noch ganz abhängig ist; der jugendliche Arbeiter erwirbt sich seinen Lebensunterhalt, er will in Folge dessen auch über sich und seinen Verdienst frei verfügen; wird ihm diese freie Verfügung geschnitten oder ganz untersagt, so wird er zu List und Betrug greifen, entweder seinen Verdienst geringer angeben, oder etwaige Nebeneinkünfte (Trinkgelder) oder Ueberarbeits-Verdienst verschweigen. Genau dasselbe in vielerleicht noch größerem Maße, zeigt sich bei den Lehrlingen, weil hier die Kontrolle der Eltern noch unwirksamer ist. Daher klagen auch Lehrherren, Besitzer von Fabriken über Arroganz, Widerspenstigkeit, Unverschämtheit der jungen Leute, welche Untugenden in ihrem Ende zur selbstständigen Lösung des Arbeits- resp. Lehr-Verhältnisses (Contractbruch) häufig genug führen.

Daß an dieser Mißere zum nicht geringen Theile auch brutale Behandlung, Gleichgültigkeit, Beobachtungsunlust oder auch Unverständniß für die körperlichen wie geistigen Anlagen der Lehrlinge und für deren Weiterbildung, endlich übermäßige Anstrengungen und unverschämte, entwürdigende Anforderungen seitens der Lehrherren oder Arbeitsherrn resp. deren Vertreter Schuld sind, soll nicht in Abrede gestellt, sondern sogar hervorgehoben werden, und wünschten wir dem Worte Freiherrn von Knigge's über die Lehrer, welches auch auf unsere Lehrherren paßt, aufrichtig mehr Beherzigung:

„Der geringste Dorfschulmeister, wenn er seine Pflichten treulich erfüllt, ist eine wichtigere und nützlichere Person im Staate, als der Finanzminister, . . . . . da ersterer, wenn er seinen Platz ganz erfüllt, als der wichtigste Wohltäter der Familie angesehen werden sollte.“

## II.

Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?

Dem Wirkungskreis der Arbeitgeber wäre hier ein bedeutendes Feld geöffnet, das, gut beachtet, jedenfalls reiche Früchte tragen würde. Es bieten sich ihnen hier zwei Wege:

- 1) Einfluß auf Moral und Bildung; Entwicklung und Ausbildung der Anlagen und Fähigkeiten der Lehrlinge;

2) Schonung der geistigen und körperlichen Kräfte der Lehrlinge.

Zunächst hat der Arbeitgeber durch sein äußeres Verhalten, sowohl in geschäftlicher wie in gesellschaftlicher Beziehung, auf ein gutes Benehmen der Arbeitnehmer einzuwirken.

„Wie der Herr, so der Knecht.“

Hierher gehören: Erweckung von Achtung und Liebe für den erwählten Beruf, indem derselbe und seine gründliche Erfassung als sicherster Weg, wenn auch zu bescheidenem, doch lohnendem Ziele gezeigt wird, vor Allem praktische Einprägung des homerischen:

„Immer der Beste zu sein und vorzustreben vor Andern“

in jeder Beziehung, sowohl, was die eigentliche Berufsthätigkeit, als auch die geistige Förderung betrifft; jeder Lehrherr sollte selbst so hoch stehen, um in letzterer Hinsicht auf den Lehrling anregend zu wirken, sein Beispiel würde am meisten nützen. Bestimmte Forderungen an gewisse Geschäfts- und Lebensbräuche oder Gewohnheiten, die jedoch nicht in Intoleranz und Pedanterie, oder in Despotie und Autoritätsucht ausarten dürfen, wird gewiß Jedermann billigen; dagegen darf nicht einem jungen Menschen, geschweige denn einem erwachsenen Arbeiter, der Beitritt zu diesem oder jenem Vereine unterjagt werden, während der Arbeitgeber sich öffentlich über höhere Behörden beklagt, welche dieses oder jenes Gesetz erlassen, welches ihn vielleicht vermeintlich schädigt oder hoch besteuert; oder wenn sie eine Zeitung, die der Arbeitgeber gerne liest, verfolgen. — Zeitgemäße Einrichtungen in den Fabriken zur Aufrechterhaltung der Ordnung haben die Arbeiter längst stillschweigend sanctionirt; dagegen darf man nicht von dem Arbeiter Ordnung verlangen, wenn man, rücksichtslos, ihm zum Aufbewahren seiner Kleider, die er auf dem Gange zu und von der Fabrik trägt, den nöthigen Raum oder die Nägel zum Aufhängen versagt oder nicht freiwillig gewährt.

Dieses Thema könnte aus der Praxis heraus bis ins Unendliche ausgekehrt werden, da, wie Bogumil Goltz, leider sehr zutreffend, sagt:

„Von dem Verbum der Freiheit begreift Jeder nur den Anfang: „ich bin frei!“ — Das „Du, Er, Wir, Sie sind frei“ bleibt uns im Halse stecken oder ist gar nicht in der Brust vorhanden.“

Zweitens würde es Sache der Arbeitgeber sein, durch Unterstützung resp. Einrichtung von Unterrichts-Anstalten, sowohl in technischer wie allgemeiner Beziehung, zur Ausbildung der Arbeiter beizutragen.

Da die Arbeitgeber jedoch, wie ad 1 ausgeführt, ihre erziehende Thätigkeit schon längst als unbequem aufgegeben haben, so läßt sich auf diesem Gebiete nach den bisher gemachten Erfahrungen wenig oder gar nichts erhoffen. Es ist auch bequemer und einträglicher, über die Unwissenheit, Unmoralität und Verderbtheit der Arbeiter zu eifern, als durch Mühe und Kosten seinen eigenen Theil zur Besserung und Besserstellung der Geschmähten beizutragen.

Andererseits sind die Arbeitgeber zu sehr Kaufleute, ja zu sehr von Herrschgelisten durchdrungen um in dem Arbeiter etwas Anderes als „Mittel

zum Zweck“ zu erblicken. Für die „Herren“ ist der Arbeiter eben nur „Waare“ oder „Untergebener“, jedoch nicht Staatsbürger, Mitmensch oder Nächster, den er lieben soll, wie sich selber. „Waare“, die er je nach den Fluctuationen theurer oder billiger kauft; „Untergebener“, dem die Staatsgesetze zu viel Recht gewähren, und für den er als „Herr in seinem Hause“ noch Special-Gesetze (Haus- und Fabrik-Ordnungen) schaffen will.

„Wenn bei plötzlich eintreffender schleuniger Arbeit unerwartet Verlängerung der Arbeitszeit bestimmt werden muß, so ist dem Folge zu leisten, da die Förderung der Arbeit dem Privat-Interesse vorgeht.“

Dieser charakteristische Satz, welcher sich in fast allen Haus- und Fabrik-Ordnungen findet, kommt nicht nur bei erwachsenen, sondern auch bei jugendlichen Arbeitern zur Anwendung, da diese zu gegebenen Zeiten wohl ebenso brauchbar aber bedeutend billiger sind als die erwachsenen. Vor Allem aber ist das der Fall bei Lehrlingen, weil diesen nicht die schützenden Gesetze gegen Ausbeutung ihrer jugendlichen Kräfte zur Seite stehen, wie den „jugendlichen Fabrikarbeitern“.

Die Arbeiter selber werden erzählen können von Zuständen, nach welchen jugendliche Arbeiter und Lehrlinge bis in die Nächte hinein und ganze Sonntage in den Fabriksälen festgehalten werden gegen eine geringe Entschädigung, die von den Arbeitern, wie von deren Eltern, da diese sich in Noth befinden, gern eingestrichen wird. Den Herren Fabrikinspectoren dürften diese Zustände freilich entgehen, da sie Sonntags sowie Nachts den Arbeitsgebäuden wohl schwerlich ihre Besuche abstatten. Lehrlinge, die zu ihrer ferneren Ausbildung die Fortbildungs- (Sonntags-) Schulen besuchen wollten, mußten diesen Besuch periodenweise aufgeben, um des Sonntags zu arbeiten. In einem andern Geschäft erlitt ein junger Mensch (Lehrling) von 14 oder 15 Jahren eine körperliche Züchtigung, weil er auf Anrathen seines Vaters sich weigerte, als Schriftfegerlehrling bis in der Nacht um 2 Uhr im Geschäft zu verbleiben, um daselbst Zeitungen zu falzen.

Die Buchdruckerei-Besitzer Leipzigs hatten vor einigen Jahren eine Fortbildungsschule für Lehrlinge errichtet, in welcher denselben Unterricht in Sprachwissenschaften und anderen Disciplinen erteilt werden sollte.

Nachdem die Lehranstalt zwei Jahre angeblich „segenreich“ bestanden, kam die Aussperrung der Buchdrucker in Leipzig (1873). Man sistirte die Schule, um die Lehrlinge zur Ueberarbeit benutzen zu können. Da zugleich der Director der Schule abging und dadurch die Beschaffung eines neuen Locals u. s. w. nöthig wurde, ließ man es auch nach der Arbeitseinstellung bei der Sistirung bewenden, wenigstens ist uns bis heute Nichts davon bekannt geworden, daß man sich irgend welche Mühe gegeben hätte, die Anstalt von Neuem ins Leben zu rufen.

Die vorstehend aufgeführten Beispiele und Gründe lassen wohl kaum darauf schließen, daß durch Arbeitgeber persönlich oder durch Arbeitgeber-Vereine etwas Nachhaltiges in dieser Richtung geschehen wird oder kann.

Noch weniger dürften die Arbeiter-Vereine geeignet sein, in dieser



Beziehung helfend einzugreifen. Für's Erste haben sie mit ihren eigenen Mitgliedern, falls sie auf Ausbildung derselben Werth legen, vollauf zu thun. Ferner aber ist nicht zu leugnen, daß alle Arbeiter- resp. Gewerkschafts-Vereine neben ihren instructiven Bestrebungen auf bestimmte Agitationen für die Emancipation des Arbeiterstandes ihr besonderes Augenmerk richten. Der reine Parteimensch könnte wünschen, die Lehrlinge so früh wie möglich mit dem Wesen und den Tendenzen dieser Vereine bekannt zu machen, um sich so bei Zeiten gute Parteigänger zu erziehen. Im Interesse der Lehrlinge wäre dies nicht zu wünschen, da sie für solche Bestrebungen erst dadurch reif werden, daß sie die Lehrzeit und das ihnen während derselben Gebotene dazu benutzen, um sich zu tüchtigen Arbeitern nach jeder Richtung hin auszubilden, die dann sich später nach der einen Seite hin nicht überschätzen, nach der anderen Seite aber ihre Forderungen auf jeden Einwand hin rechtfertigen und motiviren können. Um dies zu erreichen, ist es aber eben nöthig, in ihrem zarten Alter ihnen nur das aufzubürden, was sie tragen und ertragen können, was ihrem Begriffsvermögen erreichbar ist, daß man sie nicht überlade; daß man sie nur zu dem anhalte, was bei der Anschauungsweise von ihrem neuen Berufe als vorläufig zu erreichen sich ihnen aufdrängt. Hat der junge Mann erst einen Ueberblick von dem Allem, was nothwendig ist, um in seinem neuen Berufe vorwärts zu kommen, fühlt er dagegen jetzt schon eine Leere, einen Mangel an diesen nothwendigen Kenntnissen, so wird es leicht sein, ihn für den Besuch von Unterrichts-Anstalten zu bestimmen, wenn ihm derselbe kostenlos und ohne zu große Anstrengung seiner körperlichen und geistigen Kräfte geboten wird.

Wohl könnten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereine gemeinsam auf diesem Felde operiren, durch gemeinsame Leitung, gemeinsame Kosten u. s. w. solche Institute im Interesse sowohl der jungen Leute wie des gemeinsamen Berufes schaffen und pflegen, wie solches schon in Oesterreich und der Schweiz theilweise geschieht. Die vorweg angeführten Beispiele lassen aber auch hierbei keinen Nutzen ersehen, da, wie gesagt, die Lehrherren ein warmes Herz für die Ausbildung ihrer Lehrlinge nicht haben. Ihnen genügt, dem jungen Menschen die nothgebrungensten Handgriffe zum „Arbeiten“ beizubringen, um dann durch Vietung von Geldprämien ein möglichst hohes Quantum billiger Arbeit zu bekommen. Schlägt ein solcher Lehrling nicht ein, so hat man für sein geringes Kostgeld in den wenigen Jahren der Lehrzeit immerhin bei irgend welcher Beschäftigung den Lehrling angestrengt, seine Procente herausgeschlagen und — nach der thatsächlichen Aeußerung eines solchen Lehrherrn — wenn er nichts gelernt hat, und seine Lehrzeit ist um, dann läßt man ihn laufen, da er doch zu Weiterem nicht zu gebrauchen ist.

Ein anderer Hinderungsgrund wäre der, daß die Arbeitgeber ihren Arbeitern wohl nicht das Recht der Mitverwaltung zugestehen würden. Es ist dies keinesweges zu viel behauptet, da die Erfahrung dieselbe Thatsache auf dem Gebiete des gewerblichen Hilfsklassenwesens documentirt hat. Die Arbeiter würden aber ganz besonders darauf dringen müssen, bei Einrichtung und Verwaltung solcher Institute ein entscheidendes Wort mitzureden, da die



Arbeiter wiederum darüber zu wachen hätten, daß die Verträge von den Principalen nicht gebrochen werden; da ferner es sich häufig findet, daß seitens der Arbeitgeber Leute in die betreffenden Verwaltungen gewählt werden, die Alles verstehen, nur das Geschäft nicht, welches sie betreiben und somit auch nicht — wie allerdings der praktische Arbeiter — im Stande sind, über Einrichtungen zu beschließen, die zum Wohle und Nutzen der Lehrlinge und des Berufes erforderlich sind.

Die in fast allen größeren Städten bestehenden sogenannten Handwerker-Vereine oder auch Bildungs-Vereine u. s. w. nehmen junge Leute mit dem 17. Lebensjahre auf, bieten ihnen Vorträge, Lectüre und allgemeinen wie fachwissenschaftlichen Unterricht; ferner Gelegenheit zu geselligem Umgang unter Aufsicht von Vorstandsmitgliedern resp. unter Betheiligung der Familien. Hier wäre leicht eine Einrichtung zu treffen, jüngerer Personen Betheiligung am Unterricht, an der Bibliothek und — wie dies ja schon thatsächlich geschieht — an den geselligen Vergnügungen zu gewähren. Von einer Theilnahme an den sonstigen Versammlungen, an den Vorträgen und Discussionen, wie dies von Einigen schon gewünscht wurde, möchten wir auch hier aus den schon oben angeführten Gründen entschieden abrathen; um so mehr, da gerade diese Vereine bei der verschiedenartigen Zusammensetzung ihrer Elemente und der damit zusammenhängenden oder sich daraus ergebenden gemischten Nahrung ihren Schülern oft eine halbe, Viertel-, Achtel- oder vielleicht nur Vierundsechzigstel-Bildung geben, durch diese ihnen aber ihre ganze Bescheidenheit nehmen, die den wahrhaft Unterrichteten im Hinblick auf das, was ihm immer noch zu erstreben bleibt, niemals verläßt. Daraus ergiebt sich denn das in heutiger Zeit so üppig wuchernde Theoretisiren, das mit seinen halbverdauten Alkapotrida-Rudimenten oft komisch wirkt, aber doch auch seine sehr ernste Seite hat, und dahin führt, um wieder mit Knigge zu reden:

„Menschen zu schaffen, deren Phantasie mit ihrem gesunden Menschenverstand unzüchtigen Umgang treibt.“

### III.

Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?

Der Gesetzgebung allein ist es vorbehalten, hier die Dämme anzulegen, welche dem Ueberhandnehmen der in den beiden ersten Abschnitten behandelten Uebelstände wirksam Einhalt gebieten können.

Daß vor Allem die Schonung der jugendlichen Arbeitskräfte nothwendig ist, ist wohl aus den Kreis-Erfaß-Listen genügend zu ersehen. Als ferneres Beispiel setzen wir die Sterbe-Statistik zweier Berliner Gesellen-Klassen auf zwei Jahre nach ihren amtlichen Rechnungs-Abschlüssen hierher, und bitten, auf die Altersgrenze der Sterbefälle genau zu achten:

**A. Schneidergesellen-Kasse.**

| Jahrgang. | Mitglieder=<br>zahl. | Sterbefälle nach dem Sterbealter. |       |    |    |    |    |    |    |    |    |    |      | Summa. |
|-----------|----------------------|-----------------------------------|-------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|------|--------|
|           |                      | bis                               | Jahre |    |    |    |    |    |    |    |    |    | über |        |
|           |                      |                                   | 20    | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 55 | 60 | 70 |      |        |
| 1868/69   | 3350                 | 2                                 | 9     | 12 | 12 | 2  | 2  | 3  | 2  | 1  | 1  | —  | 46   |        |
| 1871/72   | 2790                 | 3                                 | 8     | 12 | 10 | 14 | 5  | 5  | 2  | 6  | 2  | 1  | 68   |        |
|           | 6149                 | 5                                 | 17    | 24 | 22 | 16 | 7  | 8  | 4  | 7  | 3  | 1  | 114. |        |

**B. Buchdrucker-Gehilfen-Kasse.**

| Jahrgang. | Mitglieder=<br>zahl. | Sterbefälle nach dem Sterbealter. |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | Summa. |
|-----------|----------------------|-----------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--------|
|           |                      | Jahre                             |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |
|           |                      |                                   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |        |

Der Extract dieser Tabelle stellt sich folgendermaßen heraus:

| Bei der Kasse der   | 1868/69                                                          |                                                                       | 1871/72                                                          |                                                                       | Im Durchschnitt                                                  |                                                                       |
|---------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
|                     | Auf 100 Mit-<br>glieder der<br>Kasse ka-<br>men Sterbe-<br>fälle | Von der Ge-<br>sammtzahl<br>der Geforb.<br>waren unter<br>35 J. alt % | Auf 100 Mit-<br>glieder der<br>Kasse ka-<br>men Sterbe-<br>fälle | Von der Ge-<br>sammtzahl<br>der Geforb.<br>waren unter<br>35 J. alt % | Auf 100 Mit-<br>glieder der<br>Kasse ka-<br>men Sterbe-<br>fälle | Von der Ge-<br>sammtzahl<br>der Geforb.<br>waren unter<br>35 J. alt % |
| Schneidergesellen   | 1,37                                                             | 76,09                                                                 | 2,44                                                             | 48,53                                                                 | 1,90                                                             | 59,65                                                                 |
| Buchdruckergehilfen | 1,87                                                             | 61,58                                                                 | 2,41                                                             | 52,50                                                                 | 2,12                                                             | 57,52                                                                 |

Daß im Jahre 1871—72 eine unverhältnißmäßig hohe Zahl von Sterbefällen über 35 Jahre hinaus vorgekommen sind, findet seine Erklärung in vorstehender Tabelle, wenn wir berücksichtigen, daß in genanntem Jahre in Berlin die Pocken-Epidemie grassirte. Wir finden bei der Schneidergesellen-Kasse 50% der Pocken-Sterbefälle über 35 Jahre; während die Pocken-Sterbefälle zur Gesamtzahl der Sterbefälle 29,412 % ausmachen. Hierbei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß sich gegen 1868/69 die Mitgliederzahl um 16,716 % verringert hat.

Bei den Buchdruckern zeigt sich nun ein gleiches Verhältniß nicht; indeß zeigen uns hier die Zahlen, daß trotzdem das Verhältniß der Sterbefälle unter 35 Jahren bei entsprechend erhöhter Mitgliederzahl ziemlich das gleiche geblieben ist.

## Uebersicht der Pocken-Sterbefälle pro 1871/72.

## a. bei der Schneidergesellen-Kranken-Kasse in Berlin.

|                        | bis |    |    |    |    |    |    |    |    |    | über |    |       |
|------------------------|-----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|------|----|-------|
| Jahre                  | 20  | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 55 | 60 | 65 | 70   | 70 | Summa |
| Zahl der<br>Todesfälle | 2   | 3  | 2  | 3  | 3  | 1  | 3  | 2  | 1  | —  | —    | —  | 20    |

## b. bei der Buchdruckergehilfen-Kasse in Berlin.

|                         | bis |    |    |    |    |    |    |    |    |    | über |    |       |
|-------------------------|-----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|------|----|-------|
| Jahre                   | 20  | 25 | 30 | 35 | 40 | 45 | 50 | 55 | 60 | 65 | 70   | 70 | Summa |
| Zahl der<br>Sterbefälle | 1   | 1  | 2  | —  | —  | —  | 1  | —  | —  | —  | —    | —  | 5     |

Doch haben die Krankheiten hier augenblicklich keine Bedeutung; uns genügt zu haben, daß von den Mitgliedern zweier Gewerke ein bedeutender Procentsatz in ganz jungen Jahren dem Staate durch den Tod entzogen wird. Haben wir auch keine Hilfsmittel, um beweisen zu können, wie viel an diesen Mißständen der frühe und bedeutende Verbrauch von jugendlichen Arbeitskräften verschuldet, so wird man doch nicht fehl greifen, hierauf den größten Theil dieser Mißstände abzuwälzen.

Eine gleiche Beweisraft in Bezug auf das Unterrichtswesen steht uns leider augenblicklich ebenfalls nicht zu Gebote. Wir hoffen indeß, daß andere Gutachter sie in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen werden und erlauben uns nur noch die Bemerkung, daß wir der Ansicht sind, eine genaue Feststellung lasse sich hier kaum erzielen, indem man für den Grad der Bildung keinen Generalnennen hat, eine bloße Aufzählung der sog. Analphabeten jedoch auch nicht nur annäherungsweise ein brauchbares Material liefern kann.

Der Gesetzgebung blieben zur Ausführung der erforderlichen Maßregeln zwei Wege. Erstens: der Erlass von Ausführungs-Gesetzen oder Orts-Statuten, wie sie im §. 142 der Reichs-Gew.-Ordn. generell, in §§. 23, 106 a. a. O. speciell vorgesehen sind; oder zweitens durch Erlass besonderer Gesetze über die gegebene Materie.

Wir beschäftigen uns hier hauptsächlich mit dem zweiten Punkte.

Die Gesetzgebung könnte in Ausführung der Bestimmungen Tit. VI., VII. sog. „Arbeits-Aemter“ einsetzen, die dann, ähnlich wie die Handelskammern mit Industrie-, Handels- u. Verhältnissen sich beschäftigen, sich mit den Arbeiter-Angelegenheiten vollständig vertraut zu machen hätten. Durch statistische Erhebungen, durch officiële Mittheilungen derselben an die Regierungsbehörden, durch öffentliche Publikationen endlich könnten sie Zeugniß von ihrer Thätigkeit, von ihrer Nothwendigkeit und von ihrer Unentbehrlichkeit geben.

Zwar wird man uns einwenden, daß das, was wir eben als Wunsch ausgesprochen haben, heute schon durch die Handelskammern geschieht. Wir erlauben uns darauf die Aeußerung, daß die Elaborate der Handelskammern

sich äußerst wenig mit den bewegten Angelegenheiten beschäftigen, daß aber, wo sie es dennoch thun, es in einer den Arbeiterstand geradezu schädigenden Weise geschieht.

Wir werden versuchen, an einigen Beispielen den Beweis dieser Behauptung zu statuiren.

Da wird in „Preussische Statistik. Amtliches Quellenwerk. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen“ XI. pro 1865 aus Stolberg geschrieben:

„Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter erschwert unserer Industrie, namentlich der Glasfabrikation und der Streichgarn-Spinnerei, die Concurrenz mit dem Auslande, welches derartige Hemmnisse nicht kennt. Der durch die Handelsverträge angebahnte größere internationale Verkehr erheischt eine Revision des bezüglichen Gesetzes.“

Dasselbst XX. pro 1867 wird aus Aachen berichtet:

„In Frankreich und Belgien werden fast in allen Gefängnissen Handschuhe genäht, wodurch der Nählohn sich dort viel billiger stellt. Eine gleiche Einrichtung in Preußen wird empfohlen.“

Dasselbst XI. pro 1865:

„Aachen: Wiederholt macht die Kammer auf die Folgen aufmerksam, welche in ihrem Bezirk die rigorose (!) Ausföhrung des Schulzwanges und der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken veranlaßt hat. . . . Sie befürwortet, daß die Schulpflicht der zwölfjährigen jugendlichen Arbeiter sistirt und für ihren Bezirk (!) die Arbeitszeit allgemein und unbedingt auf 10 Stunden täglich ausgedehnt werde.“ Nach Angaben in demselben Jahrgange beschäftigt Aachen (ca. 57,000 Einw.) 320 jugendliche Arbeiter von 12—14 Jahren, und 1860 solcher Arbeiter von 14—16 Jahren.

Dasselbst XIII. pro 1866 erneuerter Antrag aus Aachen um Verminderung der Schulpflicht der arbeitenden Kinder.

Dasselbst XXII. pro 1868 wird von Aachen sogar zweimal, S. 30, 34, die Aufhebung der 6stündigen Arbeitszeit für Kinder von 12—14 Jahren gewünscht.

Auch die Plauener Handelskammer richtete 1872 an die Sächsische Regierung einen Antrag, dahin zu wirken, daß in der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Erhöhung der Arbeitszeit von 6 auf 7 Stunden pro Tag für Kinder von 12—14 Jahren; von über 10 Stunden für junge Leute von 14—16 Jahren; daß die Vorschrift wegen Bewegung in freier Luft an die Möglichkeit der Ausführbarkeit geknüpft; daß der Beginn der Arbeitszeit um  $\frac{1}{2}$  Stunde früher (also um 5 Uhr) angesetzt; und daß endlich die Sonntags- und Festtagsarbeit, sowie der Ausfall des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts gestattet werde.

Es ist nun männiglich bekannt, daß in England zu Gunsten der Arbeiterbevölkerung eine bedeutend energischere Gesetzgebung und weit rigorosere Durch-

führung derselben gehandhabt wird, sowohl in Bezug auf diese Frage wie auch auf die Frauen- und Mädchen-Arbeit; daß auch die Arbeitslöhne nicht nur positiv, sondern auch relativ höher sind. Die Concurrenzunfähigkeit unserer Industrie ist demnach wenigstens noch mit in anderen Ursachen zu suchen, z. B. im Markenschutz, Patentgesetzgebung, Zollgesetze, und vor allen Dingen in den günstigeren Capitalverhältnissen u. dgl. m., was denn auch in andern Handelskammerberichten zugestanden wird.

Auch das Unterrichtswesen wird nicht besser behandelt.

Die Verbesserungswünsche resp. Anträge betreffen Hochschulen, Gymnasien, Realschulen (Berechtigung zur Ertheilung des Zeugnisses zum Einjährigfreiwilligen-Dienst), Handels-, Navigations- und Gewerbeschulen — und ganz schlichtern gebent man — fern von dem geräuschvollen Treiben — in irgend einem idyllischen Winkel einmal der Bürger- oder gar der Volksschulen, der Fortbildungs- und Handwerkerschulen. Oder man redet auch einmal der Verkürzung der Arbeitszeit das Wort; aber nicht im Interesse des Arbeiters oder des Schulbesuchs der Jugend, — sondern im Interesse des eigenen Geldbeutels, im Interesse der höheren Leistungsfähigkeit der Arbeiter, der Industrie (vgl. XIII. pro 1866 S. 30 Gladbach).

Die Handelskammern vertreten überhaupt nur locale, sogar divergirende Interessen. So wird z. B. in XX. pro 1867 auf S. 29 die Einführung der Zuchthausarbeit von Aachen beantragt; dagegen wünschen 3 f e r L o h n und E l b i n g deren Beseitigung; in XXII. pro 1868 S. 30 wiederholt 3 f e r L o h n seinen 1867 geäußerten Wunsch; ihm schließt sich K l e u ß an, während Hannover über Aufhebung der Zuchthausarbeit klagt.

Ähnlich verhält es sich mit den Staatsgewerben. In XIII. pro 1866 S. 32 wünschen mehrere Kammern Monopol-Aufhebungen, während man solche in S a a r b r ü c k e n (vgl. Steinkohlen-Gruben) nur bedingt zugestehen würde; an einigen Orten plaidirt man für Einführung der Staatsgewerbe (Eisenbahnen), an anderen Orten fordert man deren Beseitigung (Salz, L u m p e n u. s. w.), nicht sich danach richtend, wie es für das Wohl des Gesamtstaates paßt, sondern, wie es der augenblickliche Vortheil des betreffenden Ortes und dessen Industrie erheischt; so daß die Landesvertretung für jeden Kirchthurm alljährlich zwölf besondere Gesetze machen könnte.

Wir glauben genügend dargethan zu haben, daß die Handelskammern weniger an allgemeine Interessen der Staatsbürger denken, als an wohlthätige Einrichtungen des eigenen Hauses mit Nichtbeachtung des Arbeiterstandes, ja daß sie geradezu sich oder dem durch sie vertretenen Handelsstand Annehmlichkeiten auf Kosten des Arbeiterstandes zu verschaffen sich bestreben. Und wie die Landwirthschaft vor einigen Jahren eine besondere Vertretung i n n e r h a l b der Legislative verlangte, so kann man dem Arbeiterstande wohl eine Vertretung außerhalb der Gesetzgebung — wie dem Handelsstande — zum Vortheil des ganzen Staatsgemeinwohls gestatten.

Den Arbeits-Meistern könnte ferner aufgegeben werden, für gewisse Zweige der Arbeiter-Gesetzgebung (Vertrags- resp. Kündigungswesen, Lohnsätze, Arbeitszeit, Schutz-Vorrichtungen zur Erhaltung der Gesundheit, Lehrlings- und

Prüfungswesen, Hilfsklassenwesen u. s. w. u. s. w.) Normativ-Bestimmungen aufzustellen, und die Ausführung derselben, sowie der Bestimmungen der übrigen Gesetze durch eigens einzusetzende Beamte zu überwachen. Sie würden also zunächst die in der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Orts-Statuten zu entwerfen haben, wenn ihnen nicht durch geeignete Vertretung in der Gemeinde-Behörde noch weitere, selbständigere, Machtbefugnisse eingeräumt werden könnten.

Die Zusammenfügung der Arbeits-Aemter dürfte jedoch nur zu gleichen Theilen aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschehen, da es sich hier um wesentlich andere Dinge handelt, als bei den Handelskammern.

Sollte die Ausführung dieses Vorschlages, also die Erreichung von „Arbeits-Aemtern“, jedoch auf Hindernisse stoßen, oder sich, wie so viele versprochene oder erwartete Gesetze, in die Länge ziehen, so wäre vor allen Dingen eine ausführliche Aenderung der jetzigen Gewerbe-Ordnung zu erstreben, welche dahin geht, daß die Bestimmungen der §§. 127 bis 139 in ihren generellen Festsetzungen auch auf die Lehrlinge ausgedehnt werden.

Wir setzen die hauptsächlichsten, die Lehrlinge berührenden Bestimmungen hierher:

Die Reichs-Gewerbe-Ordnung vom  $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{16. \text{ April } 1871}$  bestimmt:

§§. 105 - 108. Verhältnisse der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge im Allgemeinen:

§. 106: „Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. — Durch Orts-Statut (§. 142) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden.“

§§. 109 bis 114 setzen die Verhältnisse fest der Gesellen und Gehilfen insbesondere, welche nach § 147 auch auf Fabrikarbeiter anwendbar sind.

Von diesen Bestimmungen gelten für Lehrlinge: § 108: Streitigkeiten mit dem Lehrherrn betreffend; § 111. Sofortige Lösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrherrn bei Vergehen des Lehrlings.

§§. 115 bis 126 regeln die Verhältnisse der Lehrlinge insbesondere.

§. 115: „Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird. — Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§. 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.“

§§. 116, 117 handeln von den Formen der zeitweisen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten.

§. 118: „Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zu Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.“

Demgemäß unterwirft §. 119 den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn.

§§. 120 bis 125 enthalten Formen über Schließung und Lösung des Lehrverhältnisses resp. dessen Folgen.

§. 121 Abs. 1: „Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.“

§. 126 schafft Ausnahmen für Apotheker und Kaufleute, jedoch mit erneuter Ausnahme des §. 106 Abs. 2.

§. 148 Nr. 9 endlich setzt eine Strafe bis zu 50 Thlrn. event. 4 Wochen Gefängniß auf die Uebertretung des §. 118 fest.

Wir kommen jetzt zu dem ungleich wichtigeren Abschnitt: „Verhältnisse der Fabrikarbeiter: §§. 127 bis 139. Ohne der vielen Formen zu gedenken, wollen wir hier nur die charakteristischen Unterschiede zu dem vorhergehenden Abschnitt, Lehrlinge betreffend, markiren.

§§. 127 bestimmt, daß die §§. 105 bis 114 auch auf Fabrikarbeiter Anwendung finden.

§. 128 setzt fest:

1) daß Kinder unter 12 Jahren in Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen;

2) daß Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre täglich nur 6 Stunden arbeiten dürfen und einen täglichen dreistündigen Unterricht erhalten sollen;

3) daß junge Leute nach zurückgelegtem 14., jedoch vor vollendetem 16. Lebensjahre, nicht über 10 Stunden arbeiten dürfen;

4) daß bei Natur-Ereignissen und Unglücksfällen die Orts-Polizei-Behörde auf 4 Wochen die tägliche Arbeitszeit um 1 Stunde (also 7 resp. 11 Stunden) erhöhen kann.

§ 129 garantirt den jugendlichen Arbeitern:

1) täglich eine zweistündige Pause, und innerhalb dieser

2) die Bewegung in freier Luft;

3) beschränkt er die Arbeitszeit von 5½ Uhr früh bis 8½ Uhr Abends;

4) verbietet er die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

§. 132 enthält dann Bestimmungen über Fabrik-Revisionen (durch die sog. Fabrik-Inspectoren) cfr. §. 11 des Preuß. Ges. vom 16. Mai 1853 nebst Circular-Verfügungen vom 18. August 1853, 12. August 1854.

§. 150 setzt endlich hinsichtlich der Uebertretung der §§. 128, 129 (An-



melbungsformalitäten) Strafen fest, die in ihrer höchsten Potenz in Entziehung der Berechtigung zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, für immer, bestehen.

Es springt bei Vergleichung dieser Bestimmungen in die Augen, daß, ebenso bestimmt, klar und fest die Beziehungen der jugendlichen Arbeiter präcisiert sind, ebenso unklar, dehnbar und verschwommen die Bestimmungen über die Lehrlinge sich ausnehmen. Da nach der Gewerbe-Ordnung ein Unterschied zwischen „Fabrikarbeitern“ und „jugendlichen Arbeitern“ überhaupt nicht gemacht ist, so war es nöthig, die §§. 105 bis 114 für die Verhältnisse der männlichen Fabrikarbeiter zu statuiren, was durch §. 127 geschehen ist. Derselbe §. 127 vergünstigt jedoch den jugendlichen Arbeitern die Vortheile der §§. 105 bis 108, in specie §. 106 und mit diesem §. 148 Nr. 9. Während also die Fabrikarbeiter alle übrigen Vortheile genießen, die die Gewerbe-Ordnung den Arbeitern überhaupt zuwendet, sind die Lehrlinge wie von einer chinesischen Mauer umgeben, durch §. 115 als gänzlich exclusive Klasse hingestellt. Durch die verschiedenartigsten Preussischen Ausführungs-Gesetze: Regulativ vom 9. März 1839, Gesetz vom 16. Mai 1853, und die beiden Circular-Verfügungen vom 18. August 1853 und 12. August 1854, sowie in Sachsen durch die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung §. 49, sind diese Unterschiede noch mehr fixirt, noch haltbarer geworden.

Endlich läßt auch §. 127 durch Herüberziehung des §. 106 die Strafvorschrift in § 148 Nr. 9 für Vergehen gegen die Bestimmungen über jugendliche Arbeiter zu; diese besteht in Geldstrafe bis 50 Thlr. Die in der alten Preussischen Gewerbe-Ordnung §. 129 so wirksame Strafandrohung der Entziehung der Befugniß zum Halten von Lehrlingen ist für diese aufgehoben, zum Schutze der jugendlichen Arbeiter jedoch beibehalten worden.

Es ist nun absolut nicht einzusehen, welche Gründe hier geltend gemacht werden können,

daß Lehrlinge von 12 bis 14 Jahren täglich 10 und mehr Stunden, daß sie ferner des Sonn- und Feiertags arbeiten sollen;

daß sie des täglich dreistündigen Unterrichts verlustig gehen sollen;

daß ferner 14- bis 16jährige Lehrlinge über 10 Stunden täglich, und zwar über 8½ Uhr Abends hinaus,

daß auch sie des Sonn- und Feiertags arbeiten sollen;

daß sie täglich die 2stündige Pause und die Bewegung in freier Luft entbehren sollen;

daß endlich die Fabrikinspectoren nicht auch die Verhältnisse der Lehrlinge in den Kreis ihrer Beobachtungen ziehen sollen;

daß mit einem Worte die Lehrlinge nicht alle die gesetzlichen Schutzrechte genießen sollen, welche für die mit ihnen sich in gleichem Alter, auf gleicher Culturstufe, ja in gleicher gesellschaftlicher Lage befindlichen „jugendlichen Arbeiter“ festgesetzt sind und gehandhabt werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend beschloß der IV. Deutsche Buchdruckertag zu Dresden am 21. bis 26. Juni 1874, bei dem Deutschen Reichstage eine Petition einzureichen, welche eine Abhülfe in der oben angedeuteten

Richtung anbahnen, event. die in der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Orts-Statuten zur Ausführung zu bringen anregen soll.

Die Petition, sowie der etwa einschlägige Gesetz-Entwurf, sind zur Zeit noch nicht fertig gestellt und werden noch im Sommer d. J. erscheinen und eingereicht werden.

#### IV.

Die auch auf die Lehrlinge zum Theil ausgebehnte oder stillschweigend übergegangene wirthschaftliche und politische Freiheit hat dieselben in gewisser Beziehung auf einen gesellschaftlich höheren Standpunkt gehoben, der — wenn von ihnen falsch aufgefaßt — als ein Rückschritt in Cultur und Moral bezeichnet werden könnte. Dagegen haben die Lehrlinge durch Auflösung des patriarchalischen Verhältnisses wie durch den immer mehr um sich greifenden Fabrikbetrieb der Industrie die nöthige Stütze für ihre gewerbliche Erziehung eingebüßt; die Lehrherren haben das Interesse für einen Menschen verloren, der nicht mehr — wie früher — Glied der Familie, sondern ein fremder Mensch ist, der die Arbeitsstätte benutzt, um am Tage ein Unterkommen zu haben, um Geld zu verdienen, um sein Leben durch höchste Anspannung seiner jungen, unentwickelten Kräfte — Verwerthung seines einzigen Capitals, wie die Freihandels-Schule es nennt — zu fristen.

Haben aber die Lehrherren diese ihre erziehende Thätigkeit einmal aufgegeben, so ist nicht zu ersehen, wie Arbeitgeber-Vereine hier irgendwie praktisch eingreifen können. Die Entwicklung der Industrie zur Welt-Industrie, zum Welt-Handel läßt Fabrikanten und Kaufleute nicht mehr in den engen Rahmen des früheren Gewerbes zurücktreten, und damit fallen auch von selbst die Bedingungen des alten Lehrlingswesens.

Arbeiter-Vereine sind ihrer mehr oder weniger destructiven, theoretisirenden Tendenzen wegen, deren sie sich bei allem guten Willen nicht immer ganz erwehren können, die auch für Männer unter einer besonnenen Anwendung eine Nothwendigkeit sein können, auf junge, unerfahrene Leute jedoch nur demoralisirend wirken müssen, — ebensowenig geeignet zur Anbahnung resp. Erhaltung fördernder Institutionen; ihnen fehlen Mittel und Zeit, wenn auch der gute Wille hier vorherrscht, denn gut erzogene, wohlausgebildete Lehrlinge sind später die schönste Pflanze, die kräftigste Stütze der Vereine.

Beide Vereinigungen, wenn sie zu diesem Zwecke zusammengehen wollen, haben aber auch nicht die Kraft, nicht den Muth, noch das gegenseitige Vertrauen, um an solchen Institutionen nachhaltig zu arbeiten, da — mag man darüber denken, wie man will, mag man es beklagen, mag man es bezweifeln oder bestreiten, der Beweis liegt aller Stunden zu klar zu Tage — da die Grundlagen ihrer jeweiligen Existenz darauf beruhen, daß sie in steter Feindschaft gegeneinander leben, daß sie — heute durch einen glücklichen Zufall vereint — sich bei der nächsten Gelegenheit wieder überwerfen, sich mit versteckten Rancünen entweder das Leben schwer machen, oder in offenem Krieg sich gegenseitig so lange bekämpfen, bis einer von ihnen wieder auf unbestimmte

Zeit als Sieger dem Andern den Fuß auf den Nacken setzt, ihn durch sein Joch gehen läßt.

Somit bleibt nur übrig, daß der Staat eingreift und Gesetze schafft, die es ermöglichen, ihm selber, dem Staat, den jungen Nachwuchs so kräftig, so intelligent zu machen und zu erhalten, wie es nöthig ist, will er sich tüchtige Wehrkräfte, will er sich fruchtbare Nährkräfte, brauchbare Soldaten und tüchtige, arbeitsame und arbeitsfähige Bürger heranziehen.

Um dies zu erreichen, wird vorgeschlagen, besondere Aemter einzuführen, die über die einzelnen Verhältnisse des gewerblichen Lebens Enquêtes vorzunehmen und deren Resultate zusammenzutragen hätten, woraus dann die Gesetzgebung ihr Material für die zu schaffenden Staatsgesetze zu schöpfen hätte. Diese Untersuchungen werden um so segensreicher ausfallen, wenn man nicht nach der Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande die Angelegenheiten in büreaukratischer Manier betreibt, sondern dem zunächst Betheiligten — dem Arbeiterstande in seinen Vertretungen: den Fach-Vereinen, die, gleich den Innungen, Corporationsrechte erhalten müßten — ein freies Wort, eine thätige Mitwirkung an der Beförderung und Entwicklung des gewerblichen Lebens gestattet, ihm als gutes Recht sichert.

Die Gesetzgebung in dieser Materie muß durch ihre Praxis in den betreffenden Kreisen die Ueberzeugung befestigen, daß sie jedes Recht derselben ebenso energisch schütze, als jede muthwillige oder gar boshafte Verletzung des anderen Theiles streng bestrafe. Am allerbesten wäre es freilich, die Gesetzgebung brauchte sich um dieses Thema gar nicht zu bekümmern, denn erfahrungsmäßig vermehren sich mit den Gesetzen auch die Uebertretungen, wie mit den Ärzten die Krankheiten; aber leider ist es schon sehr lange her, daß ein ganzes Volk durch die zehn Gebote konnte in Ordnung gehalten werden, und ebenso ist man leider jetzt überall bestrebt, die Blitze, mit denen sonst die himmlischen Mächte den Frevel zerschmetterten oder erzittern machten, in irdische Hände zu legen, welche dieselben weder zu erzeugen, noch zu schleudern verstehen und die Kraft haben.

## V.

Mit unserer Arbeit zu Ende, gelangen wir in den Besitz einiger Nummern der „Concordia“, in welcher der Hamburger Gesetzentwurf zur Gewerbe-Ordnungs-Novelle enthalten ist.

In der Einleitung wird betont, und kehrt dieser Klageruf immer wieder: die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit unserer Lohnarbeiter ist seit einer Reihe von Jahren unbestreitbar zurückgegangen.

Wir haben augenblicklich ebenso wenig Zeit, wie Mittel, eine Controverse gegen die dort gemachten Ausführungen unternehmen zu können, glauben aber, in Vorstehendem einige andere Gesichtspunkte angedeutet zu haben, welche ebenfalls wohl nicht zum geringen Theil an der — übrigens gern zugestandenen — Verringerung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter Schuld sind.

Indeß dürfte es auch wohl nicht zu weit gegangen sein, wenn wir den größten Theil dieser Schuld auf die heute im gewerblichen Leben herrschende maßlose Concurrenz abwälzen.

Ohne theoretisirend hierauf einzugehen, erlauben wir uns, nur in einigen Fragen Material für die Discussion dieses Satzes zu bieten.

Man frage z. B. einen Tischlergesellen, woher es komme, daß eine Kommode, vor 50 bis 80 Jahren gefertigt, heute noch, nachdem sie im Laufe der Zeit mehrere Male von einer Stadt zur anderen, auf Land- und Schienenwegen, transportirt worden ist, fest im Zimmer steht und der Hausfrau nicht nur ihren Zwecken, sondern auch noch, ohne minder fest zu werden, oder geworden zu sein, den jungen Sprößlingen als Turngeräth dient oder gedient hat? während heute der Tischler nach dem ersten Transport aus dem Magazin nach der Wohnung in letzterer bereits seine Doctorkünste an der armen halbverstauchten Kommode versuchen muß?

Man frage einen Schneider, wie es zugehe, daß von einer gekauften Hose in der ersten Stunde die Hälfte der Knöpfe abspringen? Nähte der Geselle wirklich so schlecht?

O nein! Man sehe nur die Knöpfe genauer an, und man findet nur 2 Löcher in denselben, während die Knöpfe aus guter, alter Zeit 4, auch 5 Löcher hatten; nun ist es leicht erklärlich, daß, wenn der Faden zu wiederholten Malen durch 4 Löcher kreuzweis gezogen wird, der Knopf fester sitzen wird, als dies bei unseren zweilöcherigen Knöpfen geschehen kann. Aber, war denn auch hier nur der Knopfmachergeselle zu faul, um 4 Löcher zu machen?

Oder hält das heutige Eisengarn auch nur annäherungsweise einen Vergleich mit dem früheren Zwirn aus?

Wenn die „*Kölnische Zeitung*“ heute mit derselben Präcision gesetzt und gedruckt werden sollte, wie noch vor 20—30 Jahren — wie stellenweise auch heute noch — ein Werk, ein Buch behandelt wurde: sie könnte thatsächlich höchstens alle 2 oder 3 Tage erscheinen.

Die Concurrenz, um sich zu überbieten: verschlechterte sämmtliche Materialien, drückte die Arbeitslöhne, weshalb für schlechteren Arbeitslohn auch schlechtere Arbeit geliefert wurde; oder die Concurrenz gab dem Arbeiter nicht mehr die nöthige Zeit, um accurat und tüchtig zu arbeiten, weil viel und billig gearbeitet werden mußte.

Oder sind wirklich die heuer in so erschreckend großer Zahl vorkommenden Eisenbahnunfälle und Häusereinstürze u. dgl. m. nur oder überhaupt auf die Leistungsunwilligkeit der Beamten oder der Arbeiter zurückzuführen.

Ueberall hat man seit Jahren über die Fortschritte unserer Industrie gejubelt, und jetzt auf einmal diese Klage über kolossalen Rückschritt?

Als zweiter zu bekämpfender Grund werden die Arbeitervereinigungen angeführt.

Es ist hier nicht unsere Sache, eine Geschichte solcher Vereinigungen zu schreiben; aber, will man in den Vereins-Archiven diesen Gründungen nachspüren, so wird man in 99 von 100 Fällen erfahren, daß die Gründung eines solchen Vereins — und wir sprechen hier nur von Fach-Vereinen — die Folge der größten Verzweiflung, der sogenannte „letzte Versuch“ gewesen ist. Die leider nicht zu bestreitenden Ausschreitungen, welche hier und da vorgekommen sind, waren sie nicht hervorgerufen durch den maßlosen Haß, welchen man solchen Vereinigungen entgegenbrachte? Standen die Arbeiter in ihren Vereinen ihren Arbeitgebern etwa anders gegenüber, als ein auflebendes Volk seiner Regierung zur Zeit der blühendsten Reaction?

Als Abhilfe wird endlich ein Gesetz-Entwurf vorgeschlagen, der sich mit der Bildung von Innungen beschäftigt.

Hier wird in §. 97 gegen die bisherige Fassung auch den Arbeitern der Eintritt in die Innung gewährleistet.

Corporationsrechte haben die Innungen seit immer besessen, in allen Staaten; den Arbeitervereinigungen nur waren sie versagt; in jüngster Zeit gewährte man sie den letzteren in einigen Staaten, z. B. Sachsen, und man hat noch keinen Grund zu irgend welchen Klagen gehabt. Im Gegentheil haben diese Institute wohlthätig auf die Moral wie auf die materiellen Verhältnisse der Arbeiter eingewirkt; das Gleiche gilt von der Genossenschaftsgesetzgebung, deren zahlreich lebende Zeugen Kenntniß davon geben, daß alle die Befürchtungen, die man bei der Forderung dieser Gesetze ihnen entgegensetzte, in Nichts zerfallen sind.

§. 103 b. kommt unseren vorstehend über „Arbeits-Aemter“ geäußerten Wünschen entgegen.

§. 103 d. M. 3 statuirt einen durch Nichts gebotenen, zu Gehässigkeiten Anlaß gebenden Rang-Unterschied, der ohne directe Forderung jedoch in praxi wohl überall geübt werden würde. Das Statut der Kranken- und Sterbe-Kasse der Berliner Buchdrucker hat eine solche Bestimmung noch nie enthalten und doch hat bis auf den heutigen Tag stets ein Buchdruckerei-Besitzer das Vorsteher-Amt, als Ehrenamt, inne gehabt; die mit Arbeiten verknüpften Aemter befinden sich in den Händen der Gehilfen.

---

Der Gewerbe-gesetz-Entwurf geht weiter auf das Hülfskassenwesen über, und findet die Benutzung der Hülfskassen als Agitationsmittel inopportun.

Wir wollen hier einige analoge Beispiele anführen, um zu zeigen, daß nicht so etwas gar Verbrecherisches, ja nicht einmal etwas Neues, von den Arbeitern geübt wird.

Wenn ich aus einem Staatsverbande austrete, oder ausgewiesen werde, fragt die Regierung etwa nach meinen langjährig gezahlten Steuern? kümmert es sie, daß ich in einem anderen Staate die Rechte des Bürgerthums, der Ortsangehörigkeit, der Armenversorgung nicht erhalte, die ich in dem aufgegebenen

oder mir geraubten Domicil doch erlangt, mir doch erworben hatte? Ja, noch mehr! Haben denn die Arbeitgeber nicht genau ebenso gehandelt durch Gründung von sog. Haus- und Fabrik-Kassen, in welche sie sogar mitunter nicht einmal Zuschüsse zahlten? Wurden diese Haus- und Fabrik-Kassen, werden die sog. Arbeiter-Wohnungen nicht noch heute dazu benützt, um von dem Arbeiter — unter Androhung der Entlassung, d. h. unter Verlust der durch gezahlte Steuern erworbenen Rechte an die Haus- und Fabrik-Kassen, unter Obdachlosmachung — Alles zu verlangen, was man von ihm erlangen will: Lohnreduction, Enthaltksamkeit von diesem oder jenem Vereine, Stimmabgabe für diesen oder jenen Candidaten? Haben hier nicht so recht die Arbeiter von den Arbeitsherrn gelernt? Und ist der Grundsatz denn gar so verwerflich, daß man in schlimmen Zeiten auch nur die kennen will, die mit uns die guten genossen haben? daß man die nicht unterstützen will, wenn sie in Noth sind, die uns in der Noth, in der Zeit der Sorgen und des Kampfes verlassen, ja, die vielleicht selbst das Schwert des Kampfes gegen uns geführt haben? — Garantirten die alten Innungen ihren auscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern etwa auch noch nach ihrem Ausscheiden oder nach ihrem Ausschuß besondere Rechte und Ansprüche? Die Preuß. Gew.-Ordn. schweigt darüber und die Reichs-Gew.-Ordn. §. 82 statuirt das gerade Gegentheil; denn keine Innung wird statutarisch den auscheidenden Mitgliedern, wie es der Schlußsatz voraussetzt, noch fernerhin Rechte gewähren. — §. 82 der Reichs-Gew.-Ordn. bleibt aber nach der Hamburger Novelle unverändert.

Diese Erwägungen dem Ermessen Jedermanns anheimgebend<sup>1</sup>, glauben wir nicht, daß die Innungen der Hamburger Novelle ihren Zweck zu erfüllen kräftig genug, daß sie mit einem Worte lebensfähig sein werden. Immerhin aber können wir ihnen das Wort reden, da wir nicht so kühn sind, zu hoffen, unser Vorschlag werde Eingang bei den gesetzgebenden Factoren finden. Wir würden also die Statuten der Hamburger Novelle als ein nothwendiges Uebergangsstadium ansehen, an welchem die Zeit ändern wird, was zeitgemäß wird. Wir begrüßen vorläufig in dem Gesetz-Entwurf einen Fortschritt der Zeit, der darin gipfelt, den Arbeiter bei den ihn berührenden Angelegenheiten hören zu wollen, ihn mißsprechen zu lassen, und das scheint uns für heute genug. Damit aber capituliren wir keinesweges, halten vielmehr unsere Ansicht aufrecht, daß das Wünschenswerthere sei, den Arbeiter- (d. h. Fach-) Vereinen dieselben Rechte (Corporationsrechte) zu gewähren, wie den Arbeitgeber-Vereinen (Innungen) und die Austragung der gewerblichen Angelegenheiten ruhig dem sich dann ergebenden gegenseitigen Uebereinkommen zu überlassen, wie es in Deutschland zwischen Buchdrucker-Principalen und Gehilfen in der Tarif- und Schiedsgerichtsfrage, wie es in genannten Corporationen in Oesterreich und der Schweiz in derselben Frage und in der Frage des Lehrlingswesens zum Theil angeregt, zum Theil als anfänglicher Versuch schon durchgeführt ist.



Besser noch, als wir es vermögen, ist jedoch der Hamburger Novelle das Urtheil gesprochen worden durch eine Notiz in der oben erwähnten „Concordia“ 1874. Nr. 50 S. 205. Es heißt da:

„Berlin, 8. December. Der Hamburger Entwurf zur Abänderung des Tit. VI der Gewerbe-Ordnung hat bereits mehrseitige Beachtung gefunden . . . Auch ist es keinesweges richtig, zu sagen, daß bis jetzt ja nirgends Anläufe und Ansätze im Sinne des Hamburger Entwurfs, also Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitern zu einer und derselben Gewerksgenossenschaft hervorgetreten seien . . . Ferner erinnern wir an den unlängst hier in Berlin begründeten neuen Buchdruckerverein<sup>1)</sup>, an welchem Principale und Gehilfen mit vollkommener Gleichberechtigung theilnehmen . . .“

Sollte die Hamburger Novelle und ihre Innungen das Unglück haben, im Sinne dieses Vereines aufgefaßt zu werden, so ist ihr ein günstiges

<sup>1)</sup> Zum besseren Verständniß erlauben wir uns hier einige Bestimmungen des Statuts von 1874 herzusetzen:

§. 6. Der Verein wird verwaltet durch einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Rentanten (Darlehns- und Unterstützungs-Kassen-Verwalter, einem Secretair und drei Beisitzern; im Ganzen von 7 Mitgliedern. — Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Rentant müssen immer Principale sein; der Secretair und mindestens zwei Beisitzer stets Gehilfen. Gleichgültig ist es selbstverständlich, ob das siebente Mitglied Principal oder Gehilfe ist.

§. 8. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer und die Ausweisung der die Principien des Vereins verletzenden Mitglieder mit einfacher Majorität; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Ausweisung bedingt den Verlust aller Anrechte, jedoch kann gegen dieselbe Recurs bei der nächsten General-Versammlung ergriffen und muß dem Betreffenden zu diesem Zweck der Zutritt zu dieser gestattet werden; bei der schließlichen Abstimmung hat er sich aber zu entfernen.

Will ein Mitglied freiwillig ausscheiden, so hat es den Vorstand davon in Kenntniß zu setzen, und erlöschen mit dem Tage des Austritts alle seine Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber. Beiträge oder gemachte Geschenke werden in keinem Falle zurückgezahlt.

§. 9. Zur Bewilligung von Darlehen und Unterstützungen ergänzt sich der Vorstand durch Beisitzer aus der Reihe der Mitglieder in der Weise, daß Principale und Ehrenmitglieder sich zu den Gehilfen verhalten wie 2 zu 1. (Anm. d. Verf. Zu dieser Kasse zahlen nur Principale und Ehrenmitglieder; auch werden aus ihr die Verwaltungskosten, wenn nicht anderweite Dedung bestimmt wird, bestritten. Diese Darlehns- und Unterstützungs-Kasse ist inzwischen aufgelöst worden.)

§. 22. Den Vorstandsmitgliedern steht es zu jeder Zeit frei, den Kranken zu besuchen, oder durch andere Vereinsmitglieder besuchen zu lassen. Der Kranke ist verpflichtet, dem Besuchenden jede verlangte Auskunft über seine Krankheit zu erteilen.

Der Vorstand ist angewiesen, den Kranken von denjenigen Mitgliedern besuchen und controliren zu lassen, die ihm zunächst wohnen. Mitglieder, welche sich weigern, diese Besuche zu vollziehen, können vom Vereine und seinen Kassen ausgeschlossen werden (cfr. §. 8).

§§ 13, 30, die 3. §. bestandene Darlehns-Kasse betreffend, sagen, daß bei Statuten-Änderungen die Stimme eines Principals soviel gilt, als die Division der Zahl der anwesenden Principale in die der anwesenden ergiebt; ferner, daß wer mit 4 Beiträgen resirt, ausgeschlossen wird und „sämtlicher Rechte an dem Verein und seinen Kassen verlustig geht.



Prognostikon unbedingt nicht zu stellen, denn es ist zu beachten, daß der fragliche Verein gegründet wurde, weil man sich dem aus Prinzipalen und Gehülften gemeinsam gebildeten Schiedsgericht für Tarif-Streitigkeiten nicht fügen wollte, und daß der größte Theil der Gründer und der Vorstandsmitglieder solche Prinzipale waren resp. noch sind, die, dem Spruche des Schiedsgerichts zuwider, ihren Gehülften die vereinbarten Tariffsätze zu zahlen sich dennoch weigerten.

Haben wir bei Beantwortung der zweiten Frage von der Undurchführbarkeit des Zusammengehens von Arbeiter-Vereinen und Arbeitgeber-Vereinen gesprochen, so könnte uns der Beweis wohl nicht leichter geworden sein, als durch Citation des letztgenannten Vereins.

## Anhang.

### **Ausprache an Eltern und Erzieher**

abgefaßt laut Beschluß des zu Ostern 1868 in Berlin stattgefundenen zweiten deutschen Buchdruckertags von Richard Härtel.

#### *Zur Lehrlingsfrage.*

Es soll und muß die Aufgabe nicht nur des Deutschen Buchdruckerverbandes, sondern eines jeden rechtlich denkenden Menschen sein, vorhandene Schäden, da wo sie sich finden, aufzudecken und auf deren Beseitigung hinzuwirken, ganz besonders dann, wenn es sich um die Zukunft junger Leute handelt, die bestimmt sind, inmitten des nachfolgenden Geschlechts auf den gegebenen Grundlagen fortzuarbeiten und sich eine würdige Stellung in der menschlichen Gesellschaft zu erringen. Das kann aber nur geschehen, indem wir entschieden Front machen gegen die herrschende Verfahrungsweise, nach welcher man seitens der meisten Arbeitgeber den anzunehmenden Lehrling nicht als eine Person betrachtet, für deren Zukunft zu sorgen Aufgabe des Arbeitgebers ist, sondern als eine Sache, die man des bloßen Geldgewinnes halber benutzt, unbefümmert darum, ob derselbe später im Stande ist, die Kosten, die für ihn bis zum Eintritt in das öffentliche Leben aufgewendet wurden, wieder zu ersetzen.

Die gründliche Regelung resp. Verbesserung des Lehrlingswesens gehört demnach zu den Hauptaufgaben des Buchdruckerverbandes. Diese Aufgabe möglichst umfassend zu lösen, das liegt ebensovoll im Interesse der Principale wie Gehülften, aber ganz besonders in dem der anzulernenden jungen Leute selbst, resp. deren Eltern und Erzieher.

Durch die gewissenlose Lehrlingsannahme, ohne alle Rücksicht auf die Bedürfnisfrage, und die ebenso gewissenlose „Ausbildung“ derselben werden die mannichfaltigsten Mängel erzeugt, so z. B.: die Schmutzconcurrentz der Principale unter sich, der Ruin jedes rechtlichen Geschäftsmannes; die

mangelhafte Befähigung der Gehilfen in geschäftlicher Hinsicht; die Herabdrückung der Arbeitslöhne und vielfach sonst ausgeübter Druck im Geschäft wie außerhalb desselben; die Entfremdung der ausübenden Kräfte unter einander und dadurch Benachtheiligung des Gewerks in jeder Hinsicht u. s. w.

\* \* \*

Betrachten wir zunächst die näheren Umstände, wie das „Lehrlingsgeschäft“ fast ohne Ausnahme betrieben wird. Schon dies dürfte genügen, jeden Erzieher ernstlich zu veranlassen, den ihm anvertrauten Zögling solchem Gebahren zu entziehen.

Sobald auch nur ein scheinbares Bedürfniß nach Arbeitskräften vorhanden, ist der nächste Gedanke die Jagd nach Lehrlingen. Man nimmt sie, wo man sie haben kann, gleichviel ob dieselben die geistigen und körperlichen Erfordernisse, die zu dem Geschäft gehören, besitzen oder nicht. Im Anfange verrichten dieselben in kleineren Geschäften die Arbeiten der Diensthoten, in größeren werden sie zu Laufburschen oder dergl. verwendet. Nachdem sie ein Jahr damit hingebracht, welches vielfach als Probezeit betrachtet wird, (zum Theil geschieht das Letztere deshalb, um das übliche Wochengeld, das meist Einen Thaler beträgt, für diese Zeit zu ersparen), stellt man den Lehrling in die Druckerei, weist ihm eine beliebige Arbeit an und da heißt es nun: „Hilf dir selbst“ — es findet sich in den meisten Fällen Niemand, der dem Uneingeweihten auch nur die Grundregeln eines guten Satzes oder Druckes beizubringen für nothwendig fände.

In Zeitungsdruckereien, wo die Quantität des gelieferten Satzes den Maßstab für die Brauchbarkeit des angestellten Setzers abgiebt, wird der Lehrling ohne Weiteres diesen lebenden Maschinen beigelegt, in Accidenzdruckereien wird er zu allerhand technischen Spielereien verwendet und in Werkdruckereien findet er keine Gelegenheit, die beiden anderen Zweige kennen zu lernen. Setzer wie Drucker werden in den meisten Fällen einseitig ausgebildet: wenn sie dem Principal so viel wie irgend möglich verdienen, so haben sie diesem gegenüber ihre Schuldigkeit gethan, mögen sie nun außerhalb des Geschäfts thun und lassen, was sie wollen, mögen sie sich bestreben, sich die nothwendigsten Kenntnisse anzueignen oder nicht, das ist dem Lehrherrn ziemlich gleichgültig: So lange, wie er sie braucht, weiß er es auch einzurichten, daß sie ihm Geld verdienen.

Interessant sind die Lehrmethoden, die man in neuerer Zeit einzuführen beliebt hat.

Früher war es Regel, daß man jeden Lehrling einem Gehilfen übergab, dessen Lohn fixirt war; dieser Gehilfe war gewissermaßen für den Lehrling verantwortlich. Außerdem sorgte der Principal nicht nur für die nöthige Ueberwachung in geschäftlicher wie sittlicher Hinsicht, sondern er gab auch dem Lehrling die nöthigen Anweisungen, sich die besonders für den Setzer nothwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse anzueignen.

Jetzt läßt man die Lehrlinge ihre Arbeit berechnen und bestimmt sie dadurch geradezu, ihr Augenmerk ausschließlich auf die Quantität zu rich-

ten. In einigen Druckereien Leipzigs und vielleicht auch anderen Orten giebt man ihnen die Hälfte des für die Sezer üblichen Preises und gesteht damit ganz offen ein, daß man den Lehrling nur anstellt, um eine billige Arbeitskraft zu haben. Bei diesem Verfahren kommt es denn vor, daß man die Lehrlinge zusammen arbeiten, also den Einen durch den Andern beaufsichtigen läßt. Ein anderer Modus ist der, daß für eine größere Anzahl Lehrlinge ein Gehilfe angestellt wird, dessen Aufgabe es ist, darauf zu sehen, daß die ersteren ihre gehörige Quantität liefern; die Ueberwachung, wie sie für die Ausbildung der Lehrlinge nothwendig wäre, ist einfach deshalb illusorisch, weil dem betreffenden Gehilfen eine Menge von Arbeiten aufgebürdet wird, die er meistens deshalb übertragen bekommt, damit die Lehrlinge im regelmäßigen Arbeiten nicht gestört werden. Weiter ist es vorgekommen, daß man den Lehrlingen sogar Prämien deshalb gegeben hat, weil sie viel gearbeitet; ob die viele Arbeit auch gut war, ist Nebensache. In einigen Druckereien vertheilt man allerdings die Lehrlinge noch an einzelne Gehilfen. Diese müssen dem Geschäft allwöchentlich jedoch etwas abgeben und außerdem den Lehrling entschädigen, das Uebrige gehört ihnen — eine Ausbeutung, von der ein Theil auf Rechnung der Gehilfen geht. Endlich tragen nun auch noch die Gehilfen direct bei, den Lehrling auszunutzen, indem sie denselben nach der 10—11stündigen Geschäftszeit für ein geringes Entgelt für sich arbeiten lassen.

Wie ein rother Faden zieht es sich durch alle diese Arbeitsmethoden: Mangel an Ausbildung, erzeugt durch die beabsichtigte Ausnutzung für Privat-zwecke. Wir gestehen gern zu, daß es noch Principale giebt, die den guten Willen haben, ihren übernommenen Verpflichtungen dem Lehrling gegenüber nachzukommen und diesen guten Willen auch theilweise in Ausführung bringen — die Mehrzahl thut dies aber entschieden nicht. Wir wollen hier den Ausspruch eines dieser Herren hersetzen, der im großen Ganzen die bezeichnete Klasse von Principalen repräsentirt; er lautet: „Ich gehe meinen eigenen Weg und habe, da man jetzt ganz Kaufmann sein muß, meinen Vortheil im Auge; wenn ich in der Annahme vieler Lehrlinge meinen Vortheil sehe, so nehme ich solche an, unbekümmert um alles Uebrige!“ Trotz dieses Ausspruches haben sich Eltern gefunden, welche diesem Mann ihre Kinder als Lehrlinge anvertrauten, deren er stets eine stattliche Anzahl aufzuweisen hat. Man sieht, die Gewissenlosigkeit ist überall zu Hause.

Nachdem man einen solchen Lehrling fünf Jahre nach Kräften ausbeutet, dann erklärt man ihn zum „freien Mann“, d. h. er kann nun gehen wohin er will, denn in dem Geschäft, wo er fünf Jahre lang sehr oft nur allzuwiele Beschäftigung fand, giebt es für ihn nichts mehr zu thun, er muß Anderen Platz machen, die in gleicher Weise ausgenutzt werden; ja es ist sogar vorgekommen, daß man die Lehrlinge sofort nach überstandener Lehrzeit entließ, weil — man sie als Gehilfen nicht brauchen konnte, denn sie hatten Nichts gelernt. Ebenfowenig wie man sich um die geistige und technische Ausbildung kümmert, ebenfowenig, ja theilweise noch weniger, scheert man sich darum, ob der aufzunehmende Lehrling auch die

körperliche Befähigung hat, die zu dem Berufe nothwendig. „Fünf Jahre lang geht es schon!“

Man weiß recht gut, daß der junge Mann 10, 11 und mehr Stunden pro Tag, ja theilweise auch des Nachts, auf einem Plage stehend zubringen muß und daß dadurch nicht allein die Beine, sondern bei dem Mangel an Bewegung und bei gleichzeitiger geistiger Anstrengung der ganze Organismus übermäßig ermüdet und erschlaft wird, weshalb man auf gefunden und kräftigen Körperbau sehen müßte; man weiß, daß durch das gleichmäßige und dauernde Ausstrecken und Anziehen der Arme bei dem Setzen die Brust sehr in Anspruch genommen, resp. auf dieselbe höchst nachtheilig einwirkt wird, weshalb eine gesunde Brust zu den Haupterfordernissen des Setzers gehört; man weiß, daß ohne gute Augen ein Setzer fast kaum zu gebrauchen ist, — aber in wie vielen Fällen mag man darnach gefragt haben?

Wir haben dieser Darlegung einige Zahlen beigefügt, welche das Krankheits- und Sterbeverhältniß, sowie die Beschaffenheit der Augen der Buchdrucker und Schriftsetzer zur Genüge darthun. Es ist hiernach ein Verbrechen an der menschlichen Gesellschaft, gegenüber diesen Thatfachen noch solche Kräfte anzustellen, die den Keim der an und für sich unausbleiblichen Uebel schon in sich tragen.

\* \* \*

Beschäftigen wir uns nun mit der Frage: Was hat ein Gehilfe, wenn er die fünf Lehrjahre überstanden, zu erwarten?

Beißt er nicht so viel Energie, sich selbst in allen Fällen fortzuhelfen, resp. auszubilden, so ist er wegen Mangels an technischer Brauchbarkeit auf die untergeordnetsten Buchdruckereien angewiesen, er muß sich mit einem Lohne abfinden lassen, der ihn geistig total darniederdrückt und ihn einem langsamen Hungertode entgegenführt; er sinkt immer tiefer und tiefer und daraus recrutirt sich dann die ansehnliche Zahl Derjenigen, welche allwöchentlich an Verpflichtungen erinnert werden, die sie hier und da hinter sich ließen. Diese Zahl betrug in dem Zeitraume von 6 Jahren nach von uns veranlaßten Aufzeichnungen sieben Procent aller vorhandenen Buchdrucker. Es ist hieraus ersichtlich, daß die Sache eine sehr ernste, sittliche Seite hat.

Durch schlechte, finstere Locale, schlechte Beleuchtung, übermäßige Arbeitszeit u. s. w. wird der Buchdrucker körperlich und geistig ruinirt, davon zeugen die Krankheits- und Sterbeziffern. (Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß bei der unten angeführten Tabelle aus Leipzig zu berücksichtigen ist, daß hier die Locale verhältnißmäßig gut beschaffen und daß die Nachtarbeit nur in seltenen Fällen stattfindet, wodurch die Thatsache nur um so greller hervortritt.)

Und hat er sich nicht körperlich zu Grunde gerichtet, ist er nicht moralisch verloren gegangen oder an Lungenschwindstucht gestorben — so vegetirt er sein ganzes Leben hindurch als Fabrikarbeiter, den Launen seines Arbeitgebers Preis gegeben wie jeder andere Fabrikarbeiter, denn an ein Selbständigwerden ist nicht zu denken. da hierzu ein ziemlich großes Capital gehört,

und der Verdienst — der ist auf den ersten Blick zwar höher als der vieler anderer Gewerbszweige, zieht man aber die Zeit der Verdienstlosigkeit, hervorgerufen durch unregelmäßigen Geschäftsgang, Krankheiten u. s. w., in Betracht, so dürfte er den anderer Fabrikarbeiter kaum übersteigen. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die deutschen Buchdrucker eine Berechnungsweise eingeführt haben, die der Uebervortheilung seitens der Arbeitgeber Thür und Thor öffnet. Es kommt vor, daß Tage lang geradezu umsonst gearbeitet werden muß, so daß z. B. der jährliche Durchschnittsverdienst in einer größeren Buchdruckerei, nach Mittheilungen, die wir vom betr. Principal erhielten, nicht viel über 150 Thlr. betrug. Im Allgemeinen mag der durchschnittliche Verdienst etwa 200—250 Thlr. betragen, er steht sonach in keinem Verhältniß zu den geforderten Leistungen. (Heute ist derselbe etwa um 50—75 Proc. gestiegen.)

Schließlich wäre hier noch zu berücksichtigen, daß der Buchdrucker, wenigstens der Sezer, fast ausnahmslos auf Deutschland beschränkt ist. Im Auslande sind die Anforderungen wesentlich andere, die Verschiedenheit der Sprache führt andere Arbeitsmethoden im Gefolge und so muß ein Sezer, der nicht vollständig durchgebildet, resp. nicht im Stande ist, sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit alles Erforderliche anzueignen, sich lediglich auf Deutschland beschränken, während andere Gewerke fast durchgehend im Stande sind, sich ihr Brod in jedem Lande zu verdienen.

\* \* \*

Nachdem wir nun die Art und Weise der Heranbildung der Lehrlinge, sowie die Aussichten kennen gelernt haben, welche sich für den Gehilfen eröffnen, gehen wir zu einigen statistischen Nachweisen über, die das Vorhergesagte vollkommen bestätigen.

Bei einer Anfang 1867 vorgenommenen Zählung ergab sich, daß in ganz Deutschland etwa 9000 Gehilfen und ca. 4000 Lehrlinge vorhanden sind. Es würde dieses Mißverhältniß in Hinsicht auf die Lohnverhältnisse schon mehr in die Augen gefallen sein, wenn, abgesehen von dem Umstande, daß eine ziemlich bedeutende Anzahl von Buchdruckern alljährlich zu anderen Geschäftszweigen übergehen, nicht mindestens der dritte Theil der Buchdrucker je vier bis fünf Wochen alljährlich krank wäre, wie folgende Nachweise darthun.

Die Leipziger Buchdrucker-Krankenkasse zählte in dem Zeitraume vom März 1857 bis Juni 1868 durchschnittlich 850 Mitglieder. Denselben sind durch Krankheit in 12 Jahren 87,360 Arbeitstage verloren gegangen, das macht für dieselben einen Lohnausfall von 58,240 Thln., wenn wir den Tagesverdienst zu 20 Sgr. anschlagen. Es hat demnach jeder Einzelne einen jährlichen Tribut von ca. 6 Thln. infolge von Krankheiten zu zahlen, was im Wesentlichen mit den geforderten Beiträgen übereinstimmt, abgesehen von den Opfern, welche er in wirklich eintretendem Krankheitsfalle noch außerdem zu bringen hat. Ein Vergleich mit anderen Kassen hat dargethan, daß das Krankheitsverhältniß bei den Buchdruckern ein entschieden größeres ist. Während bei den Letzteren im 27jährigen Durchschnitt von 100 durchschnittlich

41 krank waren, kommen bei einer Menge anderer, ebenfalls in Leipzig existirender Kassen nur 13 bis 26 Kranke auf je 100 Mitglieder. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Krankheitsdauer. Gestorben sind nach vorstehender Aufstellung in 12 Jahren 259, also nahezu 2,5 pCt.

Noch auffallender ist dieses Verhältniß in Berlin. Es liegen uns hier Mittheilungen über 5 Halbjahre (vom März 1866 bis September 1868) vor, denen zugleich die Sterbefälle an Lungenschwindsucht beigelegt sind.

|             | Mitgliederzahl. | Krankenwochen. | Sterbefälle. | Lungenschwindsucht. |
|-------------|-----------------|----------------|--------------|---------------------|
| 1. Halbjahr | 1285            | 962            | 28           | 13                  |
| 2. =        | 1363            | 916            | 15           | 6                   |
| 3. =        | 1324            | 947            | 12           | 9                   |
| 4. =        | 1409            | 974            | 18           | 10                  |
| 5. =        | 1422            | 1272           | 21           | 14                  |

Zur Vergleichung führen wir an, daß, während bei den Berliner Buchdruckern der Procentsatz an Krankenwochen im halbjährlichen Durchschnitt 72,4 betrug, derselbe bei der Berliner Schneidergesellen-Krankenkasse, nach einer für zwei Jahre angestellten Berechnung, nur 34,3 beträgt. Die Sterblichkeit bei den Buchdruckern war im Durchschnitt 1,4 pCt., bei den Schneidern nur 0,75 pCt.

Aus Hannover liegen uns vier Jahrgänge (Juli 1863 bis dahin 1867) vor. Die Mitgliederzahl betrug ca. 220.

|         |           |   |             |           |     |
|---------|-----------|---|-------------|-----------|-----|
| 1. Jahr | 69 Kranke | = | 367 Wochen. | Gestorben | 13. |
| 2. =    | 61        | = | 339         | =         | 8.  |
| 3. =    | 51        | = | 284         | =         | 6.  |
| 4. =    | 45        | = | 343         | =         | 10. |

In Hamburg (circa 330 Mitglieder) finden wir in 2½ Jahren (Januar 1866 bis ultimo Juni 1868) 1000 Krankenwochen und 18 Sterbefälle.

In Breslau (ca. 200 Mitglieder) sind in 13 Jahren (1850—1862) 415 krank gewesen, gestorben 51.

Es ist schon aus diesen wenigen Notizen zu ersehen, daß die Buchdrucker hinsichtlich ihrer Krankheitsanlage und Sterblichkeit zu denjenigen Gewerbsgenossen gehören, welche in dieser Beziehung den ersten Rang einnehmen. Hoffentlich wird es uns später ermöglicht, diese Notizen in größerem Umfange veröffentlichen zu können.

Hr. Dr. Hermann Cohn in Breslau hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, die Augen der Breslauer Schriftsetzer zu untersuchen. Von 144 im October 1868 in Breslau conditionirenden Setzern wurden 132 untersucht. Indem wir auf einen bezüglichlichen, im „Correspondent“ Nr. 5 vom Jahre 1869 enthaltenen Artikel hinweisen, führen wir hier nur kurz die Ergebnisse der Untersuchung an.

Hr. Dr. Cohn fand unter den 132 Setzern 38,7 pCt. Normalsichtige, 51,5 pCt. Kurzsichtige, 7,6 pCt. Ueberlichtige und 2,2 pCt. Augenleidende. Es konnten hiernach nur die Augen von 51 Setzern als normal bezeichnet werden, während 81 Setzer kranke Augen hatten. Ueber die



Hälfte aller untersuchten Sezer war kurzfristig. Dieses Resultat wurde nur von den Primanern der Gymnasien und den Studenten übertroffen. Nach den Angaben der 68 Kurzfristigen konnten bei Beginn der Lehrzeit 51 vorzüglich sehen, worin der Beweis liegt, daß die Kurzfristigkeit stetig zunimmt. 17 Sezer waren schon bei Beginn der Lehrzeit kurzfristig. Das mag zugleich als Beweis für unsere Behauptung dienen, wie sorglos die Herren Principale bei Annahme von Lehrlingen verfahren.

Diese kurzen Bemerkungen dürften genügen, um die Schädlichkeit des Sezerberufs auch für die Augen darzuthun. Daß in dieser Beziehung Vieles gethan werden könnte, um das Resultat zu vermindern, daran ist nicht zu zweifeln, aber die eine Aenderung wollen, können nichts thun, und die es könnten, wollen es nicht.

\* \* \*

Untersuchen wir nun zunächst, was bisher seitens der Principale und Gehilfen geschehen ist, um diesen Mißständen abzuhelpfen.

Daß die Principale nicht allzu eifrig sich bei diesen Bestrebungen theiligen, liegt auf der Hand. Es ist ihr eigenstes Interesse, die Arbeitskräfte so billig als nur irgend möglich zu beschaffen: Sie sind Kaufleute und betreiben ihr Geschäft kaufmännisch und unter den heutigen Verhältnissen wäre es eine Thorheit, von gebotenen Vortheilen keinen Gebrauch zu machen. Die Principale werden uns deshalb nur insoweit unterstützen, als es in ihrem Interesse liegt, und das ist zum Glück theilweise der Fall. Kann z. B. infolge einer Agitation einer ihrer Concurrenten unschädlich gemacht werden, oder gilt es, einer sich überlebt habenden Vereinigung (wie u. A. den früheren Innungen) Boden zu schaffen, so werden wir auch von dieser Seite unterstützt, ja man wird vielleicht sogar in diesem Falle dem größern Publikum ausnahmsweise ungescheut die Wahrheit sagen — dies geschieht aber nicht aus humanen Gründen, sondern lediglich um des eigenen Vortheils willen, und aus diesem Grunde haben wir, die Gehilfen und die wenigen Principale, die sich uns überhaupt angeschlossen, mit den vereinzelt Bestrebungen von jener Seite nichts zu thun.

Es ist also lediglich die Aufgabe der Gehilfen, sich zu diesem Zwecke zu verbinden. Und diese haben denn auch seit einer langen Reihe von Jahren sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt. Freilich sind die meisten Vorschläge nicht durchführbar. Das kann uns indeß nicht Wunder nehmen, da alle diese Vorschläge zu einer Zeit gemacht wurden, welche den Uebergang von dem alten Innungswesen in die Neuzeit bildete. Es zieht sich aus diesem Grunde durch fast alle angerathene Maßnahmen zwar das Bestreben, der neuen Zeit Rechnung zu tragen, aber man kann sich von dem Alten noch nicht ganz los trennen, und sucht daher einzelnes Gute mit herüberzuziehen, ohne zu bedenken, daß der äußere Rahmen in Wegfall gekommen ist, mit dessen Hilfe derartige Bestrebungen nur Erfolg haben konnten.

Vor Allem war es die Normirung der Zahl der Lehrlinge, die



man von jeher aufstellte und zum Theil noch heute mit Recht vertheidigt. So verlangte man, daß auf drei Gehilfen nicht mehr wie ein, auf neun Gehilfen zwei und auf je weitere neun Gehilfen je ein Lehrling gehalten werden darf. Beschlossen wurden derartige Normirungen schon viele Male, aber ausgeführt nur in den seltensten Fällen. Jedenfalls ist auf diesem Wege eben nichts zu erreichen: So lange die Principale nicht überzeugt werden können, und sie werden sich, um ihres Vortheils willen, nicht überzeugen lassen, so lange sind wir auch auf die bloße Macht angewiesen, und diese erlaubt bekanntlich nur einen sehr beschränkten Gebrauch. — Ferner hat man die Gehilfenprüfungen auch bei uns einführen und Denjenigen, der diese Prüfung nicht bestand, von allen Kassen und Vereinen ausschließen wollen. Da man durch dieses Mittel jedoch Niemand aus der Welt schaffen kann, so ist der Betreffende trotz alledem da und wird als „billige Arbeitskraft“ auch seine Verwendung finden. Die Lehrlingsprüfung dagegen wird, wenn man sie in der richtigen Weise vornimmt, schon mehr Anhänger finden und wir kommen deshalb weiter unten darauf zurück. — Viele Eltern werden ohne Zweifel durch das übliche Wochengeld veranlaßt, ihre Kinder einem solchen Geschäfte zuzuführen; die Abschaffung des Wochengeldes, die man von einigen Seiten verlangte, würde diesen Umstand allerdings vereiteln, — aber dem Lehrling gar nichts zahlen, das würde den Vortheil des Principals nur vergrößern, und, wie früher, denselben in Kost und Logis nehmen — diese patriarchalischen Verhältnisse, so gut wie sie zu ihrer Zeit gewesen sein mögen, sind heute nicht mehr am Plage und nach unserer Meinung würde auch dadurch die Zahl der Lehrlinge nicht vermindert werden, denn bei unseren heutigen Verhältnissen sind leider die Eltern schon zufrieden gestellt, wenn sie nur überhaupt einen Kostgänger weniger haben, ja wir möchten fast behaupten, daß es nur im Interesse der Principale gelegen hat, diesen früher allgemein gehandhabten Modus in Wegfall zu bringen, weil ihnen der Lehrling zu theuer zu stehen kam. Uebrigens reicht das übliche Kostgeld nicht einmal hin, dem Lehrling den nöthigen Unterricht geben zu lassen, es kann also von einem Vortheil für die Eltern keine Rede sein, vorausgesetzt, daß dieselben ihre Pflicht dem Sohne gegenüber erfüllen wollen. — Weiter wollte man das Reisegeld abschaffen oder den Ausgelernten hohe Einkaufsgelder auferlegen. Es ist wohl kaum nöthig, darauf hinzuweisen, daß sich ein Erzieher nicht darum kümmert, ob seinem Zögling später Hindernisse bereitet werden, die ja doch nur in gewissen Fällen eintreten. Wenn derselbe sich um den ihm anvertrauten jungen Mann so wenig kümmert, daß er ihm unter Umständen seine ganze Zukunft verdirbt, so wird er sich auch nicht wegen solcher Kleinigkeiten bemühen. — Endlich will man es so weit bringen, daß den in Burschenfabriken (d. h. in solchen Druckereien, welche fast ausschließlich nur Lehrlinge beschäftigen) Ausgelernten der Eintritt in unsere Gemeinschaft versagt wird. Ebenso sollen die Gehilfen ein für allemal in solchen Druckereien nicht conditioniren. Die Gründe gegen den erstern Vorschlag haben wir schon oben erörtert, man schafft dadurch die Betreffenden nicht hinweg, ja man macht das Uebel nur noch größer, weil

denselben nichts Anderes übrig bleibt, als mit den übrigen Gehilfen zu concurriren. Der letztere Vorschlag ist eigentlich selbstverständlich und bedarf keiner Erörterung: Wer gegen ein Uebel ankämpft, und das ist Pflicht der Gehilfen, soll und darf dieses Uebel durch seine Unterstützung nicht noch vergrößern.

\* \* \*

Das wären die hauptsächlichsten Vorschläge, die bisher bezüglich dieser Frage auftauchten. Wir haben dieselben der Vollständigkeit wegen hier angeführt und gehen nun zu Dem über, was in dieser Frage für jetzt zu thun ist.

Alle Forderungen, die wir aufstellen, müssen vom humanen Standpunkte aus zu vertheidigen, sie müssen so beschaffen sein, daß jeder rechtschaffene Mensch ihnen ohne Weiteres nicht allein seine Zustimmung giebt, sondern auch nach Kräften zu deren Verwirklichung beiträgt.

Freilich mag hier und da die individuelle Freiheit der Arbeitgeber beschränkt werden. Aber Freiheit setzt gleiches Recht voraus: Wir können und dürfen deshalb nicht dulden, daß ein Theil, die Arbeitgeber, ihre Freiheit in so ausgedehntem Maße gebrauchen, daß für den andern Theil, die Lehrlinge, so gut wie nichts übrig bleibt. Und da ferner der letztere Theil sich nicht selbst helfen kann und deren Erzieher von den herrschenden Uebelsständen nicht unterrichtet sind, so muß die Gesamtheit dafür eintreten, indem sie folgende leitende Gesichtspunkte aufstellt:

- 1) Jeder aufzunehmende Lehrling muß die nöthige geistige und körperliche Befähigung zu dem zu erlernenden Berufe besitzen; es ist also darauf Bedacht zu nehmen, daß er
  - a. eine gute Schulbildung;
  - b. einen gesunden Körper, vor Allem eine gesunde Brust und gute Augen besitzt.
- 2) Der Erzieher ist verpflichtet, sich genau nach dem Geschäftsbetriebe der betr. Officin zu erkundigen; er muß sich vor Allem überzeugen:
  - a. ob die Möglichkeit gegeben ist, den Lehrling allseitig auszubilden;
  - b. daß die regelmäßige Arbeitszeit eine die Kräfte des Lehrlings nicht übersteigende ist.
- 3) Durch Vermittelung des Deutschen Buchdruckerverbandes sind an jedem größeren Orte Commissionen, event. unter Bethheiligung einiger Principale, zu bilden, diesen Commissionen fällt die Aufgabe zu:
  - a. den Erziehern mit Rath und That an die Hand zu gehen, resp. über alles Erforderliche Auskunft zu geben;
  - b. den Lehrling theils vor der Aufnahme, theils während der Dauer des ersten Lehrjahres, in der sogenannten Probezeit, zu prüfen;
  - c. denselben während der Lehrzeit zu controliren.
- 4) Alljährlich sind für das größere Publikum bestimmte Berichte zu veröffentlichen, die, gleich dem vorliegenden, die herrschenden Uebelsstände, nöthigenfalls mit Nennung der betr. Firmen, besprechen und so direct auf diejenigen Kreise einwirken, die einzig und allein noch ein Interesse daran haben können: auf die Eltern und Erzieher.

Die Lehrherren haben die Pflicht, die Thätigkeit des Lehrlings streng zu beaufsichtigen, seinen Wirkungskreis nach jeder Seite hin zu erweitern, ihn zur Selbstständigkeit zu erziehen, auf die Fortbildung anregend zu wirken u. s. w.

Die meisten dieser Herren thun das aber nicht; sie tragen vielmehr täglich dazu bei, die ihrer Obhut anvertrauten Böglinge intellectuell und materiell zu Grunde zu richten.

Es bleibt uns sonach nichts übrig, als diese Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen. Wir werden demnach vor Allem in jedem Bezirke Fachcommissionen bilden, welche das, was eigentlich den Lehrherren zukäme, selbst besorgen und dadurch die letzteren zwingen, dem Humanitätsgefühl mehr Rechnung zu tragen, als dies bisher geschah.

Die Aufgabe dieser Commissionen wird es sein, die Eltern und Erzieher, welche gesonnen sind, ihre Kinder und Böglinge unserm Berufe zuzuführen, auf die Schäden und Mängel, wie sie in einzelnen Buchdruckereien und überhaupt auftreten, aufmerksam zu machen. Als Grundlage werden diesen Commissionen die alljährlich zu veröfentlichenden Zusammenstellungen dienen, die sich später, wie schon erwähnt, darauf beschränken sollen, die einzelnen Geschäfte, resp. Druckorte zu bezeichnen, welchen im Interesse des heranwachsenden Geschlechts keine Lehrlinge zugeführt werden dürfen, ferner statistische Nachweise über die wachsende Zahl der Buchdrucker im Verhältniß zu dem Geschäftsgange, über Krankheits- und Sterbefälle u. dergl. zu bringen.

Weiter wird es diesen Commissionen zufallen, vor Beginn der Lehrzeit darauf zu sehen, daß die nöthige Schulbildung, sowie der erforderliche Gesundheitszustand vorhanden ist. Dies soll erreicht werden durch anzustellende Prüfungen, denen die betr. Lehrherren activ oder passiv beiwohnen können.

Eine fernere Aufgabe dieser Commissionen liegt darin, daß sie die etwaigen Lehrcontracte prüfen, wie überhaupt ihr Augenmerk darauf richten, daß von beiden Seiten, Lehrherrn und Lehrling, die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Sobald diese Einrichtung in's Leben getreten, werden sich noch mehr Anforderungen geltend machen, welche derartige Commissionen zu erfüllen haben. Auf jeden Fall können sie nur nutzbringend wirken, sowohl für das Geschäft im Allgemeinen, wie ganz besonders für solche junge Leute, die aus Unerfahrenheit sich dem Berufe zuwenden und erst zu spät erfahren müssen, welcher Nothheil ihnen dadurch erwachsen ist.

Diese Forderungen mögen für die Herren Arbeitgeber hart klingen, ein Theil von ihnen wird uns auch auf diesem Gebiete bekämpfen, aber wir können nicht den materiellen Vortheil Einzelner berücksichtigen, wo es sich um die Rettung junger Männer handelt, die aus Unwissenheit oder weil man ihnen eine glänzende Zukunft vorspiegelt, sich diese ihre Zukunft gründlich verderben. Wir wollen Wahrheit, wir wollen Erkenntniß des Bedorstandes. Ist diese da, so hat es sich der Betreffende dann lebiglich selbst zuzuschreiben, wenn seine Hoffnungen nicht erfüllt werden, und das ist das allein Richtige, denn „Jeder ist seines Glückes Schmied!“

Bisher hat man nur die Arbeitgeber um Rath gefragt. Diese waren im betreffenden Falle Partei. Und sie haben wohl kaum je die Wahrheit gesagt — ein großer Theil des Publikums ist sich darüber schon jetzt klar, man ist im Allgemeinen, wenigstens in größeren Städten, bei Weitem vorfichtiger geworden; die meisten Lehrlinge werden ohne Ausnahme von den Dörfern recrutirt. Ein Beweis, daß es nur an der nöthigen Aufklärung gefehlt hat. Suchen wir also mit allen Mitteln diese Aufklärung zu schaffen, so wird an die Stelle der Ausbeutung zu Gunsten Einzelner die Gerechtigkeit treten, d. h. ein jeder Arbeitgeber wird sich dann gezwungen sehen, den übernommenen Verpflichtungen auch nachzukommen. Wer nicht das Gesicht dazu hat, oder wer nicht ehrlich genug ist, dies zu thun, dem dürfen keine Lehrlinge anvertraut werden, und das zu verwirklichen ist unsere Aufgabe.

\* \* \*

Wiederholen wir in Kürze das im Vorstehenden näher Ausgeführte.

Die Aufnahme der Lehrlinge geschieht meistens nur, um billige Arbeitskräfte zu schaffen — die Ausbildung derselben erfolgt nur insoweit, als der pecuniäre Gewinn des Arbeitgebers dies erheischt — auf die Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten wird nur Obacht genommen, soweit es der Geschäftsgewinn erfordert.

Die Folgen dieser Verfahrungsweise ergeben sich von selbst: Ueberzahl an Arbeitskräften, welche sich gegenseitig unterdrücken helfen — unvollkommene technische Ausbildung — Mangel an Charakterfestigkeit — schlechter Verdienst — ungenügende Ernährung — Krankheiten aller Art und schließlich moralischer und physischer Tod.

Die Zahl der hier geschilderten Buchdrucker ist täglich im Wachsen, aus dem einfachen Grunde, weil die Gewerbefreiheit zc. ausschließlich zu Gunsten der Arbeitgeber ausgebeutet wird.

Was bedürfte es noch weiterer Auseinandersetzungen? Das Vorstehende ist hinreichend, um Veranlassung zu geben, daß Eltern und Erzieher erst mit sich zu Rathe gehen, ehe sie die Zukunft der ihnen anvertrauten jungen Leute bestimmen.

Wir sehen recht wohl, daß die meisten anderen Gewerke ebenfalls Mängel und Gebrechen zu verzeichnen haben, aber trotzdem wäre ein besserer Ausgleich möglich, wenn man mit etwas weniger Gedankenlosigkeit zu Werke ginge; wenn dadurch weiter Nichts zu erreichen ist, so würde doch erreicht werden können, daß Jeder an den richtigen Platz gestellt wird, und das muß die Hauptaufgabe aller Derjenigen werden, welche sich berufen glauben, im allgemeinen Interesse zu wirken.

Diese Hauptaufgabe kann freilich erst ganz und voll erreicht werden, wenn seitens der Arbeiterparteien die herrschenden Mißstände mehr an's Tageslicht gezogen werden — und dazu dienen besonders die statistischen Nachweise — und wenn seitens der einzelnen Arbeiter etwas mehr in Praxis als in Theorie gemacht wird. Wissen wir, welche Verhältnisse in jedem einzelnen

Gewerk walten und bringen wir diese Verhältnisse in ein Gesamtbild, so lassen sich auch sehr leicht die Mittel und Wege finden, wie verschiedenen Mißständen abgeholfen werden kann.

Gedankenlosigkeit hier und dort — Arbeitgeber, Arbeiter, Eltern und Erzieher, Alle tragen gleichmäßig ihren Theil bei. Möge man bestrebt sein, an deren Stelle Erkenntniß zu setzen, dann wird man viel weniger Grund zu Klagen haben.

Unwissenheit ist der Feind aller Bestrebungen der Neuzeit — setzen wir an deren Stelle Wissen und ruhige, klare Ueberlegung, und man wird bald die Wahrheit von dem Schein unterscheiden lernen.

Vor Allem ist es die Aufgabe der Gewerksgenossenschaften, in diesem Sinne zu wirken. Man unterstütze diese nach Kräften und strebe vornehmlich dahin, daß dieselben durch Ziffern den Nachweis der verschiedenen Mängel führen und auf diese Weise sich eine feste Basis für ihre Bestrebungen bilden. Der Erfolg wird nicht ausbleiben. Haben wir alle Schäden schonungslos aufgedeckt, so giebt es für unsere wirtschaftlichen Gegner nur zwei Wege: Entweder sie müssen gegen uns direct Front machen und dadurch bekunden, daß sie es jetzt und immer mit dem Wohle der arbeitenden Klasse unehrlich gemeint haben, oder sie müssen sich unseren Bestrebungen anschließen und dadurch in die Reihe der ehrlichen Verfechter für gleiches Recht für Alle eintreten.

So lange die solide Basis nicht geschaffen, wende man sich an die Arbeitervereine um Auskunft. Diese allein sind befähigt, ein gerechtes Urtheil über die einschlagenden Verhältnisse abzugeben.

Möge das Vorstehende wenigstens in etwas dazu beigetragen haben, uns dem oben bezeichneten Ziele näher zu führen, dann ist der Zweck dieser Zeilen zur Genüge erfüllt.

Leipzig, im März 1869.

•

---

Da der Ausschuß des „Vereins für Socialpolitik“ Werth darauf legte, aus einzelnen Gewerken Stimmen über die in denselben herrschenden Lehrlingsverhältnisse zu veröffentlichen und das Gutachten des Hrn. Ganguin mehr allgemein gehalten ist, so glaubte der Verf. der vorstehenden „Ansprache“ der Sache einen Dienst zu erweisen, wenn er dem genannten Ausschuß die Aufnahme dieser Arbeit besonders empfahl und dadurch dieselbe der Vergessenheit entriß, zumal die geschilderten Verhältnisse im großen Ganzen noch heute vorhanden sind, zum Theil sogar in erhöhtem Grade, ohne daß bis jetzt irgend eins der vorgeschlagenen Mittel zur Ausführung gekommen wäre.

---



## IX.

### Gutachten

erstattet vom

Ständigen Ausschuß des Verbandes der deutschen Baugewerksmeister.

Die von dem Verein für Socialpolitik über das Lehrlingswesen gestellten drei Fragen beehrt sich der Verband der Deutschen Baugewerks-Vereine auf Grundlage der von den Deutschen Baugewerks-Vereinen erforderlichen und erstatteten Gutachten ganz ergebenst dahin zu beantworten:

1. Seit Auflösung der alten Gewerbe-Verfassung hat sich im Baugewerbe nicht allein eine erstaunliche Zunahme des Bruchs von Lehrverträgen Seitens der Lehrlinge, sondern auch eine Abnahme der Lust, etwas Nützliches zu erlernen, herausgestellt. Das Streben der Lehrlinge, ihrer Eltern und Vormünder ist dem Uebergewicht nach weniger auf die Erreichung einer guten Fachbildung, als auf die Gewinnung eines möglichst hohen Lohnes bei möglichst geringer Leistung gerichtet. Die Lehrlinge haben aufgehört, wie früher es war, es als Ehrenpunkt zu betrachten, bei demselben Meister, bei dem sie ihre Lehrzeit begonnen haben, dieselbe zu beendigen. Mit Gleichmuth gehen sie einem Wechsel entgegen. Namentlich legen sie auch auf die Form, unter der die Lösung des Lehrlingsverhältnisses geschieht, keinen Werth mehr. Mit dieser Schwächung des Ehrgefühls geht das Schwinden der Lust, seine Schuldigkeit zu thun, Hand in Hand. Dazu mehren sich täglich die Anzahl der Fälle, daß Eltern und Vormünder der durch Lehrvertrag auf bestimmte Zeit gegen vorher vereinbartes Lohn gebundenen Lehrlinge noch im Laufe der Lehrzeit — zumeist im dritten und vierten Lehrjahre — an die Lehrherren mit dem Verlangen herantreten, das Kostgeld der Lehrlinge der Lohnabrede entgegen zu erhöhen, widrigenfalls sie dieselben nicht ferner bei ihnen belassen würden, und daß bei Weigerung dieser Kostgelderhöhung diese Drohung zur Wahrheit gemacht wird.

Eine Verfolgung derartiger, nicht vereinzelt unter der Autorität von Vormundschaftsbehörden verübten Rechtsverletzungen wird erschwert, weil die Gerichte über die Competenzfrage streiten. So liegen Fälle vor, in denen die Recursinstanz die zur Entscheidung einer Streitigkeit zwischen Lehrherrn und Eltern des Lehrlings angerufenen ordentlichen Gerichte auf Grund des §. 108 Gew.-Ordn. für unzuständig erklärt hat, weil der Fall vor die Gewerbegerichte gehöre, während das Gewerbegericht seine Thätigkeit ablehnt,



weil es sich um keine Streitigkeit zwischen Lehrherrn und Lehrling selbst handelt. Erlangt der Lehrherr aber selbst ein obfiegliches Erkenntniß, so fehlt es an der nöthigen Rechtshilfe, solches zur Vollstreckung zu bringen. In den seltensten Fällen gelingt es, durch Personalzwang den Lehrling dem Lehrherrn zurückzuführen, für welchen dann immer noch keine weitere Wirkung davon entsteht, als daß der Lehrling absichtlich Alles verdirbt, um sich so bei dem Lehrherrn unleidlich zu machen und seine Entlassung zu erreichen.

In den bei Weitem meisten Fällen weiß sich indeß der Lehrling durch Wechsel seines Wohnortes jeder Executionsmaßregel zu entziehen. Entschädigungsklagen sind theils wegen der Mittellofigkeit der Lehrlinge und deren gesetzlichen Vertreter, theils aus der irrigen Auffassung mancher Richter, der Anspruch könne sich nach Gew.-Ordn. §. 108 nur auf das halbjährige Lehrgeld erstrecken, so daß, wo Lehrgeld nicht vereinbart, ein Schadenersatzanspruch wegen Lehrvertragsbruchs nicht bestehe, undurchführbar.

Es hat sich deshalb im Berliner Baugewerbe die bedauerliche Praxis herausgestellt, daß einerseits wegen der Weitläufigkeit und Unzuverlässigkeit des Rechtsverfahrens, andererseits wegen der Resultatlosigkeit von Executionsmaßregeln die Verfolgung von Lehrvertragsbrüchen fast ausnahmslos unterbleibt.

Diese Nichtverfolgung resp. Unverfolgbarkeit der Rechte des Lohnherrn gegen den Lehrling und dessen gesetzliche Vertreter auf Vollendung des Lehrverhältnisses resp. Schadenersatz wegen früherer Unterbrechung desselben trübt in weiterem Verfolg insofern das allgemeine Rechtsbewußtsein, als die Betheiligten sich bei ihrem Contractbruch im Rechte glauben und so eine Rechtsverletzung immer wieder neue nach sich zieht, so daß allmählich für Recht gehalten wird, was unrecht ist.

Die Neigung der Lehrlinge zum Contractbruch droht aber in weiterem Verfolg für die Entwicklung der Bauindustrie auch dadurch nachtheilige Wirkung zu äußern, daß mit Zunahme der Ungewißheit, ob der Lehrling seinen Vertrag aushalten und sein Lehrverhältniß beenden werde, die schon vereinzelt auftauchende, an sich nicht ungerechtfertigte Anschauung in den Lehrherrnkreisen weitere Verbreitung finden möchte, es sei unklug, den Lehrling möglichst gründlich auszubilden. Denn da der tüchtige, geschulte Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit leichter als Geselle Arbeit finden wird, als der minder geschulte, so wird selbstredend der auf Ausbildung des Lehrlings gerichtete größere Fleiß für den Lehrherrn die ihm nachtheilige Wirkung äußern, daß der Lehrling ihm nur desto früher entläuft. Die Klugheit dürfte deshalb leicht zu dem der Industriefachentwicklung nachtheiligen Praxis führen, den Lehrling erst möglichst spät zur vollkommenen Ausbildung zu bringen, deshalb die Beibringung gewisser Handgriffe, Fertigkeiten und Arbeiten sozusagen bis zur letzten Stunde zu verschieben, so daß es leicht kommen kann, daß der eintretende Ablauf der Lehrzeit Lehrling und Lehrherrn überrascht, bevor die vollständige Ausbildung gelungen ist. Mit einem Wort, die Zunahme des Lehrlingsvertragsbruchs birgt die Gefahr einer Abnahme der Lust, Lehrlinge auszubilden. Sehen wir ja jetzt schon viele bewährte Arbeitgeber der Aus-

bildung von Lehrlingen sich principiell enthalten. Von nicht minderer Tragweite ist die Erwägung, daß die ohne genügende Ausbildung entlaufenen Lehrlinge das Contingent der unbrauchbaren Gesellen vermehren; daß grade bei den unbrauchbaren Gesellen Lohnforderung und Leistung nicht im richtigen Verhältnisse stehen; daß deshalb sie bei eintretendem Ueberfluß des Angebotes über die Nachfrage nach Arbeitskraft zunächst brodlos werden und damit in das Lager der über die gesellschaftliche Lage Unzufriedenen geführt werden, so daß die durch die Gewerbeordnung geschaffene gesetzliche Begünstigung des Lehrvertragsbruchs jedenfalls also auch moralisch nachtheilig wirkt. Insofern nur zur sachgemäßen Ausführung einer Arbeit die Aneignung eines gewissen Grades von Fertigkeiten nothwendig ist, folgt weiter, daß, sofern die späteren Arbeitnehmer diesen Fertigungsgrad nicht schon während des Lehrverhältnisses sich angeeignet haben, sie sich denselben in der Zeit, wo sie als Arbeiter Beschäftigung nehmen, also auf Kosten des Arbeitgebers aneignen müssen und so eine Vertbeuerung der Productionskosten bewirken. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß namentlich im Baufach selbständige Thätigkeit ohne technische Vorkenntnisse leicht zur Gefährdung von Leben und Gesundheit führen kann. Als weitere Folge der Abschaffung eines Fähigkeitsnachweises zur Gesellenarbeit ist endlich die Thatsache nicht unberührt zu lassen, daß die Lehrlinge überwiegend die Gelegenheit zur tüchtigen Ausbildung der Lohnfrage nachsetzen. Dort, wo der höchste Lohn gezahlt und die kürzeste Lehrzeit gefordert wird, ist Andrang von Lehrlingen. Lehrlingsbildungsanstalten werden mit Widerwillen besucht. Der Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister in Berlin hat drei Fachschulen für Lehrlinge seiner Mitglieder eingerichtet. Hier stößt man bei Lehrlingen, mit welchen vor Einrichtung der Schulen Vertrag abgeschlossen, also der regelmäßige Schulbesuch noch nicht zur Vertragsbedingung gemacht werden konnte, nicht selten auf einen von Eltern und auch Vormündern begünstigten Widerstand, die Schulen zu besuchen, indem sie darauf pochen, vertragsgemäß zum Besuch nicht verpflichtet zu sein.

Im Großen und Ganzen läßt sich also das Gesagte dahin zusammenfassen,

daß seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in Deutschland in der Lage der Lehrlinge sich einerseits zwar eine bessere Löhnung der Lehrlinge, andererseits aber eine unverkennbare Abnahme des Vertriebes, des Ehrgefühls und des Grades der erworbenen, für das Fach erforderlichen Geschicklichkeit vollzogen habe.

2. Daß diese Uebelstände durch freie Thätigkeit von Arbeitern und Arbeitgeber-Vereinen ohne Mitwirkung, beziehentl. Eingreifen der Staatshülfe wirksam behoben werden könnten, ist so lange zu bezweifeln, als engherzige Ausgabescheu und kurzfristige Selbstsucht vieler Arbeitgeber von einem Anschließen an die anderen zu gemeinsamem Wirken abhalten wird, ohne daß jedoch geleugnet werden soll, daß diese jetzt bestehenden Vereinigungen bis zu gewissem Grade nützlich wirken können. Es ist bereits unter 1 hervorgehoben, daß Seitens des unter dem Namen „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin“ bestehenden Bau-Arbeitgeber-Vereins drei Fortbildungsschulen

für die Lehrlinge errichtet sind, deren Besuch für die seit 1. Juli 1874 angenommenen Lehrlinge ein obligatorischer ist. Auch stellt dieser Verein und stellen alle anderen Baugewerke-Vereine ihren Lehrlingen nach beendeter Lehrzeit Lehrbriefe aus. Sie regeln das Lehrverhältniß nach einheitlichen, die beiderseitigen Interessen in humaner Weise regelnden Verträgen. Die Wittglieder dieser Vereine werden in Zukunft den mit Lehrbriefen ausgestellten Arbeitnehmern auf ihren Bauplätzen vor allen anderen den Vorzug geben. Die Namen contractbrüchiger und entlaufener Lehrlinge werden auf zweckdienliche Weise den Vereinsmitgliedern angezeigt, ohne daß denselben selbstredend versagt ist, solche unausgelernte, entlaufene Burschen in Arbeit zu nehmen, während andererseits allerdings annehmbar ist, es werde kaum Jemand große Neigung zur Beschäftigung Contractbrüchiger verspüren, von denen er sich zu versehen hat, ähnlich behandelt zu werden, also Aerger und Undank als unvermeidliche Folge vor Augen hat.

Da indeß der bei Weitem größere Bruchtheil von Arbeitgebern außerhalb der Vereine steht, wird die vorbereitete freie Thätigkeit der Arbeitgeber-Vereine für die nächste Zeit wenigstens nur einen geringen Erfolg gewähren, der sich indeß heben müßte, sobald Arbeitnehmer-Vereine in der Weise mit den Arbeitgeber-Vereinen Hand in Hand gehen würden, daß jene die Mitgliedschaft solchen Arbeitnehmern versagen, welche vor beendeter Lehrzeit contractbrüchig ihr Lehrverhältniß gelöst haben.

Durch ein solches gemeinsames Wirken von beiderlei Vereinigungen würden beide gewinnen: Die Arbeitnehmer-Vereine würden den besser vorgebildeten Theil der Arbeitnehmerschaft in sich vereinigen und könnten so für die Arbeitgeberchaft unverwendbare Personen in ihrer Mitte nicht haben. Dann würde eine Verständigung beider in der Art anbahnbar sein, daß Arbeitgeber-Vereine die Mitglieder der beregten Arbeitnehmer-Vereine ausschließlich, oder, falls sie mehr Arbeitskraft als diese stellen können, bedürfen, vorzugsweise vor andern Arbeitnehmern zu beschäftigen sich verpflichten, und jedenfalls Mitglieder jener Vereine nie von der Arbeit zurückweisen, so lange solche überhaupt noch vorhanden ist.

Gegenwärtig, wo contractbrüchige Lehrlinge Mitglieder aller Arbeitnehmer-Vereine sein können, verbietet sich selbstredend für die Arbeitgeberchaft ein Beschluß, ausnahmslos nur Mitglieder bestimmter Vereine zu beschäftigen, indem es dann ja kommen könnte, daß auf diese Weise Jemand zur Beschäftigung seines eigenen entlaufenen Lehrlings als Geselle verpflichtet sein könnte.

3. Jede Cur besteht in der Beseitigung der Wurzel, aus dem die Krankheit entsprungen, und muß am Siege der Krankheit beginnen. Demnach läßt sich Beseitigung des im Lehrlingswesen eingeschlichenen Uebels auch nur durch Beseitigung seiner Ursachen, d. h. Weden des Rechtsbewußtseins und der Erkenntniß des Unrechtes, das im Contractbruch liegt, Anspornen des Lerntriebes, Belohnen des Lerneifers erwarten. Höchstens das Letztere, die Belohnung des Lerneifers, ist der freien Thätigkeit allein möglich, zu den anderen beiden Umgestaltungen ist die Mitwirkung der Gesetzgebung unentbehrlich.

Demnach sind also bei Lage der Verhältnisse ohne Mitwirkung der Gesetzgebung durch freie Thätigkeit von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen die entstandenen Krebschäden im Lehrlingswesen nicht beseitigbar. Ersprießliche Aeußerungen der Thätigkeit der Gesetzgebung würden sein müssen

- a. durch strafrechtliche Ahndung des dolosen Lehrlings-Contractbruchs an dem Thäter, dessen Anstifter (Eltern, Vormund), Theilnehmer und Begünstiger (zukünftige Arbeitgeber),
  - b. oder doch mindestens durch Gewähren einer Personalhaft gegen den entlaufenen Lehrling auf die Dauer des Lehrverhältnisses im Wege des Civilrechtsverfahrens und
  - c. Schaffen einer Schadloshaltungspflicht der Eltern und Vormünder, sofern sie Anstifter und Mitwisser des Contractbruchs sind,
- das verloren gegangene allgemeine Rechtsbewußtsein wiederherzustellen; ferner durch Feststellen einer
- d. Pflicht des Lehrlings zum Besuch der Lehrlingschulen, wo solche bestehen, und eines Verbotes der Lehrherren, sie von diesem Besuche abzuhalten,
  - e. Nachweispflicht für die Arbeitnehmer, ihre Lehrzeit vertragsgemäß beendet zu haben, also obligatorische Einführung von Lehrbriefen
- die Nothwendigkeit, Kenntnisse sich aneignen zu müssen, zu schaffen;
- f. durch Aufstellen einer Hauptvoraussetzung für die staatliche Anerkennung von Arbeiter-Vereinen, ihre Mitgliedschaft auf Personen zu beschränken, welche den Nachweis rite absolvirter Lehrzeit führen,
  - g. durch Schaffen sowohl einer Gelegenheit für die Lehrlinge auf Grund einer abzulegenden Prüfung vor einer staatlich anerkannten Behörde den Befähigungsnachweis zu führen, als
  - h. eines Prämienfonds zur Belohnung hervorragender Leistungen den Ehrgeiz der Lehrlinge und damit den Lernbetrieb wieder zu beleben.

Die letztere Forderung anlangend kann, was für die Arbeitnehmerschaft auf wissenschaftlichem Gebiete fortwährend mit Erfolg geschieht, nämlich die Ertheilung von Staatsprämien für gelöste Preisschriften, von Reisestipendien bei nachgewiesener Würdigkeit, von Ehrenmedaillen und Aehnliches mehr, für die Arbeitnehmerschaft im Handwerksgebiete unmöglich nachtheilig sein. Einem Mißbrauch, daß die Gesellennachweise ebenso verkäuflich sein möchten, wie die Doctor diplome in Göttingen, Gießen, Heidelberg, Rostock es längere Zeit waren, ist dadurch vorzubeugen, daß man die Examengebühr möglichst gering bemisst und so den Prüfungscommissionen die Lust benimmt, einer reichen Nebenrevenue wegen, also aus Liebe zum Erwerb den Ernst der Sache herabzuwürdigen und ihre Vorrechte zu mißbrauchen.

Unerwähnt darf schließlich nicht bleiben, daß der Braunschweiger und der Thüringer Baugewerke-Verein in der Einführung von Schiedsgerichten mit staatlicher Execution eine wirksame Maßregel für Hebung des Lehrlingswesens finden zu dürfen meinen und letzterer sogar zur Hebung des Lehr-

- lingswesens:
- a. Schutz der Arbeitgeberschaft bei Führung des Meisterprädikats,
- b. Gesellen-Arbeitsbücher oder Arbeitskarten und Entlassungsscheine,

c. Gewerbekammern,

d. Gewerbegerichte

verlangt.

So sehr wir das Ersprießliche dieser angestrebten Veränderungen im Gebiete des Gewerbewesens und der Gewerbegesetzgebung behufs allgemeiner Hebung des Gewerbestandes vielleicht zu vertreten im Stande sein möchten, können wir doch nicht umhin, auszusprechen, daß ein Causalzusammenhang zwischen Lehrlingswesen und jenen angestrebten Gesetzesänderungen uns nicht erkennbar ist und wir die gebotene Gelegenheit nicht für angethan halten, auf jene Wünsche weiter einzugehen.

Berlin, im Mai 1875.

Der ständige Ausschuß des Verbandes der Deutschen Baugewerksmeister.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## X.

### G u t a c h t e n

erstattet von

Julius Schulze,

Handelskammersecretär in Mainz.

#### I.

Die Verschiedenheit des heutigen Lehrlingswesens im Vergleich zu dem früheren stellt sich als eine solche dar, welche in ungemein hohem Grade „von innen heraus“ sich vollzogen hat. Nicht gegebene oder aufgehobene Gesetze, nicht bestimmte Einrichtungen und Gewöhnungen, ja nicht einmal eine andere Auffassung vom Wesen und Zweck der Sache haben hier einen entscheidenden Einfluß geübt; sondern, den Trägern des Gewerbebetriebs fast unbewußt, gestaltete sich die Art von Grund aus anders, in welcher Lehrlinge angenommen, behandelt und unterrichtet zu werden pflegten. Es muß daher wohl unterschieden werden zwischen dem eigentlichen „letzten Grunde“, welcher diese Umwälzung bedingte, und den äußeren, der Hauptsache nach nur symptomatischen Erscheinungen, welche hierdurch veranlaßt worden sind. Die Frage 1 kann offenbar nur auf letztere bezogen werden. Da aber, nach meiner Auffassung, ihre Beantwortung in diesem Sinne nur eine ungenügende, für die Fragen 2 und 3 keine hinreichenden Anhaltspunkte darbietende sein könnte, so soll nachstehend der Versuch gemacht werden, vor Allem den erwähnten letzten Grund ausfindig zu machen und seine Bedeutung kurz zu charakterisiren.

Als solchen erkenne ich die gänzliche Lösung des modernen Lehrlingswesens vom inneren Zusammenhange mit dem betr. Gewerbe in seiner Gesamtheit. Früher ging die leitende Idee dahin, daß eigentlich das ganze Gewerbe den Lehrling aufnehme, und daß der Meister, welchem derselbe übergeben wurde, gewissermaßen nur als Vertrauensmann einer gewerbepolitischen Organisation fungire, während der Lehrling seinerseits, um in das „Gewerbe“ recipirt werden zu können, seine Befähigung hierzu durch die Lehrlings- und später noch die Gesellen- oder Meisterprüfung nachzuweisen hatte. So schwer verdunkelt dieser Gesichtspunkt auch geworden war, so bildete er doch sicherlich eine der Quellen, aus denen das Kunstwesen noch bis tief in unser Jahrhundert hinein eine gewisse Existenzfähigkeit und insofern auch Existenzberechtigung gezogen hat. — Nun kann schwerlich verkannt werden, daß, um bei

Schriften X. — Ueber Lehrlingswesen.

dem Gleichniß zu bleiben, diese Quelle abgegraben worden ist, so daß dem Zunftwesen ein directer Vorwurf aus seiner Unfähigkeit, dieselbe besser zu benutzen, nicht erwächst. Die Auffassung der einzelnen Gewerbe als organischer Gesamtheiten war nicht nur der Zeitanschauung total zuwider, derart, daß kaum gegen einen Punkt mit solcher Erbitterung und Hartnäckigkeit Sturm gelaufen wurde als gegen diesen, sondern es war in der That unmöglich, die alte Gliederung aufrecht zu erhalten oder auch nur sie als Grundlage einer neuen Gestaltung zu benutzen. Ganze Gewerbe verschwanden oder gingen in anderen auf; andere erhoben sich auf ganz neuer Grundlage, unter neuen Voraussetzungen; wieder andere nahmen Elemente in sich auf, die ihnen früher ganz fremd gewesen waren; die Verbindung mit dem Handel, mit dem Maschinenwesen, mit genossenschaftlichen Betriebsformen wirkte vielfach völlig umgestaltend; die Großindustrie schuf nicht nur ihre eigenartigen Verhältnisse und Existenzbedingungen, sondern übte auch, direct oder indirect, gewichtigen Einfluß auf die einschlägigen Zweige des Kleingewerbes. Das alte Gewerbe, das „Handwerk“ in seinem concreten Sinne, existirte nicht mehr — es konnte also auch das Lehrlingswesen nicht mehr in ihm wurzeln.

So ist das Lehrlingsverhältniß, ganz von innen heraus, ein privates, mit gesamt-gewerblichen Zwecken nicht mehr im Zusammenhange stehendes geworden. Es hat nicht mehr den Charakter einer Einrichtung, sondern ausschließlich den eines Vertrags; ob und inwieweit der letztere erfüllt ist, geht nur die Contrahenten etwas an, und von öffentlichen Einrichtungen, welche hierüber eine Garantie gewähren sollen (Lehrlingsprüfungen x.), kann natürlich keine Rede mehr sein. Sehen wir nun zu, welche Erscheinungen sich an diese Veränderung knüpfen.

## II.

Auch hier haben wir wieder zu unterscheiden zwischen Primärem und Sekundärem, d. h. zwischen Solchem, was allgemein und mit einer gewissen inneren Nothwendigkeit hervortritt, und Solchem, was als gelegentliche Nebenerscheinung, deren äußere Ursachen sich übersehen und verfolgen lassen, sich geltend macht. In ersterer Hinsicht sind es namentlich die Lehrlingslöhne, die Ausbildung von Lehrlingen durch die Großindustrie und das Gewerbeschulwesen, womit wir uns zu beschäftigen haben; in letzterer die Schwäche der durch das moderne Lehrlingsverhältniß begründeten Vertragsrechte, das beinahe gänzliche Fehlen eines, durch dieses Verhältniß auf den Lehrling selbst ausgeübten moralischen Einflusses und folgerichtig einerseits der allgemeine Rückgang der Arbeitsqualität, andererseits die starke Disposition des heranwachsenden Geschlechts zu Turbulenz, Meisterlosigkeit und Genußsucht. Natürlich wird kein Vernünftiger behaupten wollen, die jetzige Gestaltung des Lehrlingswesens trage allein die Schuld an den letztermähnten Punkten. Daß aber hier ein Zusammenhang obwaltet, kann, meines Erachtens, nicht in Abrede gestellt werden. — Ehe nun zu einer Durchsprechung dieser einzelnen Punkte übergegangen wird, möge eine kurze Rechtfertigung des, trotz gänzlich fehlenden verlässigen Materials, unternommenen Versuches hierzu an dieser



Stelle ihren Platz finden. Es ist ohne Zweifel richtig, daß Vieles, was ich nachstehend als allgemein hinstelle, in Wirklichkeit nur auf einzelnen Wahrnehmungen beruht; daß andere Beobachter zu anderen Resultaten gelangt sein können, und daß das Gesamteresultat, wenn es sich ermitteln ließe, wahrscheinlich nicht unerheblich von dem Bilde abweichen würde, welches ich hier entwerfe. Indessen wird schwerlich zu bestreiten sein, daß die nachstehend geschilderten Verhältnisse massenhaft vorkommen und in manchen Theilen Deutschlands überwiegen; und es bleibt für Denjenigen, welcher die Verhältnisse schildern möchte, wie sie sind, nichts Anderes übrig, als seine Erfahrungen und Beobachtungen, mangelhaft wie sie nothwendiger Weise nur sein können, zu Rathe zu ziehen.

Man kann unter dem Gesichtspunkte des Lehrlingslohnes die Lehrlinge heutzutage fast nur noch in zwei Kategorien theilen: die einen erhalten sofort, die anderen erst nach einer gewissen Zeit eine Bezahlung. Jene alten Lehrlingsverhältnisse, bei denen ein ansehnliches Lehrgeld bezahlt wurde und der Lehrling nur im letzten Jahre, wenn es hoch kam, eine Art Taschengeld erhielt, haben sich mit reißender Schnelle dem völligen Verschwinden genähert, und nehmen an Zahl und Werth noch fortwährend ab. Der Lehrlingslohn ist allerdings durchgehends ein solcher, daß der Lehrling nicht davon zu existiren vermag — wiewohl es auch vorkommt, daß der Lohn in den späteren Jahren allenfalls ausreichen würde —, aber doch über einen Betrag, der als ein sachgemäßes Taschengeld anzusehen wäre, entschieden weit hinausgehend. Es wird daher dieser Lohn mindestens als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten angesehen. Hiermit steht es weiterhin im Zusammenhange, daß der Lehrling nur noch in seltenen Fällen Kost und Wohnung bei seinem Lehrherrn hat; höchstens wird, je nach der Eigenart des Geschäftes, ein theilweises Arrangement in dieser Hinsicht getroffen. Hier und da beginnt man, zur Errichtung eigener Anstalten für die Unterbringung, Beschäftigung u. d. d. Lehrlinge überzugehen; doch ist dies noch viel zu vereinzelt der Fall, als daß in Anknüpfung hieran schon bestimmte Gewohnheiten sich hätten herausbilden können. — Auf dem Lande und in industrieloßen Gegenden dauern zwar größtentheils die früheren Verhältnisse noch fort, aber von entscheidendem Gewichte ist dies in keiner Hinsicht.

Daß die Großindustrie sich mit der Ausbildung von Lehrlingen nicht abgeben könne, ist ein in letzter Zeit oft gehörtes, jedoch nur theilweise wahres Wort. Wohl liegt ein tiefer Sinn in jener altpreussischen Auffassung, wonach Großindustrie diejenige Art eines Betriebes ist, bei welcher eine Erlernung dieses Betriebes in seiner Gesamtheit, eine Ausbildung für denselben, nicht stattfindet; es ist in der That wahr, daß ein wesentliches Kriterium für den Begriff einer „Fabrik“ in der Zusammenfassung einer Anzahl, mehr oder weniger mechanisch betriebener Einzelthätigkeiten liegt, und weder diese Zusammenfassung, die ja gar nicht mehr eigentlich gewerblicher, sondern im engeren Sinne des Wortes technischer Art ist, noch die Einzelthätigkeiten, bei denen sich ja unter allen Umständen die mechanische Eingliederung in die Fabrik als unerläßlich darstellt, bieten ein geeignetes Feld für gewerbliche Erlernung.

g\*

In diesem Sinne läßt sich vielleicht auch die Fassung der Frage anfechten; denn lange Zeit dachte man in denjenigen Branchen der Großindustrie, welche den kleingewerblichen Betrieben verwandt sind, nicht an ein eigenes Lehrlingswesen, und wo sich jetzt ein solches herausbildet, da läßt sich also im Allgemeinen von einer gegen früher eingetretenen „Veränderung“ desselben nicht sprechen. Indessen ist es Thatsache, daß neuerer Zeit die Verhältnisse sich in vielen Gewerben hinlänglich entwickelt haben, um von einem großindustriellen Lehrlingswesen sprechen zu können. Der Grund hiervon ist ein doppelter. Für's Erste ist in manchen Gewerben — so bei der Maschinen-schlosserei und Eisengießerei, bei der Bijouterie, der Uhren-Industrie u. s. w. — der Großbetrieb in solchem Umfange an die Stelle des Kleingewerbes getreten, daß eine Heranbildung von Lehrlingen unerlässlich geworden war. Ähnlich verhält es sich in denjenigen Branchen, wo eine Großindustrie auf ganz neuen gewerblichen Gebieten — so namentlich auf dem der Textil-Industrie — sich herausgebildet hat; hier ist jedoch eine Ausbildung, welche nur einigermaßen an die des gewerblichen Lehrlingswesens erinnerte, meistens nicht erforderlich. Für's Zweite hat die Großindustrie einen starken, theils in wirklichem Interesse, theils in innerer Abneigung beruhenden Drang, sich von den „gelernten Arbeitern“ thunlichst freizumachen, und sie sucht dieses Ziel u. A. auch dadurch zu erreichen, daß sie für ihre jeweiligen Specialbedürfnisse sich selbst Lehrlinge heranzuziehen bestrebt ist. — Mit Vesterem ist die wesentlichste Eigenthümlichkeit des großindustriellen Lehrlingswesens charakterisirt. Man kann zwar keineswegs so schlechthin sagen, die großindustrielle Lehrlings-Ausbildung stehe qualitativ hinter der kleingewerblichen zurück; der Großbetrieb bietet so mancherlei Vortheile, es giebt bei ihm so Vieles zu lernen und die kleinste Arbeit kann so sehr vom Hauche der fortgeschrittensten modernen Technik durchweht sein, daß eine, wenn auch anders geartete, so doch eben so große und selbst größere Tüchtigkeit des von ihr Ausgebildeten gegenüber dem kleingewerblichen Lehrling sehr wohl denkbar ist, und wenn ordentlicher gewerblicher Unterricht und Gelegenheit zur Erlangung größerer Vielseitigkeit (z. B. durch Aufenthalt in mehreren, in ihren Betriebs-Einrichtungen abweichenden, aber doch mit einander verwandten Etablissements) hinzutreten, so kann hier ein Grad von Tüchtigkeit erlangt werden, wie das Kleingewerbe ihn nie und nimmer zu bieten vermag oder vermochte. Aber solche Ausnahmefälle können nicht entscheidend sein. Die Regel ist, daß es dem „Lehrherrn“ gar nicht darauf ankommt, den Lehrling zu irgend einem selbstständigen Geschäftsbetrieb zu befähigen; er will ihn entweder zu einem Meister des Etablissements (Aufseher) heranbilden, in welchem Falle er ihn allerdings bis zu einem gewissen Punkte mit der Gesamtheit des Betriebes vertraut zu machen sucht, aber eben doch nur im Hinblick auf das betreffende einzelne Etablissement, oder er will einen tüchtigen Arbeiter für eine bestimmte, nach den Bedürfnissen des Etablissements abgegrenzte Hantierung gewinnen, was doch immer mehr oder weniger auf bloße Abnutzung hinauslaufen wird. Allerdings giebt es noch verschiedene andere Verhältnisse. In manchen Gewerben muß eben doch die Erlernung eine stufenweise fortschreitende und allmählich das ganze Gebiet

derselben umfassende sein; übrigens sind dies zum Theil wieder solche, wo (wie bei der Bijouterie) jede Stufe der Erlernung durch eine besondere Beschäftigungsart repräsentirt wird, von denen auch die unterste sofort eine Bezahlung empfängt. Weiterhin kommt es vor, daß in Fabriken Lehrlinge ausgebildet werden, ohne daß die Fabrik als solche hiermit Etwas zu thun hat; theils im Auftrage der Fabrik, theils aber auch auf eigene Faust und unter bloßer (oft sogar nur stillschweigender) Zustimmung der Leiter des Etablissements, nimmt ein gelernter Arbeiter einen Lehrling an und ist einerseits dessen Lehrherr, andererseits, der Fabrik gegenüber, gleichsam Gerant für ihn. Es giebt Branchen des Fabrikbetriebs, bei denen diese Art der Erlernung der regelmäßigen Lehrlingsausbildung ganz gleichwerthig sein kann, weil so ziemlich alle einschlägigen Arbeiten vorkommen; dies gilt z. B. von dem Schmiede-Gewerbe auf Bergwerken, in Wagenfabriken u. s. w. Je nachdem kommt es auch vor, daß solche junge Leute einfach als Arbeiter betrachtet werden und wie andere ihren Arbeitslohn beziehen. Sei dem nun, wie ihm wolle, so wird doch jedenfalls durch dergleichen Verhältnisse an dem wesentlichen Charakter des Fabrik-Lehrlingsthum's Nichts geändert. Dasselbe bleibt, der maßgebenden Hauptsache nach, eine nicht sowohl auf das Erlernen des ganzen betr. Gewerbes, als vielmehr auf Befriedigung der in dem betr. Etablissement gerade obwaltenden Bedürfnisse gerichtete Ausbildung. Diese Ausbildung kann in ihrer Art eine sehr intensive und sehr gründliche sein, und kann insofern für einen ganz zweckmäßigen Ausdruck des großen Grundsatzes der Arbeitstheilung gelten. Was sie aber nur unter gewissen Umständen kann und meistens auch gar nicht beabsichtigt, das ist eine Erziehung des Lehrlings zu gewerblicher Selbstständigkeit. Hier liegt der springende Punkt. Der Fabriklehrling ist durchgehends ein künftiger Fabrik-Angestellter oder Fabrikarbeiter.

Das Gewerbeschulwesen, zu welchem wir nunmehr kommen, hat eine doppelte Bedeutung: es verwischt die Grenzen zwischen den einzelnen Gewerben, es zieht aber seinerseits eine neue Grenzlinie zwischen Denjenigen, welche gleichsam die erste Stufe polytechnischer Ausbildung erklommen haben, und Denjenigen, welche innerhalb der Schranken einer bloß empirischen (von Vielen auch „praktisch“ genannten) Erlernung stehen geblieben sind. — Es ist kein Wort darüber zu verlieren, daß nach beiden Richtungen hin die Gewerbeschule unendlich segensreich gewirkt hat. Die alte Abgrenzung ist nicht aufrecht zu erhalten; neue Formen des Betriebs bilden sich überall heraus, und es ist für eine wirthschaftliche Entwicklung in unserer Zeit unerläßlich, daß der Gewerbetreibende es nicht nur verstehe, alle Fortschritte der Technik und des Verkehrs für sein Gewerbe nutzbar zu machen, sondern hierin auch Aenderungen treffe, so viel und so oft es ihm beliebt. Hierzu giebt ihm die Gewerbeschule die Mittel an die Hand, indem sie ihn über die Handgriffe und mechanischen Fertigkeiten seines Gewerbes und über die Kenntniß einzelner Artikel und einzelner physikalischer Thatfachen emporhebt zur Kenntniß allgemeiner Wahrheiten und zur Ausübung von Fertigkeiten, welche gleichzeitig ein treffliches formales Bildungsmittel und ein Hülfsmittel

zur besseren Beherrschung jeder Art gewerblicher Thätigkeit sind. Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Punkt. Es mag offen herausgesagt werden, daß das Zurücksinken eines Theils unserer heutigen gewerblichen Arbeiter in den Tagelöhnerstand nur noch eine Frage der Zeit ist; und zwar bezieht sich dies nicht nur auf solche Fälle, in denen junge Leute aus Trägheit oder Mangel an Gelegenheit oder in Folge bösen Willens ihrer Lehrherren keine Gewerbeschule besuchen, sondern auch darauf, daß gewisse Gewerbe, für welche dieselbe kaum andere als ihre allgemein bildenden Zwecke hat, sich mehr und mehr als untergeordnete, vom Tagelöhnerthume nicht wesentlich unterschiedene Gewerbe herausstellen werden. Auch das ist sehr denkbar, daß innerhalb einzelner Gewerbe eine höhere, an den Gewerbschul-Unterricht sich anlehrende, und eine geringere, tagelöhnerartige Form des Betriebs zur Abscheidung von einander kommen. Unter allen Umständen ist es durchaus zweck- und zeitgemäß. Dasjenige, was wirklich ein Wissen und darum auch der Weiterentwicklung und der Eingliederung in den großen Bildungsengang unserer Zeit fähig ist, von Dem zu scheiden, was in Wahrheit nur die Aneignung einiger, mehr oder weniger rohen mechanischen Fertigkeiten repräsentirt, wenn es sich auch noch so sehr als Gewerbe oder wohl gar als „Kunst“ berühmt. Und die Wichtigkeit dieses Gesichtspunktes ist eine so große, daß viele Leute zu der Schlußfolgerung gekommen sind, die Gewerbeschule biete den einzigen, in unserer Zeit noch berechtigten Unterscheidungsmaßstab; in Bezug auf sie sei eine Wiederherstellung der Lehrlingsprüfungen nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswerth, während es ein erkennbares Moment für solche Prüfungen in einzelgewerblichen Sinne gar nicht mehr gebe. Hieran hat man sogar die weitere Idee gereicht, daß eine glänzende, durch Prüfungen zc. beglaubigte Absolvierung der Gewerbeschule zu denjenigen Dingen gehören solle, welche ein Recht auf gewisse Ermäßigungen der Militärdienstzeit, gleichsam auf ein Einjährig-Freiwilligenthum zweiter Klasse und vielleicht auch auf sonstige Berücksichtigungen (in einer neuen Socialgesetzgebung z. B.) verleihen — ein Gedanke, welchen ich in dem Sinne vollkommen beistimme, daß die theils schon thatsächlich vollzogene, theils in der Strömung und den Bedürfnissen der Zeit liegende Abscheidung des höheren Gewerbebetriebs vom niederen auch ihre äußere Anerkennung wird finden müssen. — Jedoch soll nicht verkannt werden, daß die Entwicklung des Gewerbeschulwesens auch minder erfreuliche Einflüsse geübt hat. Vor Allem hat dieselbe der Tendenz großen Vorschub geleistet, eine gebiegene einzelgewerbliche Ausbildung gering zu achten und die Schaffung der hierfür erforderlichen Organe ganz aus dem Auge zu verlieren. Sie hat, mit einem Worte, dazu beigetragen, laie Begriffe über das Lehrlingswesen überhaupt zu verbreiten; und die Gewerbeschule selbst hat hierron die Frucht geerntet, daß ihr theoretischer Unterricht sich bei Weitem nicht in dem wünschenswerthen Maße an die praktischen Bedürfnisse anlehnt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möge an dieser Stelle folgendes bemerkt werden. Unser gegenwärtiges Gewerbeschulwesen ist ein so buntes und mannigfaltiges, daß es kann unter einen einheitlichen Gesichtspunkt gebracht werden kann; ich habe mich daher im Obigen so allgemein wie

möglich halten müssen. Es fehlt nicht an Anstalten, welche thatsächlich Gewerbeschulen sind, während sie sich Fortbildungsschule oder höhere Bürgerschule tituliren, und es giebt Anstalten unter dem Namen von Gewerbeschulen, welche sich nur durch Aufnahme des einen und anderen Unterrichtsfaches von der Fortbildungsschule unterscheiden. Hiermit hängt einer der schwersten Mißstände unserer Zeit, der Mangel eines in sich geschlossenen mittleren Bildungsganges nämlich, zusammen. Im Uebrigen weiß ich sehr wohl, daß einerseits die vorhin geäußerten Bedenken auf manche Gewerbeschulen keine Anwendung finden, andererseits bei Weitem nicht alle Gewerbeschulen die einschneidende Wirkung üben, die ich oben kurz zu charakterisiren suchte.

Ziehen wir nun aus den Aenderungen, die sich uns unter diesem dreifachen Gesichtspunkte ergeben, zunächst das Facit. Die Lehrlinge sind von der Familien-Gemeinschaft mit dem Lehrherrn der Hauptsache nach losgelöst und die wirthschaftliche Gemeinschaft mit ihm ist eine rein äußerliche; letztere beruht fast nur noch auf der Vorstellung, daß für die Arbeit des Lehrlings, so lange dieselbe eine geringwerthige ist, wenig oder nichts bezahlt wird. Von einer Vergütung des Lehrens ist eigentlich gar nicht mehr die Rede, sondern diese wird darin gefunden, daß der Lehrherr mehrere Jahre hindurch eines, wenn auch anfangs wenig zu gebrauchenden, Gehilfen sicher ist. Weiterhin ist die Vorstellung sehr abgeschwächt worden, daß das Erlernen sich auf den Gesamtinhalt einer gewerblichen Branche beziehe und eine innerhalb derselben zu erlangende wirthschaftliche Selbständigkeit zum Ziel habe, indem die Fabriklehrlinge — möge auch der Lernstoff und die Lern Gelegenheit für dieselben qualitativ oft höher stehen als bei kleingewerblichen Lehrlingen — doch betreffs jener beiden Punkte mindestens vernachlässigt werden. Der eigentliche Zweck der Anlernung ist bei ihnen ja nicht die künftige gewerbliche Selbständigkeit, sondern die Befähigung, ein bestimmtes Maß vorgesehener Arbeit zu leisten. Endlich hat die mehr und mehr in den Vordergrund tretende, theoretische und allgemein-technische Gewerbeschul-Ausbildung zwar die letzten Reste künftlerischer Absperrung und Abgrenzung zerstört und den nothwendigen Proceß einer Scheidung der gewerblichen Arbeiter in solche von höherer und von geringerer Qualität beschleunigt, aber auch wieder dazu beigetragen, die Würdigung des gewerblichen Lernstoffes herabzudrücken. — Diese Resultate, verbunden mit verschiedenen anderen Einflüssen moderner Verhältnisse, die wir an dieser Stelle nicht zu untersuchen haben, kommen in nachstehend darzuliegender Weise zum Ausdruck.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß ein Lehrlingsvertrag nicht schlechthin bindend sein kann. Der Lehrling mag, selbst bei gutem Willen, zu dem betr. Gewerbe keine Neigung und keine Befähigung haben; der Lehrherr mag der zur zweckmäßigen Behandlung eines halbwüchsiges Burschen nöthigen Eigenschaften ermangeln, zu hart oder zu nachsichtig sein, oder auch in Verhältnisse kommen, die eine Fortdauer des Lehrvertrags als unthunlich erscheinen lassen. Man wird vielleicht einwenden, daß alles dies früher auch der Fall gewesen sei, und gleichwohl kaum Jemand daran gedacht habe, einen einmal abgeschlossenen Vertrag wieder rückgängig zu machen. Aber die humane



Rücksichtnahme, welche zum Geiste unserer Zeit gehört und welche gewiß, wenn auch zu Uebertreibungen neigend und hie und da wirklich in solche verfallen, für sich allein schon einen gewichtigen Fortschritt in sich schließt, duldet eben solches starre Festhalten, solche rücksichtslose Durchführung einer Sache nicht um des damit verbundenen Zweckes, sondern nur noch um ihrer selbst willen, nicht mehr. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Dauer des Lehrvertrags nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet werden kann, und es ist nicht zu umgehen, bei der Erwägung, ob diese Voraussetzungen noch zutreffen oder nicht, auch dem Lehrling selbst eine Stimme einzuräumen. Steht letzterer unter starken moralischen Einflüssen, fühlt er sich als Glied eines Ganzen, welches auch für seine spätere Existenz von Bedeutung ist, so wird es hiermit auch keine Gefahr haben; denn es wird für dasjenige Maß von Selbstbestimmung, welches vernünftiger Weise dem Lehrling zuzuweisen ist, schon starker Antriebe bedürfen, um es einmal in Wirksamkeit treten zu lassen, vorausgesetzt, daß ein einigermaßen ausgiebiges Gegengewicht vorhanden ist. Gegenwärtig aber ist ein derartiges Gegengewicht überhaupt nicht vorhanden. Es giebt lediglich keinen Factor mehr außerhalb der Angehörigen und des Lehrherren, welcher für den Lehrling von Wichtigkeit wäre, und diese beiden Factoren sind in sehr vielen Fällen nicht dazu angethan, die Selbstbestimmung des Burschen innerhalb vernünftiger Schranken zu halten; ja, die in manchen Gewerben förmlich zur Gewohnheit, zur „Neblichkeit“ gewordene abscheuliche Unsitte, vorgeschrittene Lehrlinge unter Zusage besseren Lohnes in ein anderes Geschäft — also zum Bruche des Lehrvertrags — zu verlocken, muß nothwendig die Wirkung üben, dem letzteren Factor zu ungemessener Geltung zu verhelfen, die beiden anderen aber in der Werthschätzung des Lehrlings vollends zu Grunde zu richten. Sobald also nunmehr der Vorderatz feststeht, daß der Lehrling selbst eine Stimme haben soll bei Beantwortung der Frage, ob der Lehrvertrag fort dauern soll oder nicht, so ist der Nachsatz, daß sehr häufig Erwägungen der zweifelhaftesten Art zum Bruche des Lehrvertrags führen müssen, nicht mehr zu umgehen.

Hier haben wir zugleich den Uebergang gefunden zu der weiteren Wahrnehmung, daß im Lehrverhältnisse selbst nur mehr in seltenen Fällen ein kräftiger moralischer Einfluß auf den Lehrling geübt wird. Der Lehrherr besitzt nur eine sehr zweifelhafte, weder rechtlich unbedingt feststehende, noch durch die Art und Weise des Zusammenlebens oder durch die Aussicht auf spätere Beziehungen sonderlich gekräftigte Autorität; der Lehrling hingegen hat das Bewußtsein, daß das ganze Lehrverhältniß nur ein vorübergehendes und dabei auflösbares ist, und keine Rücksicht auf die Stimme der Gewerbsgenossen oder eine sonstige, für den jungen Menschen wahrnehmbare Form der öffentlichen Meinung ist da, um dieses Bewußtsein abzuschwächen. So mußte es denn kommen, daß tüchtige, gewissenhafte Leute mehr und mehr die Lust verloren, sich mit der undankbaren, von Widerwärtigkeiten aller Art durchtränkten und schließlich wohl gar unvollendet bleibenden Lehrlings-Ausbildung abzugeben, und daß dieses Geschäft größtentheils in die Hände von Leuten kam, die, so gut oder so schlecht es gehen wollte, eben doch noch ein „Geschäft“ dabei heraus-

zuschlagen suchten; sicherlich nicht mit dem Erfolge, den moralischen Einfluß des Lehrverhältnisses zu erhöhen. Der Lehrling seinerseits lernte es als sein Recht ansehen, das ganze Verhältniß zu brechen, sobald sich für ihn ein Vortheil hierbei zu ergeben schien, und lernte alle Versuche, die etwa Seitens des Lehrherrn gemacht wurden, sich um seinen Geist und sein Gemüth zu kümmern, als Zopf und Unterdrückung betrachten. Soweit das Lehrverhältniß die Natur eines Rechtsverhältnisses hatte, wurde es dem Lehrling, je nach seiner Fähigkeit sich darüber hinauszusetzen, entweder zur drückenden Fessel oder zum Spotte. Es erzog ihn nicht mehr zur freien Einfügung in geordnete Rechtsverhältnisse, sondern geradezu zum Hasse und zur Verachtung derselben.

Wenn es nun wahr ist, daß nicht allein die öffentlichen Zustände, sondern auch das intellektuelle und selbst das wirtschaftliche Leben des Einzelnen durch das Maß der in ihm vorhandenen moralischen Qualitäten bedingt werden — und dies ist meines Erachtens eine Wahrheit, die nur von der größtlichen Oberflächlichkeit geleugnet werden kann, da ja die kleinste, auf gesellschaftlicher Grundlage vollbrachte persönliche Thätigkeit ein gewisses Maß von moralischer Kraft voraussetzt —, so kann es hiernach nicht Wunder nehmen, daß einerseits die wirtschaftliche Lichtigkeit, andererseits die Festigkeit der Gesellschafts-Grundlagen unter den geschilderten Einflüssen Noth gelitten hat. Der junge Mensch, dem die Erlernung eines Gewerbes nicht mehr als Mittel zukünftiger wirtschaftlicher Selbstständigkeit, sondern nur noch als Mittel zu möglichst frühzeitigem und reichlichem Geldverdienen sich darstellte, und der dabei während der Erlernung in seiner sittlichen Auffassung und Haltung eher geschwächt als gekräftigt worden war, hatte ja lediglich kein Interesse, sich um allgemeiner Zwecke willen in seinem Gewerbe thünlichst zu vervollkommen; ihm kam es nur darauf an, die erworbene Fertigkeit bestens zu verwerthen, und wenn er hierbei unbefriedigende Resultate erzielte, so war er schwerlich geneigt, sich und seiner mangelhaften Ausbildung die Schuld zuzuschreiben und wohl gar das Versäumte jetzt noch nachzuholen, wohl aber, alles Mögliche und Unmögliche seines unzureichenden Verdienstes wegen anzuklagen. Der Rückgang der Arbeitsqualität während der letzten Jahrzehnte ist eine Erscheinung, deren Realität mir noch von keinem, mit den gewerblichen Verhältnissen vertrauten Manne bestritten worden ist. Gefellen von einer bestimmten Fertigkeit oder Leistungsfähigkeit, die vor Zeiten häufig vorkam oder selbst als normal betrachtet wurde, sind ungleich seltener, ja in manchen Gewerben geradezu zur Seltenheit geworden; und im Zusammenhange hiermit hat das Uebergewicht, welches früher deutsche Arbeiter im Auslande behaupteten, gegenwärtig aufgehört oder sich doch sehr vermindert. Daher kommt es denn auch, daß die Schweiz, Frankreich u. bei Weitem nicht mehr in dem Maße das Eldorado der deutschen Arbeiter sind wie früher. Nur solche Fälle, bei denen eine höhere technische Ausbildung durch die Gewerbeschule gefördert worden ist, bilden Ausnahmen. — Was die gesellschaftlichen Verhältnisse betrifft, so kann ich mich hierüber kurz fassen. Es ist mit Händen zu greifen, daß erstens die Mangelhaftigkeit der wirtschaftlichen Qualität von selbst Unzufriedenheit und Auflehnung gegen die bestehende Ordnung erzeugen muß — denn wer die Erlangung hohen



Lohnes für sein Recht hält, ihn aber trotzdem nicht zu erlangen vermag, der muß nothwendig der Armee der Weltverbesserer anheimfallen, — und daß zweitens der dem heutigen Lehrling anezogene Mangel an Rechtsachtung und Vertragstreue in seine ganze Anschauungsweise, „in Fleisch und Blut“, übergehen wird. Die moralische Qualität des ganzen Menschen ist zurückgegangen, weil dem Lehrlingswesen keine sittigende Kraft und kein erzieherisches Princip mehr innewohnt. Und in höhnischer Rechtsverachtung, in wildem Hass gegen Staat und Gesellschaft, im Ersatz alles höheren Strebens durch rohe Genußsucht und aller ernstesten Fortschrittschätigkeit durch impotentes Agitiren und Demonstrieren, findet dieser Rückgang seinen Ausdruck. — Daß hierzu allerdings auch noch andere, an dieser Stelle nicht zu besprechende Umstände mitgewirkt haben, ist oben schon bemerkt worden.

### III.

Die Frage 2 glaube ich in wesentlich negativem Sinne beantworten zu müssen. Die freie Thätigkeit kann grade das nicht schaffen, was meines Erachtens den Kern jeder wirksamen Reform bilden muß: einen inneren Zusammenhalt des gewerblichen Lebens, eine moralische und den Umständen nach auch zu reeller Machtausübung befähigte Autorität, und eine Allgemeinheit der zu schaffenden Einrichtungen. Es darf, Angesichts der vielfachen Verweisungen auf englische Zustände (die merkwürdiger Weise immer nur auftauchen, wo sie den Gegnern unserer Anschauung in den Arm passen, während, so oft wir uns auf englische Zustände berufen wollen, dies als unwissenschaftliches Verfahren entrüstet zurückgewiesen wird), nicht aus dem Auge gelassen werden, daß England wenigstens der Idee und dem Wesen nach sich jenen Zusammenhalt der Gewerbsgenossen bewahrt hat, der uns so vollständig verloren gegangen ist. Die gewaltige, zähe Kraft der englischen Gewerksvereine liegt ja gerade darin, daß sie eine moralische ist und sein kann, weil das die Gewerbs- bzw. Vereinsgenossen umschlingende Band nicht nur in den praktischen Interessen, sondern auch in den Anschauungen, in der Denk- und Gefühlsweise, in dem ganzen Wesen der Leute wurzelt. Bei uns zerflattert die wirtschaftliche Vereinigung darum so leicht in haltlosen Allgemeinheiten, weil eben diese unbewußte Gemeinsamkeit der Anschauungsweise nicht vorhanden ist. Der deutsche Arbeiter fühlt sich nur in den verschiedenen äußerlichen Beziehungen, die ihm nach Lage seiner Lebensverhältnisse erwachsen, als Angehöriger seines Gewerbes; im Uebrigen ist er einfach „Arbeiter“, der sich als solcher fühlt und als solcher handelt. Bei dem englischen Arbeiter wachsen die allgemeinen Bestrebungen aus den praktischen Bedürfnissen seines Gewerks heraus; bei dem deutschen erscheint umgekehrt die praktische Inbegriffnahme der unmittelbar gewerblichen Interessen nur als Ausfluß seiner allgemeinen Bestrebungen. Ueber die Ursachen dieser Erscheinung oder über die Frage: welche von beiden Richtungen die zukunftsvollere und die sittlich höherstehende ist, sich auszusprechen, dazu ist hier der Platz nicht. Aber es darf constatirt werden, daß, wo die gewerbliche Zusammengehörigkeit und die Gleichartigkeit bestimmter praktischer Interessen nicht ein kräftiges, selbstthätiges

Motiv für den Menschen abgeben, es unnütze Arbeit sein würde, auf dem Wege freier Vereinigungen die Formen herstellen zu wollen, welche uns abhanden gekommen sind.

Es bleibt somit auf dem Gebiete freier Selbstthätigkeit nichts übrig, als eine zeitgemäße Ideen-Entwicklung nach drei Seiten hin thunlichst zu fördern: nach der Seite des Lehrlingswesens im engeren Sinne, indem das Lehrlingsverhältniß nicht mehr als bloßer, obendrein sehr lockerer Vertrag, sondern als die Uebernahme ernstlicher Verpflichtungen, als Ausübung eines gesellschaftlichen Ehrenamtes angesehen werden sollte; nach der Seite der persönlichen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern und Lehrlingen, indem dieselben nach Kräften gepflegt und die Vorstellung geweckt werde, daß hier Verhältnisse nicht bloß des privaten, sondern des öffentlichen Rechts obwalten; und nach der Seite des öffentlichen Lebens, indem die Nothwendigkeit fester, nicht äußerlich zusammengewürfelter, sondern auf innerer Gemeinsamkeit beruhender Vereinigungen auf gewerblichem Gebiete für immer weiteren Kreisen zum Bewußtsein gebracht werde. Dies ist der Punkt, wo ein wesentlicher Theil der den deutschen Gewerkevereinen innewohnenden Bedeutung gesucht werden muß. Die Abneigung, die sich diesen Vereinen seither so vielfach entgegenstellte, beruht in der That darin, daß man unwillkürlich die Empfindung von dem Bruche mit den eingelernten, jeder festen Form des gewerblichen Lebens feindlichen Anschauungen hatte, den diese Vereine repräsentirten. Aber gerade diesen Bruch gilt es zu vollziehen. Die öffentliche Meinung muß dahin gebracht werden, daß sie gewerbliche Organisationen nicht mehr mißtrauisch als etwas von den modernen Grundfätzen Abweichendes betrachtet, sondern in ihnen wieder etwas Naturnothwendiges, ja eigentlich Selbstverständliches erkennt. Die Gewerkevereine haben das anfängliche Odium auf sich genommen, haben das Eis gebrochen, und hierfür vor Allem muß man ihnen dankbar sein. Einstweilen wird daher auch ihre Weiterentwicklung noch eine Förderung des neuen Ideenganges, welcher den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen bezw. dem klareren Hervortreten derselben entspricht, in sich schließen.

#### IV.

Die Aufgabe der Gesetzgebung muß unter den dargelegten Umständen eine doppelte sein: eine auf die Erreichung allgemeiner Ziele, hier einer Wiederherstellung irgend welcher fester und — äußersten Falles wenigstens in moralischem Sinne — mit autoritativer Gewalt besetzter Formen gerichtet; und eine ihrem Zwecke nach mehr negative, zur Bekämpfung von Mißständen, welche den eigenthümlichen Erscheinungen und Schwierigkeiten der Gegenwart entspringen.

Für durchaus nöthig halte ich es, daß der Auffassung, wonach das Lehrlingswesen nicht eine Summe bloßer Privatverhältnisse, sondern eine gesellschaftliche Einrichtung darstelle, Ausdruck verliehen werde. Es muß also eine Instanz ins Leben gerufen werden, welche das Lehrlingsverhältniß zu überwachen und eine gewisse Jurisdiction demselben gegenüber auszuüben, und

welche fernerhin den Uebergang aus dem Lehrlingsstande in die Ausübung des Gewerbebetriebs in irgend einer, mit öffentlicher Autorität bekleideten Weise zu functioniren hat. Fragen wir zuerst, wie diese Instanz beschaffen sein soll, so wird die Antwort lauten: sie kann keine Staatsbehörde sein — aus Gründen, die näher darzulegen wohl nicht erforderlich ist —; auch keine Gemeindebehörde, weil die gewerberechtlichen Verhältnisse zu wenig Beziehung zu denjenigen Gebieten des öffentlichen Rechts haben, welche allen Gemeinden mehr oder weniger gemeinsam sind und daher eine Regelung unter gemeinde-rechtlichem Gesichtspunkte ertragen; endlich auch keine einseitig aus Arbeitsgebern zusammengesetzte, weil die Zeitbegriffe dies nicht mehr als gerecht und zweckmäßig erscheinen lassen, und eine Wiederbelebung des Geistes künstlicherer Ausschließlichkeit unmöglich gewünscht werden kann. Somit bleibt nichts übrig, als eine aus Gewerbetreibenden und Gewerbsgehilfen gemischte Körperschaft hiermit zu betrauen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen die Staatsgewalt solchen Körperschaften ein gewisses Maß executivischer Gewalt und öffentlichen Beurkundungsrechtes einräumen will. Die Einzelheiten eines solchen Systems gesellschaftlicher, vom Staate functionirter Neuschöpfungen dürften erst dann in das Gebiet der Discussion zu ziehen sein, wenn im Princip anerkannt ist, daß derartige körperschaftliche Vereinigungen nothwendig und ausführbar sind. Was Letzteres betrifft, so scheint mir nach den unter den ungünstigsten Umständen schon gemachten Erfahrungen ein Zweifel kaum obzuwalten. — Das Ueberwachungsrecht der in solcher Weise geschaffenen Instanz denke ich mir 1) als Controlirung und Registrirung der Lehrverträge; 2) als Ausübung einer Lehrlingspolizei, einerseits dem Lehrlinge, andererseits auch dem Lehrherrn (Einrichtung der Arbeits- und Schlafräume, Besuch der Gewerbeschule zc.) gegenüber; 3) als Constituirung zu einem ständigen Schiedsgerichte ad hoc, an welches beide Theile sich nach Bedürfniß wenden können. In allen diesen Hinsichten müßten diejenigen Punkte festgesetzt werden, in denen die Körperschaft ihren Beschlüssen ohne Weiteres Nachdruck verschaffen kann, und diejenigen, in denen diese Beschlüsse, bezw. die Aussprüche oder Ermittelungen der Körperschaft, nur als Beweismaterial für das Vorgehen der ordentlichen Behörden zu dienen haben. — Was endlich den regelmäßigen Uebertritt aus dem Lehrlings- in den Gehilfen- oder Arbeiterstand betrifft, so dürfte eine eigentliche gewerbliche Prüfung kaum ausführbar sein. Das moderne Gewerbewesen ist von einer zu großen Vielgestaltigkeit und seine Entwicklung ist zu sehr im Flusse begriffen, als daß es möglich scheint, einer solchen Prüfung den Charakter des Willkürlichen und dabei des Beschränkenden zu nehmen. Aber zweierlei dürfte sich constataren lassen: die Innehaltung der contractlichen Lehrzeit, und der befriedigende Besuch der Gewerbeschule. Letztere könnte und sollte ihre Course jeweils mit förmlichen Prüfungen abschließen, welche dann weiteres Material an die Hand geben würden.

Gegen Vorstehendes werden voraussichtlich zwei Haupteinwendungen erhoben. Das Lehrlingswesen in Fabriken und auch in manchen Hausgewerben, wird man sagen, ist so ganz anders geartet wie das kleingewerbliche Lehrlingswesen, daß es nicht mit diesem gleichartig behandelt werden kann.

Es ist dies vollkommen richtig; aber es ist auch durchaus nicht abzusehen, warum die in Vorstehendem vorausgesetzten gewerblichen Körperschaften nicht den guten Willen und die Fähigkeit haben sollen, alle Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. Im Allgemeinen werden es ja doch die Angehörigen gleicher oder wenigstens verwandter Branchen sein, die zu solchen Körperschaften zusammentreten. Daß es aber so schwierig sein soll, die Frage zu entscheiden, ob in diesem oder jenem Falle ein Lehrverhältniß vorliege oder nicht, vermag ich um so weniger einzusehen, als ich allerdings eine bedeutende Ausdehnung dieses Begriffes für geboten erachte. — Sodann wird geltend gemacht werden, die Ausstellung von Beglaubigungen über ein regelmäßig absolvirtes Lehrverhältniß biete nur eine sehr unzureichende Garantie dafür, daß nun auch wirklich eine ausreichende Aneignung der für den betreffenden Geschäftsbetrieb erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stattgefunden habe, da einerseits bei dem Lehrherrn kein sonderliches Interesse für gewissenhafte Ausstellung vorausgesetzt werden könne, anderentheils Aushalten der Lehrzeit und Erlernung des Geschäfts keineswegs identisch seien. Hierauf ist zu erwidern, daß die fragliche Maßregel allerdings nicht sowohl technische als vielmehr polizeiliche — oder, wenn man lieber will, disciplinarische — Bedeutung haben soll; die gewerbeteknische Ausbildung läßt sich freilich nicht dirigiren und reglementiren, aber die socialen und moralischen Hindernisse, die einer solchen gegenwärtig entgegenstehen, lassen sich beseitigen. Und was gewissenhafte Ausstellung der Lehrbriefe betrifft, so darf die, gewiß nicht haltlose Voraussetzung nicht aus dem Auge verloren werden, daß die Wiederherstellung gewerblicher Organe auch das Ehr- und Solidaritätsgefühl der Gewerbetreibenden neu beleben würde. Uebrigens würde die Ausstellung der Lehrbriefe, soweit in denselben thatsächliche Verhältnisse zu constatiren sind, unter der Controle der zu schaffenden Körperschaften stehen, durch welche ja die Beurkundung erfolgen soll.

Ueber die Organisation selbst werden sich einstweilen folgende Andeutungen geben lassen. Arbeitgeber und Arbeiter desjenigen Geschäftszweiges oder derjenigen Kategorie von Geschäftszweigen, für welche eine „Innung“ gebildet werden soll, constituiren sich als Wahlkörperschaft, und zwar, sobald die Zahl der bezüglichlichen Geschäfte oder diejenige der Arbeiter eine gewisse Grenze überschreitet, als indirecte. Wo nach dem Ermessen der Behörde ein Bedürfniß vorliegt, da kann dieselbe die Organisation von sich aus für bestimmte Kreise ins Leben rufen; andernfalls ist es dem freien Willen der Gewerbetreibenden anheimzugeben, ob und in welcher Form — innerhalb der gesetzlichen Normen — sie selbst dies thun wollen, und ist die Grenze freiwilliger Betheiligung festzusetzen, jenseits deren sich auch Nichtmitglieder der Jurisdiction dieser freiwilligen Organisation zu unterwerfen haben. Es wird thunlich sein, sich bei Festsetzung dieser Grenze auf die Arbeitgeber zu beschränken, da ja ein specielles Arbeiterinteresse, welches durch strengere Handhabung des Lehrlingswesens und durch Schaffung einer innergewerblichen schiedsgerichtlichen Instanz verletzt werden könnte, thatsächlich nicht vorliegt. Die (active und passive) Wahlberechtigung der Arbeiter dürfte auf diejenigen

zu beschränken sein, welche an dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz haben, und nach Ablauf einer Uebergangsfrist fernerhin auf diejenigen, welche ihr Lehrlingsverhältniß ordnungsmäßig absolviert oder aber in einer nachträglichen Specialprüfung bestanden haben.

Ueber den letzten Punkt: die Bekämpfung der Mißstände, welche aus den besonderen socialen Verhältnissen unserer Zeit entspringen, kann ich mich kurz fassen. Die Contractbrüchigkeit der Lehrlinge hat ihre Wurzel und ihre Nahrung in derjenigen der Arbeiter; principielle Bestrafung des Contractbruches halte ich schon aus diesem Grunde für unerläßlich. Ebenso bin ich der Meinung, daß, ohne daß Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit angetastet zu werden brauchen, doch eine schärfere Handhabung der Gesetze gewissen Dingen gegenüber möglich und nöthig ist. Andererseits aber wird es auch erforderlich sein, begründeten Beschwerden der Arbeiter in Sachen des Rassenwesens, der in Fabriken u. obwaltenden Rechtsverhältnisse, der Sicherung von Leben und Gesundheit u. abzuweichen. So lange die verderblichste Agitation noch Vorwände findet, auf welche sich in Wahrheit kaum Etwas antworten läßt, so lange wird es mit unseren Arbeiter- und so lange wird es auch mit unseren Lehrlingsverhältnissen nicht ernstlich besser werden. Was hierüber zu sagen wäre, läßt sich kurz in dem Worte ausdrücken, daß der Standpunkt zur ganzen Arbeiterfrage ein anderer und zwar vor Allem ein aufrichtigerer werden muß als er zur Zeit in den maßgebenden Kreisen des Publicums zu sein pflegt, ehe die Lehrlingsfrage in befriedigender Weise erledigt werden kann.

## XI.

### Einige Beiträge zur Lehrlingsbildungsfrage

von

J. Meßmer,

früherem Director der Maschinenwerkstätte in Graffenstaden bei Straßburg.

#### Vorbemerkung.

Die Leser der „Concordia“ erinnern sich der Schilderung, welche eine geschickte Feder in Nr. 5 und 6 des Jahrgangs III dieser Zeitschrift von der Maschinenfabrik in Graffenstaden und ihrer trefflichen Schule gab, die eines der glänzendsten Beispiele ist, wie heilsam nicht bloß Fabriksschulen für unermwachsene Kinder sind, sondern wie vor Allem Schulen für die 14—20jährigen, in Fabriken beschäftigten Leute wirken, wie nothwendig solche sind, wenn nicht der ganze Arbeiterstand zurückgehen soll. In der erwähnten Beschreibung heißt es: „In den dreißiger Jahren erwarb der während der Belagerung Straßburgs vielgenannte Baron Renouard de Buffières auf der Robertsau bei Straßburg, in Gemeinschaft mit einigen Mülhshäuser Herren, die Betriebs-Einrichtungen einer älteren Werkzeugfabrik, welche indessen hauptsächlich in Straßburg selbst betrieben worden war. Aus verschiedenen Gründen entschloß man sich, den gesammten Betrieb nach Graffenstaden zu verlegen, oder vielmehr zwischen die in geringer Entfernung von einander gelegenen Orte Illkirch und Graffenstaden, etwa 1½ Stunde südlich von Straßburg. Die Hauptschwierigkeit bestand nun in der Gewinnung eines tüchtigen Personals, da die meisten Arbeiter des früheren Geschäfts Straßburg nicht verlassen wollten. Mit 37 Arbeitern begann das neue Unternehmen seine Thätigkeit, und das eifrigste Streben wurde jetzt vor Allem dahin gerichtet, brauchbare junge Leute aus der Umgegend durch diese älteren Leute anlernen zu lassen. Dies genügte aber nicht; es stellte sich vielmehr sofort die Nothwendigkeit heraus, auch einen Grundstock mehr theoretisch ausgebildeter Leute heranzuziehen. Etwa 30 fähige Jünglinge aus der Umgegend wurden demnach zu einem förmlichen Lehrkursus vereinigt, dessen Dirigent, zugleich Lehrer, Hausvater u., kurz Alles in Allem, der Fabrikdirector Meßmer selbst (früher Gewerbelehrer zu Karlsruhe) war. Ein ungemein herzliches Verhältniß, welches bis heute fort dauert, entwickelte sich zwischen dem Lehrer und seinen Zöglingen; praktische Uebungen, Studium und häusliches Leben



gingen Hand in Hand, und nicht nur der Geist, auch Herz und Gemüth wurden gebildet. Der jetzige Director des Etablissements, Herr Brauer, ist einer der Dreißig; es ist eine Familienverbindung zwischen ihm und seinem ehemaligen ehemaligen Lehrer und Erzieher hergestellt worden, und Herr Meßmer hat, als er sich in die wohlverdiente Ruhe (deren er heute noch genießt) zurückzog, seine Schöpfung ohne Besorgniß einer jüngeren Kraft anvertrauen können. Von den Uebrigen sind Einige auf der Fabrik angestellt, die Meisten aber haben gute, zum Theil sogar glänzende Stellungen auswärts erhalten; Mehrere sind selbst Directoren bedeutender Etablissements, Andere hervorragende Eisenbahntechniker geworden, und der Ruf der Graffenstadener Schule ist durch sie in die fernsten Länder getragen worden.“

Von dem Verein für Socialpolitik aufgefordert, sich über die Lehrlingsfrage und über seine Schule auszusprechen, hat der liebenswürdige frische alte Herr sich sofort dazu bereit erklärt und die folgenden Notizen zu unserer Verfügung gestellt, die wir mit dem besten Danke hier abdrucken.

### 1.

#### Ueber die Erziehung tüchtiger Arbeiter in der Klein- und Großindustrie.

Wer sich zum tüchtigen Arbeiter in der Industrie ausbilden will, muß seinen Weg durch die Werkstätte nehmen und darf seinen Eintritt nicht durch einen zu lang fortgesetzten Schulbesuch verzögern. Die geeignetste Zeit ist nach Beendigung eines tüchtigen Elementar-Unterrichts, was mit dem 14. oder im längsten mit dem 15. Jahre geschehen kann.

Die industrielle Kunst ist nur den ausgezeichneten Praktikern bekannt, welche sie schon lange mit Erfolg ausüben. Die Kunst der Werkstätte ist im Allgemeinen weit höher als der technische Theil der Wissenschaft. Der junge Mann muß daher bei einem tüchtigen und wohlwollenden Meister Dienst in der Werkstätte nehmen. Hier übt er sich unter den Augen des Meisters an der Seite geschickter Arbeiter in der Arbeit, gewöhnt sich an die so nothwendigen Disciplinen des Metiers, lernt dem Meister gehorchen und mit seinen Kameraden gut zu leben. Indem er sich streng seiner Lehre widmet, sucht er die Vervollständigung seiner geistigen und wissenschaftlichen Erziehung, deren Nothwendigkeit die tägliche Praxis geltend macht, in einer vorzüglichen gewerblichen Fortbildungsschule. Diejenigen, welche auf diesem Wege sehr gut vorgebildet sind, mit den nöthigen Anlagen ausgestattet und nach Beendigung ihrer Lehre in der Werkstätte, noch eine höhere wissenschaftliche Ausbildung erhalten wollen, werden sich gewiß hierzu Gelegenheit auf höheren technischen Lehranstalten und auf Reisen zu verschaffen suchen (s. Nr. 5). Für die größere Anzahl der Lehrlinge und besonders der unbemittelten, sei es in der Klein- oder Großindustrie, hat ein zu später Eintritt in die Werkstätte den Nachtheil, daß die Handgeschicklichkeit und im Allgemeinen die speciellen Fähigkeiten beeinträchtigt werden, welche in diesen Künsten ein bedeutendes Element



des Erfolges sind. Die Schule allein wird dem Arbeiter als Compensation keine substantielle Erziehung geben. Der späte Eintritt in die Werkstätte hat noch den weitern Nachtheil, daß er das Salair (Lohn) in gleicher Proportion als die professionelle Geschicklichkeit verringert, indem er die Epoche verzögert, wo die Arbeit schon productiv sein sollte.

In der Großindustrie ist es eine Lebensbedingung, daß der Grundstock (die Cadres) des Personals durch fortwährendes Nachziehen von intelligenten und geschickten Arbeitern erhalten werden. Die Usine von Grassenstaden hat zur Erreichung dieses Zweckes eine gewerbliche Fortbildungsschule in ihren Werkstätten selbst gegründet, welche seit ihrem Bestand vorzügliche Resultate geliefert hat. Diese Schule wurde in dem Bericht der Commission für technischen Unterricht (von General Morin erstattet) mit dem Bemerken erwähnt, daß ihre Reglements als Modell (type) für Gründung ähnlicher Schulen dienen können (s. die Nr. 4, über die Schule).

Bei dem Besuch der vorzüglichsten industriellen Etablissements in England, Frankreich, Deutschland und Belgien habe ich mich überzeugt, daß die Eigenthümer die Leitung ihrer Werkstätten größtentheils Denjenigen übertragen, welche als Lehrling in der Werkstätte debütiert, gezeigt haben, daß sie mit geistiger und moralischer Tüchtigkeit ausgerüstet sind und ihr Leben meist in der Werkstätte zugebracht haben. Sie verlangen von diesen Chefs nicht die Theorie der Arbeit, wie die Schule behauptet solche zu lehren, sondern die vollständige Kenntniß des Metiers.

## 2.

Beitrag zur Beantwortung der drei Fragen über das Lehrlingswesen, welche der Verein für Socialpolitik aufgestellt hat.

Es läßt sich nicht leugnen, daß seit der Auflösung der alten Gewerbeverfassung die Lage des Lehrlingswesens sich eher verschlimmert als verbessert hat. Man hört heute weit mehr Klagen, daß es an tüchtigen Arbeitern fehlt, als ehemals, besonders in der Kleinindustrie, die aber auch auf die Großindustrie rückwirkend sind, da erstere letzterer eine nicht unbedeutende Zahl vielseitig gebildeter Arbeiter lieferte.

Die Meister nehmen seit der Einführung der Gewerbefreiheit die jungen Leute mehr in der Eigenschaft als Tagelöhner, bezahlen ihnen gleich einen kleinen Lohn, wodurch sie sich aller Verpflichtungen eines Meisters zum Lehrling enthuben sehen, insbesondere dem für sie so lästigen, aber heute so nothwendigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen. Da konnte von einer Erziehung tüchtiger Lehrlinge keine Rede mehr sein, umso mehr, als die jungen Leute nicht mehr wie früher beim Meister in Kost und Logis sind, wo sie meist als Mitglieder der Familie angesehen und behandelt wurden. Heute sind die jungen Leute ohne alle Aufsicht außerhalb der Werkstätte, von dem

Besuch der Fortbildungsschule ist nicht mehr die Rede, und dies Alles findet statt in den für die Erziehung wichtigsten Jahren<sup>1)</sup>.

Nun stellte es sich aber bald heraus, daß diese Nachzucht von jungen Tagelöhnern mehr ein Contingent zum Proletariat, als zur Fortentwicklung einer intelligenten, lebens- und concurrenzfähigen Industrie lieferte. — Englands industrielle Kraft besteht vorzugsweise in der Nachzucht von tüchtigen Arbeitern, die in ihrem Metier sehr gut, geschwind und ausdauernd arbeiten. Die Lehrlinge haben dort eine strenge Lehre von 5—7 Jahren durchzumachen, ehe sie von dem Arbeiter als ebenbürtig angesehen werden. Ich glaube, man wird früher oder später darauf zurückkommen müssen, von den alten Zunfteinrichtungen zu benutzen, was gut war.

Im Jahr 1836 war ich Mitglied einer Commission des Gewerbevereins in Karlsruhe, welche mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit beauftragt war. In dieser Commission waren auch eine Anzahl unserer besten und aufgeklärtesten Gewerbsleute, die Lehrlingsfrage wurde sehr ausführlich besprochen; von den dort festgesetzten Satzungen giebt Nr. 3 eine Abschrift.

### 3.

Auszug aus dem Gutachten über die Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit.

Von der Lehrzeit und Erziehung der Lehrlinge. — den Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

(Gewerbeverein von Karlsruhe, 1836.)

1) Die Lehrzeit soll bei den verschiedenen Gewerben in Hinsicht der Dauer, den zu erlangenden nöthigen Fertigkeiten, um als Gehilfe selbstständig fortkommen zu können, angemessen sein.

2) Sie beginnt mit dem Eintritt und dauert ununterbrochen fort bis zur Vollendung der gesetzlich bestimmten Jahre.

3) Kein Meister ist berechtigt, diese gesetzliche Lehrzeit zu seinem eigenen

<sup>1)</sup> Der jüngst verstorbene 85jährige Sainbairn zu Manchester sagt in seinem vortrefflichen Aufsatz über Volks-Erziehung (4. Abschnitt. Erziehung der Erwachsenden vom vierzehnten bis zwanzigsten Jahre):

„Diese erste Stufe geistiger Erziehung ist wahrscheinlich die meist wichtige in der ganzen Leiter des geistigen Fortschrittes. In dieser Zeit müssen die wilden Leidenschaften der Jugend controllirt und in die Grenzen der Mäßigung gebracht werden. In dieser Periode endigt der erste Schulunterricht und die Berufsbildung beginnt. Dies ist eine Hauptperiode für die Jugend, wann ein Leben von Arbeit durch Studium soll unterstützt werden, indem es zum Gegenstand die Erwerbung von Kenntnissen zur Verfolgung seines Berufes hat, und berechnet ist, die Fähigkeiten des Geistes zu erweitern. — Es ist erstaunenswerth, was ein junger Mann auf diesem Weg selbst ohne Leitung und Weisand und Lehrer (durch Selbststudium) erlangen kann. Um ein erfahrener Arbeiter in jeder Handarbeit zu werden, ist es nicht allein die Anwendung der Hand bei der Arbeit, im Gegentheil, der Kopf ist Führer der Hand, bei jeder Bewegung, und um diese geschickt zu führen, muß er die Naturgesetze kennen.“

oder seines Lehrlings vermeintem Vortheil willkürlich abzukürzen; von Seite des Lehrlings kann dies gar nie stattfinden. Stirbt der Meister oder wird derselbe unfähig, die Lehre zu vollenden, so soll dieselbe in einer andern Werkstätte vollendet werden.

4) Die Summe des Lehrgeldes unterliegt der Uebereinkunft des Lehrherrn und der Eltern (resp. Vormünder) des Lehrlings, die Entrichtung aber allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5) Lange andauernde Kränklichkeit und daraus entstehende Unfähigkeit, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, von der einen oder andern Seite, giebt ein Recht, den eingegangenen Vertrag aufzulösen.

6) Mangelt dem Lehrling die geistige oder körperliche Fähigkeit zur Erlernung des Gewerbes, so kann er zur Erstehung der Lehrzeit nicht angehalten werden, jedoch hat der Lehrmeister beim Austritt des Lehrlings für die abgelaufene Zeit eine dem Gesammtlehrgeld entsprechende Vergütung zu fordern.

7) Ebenso wird unwürdige, unmenschliche oder ungeeignete, unerlaubte, zweckwidrige Behandlung und Verwendung des Lehrlings von Seiten des Lehrherrn dem ersteren ein Recht begründen, den eingegangenen Vertrag aufzuheben. Auch begründen erwiesene Unverbesserlichkeiten, Diebstahl u. des Lehrlings ein Recht von Seiten des Meisters, denselben zu entlassen.

8) Lehrlinge, welche aus Unvermögen kein Lehrgeld zu zahlen im Stande sind, haben dafür eine angemessene längere Lehrzeit zu erstehen, dürfen aber deshalb von dem Meister nie unwürdig behandelt oder zu andern zwecklosen, den Gewerben fremden Geschäften verwendet werden.

9) Mit dem Anfang der Lehrzeit wird der Lehrling von den Vorstehern der Zunft oder Innung in ein besonderes nach Nummern fortlaufendes Buch eingetragen, der Lehrcontract bei denselben niedergelegt, oder ihnen die Hauptpunkte desselben über Lehrgeld u. angegeben, von denselben schriftlich aufgesetzt, gegenseitig unterschrieben und aufbewahrt.

10) Mit dem Eintritt in die Lehre steht der Lehrling unter der besondern Aufsicht des Lehrherrn, und erhält, um diese Aufsicht über ihn stets ausüben zu können, wo möglich Kost und Wohnung am Tisch und im Hause desselben.

11) Der Lehrherr hat die besondere Verpflichtung, die moralische und religiöse Bildung seines Lehrlings zu befördern, seine jugendlichen Verirrungen zu überwachen, auf die Ausbildung und Stärkung seiner körperlichen Kräfte wohl zu achten, überhaupt seinen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand sich besonders angelegen sein zu lassen.

12) Im eigenen Interesse und in der besondern Verpflichtung des Lehrherrn muß es liegen, daß sein Lehrling die gesetzlich bestimmten Stunden der Gewerbschule regelmäßig und pünktlich besuche, ohne an die Nachteile und Verantwortlichkeit zu denken, die aus der Veräumniß derselben für beide Theile entspringt.

13) Neben diesem liegt es eben so sehr im Interesse und in der besondern Verpflichtung des Lehrherrn, seinen Lehrling so viel als möglich in der Werkstätte zu beschäftigen, ihm alle Handgriffe und Vortheile seines Gewerbes

selbst zu zeigen, oder durch geschickte Gehilfen zeigen zu lassen und nach Kräften und bestem Wissen dazu beizutragen, daß derselbe nach erstandener Lehrzeit als brauchbarer Gehilfe in eine andere Werkstätte einzutreten befähigt sei.

14) Der Lehrling hat seinem Lehrherrn in allen erlaubten Dingen willig Gehorsam zu leisten, besonders seine Befehle und Anordnungen im Gewerbe selbst treulich zu befolgen, ihn als den Stellvertreter seiner Eltern zu achten und den erlaubten Vortheil desselben nach seinen Kräften zu fördern.

15) Am Schlusse der Lehrzeit hat der Lehrling eine Probe seines erlernten Gewerbes abzulegen, um dadurch zu zeigen, daß er zum Gehilfen hinlänglich befähigt ist, um in einer andern Werkstätte als Arbeiter eintreten zu können. Auch muß er eine schriftliche Bescheinigung über den fleißigen und nützlichen Besuch der Gewerbeschule beibringen; ohne diese beiden Erfordernisse sollte er der Lehre nie entlassen werden; denn eine gut zugebrachte Lehrzeit ist die Grundlage für sein künftiges Leben; und Meistern, welche die Lust oder Eigenschaft nicht haben, einen Lehrling gehörig heranzubilden, sollte es auch nie erlaubt werden, einen solchen anzunehmen.

#### Vom Reisen und Wandern der Gewerbsgehilfen.

1) Nach zurückgelegten Lehrjahren kann es nur von dem größten Nutzen für den jungen Handwerker sein, wenn er die verschiedenen Producte seines Gewerbes auf die mannigfaltigste Weise und nach den verschiedenen Stoffen und den Bedürfnissen einzelner Länder und Gegenden an Ort und Stelle selbst verfertigen sieht und verfertigen hilft. Seine Einsichten in sein Gewerbe müssen sich dadurch bedeutend erweitern und seine manuelle Fertigkeit sich vermehren, und von ihm darf man bei gehöriger Benutzung der Wanderjahre auch einen geschickten Meister und tüchtigen Bürger erwarten.

2) Nebst diesem trägt aber das Reisen in fremde Länder auch besonders dazu bei, sich allgemeine Lebenserfahrungen zu sammeln; es befördert den für den Gewerbsmann so nöthigen Umgang mit verschiedenen Klassen von Menschen, verschafft ihm Gelegenheit, fremde Sprachen zu erlernen; es lehrt ihn manche Widerwärtigkeiten des Lebens ertragen und macht ihn dadurch fähiger, sich einen bestimmten Lebensplan zu machen und mit seinem Schicksale zufrieden zu sein.

3) Doch soll zum Wandern kein Handwerker gezwungen oder Versäumniß desselben von irgend einer Stelle zu einer Strafe angehalten werden können.

#### 4.

#### Die Fortbildungsschule der Usine von Graffenstaden.

Diese Schule wurde durch den Director Mefmer unter der Protection des Herrn Baron von Bussière, Eigenthümer der Usine, gegründet; sie ist bestimmt, den Kindern aus der Gemeinde Allkirch-Graffenstaden, den nächstliegenden Dörfern, aus welchen sie ihre Arbeiter-Population recrutirt, und den Kindern der Arbeiter der Usine selbst Gewohnheiten für Ordnung und

von Moralität zu geben, sowie die Elemente von hinreichender Instruction, um sie in den Stand zu setzen, ihre industrielle Laufbahn nach ihrer Intelligenz und ihren Fähigkeiten zu verfolgen.

#### Auszug aus dem Schulreglement.

Jeder junge Mann, welcher sich vorstellt, um zugelassen zu werden, in der Usine seine Lehre zu machen, soll folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) das Alter von wenigstens 14 Jahren haben;
- 2) bestätigen durch ein Zeugniß des Pfarrers, daß er zur ersten Communion gegangen;
- 3) ein Zeugniß einer guten Aufführung von seiner Ortsbehörde aufweisen.

Die Dauer der Lehre ist vier oder sechs Jahre, während welcher die jungen Leute verpflichtet sind, die Curse der Fortbildungsschule der Fabrik zu besuchen. Nach dem ersten Jahre erhalten Diejenigen unter ihnen, welche sich durch ihren Eifer und ihre Fortschritte auszeichnen, als Aufmunterung einen Lohn, welcher auf folgende Art abgestuft ist:

während des zweiten Jahres von fr. 0,50 bis fr. 0,75,  
während des dritten Jahres von fr. 1,00,  
während des vierten Jahres von fr. 1,25,  
während des fünften und sechsten Jahres nach Verdienst.

Da die Erfahrung bestätigt hat, daß die Curse, um mit Erfolg besucht zu werden, nicht ganz frei sein sollen, so wird den Lehrlingen der Abzug eines Zehntels ihres Verdienstes zum Vortheil der Schulkasse gemacht und ein zweites Zehntel wird zurückgehalten als Garantie für die pflichtmäßige Erfüllung des Lehrvertrages. Es wird in der Sparkasse angelegt und nach Beendigung der Lehre das Ganze mit den Zinsen dem Zögling eingehändigt.

#### Organisation der Schule.

Die Fortbildungsschule zählt fünf Abtheilungen, deren Unterricht von einer Abtheilung zur andern steigt, und einem besonderen Lehrer anvertraut ist, welcher vom Director und den Angestellten der Fabrik unterstützt wird.

Die Unterrichtsgegenstände sind folgende: Calligraphie, — französische und deutsche Grammatik, — Dictat, Orthographie, — Aufsätze, — Freihand- und geometrisches Zeichnen und von Maschinen, — Arithmetik bis zu den Logarithmen und Zinsrechnung einschließlich, — Elementar-Geometrie vollständig, — Algebra bis einschließlich der Gleichungen vom zweiten Grade, — Physik und Mechanik, einfache Maschinen.

Die Curse finden jeden Morgen von 6 bis 8 Uhr statt ohne Ausnahme des Sonntags; die fünf vereinigten Abtheilungen folgen dort dem Zeichenunterricht, und alle Abende von 5—7 Uhr mit Ausnahme von Dienstag und Sonntag, so daß die drei unteren Abtheilungen sechs Klassenstunden und die beiden oberen Abtheilungen jede 8 Klassenstunden zählen.

Man giebt hier als nützliches Henseignement das Tableau über die Verwendung der Zeit für die fünf Abtheilungen:

| Klassen | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag | Samstag | Sonntag |
|---------|--------|----------|----------|------------|---------|---------|---------|
|---------|--------|----------|----------|------------|---------|---------|---------|

Klasse am Morgen von 6—8 Uhr im Sommer, und von 7—9 Uhr im Winter.

|    |                               |                             |                             |                                |                              |                                |          |
|----|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------------|------------------------------|--------------------------------|----------|
| 1. | {Arithmetik}<br>{Französisch} | —                           | —                           | —                              | {Geometrie}<br>{Kalligraph.} | —                              | Zeichnen |
| 2. | —                             | {Arithmetik}<br>{Geometrie} | —                           | {Kalligraph.}<br>{Französisch} | —                            | —                              | Zeichnen |
| 3. | —                             | —                           | {Arithmetik}<br>{Geometrie} | —                              | —                            | {Kalligraph.}<br>{Französisch} | Zeichnen |

Klasse am Abend von 7—9 Uhr.

|    |                          |                          |   |                             |                            |                          |          |
|----|--------------------------|--------------------------|---|-----------------------------|----------------------------|--------------------------|----------|
| 4. | —                        | {Algebra}<br>{Geometrie} | — | {Französisch}<br>{Zeichnen} | —                          | {Arithmetik}<br>{Physik} | Zeichnen |
| 5. | {Algebra}<br>{Geometrie} | —                        | — | {Französisch}<br>{Zeichnen} | {Arithmetik}<br>{Mechanik} | —                        | Zeichnen |

Arbeit des Abends. Um den jungen Zöglingen während der Winterabende alle Leichtigkeit zu geben, die Abendstunden nützlich anzuwenden, so wird jeder von ihnen, der hierzu an den Lehrer das Begehren stellt, in den Schulsaal zugelassen, welcher zu diesem Zweck gewärmt und erleuchtet wird.

Eine kleine Bibliothek von lehrreichen und unterhaltenden Büchern steht den Zöglingen zur Benutzung.

Disciplin. Ein tägliches Bulletin setzt den Director in Kenntniß der Abwesenheiten und solcher Vorfälle, welche wichtig genug sind, um angezeigt zu werden.

Die Strafen, welche die Zöglinge sich zuziehen können, sind nach dem Grad des Vergehens: Verweis der Direction, Geldstrafe oder Entlassung aus der Fabrik.

Monatliches Examen und vierteljähriges Bulletin. — Examen am Ende des Jahres. Jeden Monat, am Nachmittag des Montags, welcher dem Zahntag der Arbeiter folgt, findet zum Classement der Zöglinge eine Prüfung statt, bestehend in mündlichen Fragen, in einer geschriebenen Composition (Dictat, Aufgaben der Arithmetik und Geometrie) und zwar abwechselnd in französischer und deutscher Sprache.

Die Resultate dieses Concurres, wovon eine Copie dem Director zugestellt wird, werden in ein Register eingeschrieben, wo sich gleichfalls alle auf jeden Zögling bezügliche Noten finden.

Am Ende jedes Trimesters wird an die Eltern der Zöglinge ein Bulletin geschickt, welches ihnen Bericht über die Aufführung, die Fähigkeiten, die Geschicklichkeit und Fortschritte ihrer Söhne giebt. Diese monatlichen Prüfungen sind gekrönt durch eine entscheidende Prüfung am Ende des Jahres, in Gegenwart einer Commission aus höheren Angestellten der Usine, worüber ein Protocol aufgenommen wird. In Folge dieser Prüfung findet eine Austheilung von Preisen, bestehend in nützlichen Büchern, statt. Diese Austheilung wird gewöhnlich mit einer gewissen Feierlichkeit gemacht.



Die Zahl der Zöglinge, welche heute die fünf Abtheilungen der Schule besuchen, beträgt 70. Uegen 300 junge Leute haben seit der Gründung der Schule die verschiedenen Klassen besucht.

**Ausgaben.** Die Ausgaben, welche den Unterricht betreffen, sind 3500 fr. ohngefähr oder im Mittel 50 fr. per Zögling und per Jahr.

**Resultate.** Wenn man den geringen Grad von Unterricht in Betracht zieht, welchen die meisten der Zöglinge bei ihrem Eintritt in die Schule besitzen, so kann man mit den Resultaten, welche die Schule seit ihrer Gründung geliefert hat, zufrieden sein, und deren Folgen, welche sie für die Usine und für die Arbeiterbevölkerung haben kann.

Diejenigen, welche von der Natur begünstigt sind, wissen über ihre Mitschüler den Rang zu behaupten, welchen sie schon bei den ersten Prüfungen sich erworben haben, und sind dann auch berufen, die ersten Plätze in dem Bureau sowohl, als in der Werkstätte einzunehmen. Der Fonds von Kenntnissen, welche sie in den fünf Abtheilungen haben erwerben können, wird genügen; Dank dem Studium und Dank ihren Beziehungen zu dem Personal der Direction, sowie zu den Eleven, deren sowohl Fremde als Franzosen aus höheren technischen Schulen in Grassenstadt sind, erhalten sie eine ausreichende praktische Ausbildung und die Möglichkeit, selbst ohne die Hülfe von anderen Lehrern das Feld ihrer Kenntnisse zu erweitern.

Sie finden zu diesem Zwecke große Hilfsmittel in der Bibliothek der Usine, welche von wissenschaftlichen und technischen Werken das Beste enthält, was in der französischen, deutschen und englischen Sprache erschienen ist.

Alle können überdies, indem sie einen Unterricht erwerben, der ihren Fähigkeiten proportionirt ist, außerdem durch die Lectionen des Meisters und im Umgang mit ihren Mitschülern die Grundsätze von Ordnung und Moral schöpfen, welche die Würde des Menschen ausmachen.

#### I. Anhang zu 4.

Ansprache des Directors (M.) bei der Preisautheilungsfeier im September 1857.

Hochgeehrtester Herr Baron!

Wir begrüßen Sie und Ihre hochgeschätzte Familie und danken Ihnen nochmals, daß wir durch Ihre liberale Unterstützung von 31½ Jahren in den Besitz einer Gewerbschule gekommen sind. Die Ehre, die Sie der Schule erweisen, daß Sie und Ihre hochgeschätzte Familie selbst die Preisautheilung an die preiswürdigsten Zöglinge vornehmen, giebt uns einen Beweis, welches Interesse Sie an der Schule nehmen. Es wird auch die herrlichsten Früchte tragen. Die Lehrer und Zöglinge wird es zu neuem Eifer aufmuntern. — Ihre zweimalige Anwesenheit giebt uns heute die Ueberzeugung, daß wir alle Jahre diesen Tag als einen Familienfesttag begrüßen können. Wir wünschen deshalb von Herzen, daß es Ihnen und den Ihrigen noch lange gestattet bleiben möge, uns diesen Festtag mit Ihrer Gegenwart zu verherrlichen.

Bevor Sie, hochverehrtester Herr Baron, die Austheilung eröffnen, bitte ich mir zu gestatten, einige Worte über die Schule zu sagen.



Schon im vorigen Jahre hat die erste Prüfung stattgefunden. Dieselbe hatte, obgleich die Schule aus den heterogensten Elementen recrutirt wurde, sehr lobenswerthe Resultate geliefert, daß wir schon damals Ihrem Wunsche gemäß und in Ihrer Gegenwart an die Preiswürdigsten Belohnungen und Belobungen zur Aufmunterung zu neuem Fleiß austheilen konnten.

In der letzten Osterwoche haben nun die zweiten Prüfungen stattgefunden. Diese Prüfungen waren durch einen überraschenden Erfolg gekrönt.

Von 93 eingeschriebenen Zöglingen nahmen 91 an den Prüfungen theil. Die Prüfungen wurden mit großer Umsicht, Strenge und Unparteilichkeit von der dazu ernannten Prüfungscommission durchgeführt.

In den theoretischen Lehrgegenständen wurde mündlich und schriftlich examinirt, und in den Werkstätten unter den Augen der Commission und der Leitung der betreffenden Contremaitres Arbeiten ausgeführt.

Ueber Alles wurde genaues Register geführt und das Ergebniß für jeden Unterrichtsgegenstand in Zahlen ausgedrückt und geordnet in einem Cahier niedergeschrieben.

Die Eleven sind in vier Klassen eingetheilt und wurden klassenweise in der Schule in folgenden Lehrgegenständen examinirt:

1) Mathematik, als:

Arithmetik und  
Geometrie,

2) Zeichnen und Linienzeichnen,

3) Orthographie,

4) Calligraphie,

5) in den Werkstätten alle Klassen vereint waren.

} beides in französischer und deutscher Sprache,

Ich selbst bin den Prüfungen mit größter Aufmerksamkeit und Interesse gefolgt, und muß gestehen, daß die erlangten Resultate mir zur größten Satisfaction gereichten.

Die vorliegenden Arbeiten, wie die numerischen Resultate beweisen klar, daß die Schule seit einem Jahr einen bedeutenden Fortschritt gemacht hat. Es hat in jeder Klasse und insbesondere in der Werkstätte ein großer Wettkampf stattgefunden, Jeder suchte zu leisten, was ihm seine Kräfte und Anlagen erlaubten. Es war in vielen Fällen schwer, den Preiswürdigsten zu finden, deshalb habe ich es auch gewagt, Ihnen eine größere Anzahl, als dies gewöhnlich der Fall ist, nicht sowohl zur Belohnung, als zur Aufmunterung zur Genehmigung vorzuschlagen.

Den Herren Lehrern und Allen, die bei der Schule mitgewirkt, spreche ich hiermit meinen verbindlichsten Dank aus, Jeder hat mehr als seine gewöhnliche Pflicht geleistet.

Und nun noch einige Worte an unsere jungen Leute.

„Ich bin mit Euerm Fleiß und dem Erfolg des vergangenen Jahres sehr zufrieden; daß der Nutzen der Schule von Jedem von Euch selbst erkannt und gewürdigt wird, bewiesen gerade die Fortschritte und Liebe zu Euerm Beruf. Dieser Nutzen wird auch in dem Maß noch mehr von

„Euch erkannt werden, je mehr Ihr Euch zu tüchtigen und intelligenten Arbeitern ausbilden werdet.“

„Ich bin überzeugt, daß der größte Nutzen in der Schule noch darin bestehen wird, daß die Schule Euch natürlicher an das Etablissement und seinen Herrn knüpfen wird.“

„Es wird durch die Schule ein gerechter Ehrgeiz und richtiges Pflichtgefühl in Jedem erweckt und Alle werden treu an Graffenstaden's Fahnen halten und Alles aufbieten, daß solche überall geachtet werden.“

„Jeder wird, wenn auch nicht heute, doch in Jahren einsehen, was er dieser Schule zu danken hat.“

## II. Anhang zu 4.

Ansprache des Directors (M.) bei der Preisausstellungsfest am 8. Septbr. 1861.

Hochverehrtester Herr Baron!

Ich danke Ihnen und Ihrer hochwerthen Familie für die Ehre, die Sie unserm kleinen Feste heute zum drittenmale durch Ihre Gegenwart erweisen.

Bevor Sie, hochgeehrtester Herr Baron, die Krönung der Preismwürdigen eröffnen, sei es mir erlaubt, einige Worte über die Schule selbst zu bemerken:

„Unsere Gewerbschule wurde vor sechs Jahren unter Ihrer liberalen Protection durch den Director gegründet, die ausgestellten Arbeiten der Zöglinge rechtfertigen hinlänglich, daß dies Institut bereits gute Früchte getragen, und sicherlich wird dies von Jahr zu Jahr noch schlagender hervortreten in dem Verhältniß, als es uns gelingen wird, Werkstatt und Schule innig mit einander zu verbinden.

Letztere wurde in der Absicht in's Leben gerufen, vor Allen den Söhnen der Contremaîtres, Arbeiter und Landleute der Umgegend Gelegenheit zu verschaffen, neben der praktischen Lehrzeit sich im Schreiben, Zeichnen, der Mathematik, im französischen und deutschen Aufsatz fortzubilden. Das Unterrichtsmaterial ist in der Art gewählt worden, daß das hier Erlernte zur genaueren Einsicht und logischen Beurtheilung der Arbeiten in der Werkstatt dienen wird.

Hierdurch hilft eins dem andern, und ist der Zögling erst in der 3., 4. oder 5. Klasse angelangt, so wird ihm täglich der wirkliche Werth des Unterrichts deutlicher.

Diese Erkenntniß wird fogar ein natürlicher Sporn für ihn bleiben, auch nach Beendigung seiner Lehrzeit, sich durch gut gewählte Lecture und im Umgang älterer, gebildeter Fachgenossen weiter fortzubilden; auch für die jüngeren wird es eine Aufmunterung sein, zu sehen, wie die älteren Kameraden in Folge ihrer Leistungen ihren Weg machen, theils in der Usine selbst, theils in fremden Industrien oder beim Militär. Jedem ohne Ausnahme ist durch diese Erziehungsweise das Mittel geboten, ein tüchtiger Arbeiter, Contremaître, Ingenieur u. u., vor Allem aber ein achtungswerther Ortsbürger zu werden!

Auf diesem Wege sind in allen Fächern der Industrie und insbesondere

in der mechanischen, die viel manuelle Geschicklichkeit erfordert, die meisten unserer größten Heroen heraufgestiegen, sowohl in Frankreich, als in England und Deutschland.

Männer, wie Watt, die beiden Stephenson, Richard Roberts, Fox, Maudslay, Whitworth, Nasmyth, Braitwaite, Bramah, die beiden Fairbairn, Ramsden, Dollond, Fortin, Venoir, Gambey, Bourdon, Cavé, Schwilgué, Reichenbach, Frauenhofer, Vorfig u. c., haben alle einen ähnlichen Weg gemacht; ihnen haben wir die außerordentliche Höhe der heutigen mechanischen Industrie zu verdanken; sie haben den Ausspruch des großen Philosophen Leibnitz zur That gemacht:

„Mit dem Mechanischen soll der Mensch beginnen und mit dem Geistigen schließen.“

Auch unsere Usine selbst giebt hiervon ein Beispiel: Als ich vor 23 Jahren beauftragt war, den technischen Theil zu gründen, begann ich mit einem Personal von ca. 35 Arbeitern, heute ist dagegen unser Gesamtpersonal über 1300 gestiegen.“

Euch Böglingen sage ich:

„Sehet Euch um, junge Leute, und Ihr werdet finden, daß sich der „ganze Generalstab der Usine von Graffenstaden und unsere besten Arbeitskräfte mit wenigen Ausnahmen in der Usine selbst gebildet haben; Ihr werdet weiter finden, daß nicht Geburtsrang, sondern Kenntnisse, Geschicklichkeit, Fleiß und Redlichkeit als einzige Mittel zum Avancement dienen.“

„Böglinge, ich gebe Euch heute wiederholt den väterlichen Rath, daß „Jeder die ihm gebotene Gelegenheit, sowohl in der Werkstatt, als in der „Schule mit Fleiß und Liebe benutze, und auch nach Beendigung seiner Lehre „fortfahren möge, sich ferner auszubilden, denn das ganze Leben muß als „eine Lehre betrachtet werden, will man durch die Nachfolgenden nicht übersprungen werden.“

„Nur zu wahr sind die Worte Fairbairn's, unseres Doyen in der „Mechanik:

„„The Society never stand still!“ —

(Die Gesellschaft steht nie still!)

„Alles ist in stetigem Fortschritt begriffen, und wer diesem nicht Rechnung trägt, der wird zurückbleiben!“

### III. Anhang zu 4.

Ueber den technischen Zeichenunterricht in Graffenstaden.

Auf die Anfertigung von Entwürfen, Uebersichts- und Detail-Zeichnungen zu auszuführenden Arbeiten, wurde gleich anfangs große Aufmerksamkeit gewendet.

Alle in den Werkstätten zur Ausführung kommenden Arbeiten wurden nach genau cotirten Arbeitszeichnungen gemacht, welche vom Zeichner und Director unterschrieben waren.

Von jeder zusammengesetzten Arbeit wurde ein genau cotirter Ueber-

sichtsplan und so viel Durchschnitte und Detail-Zeichnungen gemacht, als zum Verständniß und Vermeidung von Fehlern nöthig waren.

Diesen Plänen war ein Verzeichniß aller unzerlegbaren Stücke (*liste de pièces*) beigelegt. — Dieses Verzeichniß war nach einem gewählten Schema gemacht, mit verschiedenen Colonnen, — 1. Col. die Nummern der Stücke, 2. Col. Stückzahl, 3. Col. Benennung des Stückes, 4. Col. Croquis der Form, 5. Col. besondere Bemerkungen. — Diese Methode erleichterte die Verifikation bei der Versendung, daß nichts fehlt; der Rechnungsführer, der die gleiche Liste erhielt, mußte sich der gleichen Namen der Stücke bedienen, die ihnen im Zeichenbureau gegeben wurden. Es war nöthig, die Zeichnermethode so zu gestalten, daß die jungen Eleven so schnell als möglich sich in dieselbe hineinarbeiten konnten.

Da man ferner in der Fabrik in den ersten Jahren mit einfachen Arbeiten (die *articles courants*), als: Wagen jeder Art, Winden, Pressen, Pumpen, Feuerpistolen, einfache Werkzeuge und Transmissionen u., angefangen hatte, und erst später zu den zusammengesetzten größeren Arbeiten, als: Maschinen-Werkzeugen, Tabakfabrikations-Maschinen, Eisenbahnwagen, Tender und zuletzt zum Locomotivenbau überging, so hat sich eine große Anzahl von Uebersichtsplänen angesammelt, welche in großen Büchern für jede Fabrikation mit Inhaltsverzeichnis eingeleimt wurden und dann dem jungen Zeichner ein vorzügliches Material zu seiner Ausbildung und Leitung an die Hand gaben. Es hat sich auch in einer Reihe von Jahren eine vollständige Zeichnermethode ausgebildet, welche sich durch Klarheit, Genauigkeit, Bestimmtheit und gewisse Eleganz der Formen auszeichnete.

Die meisten Eleven mußten das erste Jahr, in dem sie noch schwach von Körperbau waren, durch das Zeichenbureau gehen, wo sie mit dem Copiren und Anfertigen der Detailzeichnung beschäftigt wurden.

Alle Lehrlinge ohne Ausnahme mußten während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit den Zeichenunterricht besuchen, welcher Sommer und Winter jeden Sonntag von Morgens 6 – 8 Uhr gegeben wurde, so daß jeder seinen Gottesdienst besuchen konnte, der gewöhnlich um 9 Uhr Morgens anfang. —

Bei diesem Unterricht, der im Freihandzeichnen und geometrischen Zeichnen bestand, bediente man sich gut gewählter Originale. Für das geometrische Zeichnen einer Sammlung, die ich, zu diesem Behuf entworfen, im Zeichenbureau habe anfertigen lassen.

Da alle Schüler der fünf Klassen in einem großen Saale zu diesem Unterricht vereinigt waren, so fand auch ein großer Wettstreit statt. Man erkannte bald die Talentvolleren, die sich auch später dieser Specialität mehr zuwendeten. Gewiß ist der Zeichenunterricht am meisten dazu geeignet, am schnellsten die individuellen Anlagen jedes Schülers kennen zu lernen und jeden nach seinen Anlagen und seinem Fleiß vorwärts zu bringen.

Zu Anfang ist es nothwendig, eine höchst pedantische Strenge auszuüben, um den jungen Mann an Reinlichkeit, Genauigkeit zu gewöhnen, und dann nachher auf die Entwicklung und Ausbildung seines Schönheitssinns zu wirken. — Außerdem muß der Lehrer darauf achten, daß das angenommene

Format richtig eingehalten wird, daß das Zeichenmaterial in bester Ordnung sei; besonders gilt dieß von den Reißfedern beim geometrischen Zeichnen.

Jedem Zögling muß gezeigt werden, wie er seine Reißfeder zu schleifen hat, damit er reine und weiche Linien von jeder Dicke ziehen könne. Wie man sich von Anfang gewöhnt, so hat man sich in Zukunft. — Ich erinnere mich noch sehr gut an meine Studienjahre an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe, während bei einem Lehrer vorzüglich gezeichnet wurde, wurde bei einem andern nachlässig gezeichnet, und ich hatte mich damals schon überzeugt, wie nothwendig gleich anfangs an den angeführten Disciplinen festgehalten werden mußte.

Aber vor Allem darf man den jungen Mann nicht zu viel Zeit mit Künsteleien verlieren lassen, man muß ihn so schnell als möglich in die Materie einführen, bei jeder Arbeit ihn streng auf seine Schwächen aufmerksam machen, indem man seine Zeichnung neben dem Original einer strengen Kritik unterwirft, damit er sich dann bei der nächsten Aufgabe bemühe, seine Fehler zu verbessern. Er muß dann bald anfangen, nach der Natur zu zeichnen. Croquis zu machen von ausgeführter Arbeit und mit den eingetriebenen Maßen; diese sind dann wieder mit den Instrumenten nach einem angenommenen Maßstabe zu zeichnen und denselben ein Farbenton zu geben. — Nach diesem ist es gut aus dem Gedächtniß zeichnen zu lassen; immer vom Einfachen zum Schwierigeren übergehend! Ich habe diese Methode bei meinen Zöglingen sehr bewährt befunden und mancher hat derselben später eine vorzügliche Stellung zu danken gehabt.

Ich selbst wurde frühe von meinem Vater an diese Methode gewöhnt, auf meinen Reisen bin ich selten zu Bette gegangen, ohne das Wichtigste, was ich gesehen, zu Papier gebracht zu haben. Nur selten erhält man Erlaubniß, Croquis aufzunehmen.

## 5.

### Jakob Mefmer's Bildungsgang,

als Beitrag zu einigen Notizen, die Erziehung tüchtiger Arbeiter der Kleingewerbe und Großindustrie betreffend.

Schon seit dem Jahre 1831 war das Studium des technischen Fortbildungs-Unterrichts eine meiner Lieblingsbeschäftigungen und kamen außerordentliche Umstände, die auf meinen Bildungsgang einwirkten, mir hierbei sehr zu statten; von frühester Jugend waren der Werkstätte, Schule und Bildungsreisen der größte Theil meiner Zeit und Thätigkeit gewidmet.

Mein Vater war seiner Profession nach ein gelernter Zimmermann, war von Natur körperlich und geistig begünstigt und vereinigte sich bei ihm große Geschäftlichkeit und Erfahrungen, die er sich auf seiner 15jährigen Wanderschaft im Ausland im Hochbau und Mühlenbau erworben hatte.

Bei dem Bau des Karlsruher Hoftheaters (1807) war er mit der Leitung der Zimmerarbeit und Installation der Theatermaschinerie betraut; nach

Vollendung des Ganzen wurde er als Hoftheatermeister angestellt, welche Stelle er bis zu seinem Tode (1837) inne hatte.

Bereits unter seiner Leitung hatte ich reichlich Gelegenheit, mich zum geschickten Holzarbeiter auszubilden, während ich gleichzeitig bis Mitte des 15. Jahres die katholische Elementarschule, und bis zum 19. Jahre das Lyceum und die obere Realklasse besuchte.

Nachdem ich in den Jahren 1824—1828 bei Eccard in Karlsruhe, einem geschickten mathematischen Instrumentenmacher aus der Ramsdon'schen Schule, bei dem ich in Kost und Logis war, eine vollständige Lehre durchgemacht, an der Seite gebildeter und geschickter Arbeiter aus verschiedenen Ländern mit großem Fleiß gearbeitet, und in den letzten drei Jahren meiner Lehre in den frühesten Morgenstunden von 4—5 Uhr mathematischen Unterricht durch den Oberbaurath Weller, damals Student der Ingenieurschule, erhalten, war ich hinreichend vorbereitet, um mein Aufnahme-Examen in die polytechnische Schule (1828) mit Erfolg machen zu können.

Schon im ersten Jahre meines Studiums wurde ich von unserem damaligen Director, Geheimen Hofrath Wucherer, der zugleich Professor der Physik war, zum Mechaniker des Großherzogl. physikalischen Cabinets ernannt und bald darauf zum Mechaniker der ganzen Schule; hierdurch kam ich auch außerhalb des Collegiums in die angenehmsten und lehrreichsten Beziehungen mit den Professoren der Schule.

Meine im Jahr 1830 erfolgte Ernennung zum Mechaniker des Markgrafen Wilhelm Hohel verschaffte mir Gelegenheit, einige hydraulische und landwirthschaftliche Einrichtungen auf dessen Gute zu Rothenfels zu machen.

Nach Beendigung meiner Studien im November 1831 führte mich eine Reise über Stuttgart und Tübingen nach München, wo ich die fünf Monate meines Aufenthalts dazu benutzte, die Maschinerie des königlichen Hoftheaters, damals eine der besten, sowie die berühmten Werkstätten von Reichenbach und Frauenhofer, ihre Arbeiten, sowie ihre Ausführungsmethoden gründlich zu studiren. Einen Theil meiner Zeit verwendete ich auch auf den Besuch von Collegien an der polytechnischen Schule, sowie ihrer reichen Modellsammlung und des physikalischen Cabinets der Universität.

Das Zusammenwirken von Gelehrten, Industriellen und Künstlern, sowie die allseitige freundliche Aufnahme eines lernbegierigen jungen Mannes machten mir den Aufenthalt in München zu einem äußerst angenehmen und lehrreichen.

Einige Monate nach meiner Rückkehr aus München machte ich eine weitere Reise an den Unterhein über Mannheim, Darmstadt, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Mainz und Köln und lernte in diesen Städten die technischen Lehranstalten und industriellen Etablissements kennen.

Bald nach meiner Rückkehr nach Karlsruhe übertrug mir der Staatsrath Nebenius, der Reformator der polytechnischen Schule, die Lehrstelle der praktischen Mechanik und die Einrichtung einer mechanischen Werkstätte an der Schule selbst. — Die Werkstätte wurde Anfangs Januar 1833 mit einer kleinen Ansprache von mir eröffnet. — Da für den Unterricht in der praktischen Mechanik und für das Arbeiten in der Werkstätte täglich nur zwei



Stunden bestimmt waren, so suchte ich meinen Zöglingen eine weitere Gelegenheit zu verschaffen, und errichtete zu diesem Zwecke zu Anfang des Jahres 1833 und in Verbindung mit meinem Lehrkameraden Joseph Berchmüller eine Privatwerkstätte zur Anfertigung von mathematischen Instrumenten, physikalischen Apparaten, Modellen und kleineren industriellen Einrichtungen.

Während der Jahre 1833—1836 war mein Wirkungskreis ein sehr ausgedehnter und erforderte eine außerordentliche geistige und physische Thätigkeit. Mehrere größere Reisen verschafften mir vielfache Gelegenheit, meine Kenntnisse und objectiven Urtheile, sowie den Kreis persönlicher Bekanntschaften zu erweitern.

Mitte des Jahres 1833 machte ich mit meinem Studentkamerad und Zögling in der praktischen Mechanik, Emil Reßler, dem später berühmt gewordenen Locomotivfabrikanten, eine viermonatliche Reise nach Paris über Metz und Chalons f. M.

Die freundliche Aufnahme in Metz und Chalons f. M. veranlaßten uns zu einem mehrtägigen Aufenthalt, um an ersterem Orte die schönen Sammlungen der Ecole d'application unter Poncelet's liberaler Führung zu besichtigen, und an letzterem Ort die Organisation der Ecole des arts et métiers kennen zu lernen.

In Paris mit dem Hoftheaterintendanten, dem Grafen von Leiningen und dem Hoftheatermaler Gagner aus Karlsruhe zusammengetroffen, wurde mir durch meinen Fürsten der Auftrag, die Einrichtungen der größeren Theater einzusehen und den Vorstellungen beizuwohnen; gleichzeitig besuchten wir auch mit diesen Herren die merkwürdigsten Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt.

Durch unsern Gesandten bei den damaligen Sternen erster Größe, Arago, DuLong, Pouillet, eingeführt, wurde es uns durch deren liberale Unterstützung erleichtert, die Apparate, Modelle und Instrumente der polytechnischen Schule, der Sorbonne, des Observatoire, des Conservatoire des arts et métiers und die vorzüglichsten Einrichtungen dieser Anstalten zu studiren; Pouillet und Le Blanc machten uns mit dem Stand der Industrie bekannt und verschafften uns Eintritt zu den sehenswertheften, mechanischen und industriellen Etablissements. Durch Neubert aus Hannover, an dessen Seite ich bei Eccard gearbeitet habe, wurde ich mit vielen Klein- und Kunstgewerben bekannt gemacht.

Meines späteren Freundes, des berühmten Mechanikers Gambey, sowie dessen humanen Eigenschaften, muß ich hier auch gedenken; überhaupt wurde der damalige Aufenthalt in Paris durch Zusammenwirken einer großen Anzahl Jugend- und Schulfreunde, sowie der weiteren Bekanntschaften von anderen Ländern, die den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, Kunst und Technik angehörten, ein äußerst nutzbringender und angenehmer.

Im Jahr 1834 wurde ich mit dem Director des landwirthschaftlichen Vereins, Freiherrn von Ellrichshausen, von der badischen Regierung nach England geschickt, wo ich während viermonatlichen Aufenthalts nicht nur die landwirthschaftlichen Maschinen und Einrichtungen, sondern auch die wissenschaftlichen, technischen Lehranstalten, die großen Staats-Etablissements Wool-



wich, Portsmouth, Gosport u. und die besten damaligen Maschinenfabriken und Fabrikeinrichtungen sehen konnte; auch fand ich vielfache Gelegenheit, die Kleingewerbe kennen zu lernen.

Die Rückreise führte mich abermals über Paris, wo mich das Studium der damals stattfindenden großen Industrie-Ausstellung und der neuen Mahlmühlen in St. Denis und St. Maur im Auftrag des Markgrafen Wilhelm Hohenzollern zu sechswochentlichem Aufenthalte veranlaßte.

Diese Reise gab meinem Geiste eine andere Richtung und jetzt wurde ich mehr zum großen Maschinenwesen hingezogen, wozu sich auch bald Gelegenheit bieten sollte. Ich überließ nun meinem Associé Berchmüller meinen Geschäftsantheil und machte, von Reßler unterstützt, den Civil-Ingenieur.

Durch meine Ernennung in das Comité des Gewerbevereins und als Mitglied der Gewerbeschulen-Commission trat ich immer mehr ins öffentliche Leben ein und kam mit den ersten Industriellen und Meistern aus allen Gewerben in fortwährende Berührung.

Im Jahre 1835 wurde ich zur Gründung einer neuen Privatwerkstätte durch den Director und die Professoren der polytechnischen Schule veranlaßt. In derselben wurden Modelle für die Gewerbeschulen, mathematische und physikalische Instrumente und Apparate für die polytechnische Schule u. angefertigt; und bald war Arbeit genug für eine größere Anzahl Arbeiter vorhanden. Durch den Eintritt der drei geschickten Mechaniker Martinson aus Rostock, Trute aus Braunschweig, Mündler aus Rempten hatte die Werkstätte drei tüchtige Kräfte gewonnen.

Bei Gelegenheit der Errichtung der großen Spinnerei und Weberei zu Ettlingen wurde ich vom Banquierhaus von Haber beauftragt, die großen Spinnereien des badischen Wiesenthals, der Schweiz, des französischen Oberrheins, sowie die berühmten Maschinenwerkstätten von Escher, Wyss u. Co., André Koechlin, Schlumberger zu besuchen; die Resultate und Erfahrungen dieser Reise legte ich bald nach meiner Rückkehr in einem ausführlichen Bericht vor.

Im Jahre 1836 wurde ich mit der Anfertigung der Pläne, Leitung des Baues und Installation der Maschinen und Apparate der Zuckerrfabrik zu Ettlingen nach Schutzenbach's System beauftragt, und entledigte mich des Auftrages zur vollkommenen Zufriedenheit der Gesellschaft.

Schon im Jahre 1835 führte mich ein Auftrag unserer Zolldirection nach Straßburg, um in der berühmten Fabrik von Kollé & Schwillgué eine große Anzahl von Brückenwaagen zu prüfen und zu übernehmen.

Während eines 14tägigen Aufenthalts hatte ich Gelegenheit, die genauere Bekanntschaft des Herrn Schwillgué, meines späteren Schwiegervaters, zu machen.

Der nähere Umgang mit diesem hervorragenden Mann, die Mittheilung seiner interessanten Arbeiten und besonders seine Art, technische Arbeiten der strengsten wissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen, waren nicht nur von hohem Interesse, sondern machten auch den Wunsch in mir rege, einige Zeit an seiner Seite zu arbeiten.

Dieses Gefühl mochte wohl gegenseitig sein, denn einige Monate später

ward mir der ehrenvolle Antrag zu Theil, in die Anstalt zur Unterstützung des Herrn Schwilgué einzutreten.

Nach Einholung der Genehmigung meines hohen Fürsten und Protector's und nach schwerem Abschied vom elterlichen Hause und zahlreichen Freunden und Gönnern trat ich Anfangs des Jahres 1837 in das Geschäft von Rollé & Schwilgué ein.

Um meiner Vaterstadt das von mir gegründete mechanische Etablissement zu erhalten, trat ich dasselbe an Martinson aus Klostod mit der Bedingung ab, daß er dasselbe mit Emil Kessler fortführe, der seit dem Jahre 1836 wieder einen thätigen Antheil an unseren Arbeiten genommen hatte.

In Straßburg an der Seite des Vaters Schwilgué als Ingenieur und Mechaniker thätig, war ich nicht nur mit Ausarbeitung neuer Entwürfe, sondern auch mit deren Ausführung bis Anfangs October beschäftigt, wo mich eine Reise durch Rheinbayern, Rheinpreußen, Belgien, Nordfrankreich abermals nach Paris führte.

Bald nach meiner Ankunft in Paris erhielt ich die Nachricht, daß Vater Schwilgué nun definitiv von der Stadt Straßburg beauftragt worden sei, die Münsteruhr in Angriff zu nehmen, zu welcher er schon seit vielen Jahren die Vorstudien gemacht hatte. Der Wunsch sich ausschließlich dieser Arbeit widmen zu können, sowie das Bedürfnis des schon bejahrten Rollé nach Ruhe, veranlaßten beide Herren, ihren gerade zu Ende gegangenen Geschäftsvertrag nicht mehr zu erneuern; sie traten ihr Geschäft an eine Gesellschaft ab und behielten nur einen Antheil als Actionäre.

Von meinen Chefs der neuen Gesellschaft zum Director vorgeschlagen, kehrte ich bald nach Straßburg zurück, um mich mit der neuen Gesellschaft zu verständigen.

Ich nahm den Antrag an, obgleich ich mir wohl veranschaulichte, welche Schwierigkeiten sich meiner Mission darbieten mußten: durch den Ankauf der alten Quincaillerie-Fabrik von Graffenstaden, 8 Kilometer von Straßburg, durch Uebersiedlung des Rollé & Schwilgué'schen Geschäfts und einen Theil der Arbeiter dorthin, und welche Ausdauer und Opfer es bedürfen würde, eine Fabrikation im genannten Orte einheimisch zu machen.

Sind seitdem Resultate erlangt worden, wie sie aus den beigefügten Documenten<sup>1)</sup> hervorgehen, so war dies nur möglich durch einen Bildungsgang, der von früher Jugend an objective Anschauung gewöhnt und Gelegenheit gab, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Erfahrungen zu erwerben, die es möglich machten, Einrichtungen und Schulen ins Leben zu rufen, in denen junge Leute sich zu geschickten Arbeitern und Mechanikern, zu moralischen Menschen und achtbaren Mitbürgern heranbilden konnten.

<sup>1)</sup> Die Documente sind Berichte über die Entwicklung und die Erfolge der Fabrik zu Graffenstaden, die wir hier nicht zum Abdruck bringen, weil sie mit der Lehrlingsfrage in keinem directen Zusammenhang stehen. D. Red.

## XII.

### G u t a c h t e n

erstattet von

Franz Bujarsky

in Berlin.

Der Verein für Socialpolitik hat der öffentlichen Beurtheilung drei Fragen über das Lehrlingswesen unterbreitet. Es ist dies ein Thema, dessen Behandlung mehr praktische als theoretische Erfahrung bedingt und da überdies ausdrücklich gewünscht worden ist, daß sich auch Arbeitnehmer über betreffende Fragen gutachtlich äußern mögen, so erlaube ich mir, in Nachstehendem den Ansichten und Erfahrungen Ausdruck zu geben, die ich im praktischen Leben gewonnen habe.

Bevor ich auf die Beantwortung der Fragen näher eingehe, muß ich mit einigen Worten meinen Standpunkt zur Arbeiterfrage und zur Gewerbe-gesetzgebung — mit welchen vorliegenden Thema doch untrennbar verknüpft ist — näher bezeichnen.

Es ist nun einmal unumstößliche Thatsache, daß die gegenseitigen Beziehungen der Arbeitgeber und -Nehmer, der Lehrherren und Lehrlinge viel, sehr viel zu wünschen übrig lassen. Darüber herrscht allgemeine Uebereinstimmung. Ueber die Ursachen jedoch, welche die allbekannten, in allen Tonarten besprochenen Uebelstände zur Folge hatten, gehen die Meinungen, je nach der socialen Stellung des Einzelnen, himmelweit auseinander. Da will Niemand angefangen haben, Einer sucht immer die Schuld auf den Andern zu wälzen. — Wer ist denn aber der Urheber des allgemeinen Uebels? — der „sitten- und zügellose“ Arbeiter? — der „Champagner zechende und Aukstern schlürfende“ Bourgeois? — oder der Staat, der mit seiner modernen „übertriebenhumanen“ Gesetzgebung all den „heillosen Wirrwarr“ angerichtet hat? — Es mag ein Jeder sein Theilchen Schuld daran tragen, die eigentliche und wirkliche Ursache suche ich jedoch in der gänzlich veränderten Productions- und Verkehrsweise. Die Entwicklung der Industrie, die sogar der Politik neue Bahnen vorgezeichnet, hat auf socialen Gebiete wahrhaft revolutionär gewirkt. Die Calamitäten, unter denen das gewerbliche Leben gegenwärtig leidet, sind nur eine naturgemäße Folge der industriellen Entwicklung und alle Diejenigen, die in unbewußter oder eigensinniger Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse die Rückkehr in die früheren „goldenen“ Zeiten fordern

und betreiben, tragen zur Verschlimmerung des Uebels bei und müssen als Mitschuldige betrachtet werden.

Die Schuld der Betheiligten abzumägen, ist hier nicht der Ort; doch kann ich mich der Ansicht nicht verschließen, daß die bisher eingehaltene Praxis des Staates, die notwendigsten Gesetze erst dann zu erlassen, wenn die „Bedürfnisfrage“ gelöst ist, d. h. auf deutsch, wenn dem Drängen des Volkes nicht länger Widerstand geleistet werden konnte, in bedenklicher Weise zur Verschleppung und Verschlimmerung der Verhältnisse beigetragen hat. Allerdings mangelt es nicht an „Capacitäten“, die behaupten, das Volk sei noch gar nicht reif für die Freiheit und darum seien ihm die Freizügigkeit, Gewerbe- und Coalitionsfreiheit vor der Hand noch schädlich, weshalb es Pflicht des Staates sei, durch beschränkende Bestimmungen diese Rechte wieder zu verkümmern. Von diesem Standpunkte aus beurtheilt, hätte die Sklaverei niemals abgeschafft werden dürfen, weil die freigelassenen Sklaven theilweise ihre plötzlich gewonnene Freiheit mißbrauchten. Pflicht jeder verständigen Regierung ist es, die Lücken und Fehler der Gesetzgebung möglichst im Voraus zu erkennen und zu beseitigen. Nie darf vorübergehender Mißbrauch einer freiheitlichen Regierung Veranlassung zur Reaction werden. Das möchten vor allem diejenigen bedenken, denen die Beseitigung der staatlichen Vorsehung und der damit verbundenen Bevormundung des selbständigen und unselbständigen Gewerbe- und Arbeiterstandes einige Unbehaglichkeit verursacht hat.

Noch sei erwähnt, daß ich speciell der Stuhlarbeiter-Branche angehöre und daher die einschlägigen Verhältnisse einigermaßen genau kenne, aber auch die Lage der Lehrlinge anderer Berufszeige ist mir nicht unbekannt geblieben. Wo also in Nachstehendem die Textilindustrie nicht besonders angezogen ist, umfassen meine Ausführungen die allgemeinen Verhältnisse.

- I. „Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Klein-Industrie vollzogen?“

Durch die Auflösung der alten Gewerbeverfassung wurden bekanntlich die Innungen beseitigt, ein Institut, zu dessen Aufgaben es gehörte, die technische Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen, während der Lehrzeit alle entstehenden Streitigkeiten zwischen Lehrhern und den befugten Vertretern der Lehrlinge zu schlichten und nach vollendeter Lehrzeit den Lehrling zu prüfen und seine Befähigung zum Gehilfen durch ein amtliches Zeugniß zu bestätigen. Die Innungen waren nicht allein im Besitze corporativer Rechte, sondern erfreuten sich eines nachhaltigen Schutzes der Gemeinde-Behörden. Unter diesem Schutze und gestützt auf ihre eigene Kraft — die Kraft geschlossener Vereinigung — haben die Innungen Jahrhunderte lang ihre Aufgabe den jemaligen Zeitverhältnissen entsprechend gelöst, nicht selten mit unerbittlicher Strenge vorgehend. Die Gesellschaft erhielt durch sie aber einen tüchtigen und fleißigen Handwerkerstand. Warum sind denn nun diese wohlthätigen Institute aufgelöst worden? hat nicht die Gesetzgebung durch Beseitigung derselben alles Unheil heraufbeschworen, das uns innerhalb der gewerblichen, besonders der

Lehrlings- und Arbeitsverhältnisse belästigt? Keineswegs! Die Regierung vollzog durch Aufhebung der Innungen nur eine äußere Form, in Wirklichkeit waren sie längst abgestorben. Anstatt vor der Zeit oder wenigstens mit der Zeit einherzuschreiten, schlepten sie nur mit Widerwillen hinter der Zeit her, sich immer und immer wieder an die liebe Vergangenheit klammernd. Den gänzlich veränderten Zeit- und Verkehrsverhältnissen genügte der enge Rahmen der Innungen nicht mehr, anstatt denselben zu erweitern, sich entsprechend zu reformiren, ging deren Thätigkeit zuletzt ausschließlich in peinlicher Pflege der althergebrachten Formen und mittelalterlichen Zunftgebräuche auf und so war auch von der Ueberwachung und Leitung des Lehrlingswesens nur noch ein Schein geblieben, eine höchst oberflächliche Prüfung des Lehrlings unter Einziehung der üblichen Gebühren. Was sich bis heute innerhalb der Lehrlingsverhältnisse zum Schlimmen geändert, das hat nur zum kleinen Theil die moderne Gesetzgebung — zum weitaus größten Theil aber der lässige, veraltete Geist verschuldet, der in den letzten Zeiten der alten Gewerbeverfassung die gänzliche Zerfetzung der Innungen herbeigeführt hat.

Man klagt heute allgemein über ungeschickte, ungebildete Arbeiter, die während der Lehrzeit nichts gelernt haben. Wieviel Lehrlinge sind denn ausgebildet worden in den wenigen Jahren seit Aufhebung der alten Gewerbeverfassung? Doch nur eine verschwindend kleine Zahl im Verhältniß zu der großen Masse des Arbeiters, eine Minorität, die sich zudem noch in jenem Alter befindet, das nur als Fortsetzung der Lehrzeit betrachtet werden kann, in welchem der junge Arbeiter die in den Lehrjahren erworbenen Fähigkeiten erst ergänzen und vervollkommen muß. Diejenigen aber, die in den letzten Jahren der alten Gewerbeverfassung unter der Leitung und Aufsicht der Innungen eine ungenügende, technische Bildung erlangt haben, deren Zahl eine sehr große ist, das sind die, um derenwillen die Klagen über untüchtige Arbeiter so allgemeine und leider berechtigte geworden sind. Aus dieser unleugbaren Thatsache geht das Irrige jener Behauptungen zur Evidenz hervor, daß die allgemeine Untüchtigkeit des Arbeiterstandes das Resultat unserer modernen Gewerbegesetzgebung und letztere daher für die Gesellschaft höchst nachtheilig sei.

Wenn ich mit wenigen Worten die einschneidendsten Veränderungen in der Lage des Lehrlings bezeichnen soll, so finde ich keinen passenderen Ausdruck dafür, als daß der Knabe, der ein Handwerk erlernen will oder soll, nicht in die Lehre, sondern in „Arbeit“ tritt, nicht Lehrling wird, sondern „Lohnarbeiter“. Der sogenannte Lehrherr, sei er Kleinmeister oder Fabrikant, nimmt sich heutzutage keinen Lehrling, um einen tüchtigen Handwerker, einen künftigen Berufscollagen aus ihm herauszubilden, sondern um eine billige Arbeitskraft in ihm zu gewinnen. Dieser Vorwurf ist schwer, aber ich will zu beweisen suchen, daß er gerecht ist.

In der Schule lernt der Knabe — ich sehe hier von den Kindern begüterter Eltern ab — herzlich wenig. Die Eltern, die in ihrer Jugend noch weniger gelernt, meinen, dies Wenige sei mehr als genug und erwarten mit Ungeduld den Austritt aus der Schule, um Schulgeld und Erhaltungskosten zu ersparen.

Was soll nun aus dem Jungen werden, soll er in die Fabrik gehen oder ein Handwerk lernen? Diese Frage beschäftigt schon lange vorher die Eltern. Fällt die Entscheidung zu Gunsten eines Handwerks aus, so treten alle andern Rücksichten in den Hintergrund vor der zweiten Frage: Welches Handwerk ist am billigsten zu erlernen? Neigung und Befähigung der Knaben werden nicht in Betracht gezogen. Mit gleicher Rücksichtslosigkeit wird bei der Wahl des Lehrherrn zu Werke gegangen. Wer die günstigsten Bedingungen stellt, ist der Beste. Die Geschicklichkeit dessen, dem man die Erziehung seines Kindes anvertrauen will, ist Nebensache. Nur in seltenen Fällen beliebt es den Eltern, für die Ausbildung der Knaben pecuniäre Opfer zu bringen, in der Regel erwartet man schon während der Lehrzeit klingenden Gewinn.

Mit solchen Erwartungen verläßt der Knabe das Elternhaus und tritt in die Lehre. Hier erwartet in gleicher Weise der Lehrherr den größtmöglichen Vortheil. Die Schmerzensrufe der Lehrherren, die in der Presse, in Vereinen und Versammlungen, in Petitionen und Vorstellungen bei den Behörden laut werden und fast regelmäßig in dem Satze gipfeln: „Nachdem uns die Ausbildung der Lehrlinge die größten Opfer gekostet, reißen sie uns aus“, sind größtentheils Redensarten. Es giebt einzelne Gewerbe — beispielsweise die Textilindustrie — bei denen ein Lehrling in 4—6 Wochen schon sein Brod verdient und doch sind die Klagen dieselben. Die Textilindustrie ist selbstverständlich mit anderen Gewerben nicht zu vergleichen, doch ist's auch in anderen Gewerben heutzutage nicht so schlimm mit den gebrachten „Opfern“.

Der kleine Handwerker kann mit dem Großindustriellen nicht concurriren, er kann sich die Vortheile des Maschinenwesens, der Arbeitstheilung und der Massenproduction nicht aneignen, er bekommt keinen höhern Preis für seine Arbeit als der Fabrikant, aber er will mit den Seinigen leben, muß sehen, wie er durchkommt. Was bleibt ihm übrig, als sich billigere Arbeitskräfte zu verschaffen. Gesellen wollten beim Kleinmeister soviel verdienen als in der Fabrik — darum nimmt er Lehrlinge. Da nur unter günstigen Bedingungen für die Lehrlinge solche zu erhalten sind, hat er doppelte Ursache, mit der Arbeitskraft des Lehrlings speculativ umzugehen. Im ersten Jahre ist letzterer nur Lauf- und Arbeitsbursche, zuweilen Küchenmagd und Kindermädchen, nur in der Zwischenzeit, oft wenn bereits Feierabend sein sollte, werden ihm die ersten Handgriffe beigebracht. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der älteste Lehrling frei, der letzte rückt eine Stufe höher und die Function des Lauf- und Arbeitsburschen wird einem neu engagirten Lehrling übertragen. Der Vorjährige steht nun am Schraubstock oder an der Hobelbank, damit dieser aber bald etwas verdient, werden ihm nur ein und dieselben Arbeiten übertragen und wird er endlich Geselle, so muß er zusehen, wie er mit seinen einseitigen Fertigkeiten sein Fortkommen findet. Weit schärfer tritt die einseitige Ausbildung in größeren Etablissements hervor. Der Fabrikant, den die Leitung des ganzen Geschäftes vollständig in Anspruch nimmt, überläßt die Ausbildung der Lehrlinge seinem Werkführer, den die Zukunft des seiner Obhut anvertrauten Lehrlings doch wahrhaftig wenig am Herzen liegt und der in den meisten Fällen so sehr beschäftigt ist, daß er selbst bei gutem



Willen sich wenig um die Lehrlinge kümmern kann. Nun ist bekanntlich in größeren Fabriken die Arbeitstheilung in ausgedehntester Weise durchgeführt und nur wenige existiren, in denen dem Lehrlinge alle Zweige, ja auch nur die Elementarbegriffe des Berufes gründlich beigebracht werden.

In den meisten größeren Maschinenbau-Anstalten giebt es Arbeiter, die ihre richtige Lehrzeit bestanden haben und doch nichts weiter können, als eine Drehbank oder Hobelmaschine bedienen, eine Arbeit, die jeder gewöhnliche Tagelöhner in kurzer Zeit begriffen hat und die ein richtiger Schlosser oder Maschinenbauer sich zu machen schämt, weil sie zwar leicht und lohnend, aber nur rein mechanisch ist. Wollte nun Jemand behaupten, daß es einem solchen Hobler oder Dreher an den nöthigen Fähigkeiten gemangelt hat, um mehr zu lernen, so würde man in vielen Fällen dem Manne Unrecht thun, er hat eben nicht das Glück gehabt, einen tüchtigen Lehrmeister zu besitzen.

Zur bessern Illustration des eben Gesagten mögen hier noch zwei Beispiele aus meinen persönlichen Erfahrungen folgen. Ich hatte den Vorzug, die zwei ersten Jahre bei einem Meister von altem Schrot und Korn zu lernen, der mir — obgleich in der Werkstatt nur leichte Waaren gefertigt wurden — doch die Elementarkenntnisse meines Berufs gründlich beibrachte. Umstände halber mußte mein Lehrherr sein Geschäft aufgeben, ich selbst wurde seinem Sohne übergeben, der das gleiche Geschäft in größerem Maßstabe betrieb. Auch mein neuer Lehrherr war durchaus ein Ehrenmann und doch gelang es meinen wiederholten Bitten und Vorstellungen nicht, ihn zu bewegen, mich die im Geschäft producirtten schwierigen Gewebe lernen zu lassen. Die einfachen Gewebe waren minder lohnend für den Arbeiter, weshalb sich Gesellen nicht gern mit ihnen beschäftigten, fanden indeß guten Absatz. Darum wurden wir Lehrlinge zur Herstellung derselben verwandt. Hier wie überall war das Geschäftsinteresse der einzig treibende Impuls. — In der Werkstatt des Tuchfabrikanten G. in der niederschlesischen Stadt Sagan wurden in den Jahren 1862 — 1866 und später durchschnittlich 12 — 14 Lehrlinge beschäftigt. Der Fabrikant kam wöchentlich nur mehrere Male in die Werkstatt, er hatte nicht einmal einen ordentlichen Werkführer, die älteren Lehrlinge mußten die jüngeren anlernen. Selbstverständlich war die Ausbildung nur eine oberflächliche, indeß verstand es der Lehrherr, durch ungewöhnlich hohe „Trinkgelber“ den Eifer der Lehrlinge anzuapornen. Diese Trinkgelber, die sich je nach der Quantität der gelieferten Arbeit progressiv steigerten, schwankten — neben freier Station — zwischen 15 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr. wöchentlich, wovon indeß nur die Hälfte ausgezahlt, das Uebrige notirt wurde. (Beiläufig gesagt, ist dies ein Ausbeutungssystem der jugendlichen Arbeitskraft, wie man es sich nicht schlimmer denken kann, das aber in der Tuchmacherei allgemein verbreitet ist.) Obgleich diese Lehrlinge zuweilen doppelt so viel, als die Gesellen — man stand Werktags von 4 Uhr früh bis 10 Uhr Abends und Sonntag Vormittag am Webstuhl — lieferten, wobei natürlich der Lehrherr am besten seine Rechnung fand, mochte doch kein solider Meister die Ausgelernten gern in Arbeit nehmen, weil letztere ebenso roh und ungeschliffen als liederlich waren. Und das geschah unter den Augen einer großen und angesehenen



Innung, einer Innung, die sich freilich mit der Herabsetzung der Arbeitslöhne mehr beschäftigte, als mit der Ausbildung der Lehrlinge.

Zur Verwahrlosung der Lehrlinge hat ferner der Umstand beigetragen, daß es den Lehrherren, den Kleinmeistern wie den Fabrikanten beliebt hat, den Lehrling fast gänzlich von der Familie auszuschließen. Verhältnismäßig sehr wenig Lehrherren mögen noch an einem Tische mit den Lehrlingen essen, entweder müssen diese mit der Magd in der Küche essen, oder erhalten Kostgeld, bei der Textilindustrie z. B.  $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$  des Gesellenlohnes. Hat ein solcher Lehrling seine Lehrzeit vollendet, dann hat er nicht einmal gelernt, sich bei Tische anständig zu benehmen.

Man sucht jetzt mit der Laterne nach guten Lehrlingen, aber dürfte man nicht ebenso fruchtlos nach dem biederem, einfachen Handwerksmeister von ehemals suchen? Wenn es der Meister unter seiner Würde hält, den Lehrling zur Familie zu zählen, wenn er nicht nöthig zu haben glaubt, das Betragen des Lehrlings auch außerhalb der Werkstatt zu beaufsichtigen, wenn der Lehrling sieht, daß es seinem Lehrherrn nur um den leidigen Vortheil zu thun ist, wie soll er dann Anhänglichkeit an den Lehrherrn und Liebe zum Beruf erlangen? Er wartet die günstige Gelegenheit ab und läuft davon, ein anderer Meister nimmt ihn ja mit Freuden auf, falls er noch Lust verspürt zum Weiterlernen. In vielen Fällen ist bei Beginn der Lehre nicht einmal ein schriftlicher Contract abgeschlossen worden, nur mündliche Verabredung bindet ihn und was hat wohl ein 16—17jähriger Knabe mit höchst mangelhafter Erziehung für einen Begriff von der Heiligkeit eines Contractes oder gegebenen Wortes, zumal wenn ihm bereits ein anderer Lehrherr zuflüstert: „Du kannst zu jeder Stunde zu mir kommen und sollst es bei mir besser finden, als bei Deinem bisherigen Lehrherrn.“ Dieses Verfahren gewissenloser Arbeitgeber, das leider oft beliebt wird, ist ganz dazu geeignet, den Contractbruch der Lehrlinge großzuzuscheln.

Alles in Allem genommen, hat sich die Lage der Lehrlinge in neuerer Zeit pecuniär verbessert, leider auf Kosten der sittlichen und technischen Ausbildung. Dieser bedauerliche Zustand darf nicht fort dauern, ihm muß baldigst und energisch gesteuert werden.

II. „Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgeber-Vereinen angebahnt werden?“

Die Regierung hat schon früher eingesehen, daß eine Einmischung in die inneren gewerblichen Verhältnisse wenig ersprießlich sein dürfte, sie erließ daher nur allgemeine Bestimmungen und übertrug den Innungen die Ausfüßung derselben, den Behörden bzw. den ordentlichen Gerichten nur in besonderen Fällen die Entscheidung vorbehaltend. Die Innungen, mit Privilegien und corporativen Rechten ausgestattet, gewährten ihren Angehörigen gewisse Vortheile, so daß die Aufnahme in dieselben gleichsam als eine Gunst betrachtet wurde. Lange Zeit hindurch war die Aufnahme von der Geschicklichkeit und Tüchtigkeit des Handwerkers abhängig, Eigenschaften, die im Voraus

die Heranbildung der Lehrlinge zu tüchtigen Gehülfen verbürgten. Noch heute sind Innungen vorhanden, aber das sind fast ausnahmslos nur Schattenbilder, ohne Einfluß und ohne Lebensfähigkeit. Und doch ist Niemand weder dazu berufen noch befähigt, eine Regelung der gewerblichen Verhältnisse herbeizuführen, als gewerbliche Vereinigungen.

Obwohl man über unsere humanen Gewerbegesetze häufig Klage führt, giebt es doch keinen Zweig der Gesetzgebung, gegen welchen so allgemein von allen Seiten gekündigt wird, als gegen diesen. Daraus geht hervor, daß alle derartigen Gesetze, mögen sie den allseitigen Wünschen noch so sehr entsprechen, keinerlei Aussicht auf nachhaltigen Erfolg haben, so lange es an Organen fehlt, die Ausführung zu überwachen und zu erzwingen. Diejenigen Organe, die der Regierung auf diesem Felde bisher zur Verfügung standen, — die Polizeibehörden — haben sich als unzulänglich erwiesen. Es bleibt demnach nichts weiter übrig, als daß sich die Gewerbetreibenden selbst zu Hütern der Gewerbegesetze machen.

Die Hauptaufgabe fällt natürlich den Vereinigungen zu, doch bleibt auch den einzelnen Arbeitgebern ein weites Feld für eine erfolgreiche Thätigkeit. Diejenigen Arbeitgeber, die so lebhaft über den Mangel tüchtiger Arbeiter klagen, mögen in den eignen Werkstätten die Erziehung der Lehrlinge wieder energisch in die Hand nehmen. Der Egoismus des Einzelnen muß in den Hintergrund treten, wo das allgemeine Interesse gebietet. Der Lehrherr darf nicht jeden Pfennig mit peinlicher Aengstlichkeit abwägen, den er auf die Bildung des Lehrlings verwendet, aus purer Furcht vor dem Davonlaufen. Dem tüchtigen Lehrherrn läuft selten ein Bursche davon, und kommt dies ja 'mal vor, dann ist es ein solcher, hinter dem der Meister getrost ein Kreuz schlagen kann. Den minder tüchtigen Lehrherren möchte ich die Worte des Abgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch ins Gedächtniß rufen: „Wollt Ihr, daß es besser werden soll, so werdet selbst besser!“ Das eigene Besser- und Tüchtigwerden ist die erste und wichtigste Voraussetzung für ein erfolgreiches Zusammenwirken aller Betheiligten.

An gewerblichen Vereinigungen ist kein Mangel, aber alle sind auf diesem Gebiete mehr oder minder machtlos und werden das bleiben, so lange sich Arbeitgeber- und Nehmer-Vereine feindlich gegenüber stehen. Nur von dem friedlichen Zusammenwirken aller Betheiligten ist eine durchgreifende Reform der gewerblichen, zumal der Lehrlingsverhältnisse, zu erhoffen. Versuche zur Annäherung freundschaftlicher Beziehungen sind oft genug gemacht worden, aber alle scheiterten an dem vorhandenen Kastengeist, der unter den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Innungen groß gezogen worden ist und von dem sich unser Jahrhundert noch nicht lossagen kann.

Sobald der Friede zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinen hergestellt ist, sobald die gegenseitige Thätigkeit nicht ferner durch den fortdauernden Kriegszustand gehemmt wird, muß es den vereinten Berathungen und Bemühungen ein Leichtes sein, eine Verständigung über die nöthigen Reformen herbeizuführen und die Durchführung solcher zu ermöglichen. Ich lasse hier einige Reformen folgen, die ich zur Verbesserung der Lehrlingsverhältnisse, für Erziehung eines tüchtigen Arbeiterstandes für heilsam erachte.

Da ist zuerst die Prüfungsfrage, über welche die Ansichten sehr getheilt sind. Ich erkenne die Nothwendigkeit der Lehrlingsprüfungen vollständig an, nur bin ich entschiedener Gegner jeder todten Form, und darum verlange ich, daß die Prüfungscommissionen aus periodisch gewählten Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber zusammengesetzt sind. Mir genügt es nicht, daß der Lehrling nach überstandener Lehrzeit einen „Schein“ erhält, der nichts weiter ist als eine Bestätigung, daß der Bursche so und so lange gelernt und sich während dieser Zeit „treu, bieder und fleißig“ aufgeführt hat. Ein solcher Schein ist kein Beweis für wirklich erlangte Fertigkeiten. Nur eine eingehende Prüfung zeigt, ob Lehrling und Lehrherr während der Lehrzeit ihre Schuldigkeit gethan. Soll indeß die Beaufsichtigung und Leitung des Lehrlingswesens durch die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitervereine ihren Zweck erreichen, so müssen schon während der Lehrzeit in bestimmten Zwischenräumen Lehrlingsprüfungen stattfinden, wodurch am leichtesten dem Mißbrauch der Verwendung des Lehrlings innerhalb der ersten Lehrjahre entgegen gewirkt und eine einseitige Ausbildung vermieden werden kann.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist den Contracten zuzuwenden. Beinahe in der Mehrzahl der Fälle werden schriftliche Contracte nicht abgeschlossen, sondern nur mündliche Verabredungen über die Dauer der Lehrzeit u. s. w. getroffen. Das wirkt höchst nachtheilig. Es mag vorkommen, daß auch der schriftliche Contract gebrochen wird, das sind indeß nur vereinzelte Fälle gegenüber denjenigen Contractbrüchen, denen nur ein mündliches Uebereinkommen zu Grunde lag. Ueberhaupt ist der Respect vor einem schriftlichen Contract auf beiden Seiten größer, als vor einer mündlichen Verabredung, die zwar den gleichen moralischen, jedoch nicht den gleichen juristischen Werth hat.

Mit den Schulkenntnissen der Eltern, nicht minder auch der Kleinmeister, ist es oft sehr schlecht bestellt, meist reichen dieselben zur Abfassung eines Lehrcontractes nicht aus. In diesen nicht selten vorkommenden Fällen wird — falls auf schriftlichem Contract bestanden wird — ein Winkeladvocat zu Hülfe genommen, der alsdann das Schriftstück mit allen denkbaren Kniffen und Winkelzügen ausstattet. Ich habe dergleichen Contracte gesehen, die theils dem einen, theils beiden Theilen Hintertüren offen ließen, durch die man jederzeit den übernommenen Verpflichtungen entschlüpfen konnte, ohne contractbrüchig zu werden. Darum ließe sich empfehlen, daß die Gewerbetreibenden ein Schema für Lehrcontracte erließen, das gewisse Normativbestimmungen enthält und nur diejenigen Punkte offen läßt, die der persönlichen Uebereinkunft der Contractanten unterworfen sind, wie z. B. Dauer der Lehrzeit, Höhe des Lehrgeldes u. s. w. Erscheint aus diesem Grunde eine bestimmte Vorschrift für Lehrcontracte empfehlenswerth, so wird dieselbe von einem anderen Gesichtspunkte aus zum Gebot der Nothwendigkeit. Die deutsche Reichsgewerbeordnung enthält Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und Werkstätten. Wenn in den Fabriken oft, so wird in kleineren Werkstätten fast regelmäßig gegen diese Bestimmungen gefehlt. Würden jedoch vorschriftsmäßige Lehrcontracte zur Anwendung gebracht, bei deren Abfassung auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung Rücksicht genommen ist, die z. B.

die Länge der täglichen Arbeitszeit feststellen, dann würde es kaum einer anderen Controle bedürfen. Die Bestimmungen des Contractes würden dem Lehrlinge bezw. dessen Angehörigen hinreichenden Schutz gegen eine Ueberanstrengung des jugendlichen Arbeiters im Sinne des Gesetzes gewähren.

Der Lehrcontract muß ferner für den Fall des Auflösung der Lehrverhältnisses in denjenigen Fällen, in welchen eine Lösung statthaft ist, eine bestimmte Kündigungsfrist festsetzen, was bisher fast gar nicht üblich war. Die meisten Lehrverhältnisse werden unter der augenblicklichen Einwirkung irgend welchen Zwischenfalls ohne vorhergegangene reifliche Erwägung gelöst. Eine bestimmte Kündigungsfrist, die unter allen Umständen festgehalten werden muß und deren Nichteinhaltung mit sichtbaren Nachtheilen verknüpft ist, dürfte den Betheiligten hinreichend Zeit zur Ueberlegung gewähren und vor manchem übereilten Schritt bewahren. Unter einem Monat dürfte die Kündigungsfrist nicht zu bemessen sein.

Eine mindestens vierwöchentliche Probezeit dünkt mir außerordentlich nothwendig. Erst nach Ablauf derselben dürfen die contractlichen Verbindlichkeiten in Kraft treten. Durch die Probezeit wird der Neigung des Lehrlings wenigstens einigermaßen Rechnung getragen — wie bereits erwähnt, berückichtigen die Eltern nur selten Wunsch und Anlage des Knaben — ebenso kann sich während dieser Zeit der Lehrherr einen Einblick in die Fähigkeiten des Lehrlings verschaffen. Eine Lösung des Contractes dürfte unter Vorführung triftiger Gründe — die einer besonderen Prüfung unterworfen sein müssen — nur in der ersten Hälfte der Lehrzeit, in der zweiten Hälfte der Lehrzeit aber nur in ganz außerordentlichen Fällen — die durch Vereinbarung der Vereinigungen vorher festzustellen sind — zulässig sein. Die willkürliche Lösung des Contractes würde am erfolgreichsten dadurch zu ahnden sein, daß der Lehrling von keinem anderen Meister desselben Berufes aufgenommen werden darf, im entgegengesetzten Falle aber dem Lehrherrn die Berechtigung zur Aufnahme von Lehrlingen zeitweise oder dauernd entzogen wird.

Die Gültigkeit der Lehrcontracte ist von der Genehmigung der Einigungsämter, Innungen, Prüfungsausschüsse oder wie man sonst die aus Arbeitgeber und Nehmern zusammengesetzten Commissionen zu nennen beliebt wird, abhängig zu machen. Denselben Commissionen muß auch die Entscheidung über alle Streitigkeiten zustehen. Außerdem halte ich für wünschenswerth, daß selbstständige Handwerker sich die Berechtigung zur Aufnahme von Lehrlingen durch ein praktisches und theoretisches Examen erwerben. Diese Berechtigung müßte wieder entzogen werden, sobald eine gewisse Zahl Lehrlinge des betreffenden Meisters ihre Prüfung nicht bestanden haben.

Ein namhaftes Verdienst können sich Arbeitgeber- und Nehmer-Vereine durch Gründung und Unterstützung von gewerblichen Fachschulen erwerben. Die Bauhandwerker und Techniker haben ihre Bau- und Gewerbe-Akademien, ebenso die Brauer, für die Textilindustrie giebt es Webschulen, für die Keramik keramische Fachschulen. Letztere sind indeß nur Privatunternehmungen, wie bei den Brauern, Stuhlarbeitern, Porzellanern und fast ausnahmslos nur für Kinder begüterter Eltern zugänglich. Würden derartige

Schulen in hinlänglicher Zahl für alle Gewerbe gegründet, würde auch unbemittelten aber tüchtigen Lehrlingen der Besuch durch Stipendien ermöglicht, so dürfte ein neuer Antrieb für den Eifer der Lehrlinge und ein praktisches Mittel zur Hebung des Handwerkerstandes gefunden sein.

Ich muß nochmals wiederholen, daß ich die Möglichkeit dieser und ähnlicher Reformen des Lehrlingswesens nur von dem Zusammenwirken der Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen erwarte. In den meisten Arbeitgebervereinen prägt sich zum großen Theil das Schablonenartige, zunftgemäße Gebahren der Innungen zu sehr aus, als daß von diesen allein eine Besserung der Zustände zu erwarten wäre. Durch Heranziehung der Arbeiterverbindungen dürften die Ersteren ein neues belebendes Element empfangen, während sich Anschauungen und Begriffe der Letzteren im Interesse des gewerblichen Friedens vortheilhaft klären würden. Die Möglichkeit derartiger Verständigung ist von einer Seite angebahnt worden, indeß stets an den Klippen gewisser „berechtigter Eigenthümlichkeiten“ der Arbeitgeber gescheitert.

Seit mehreren Jahren streben die deutschen Gewerkvereine nach Errichtung von Einigungsämtern und gewerblichen Schiedsgerichten. Wenn dieses Streben auch nicht ganz ohne Erfolg geblieben, so ist derselbe doch mit Rücksicht auf die Energie des Strebens und die aufgewandte Mühe ein unwesentlicher zu nennen. Ich könnte eine lange Reihe industrieller Städte anführen, in welchen die Gewerkvereine stark vertreten sind und unermüßlich für das Zustandekommen von Einigungsämtern thätig waren. Man hat in den meisten Fällen diese Einrichtung als einen „Ausfluß der Socialdemokratie“ von der Hand gewiesen, ja in einzelnen Fällen die Führer der Bewegung gemäßigelt. Ich mache indeß Niemand daraus einen Vorwurf, man kann althergebrachte Standesvorurtheile nicht über Nacht abstreifen.

Da ich gerade zu Denen gehöre, welche als Vorkämpfer für die ebenso humane als nützliche und zeitgemäße Idee der Einigungsämter die bittersten Erfahrungen gemacht haben, so begrüße ich das kürzlich von Hamburg ausgegangene Project der neuen Innungen mit herzlichster Freude, ja mit Genugthuung, erblicke ich doch in ihm den ersten ernsthaften Schritt der Arbeitgeber, die Bahn zu betreten, auf der allein eine Aussöhnung zwischen Capital und Arbeit wie eine Lösung der gewerblichen Wirren möglich ist — die Bahn, welche die deutschen Gewerkvereine seit ihrer Gründung zu eröffnen und zu eben suchten.

Was den Hamburger Entwurf speciell betrifft, so enthält derselbe allerdings einige Bestimmungen, die ich von meinem Standpunkte als Arbeiter nicht billigen kann. Unter den heutigen Verhältnissen kann nur dann eine Organisation erfolgreich wirken, wenn sie den nationalen Charakter trägt. Diesen Charakter entbehren die neuen Innungen, wenigstens nach der jetzigen Fassung des Entwurfs. Rechnet man ferner ernstlich auf eine Theilnahme der Arbeiter, dann muß auch der obligatorische Beitritt zu den Hilfscaffen wegfallen. Dieser Beitrittszwang dürfte der erste Reibepunkt zwischen diesen und ähnlichen älteren Vereinigungen sein, die man ja heranziehen, aber nicht in ihren älteren Rechten und Einrichtungen schädigen will und darf. Ferner



erscheint mir auch die Ausdehnung der Competenz der Innungsgerichte auf Nichtinnungsmitglieder als ein heißes Ding, an dem schließlich der ganze Plan scheitern könnte. Die Hamburger freie Commission erklärt zwar in ihren Motiven, daß man durch diesen Passus der Entziehung vor Strafen durch Austritt von Mitgliedern vorbeugen wolle, indeß ließe sich dieser Zweck einfacher erreichen, sobald die neuen Innungen im Besitze von Corporationsrechten sind. Die Erlangung der Letzteren wird lediglich von der Lebensfähigkeit der neuen Organisation abhängig sein, die ihrerseits wieder von den Sympathien abhängt, mit denen das Project vom Publicum aufgenommen wird. Sympathien zu erwerben, dürfte aber angesichts solcher beengenden Statutenstimungen schwer sein, was die Entwicklung der neuen Innungen wesentlich beeinträchtigen müßte.

Soweit der Hamburger Entwurf sich mit dem Lehrlingswesen beschäftigt, entspricht derselbe — wie auch in vielen andern Punkten — voll und ganz den Ideen der deutschen Gewerkvereine. Schon die Statuten der Letzteren fassen die Regelung der Lehrlingsverhältnisse ins Auge. Die Normalstatuten für Einigungsämter vom Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Herrn Dr. Max Hirsch, sowie dessen Gutachten und Gesetzentwurf für Einigungsämter — beides bereits 1873 vor der Hamburger Novelle veröffentlicht — behandeln diesen Punkt noch specieller und stimmt namentlich der Gesetzentwurf mit den Vorschlägen des Hamburger Entwurfs, was die Lehrlingsfrage betrifft, vollständig überein. —

Wie bereits ausgeführt: Der freien Thätigkeit der Gewerbtreibenden in ihren Vereinigungen ist die Aufgabe vorbehalten, das vielfach gestörte Gleichgewicht auf gewerblichem Gebiete wiederherzustellen. Richtige Erkenntniß der Verhältnisse, Beseitigung alles Classenvorurtheils, aufrichtige Hingebung an die gewerblichen Interessen und als Folge von dem Allen das friedliche und eifrige Aneinanderwirken sämmtlicher Betheiligten, die sich heute noch als Arbeitgeber und =Nehmer gegenüber stehen — das sind die Aufgaben, mit denen sich jeder Einzelne wie die Gesamtheit zu beschäftigen hat. Das Uebel ist noch weniger groß, als Vielen scheint — Wohl! lassen wir's nicht größer werden.

### III. „Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?“

Daß ich jede zwingende Einwirkung der Gesetzgebung auf die gewerblichen Verhältnisse für überflüssig halte, geht aus Vorstehendem zur Genüge hervor. Am allerwenigsten soll sich die Gesetzgebung an die Stelle des Einzelnen stellen. Die Regierung soll sich mit dem Erlaß allgemeiner Bestimmungen begnügen, wie der Gewerbeordnung z. B.; die Ausführung und Ueberwachung darf indeß nicht den Polizeibehörden, sondern nur den naturgemäßen Organen, den gewerblichen Vereinigungen übertragen werden, welche zu diesem Zweck unter Beobachtung gewisser Normativbestimmungen mit dem Rechte juristischer Personen auszustatten sind. Die Regierung soll für gewerbliche Vereine ein Gesetz, ähnlich dem Genossenschaftsgesetz, erlassen, das diesen Vereinen innerhalb der durch Normativbestimmungen und Gesetz gezogenen

Grenzen freien Spielraum gewährt. Auf diese Weise können sich aus Vereinen, wie die deutschen Gewerbevereine und die projectirten neuen Innungen, heraus, Organisationen bilden, die vollständig befähigt sind, die Innungen des Mittelalters den veränderten Verhältnissen angemessen zu ersetzen, im gewerblichen Leben Ruhe und Ordnung zu erhalten und unsere Industrie der höchsten Blüthe entgegenzuführen.

Auf einem andern Gebiete bleibt indeß der Regierung ein weites Feld für ersprießliche Thätigkeit, auf dem Gebiete der Bildung. Eine mit den Anforderungen der Zeit stetig fortschreitende Entwicklung der Volksschulen ist das Fundament eines blühenden Gewerbestandes. An diese muß sich die obligatorische Fortbildungsschule systematisch anreihen. Jeder freidenkende Mensch sträubt sich gegen gesetzliche Zwangsmaßregeln, auf diesem Gebiete muß man den nachhaltigsten Zwang guthießen. Hier handelt es sich um die Ausbildung der unmündigen Jugend, die erst auf diesem Wege zur Freiheit und Selbstständigkeit geführt werden soll. Es giebt allerdings Leute, die vor ihrem vermeintlichen Freisinn so riesenmäßigen Respekt haben, daß sie auch den Schulzwang als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit bezeichnen. Diesen will ich zum Schluß noch ein kurzes Beispiel vorführen.

Der frühere Landtagsabgeordnete Bürgermeister Schneider hatte für die Stadt Sagan die Genehmigung zur Begründung einer Sonntagschule mit der gleichzeitigen Bestätigung eines Ortsstatuts erhalten, das Eltern und Lehrherren für den Besuch der Schule seitens ihrer Lehrlinge verantwortlich machte, eventuell zur Strafe zog. Die Schule wurde 1862 mit 4—500 Schülern eröffnet, der Unterricht wurde unentgeltlich erteilt. Im ersten Jahre war der Besuch zufriedenstellend, schließlich aber versuchten einzelne Eltern und Lehrherren auf gerichtlichem Wege den Schulzwang zu beseitigen, mit welchem Erfolge, ist mir nicht mehr erinnerlich. Der Schulbesuch verminderte sich indeß von Jahr zu Jahr, bis endlich im Jahre 1871 die Schule wegen ungenügender Betheiligung geschlossen werden mußte. Der Vorstand des Saganer Gewerbevereins, dem fast alle selbstständigen Gewerbetreibenden am Orte angehörten, versuchte die Schule zu erhalten. Man wollte anstatt des Sonntags an zwei Wochentagen Abendunterricht erteilen und erwartete, daß die Lehrherren gern die geringen Kosten — die städtische Verwaltung war bereit, einen beträchtlichen Zuschuß zu zahlen — tragen würden. Man erließ einen öffentlichen Aufruf, außerdem ein Circular an alle Lehrherren und das Resultat? Von den nach Hunderten zählenden Lehrherren Sagens erklärten drei — sage drei — ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung dieses gemeinnütigen Unternehmens.

Ich würde diesen Fall nicht erwähnt haben, wenn derselbe vereinzelt dastände. Er ist aber nur ein Beweis von vielen, daß gerade diejenigen, die am meisten gegen den Schulzwang eifern, die wärmsten Vertheidiger der Dummheit und Unwissenheit sind. An das Geschrei dieser Leute darf sich die Regierung nicht kehren. Der Schulzwang — auch für die Fortbildungsschule — ist ein Gebot der Nothwendigkeit. Je früher sich die Gesetzgebung demselben unterordnet, je eher wir ausreichende Volksschulen und obligatori-



ische Fortbildungsschulen erhalten, um so größer wird das Verdienst der Gesetzgebung um die Entwicklung der heimischen Industrie sein. Dies Verdienst würde noch wesentlich vergrößert durch eine thatkräftige Unterstützung von Fachschulen, die durch gewerbliche Vereine gegründet werden, aus Mitteln des Staates. Der Letztere muß sich die Erhöhung der Nährkraft des Volkes ebenso sehr angelegen sein lassen, als die Vermehrung der Wehrkraft und zwar im eignen, wie im Interesse des gesammten Volkes.

---

So mögen denn in dieser Weise Gesetzgebung und Volk Hand in Hand gehen. Kräftiger und freisinniger Ausbau unserer Gewerbegesetzgebung und energische Durchführung derselben durch die Gewerbetreibenden wird und muß dem Handwerk wieder einen goldenen Boden verleihen.

---

## B e r i c h t<sup>1)</sup>

der Commission, welche der Gewerbeverein zu Eisenach zur Prüfung des von der Hamburger Gewerbekammer gefertigten Entwurfs zu einer Reform des Titels III. (VI.) der Reichsgewerbeordnung ernannt hat.

Die Commission hat diesen Entwurf, seine Motive und die gestellten Fragen in Erwägung gezogen, aber die proponirten §§. 103 a—e und 108 a—k nicht annehmbar gefunden.

Denn in Betreff des §. 103 a Eingang und lit. a ist zu gedenken, daß

1) die Erwartung, als werde die Reichsgesetzgebung Gemeindebehörden zur Constituirung rechtsprechender Behörden Ermächtigung geben, keine Hoffnung auf Erfolg hat, da diese Gesetzgebung bereits in alinea 3 des §. 108 der G.=D. den Gemeindebehörden selbst die definitive Rechtsprechung entzogen und den Justizbehörden gemäß dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung übertragen und den Gemeindebehörden nur die Verfügung einer provisorischen Anordnung überlassen hat, falls sich die Parteien nicht der definitiven Entscheidung unterwerfen; daß

2) ein lediglich aus gleichen Zahlen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetztes Gericht in Streitsachen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur in seltenen Fällen einen Majoritätsbeschluß zu Stande bringen wird, das Gericht also in den meisten Fällen unverrichteter Sache zurücktreten muß, daß daher

3) die nach alinea 4 des §. 108 der G.=D. statutarisch (d. h. gesetzlich) zu bildenden Schiedsgerichte, zusammengesetzt aus Gemeindebehörde mit Executive und gleichen Theilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Vorzug verdienen, weil dabei die Gemeindebehörde in allen Fällen den Ausschlag giebt; daß endlich

4) die Proceedur der Schiedsgerichte paßlicher in einem Ortsstatute, als in der R.=G.=D. auszuführen ist.

Was den Antrag im §. 103 a lit. b betrifft, daß nämlich Zwang gegen die Innungsmitglieder zum Beitritt zur Kranken-, Invaliden-, Sterbe-

---

<sup>1)</sup> Anm. d. Red. Der uns gültigst mitgetheilte Bericht nebst Anlage erstreckt sich auch auf einige andere Punkte der Gewerbeordnung außer der Lehrlingsfrage; bei dem inneren Zusammenhang dieser Dinge hat die Redaction geglaubt, die Arbeit vollständig zum Abdrucke bringen zu sollen.

und anderen gewerblichen Hilfs-Cassen geübt werden solle, so hat die Innung ihre Innungscasse und nur diese zu verwalten, gemäß den communalen Zwecken der Innung; daraus kann auch je nach den Mitteln der Casse Wohlthätigkeit geübt werden. Auf Bildung genossenschaftlicher Vereinigungen kann die Innung anregend einwirken, aber selbst daran theilzunehmen liegt außerhalb der Grenzen der Innung. Deshalb kann man von Seiten der Innungen die Mitglieder zur Theilnahme an obengenannten Cassen ermuntern, aber nicht zwingen, und so hat auch bereits §. 140 der G.=D. entschieden. Hinsichtlich derartiger Cassen ist für Gesellen der Beitritt nach §. 141 obligatorisch, jedoch ist der Zwang zum Beitritt versagt, wenn der Geselle schon bei einer andern dergleichen Casse theilhaftig ist. Der Gesetzgeber wird daher schwerlich auf Abänderung des §. 140 eingehen, da es an einem bewegenden Grunde dazu mangelt.

Das in §. 103 b aufgestellte Verzeichniß gemeinsamer gewerblicher An gelegenheiten ist nach diesen Darlegungen in den Punkten unter lit. a, b, c hinfällig, in den Punkten unter lit. d, e, f für eine Innung nicht vollständig, und paßt ein solches Verzeichniß besser in ein Innungsstatut als in die G.=D.

Die Zusatzparagraphen 103 c—e und 108 a—k enthalten Bestimmungen, die nur Geltung haben, wenn die §§. 103 a und 103 b zu der von der Commission bezweifelte Geltung kommen. Es brauchte daher die Commission diese Folgeparagraphen nicht besonders zu besprechen. Nur sei das Eine noch erwähnt, daß es ein unglücklicher, von der Geschichte des Handwerks auch nicht unterstützter Versuch sein würde, die Innung aus selbstständigen und unselbstständigen Handwerkern zusammenzusetzen, da die Interessen dieser beiden Gruppen oft in Gegensätze auseinander treten; es würde die Innung im fortdauernden Kampfe begriffen sein, der jedesmal mit der Majorisirung der schwächeren Partei durch die stärkere enden würde. Es würde also durch diese Zusammensetzung der Innungsmitglieder der gewerbliche Friede nicht gefördert werden.

Bis hierher ist der Bericht der Commission verneinender Natur, durch die unter lit. A. des Fragebogens gestellte Frage:

„Wie soll der Inhalt der Innungen beschaffen sein, wenn dieselben den von uns angestrebten Zwecken einer Kräftigung des aus dem Gewerbe stande hervorgehenden Mittelstandes im Allgemeinen förderlich sein sollen?“ würde die Commission nunmehr mit positiven Aeußerungen vorgehen müssen und es hat auch ein Mitglied Vorschläge in dieser Beziehung gemacht. Dieselben sind in der Anlage enthalten. Bei der kurzen Frist, die zur Bericht erstattung gestellt worden ist, hat es den Mitgliedern der Commission an Zeit gemangelt, die in dieser Richtung gemachten Vorschläge einer reichlichen Erwägung und Beurtheilung zu unterziehen. Es stellt nunmehr die Commission den Antrag:

Der Gewerbeverein wolle den verneinenden Theil des Gutachtens zum Beschluß erheben, und mit diesem Beschlusse den Bericht und dessen Anlage dem Directorium des Verbandes der mitteldeutschen Gewerbevereine ab schriftlich mittheilen,

denn es wird der Gewerbeverein in seiner größeren Zusammensetzung bei der Kürze der Zeit, in welcher zu antworten ist, noch weniger vermögen, eine tief eingehende Beurtheilung zu ermöglichen.

Eisenach, am 23. Februar 1875.

### Die Commission

bestehend aus den folgenden, in der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern:

Arthelm, Lehrer. Hering, Rechtsanwalt. Sädel, Drechslermeister. Möder, Landbaumeister. Müller, Werkführer. Rothschuh, Sattlermeister. Tappert, Lünchermeister. Trunk, Stadtrichter. Weber, Schlossermeister.

### V o r s c h l ä g e

zu Abänderungen mehrerer Paragraphen der Gewerbeordnung, bez. zu Zusätzen zu einzelnen Paragraphen.

Bundesrath und Reichsrath haben es für angemessen gefunden, bei Erlass der R.-G.-O. die Innungen bestehen zu lassen, und für dieselben mehrere Vorschriften zu geben. Ungeachtet dessen hat aber das Gesetz eine solche Fassung, daß den Innungen kein Gegenstand für Entwicklung einer Thätigkeit gelassen ist.

Die Innung ist eine Gemeinde von Handwerkern, und hat, wie die Handwerksgeschichte darthut, stets nur als Commune fungirt, indem sie für geprüfte Lehrer des Handwerks sorgte, die Lehrlinge zu ihren Lehrmeistern einführte, Lehrmeister und Lehrling überwachte, die Lehrlinge am Ende der Lehrzeit prüfte und zu Gesellen sprach, auf geordnetes, sittliches und religiöses Leben der Meister, Gesellen und Lehrlinge hielt, die Meisterrechtsbewerber prüfte, Meisters-Wittwen mit Rath und That, franke, abgebrannte oder verunglückte Meister, arme Lehrlinge unterstützte. Die Innung muß unterschieden werden vom Handwerke, welches lediglich ein Geschäftsbetrieb und nicht Gegenstand der Innung ist. Daher kommt es, daß verschiedene Handwerker in ein und derselben Innung sich befanden. Diejenigen, welche ohne Innung Handwerke betreiben, können nach der G.-O. Lehrlinge annehmen, ohne daß sie die Fähigkeit haben, Handwerkslehrer zu sein, und damit ist das Leben und die Wirksamkeit der Innung zerstört worden, so daß die schöne Ordnung, die früher unter den Handwerkern herrschte, aus Rand und Band gegangen ist; und dieser wüste Zustand ist noch mehr unterstützt worden durch das Coalitionsgesetz, kraft dessen Gewerbtreibende Interessencalitionen machen dürfen, welche den Mitgliedern der Innungen und den Gesellen streng verboten waren. Die Lehren der Nationalökonomie haben geblendet, und man vergaß bei Aufhebung der Handwerksprivilegien die Innungen zu reconstituiren, die so Vieles enthielten, was die Rechtlichkeit, Sittlichkeit, Religiosität und geordnete Privatökonomie gebot. Der politische Blick auf diese Factoren im Staate

war verdunkelt durch den stechenden Glanz der Nationalökonomie. Da man gleichwohl einsah, daß absolute Gewerbefreiheit nicht eingeführt werden konnte, so ging man in eine Gewerbeordnung ein und diese ermäßigte die Gewerbefreiheit und hierbei hätte man erwarten sollen, daß die Innungen beachtet würden. Daß gegen die Handwerksprivilegien, Verwachsung des Handwerks mit Innung schädeten der letzteren. Es ist aber heute noch möglich, die Innungen zur Lebensfähigkeit zurückzurufen und zwar durch nur wenige Änderungen der G.-O. und durch Neugestaltung der Innungsstatuten bei vollständiger Aufrechterhaltung der Freiheit des Gewerbebetriebes.

Die Paragraphen, welche einiger Aenderungen und Zusätze bedürfen, sind die §§. 83. 84. 91. 93. 94. 100. 108. 116. 124. 141.

Zu §. 83. Da nach dem Strafgesetzbuche Entziehung der bürgerlichen Ehre für immer nicht zulässig ist, so kann Nr. 1 im §. 83 gestrichen werden und da kein Innungsmitglied Antheil am Corporationsvermögen hat, wie dieses bei Mitgliedern einer Gesellschaft der Fall ist, so kann auch Nr. 3 in Wegfall kommen.

Zu §. 84. Die alinea 4 des §. 84 lautet:

„Die Ablegung einer Prüfung kann von denjenigen nicht gefordert werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit Einem Jahre selbstständig betreiben.“

Würde man diese Bestimmung so verstehen, daß das Jahr vor Meldung zur Aufnahme gemeint sei, so würde diese Bestimmung die nach alinea 2 gestattete Meisterprüfung illusorisch machen, denn man brauchte nur ohne Prüfung das Handwerk ein Jahr lang zu betreiben, und sich dann erst zur Aufnahme in die Innung zu melden. Es ist daher wahrscheinlich, daß die alinea 4 das Jahr vor Publication der Gewerbeordnung gemeint hat. Daher wäre zu petitioniren, diese alinea zu streichen, da dieses Jahr längst verstrichen ist.

Zu §. 100. Dagegen könnte man diese alinea 4 als alinea 2 zu §. 100 in folgender Fassung setzen:

„Wilden Handwerker, die theils eine Meisterprüfung bestanden haben, theils aber ungeprüfte sind, eine neue Innung und man macht die Prüfung zur Bedingung der Aufnahme, so kann von denjenigen, welche das betreffende Handwerk mindestens seit einem Jahre vor Errichtung der Innung betrieben haben, die Ablegung einer Prüfung nicht gefordert werden.“

Zu §. 91. Die Beitreibung der Innungsbeiträge und statutenmäßigen Geldstrafen (Ordnungsstrafen) soll im Verwaltungswege ferner nicht statt haben, es wäre daher zu sagen, daß diese Beitreibung von der zuständigen Justizbehörde zu bewirken sei, denn sonst müßte die Innung wegen weniger Groschen jedesmal förmlich klagen. Einer Corporation, die collegialisch beschließt, kann man doch zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität vertrauen, daß sie keine unbegründeten Anträge stellen wird.

Zu §. 94. In diesem §. 94 ist von Absterben der Innung die Rede, es ist aber nicht bestimmt, welches die geringste Zahl der Mitglieder ist, ehe sie als abgestorben angesehen werden kann. Gemeinrechtlich gehören zur Bildung einer Corporation drei Mitglieder, die Corporation besteht aber noch,

wenn nur ein Mitglied vorhanden ist. Mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung der Innung könnte man, weil de lege ferenda die Rede ist, die Innung als abgestorben ansehen, wenn nur noch zwei Mitglieder oder ein Mitglied vorhanden sind.

Zu alinea 6 könnte man also hinzufügen:

„Die Innung gilt für abgestorben, wenn weniger als drei Mitglieder nur noch vorhanden sind.“

Zu §. 93. Die Innung soll durch absolute Majorität der stimmenden Mitglieder aufgehoben werden können. Wenn man der Existenz einer Innung einen Werth beilegt und annimmt, daß drei Mitglieder zur Existenz einer Innung erforderlich sind, so folgt daraus:

„Stimmen weniger als drei Mitglieder für Erhaltung der Innung, so gilt letztere als aufgehoben.“

Denn warum sollen diese drei eine neue Innung bilden, da sie sich bereits in einer solchen befinden. Diejenigen, welchen es nicht in der Innung gefällt, können ja nach §. 22 austreten. Nicht die Zerstörer einer Innung sind zu begünstigen, sondern die Erhalter derselben; jene wollen Gespartes theilen, diese wollen es erhalten und damit segensreich wirken.

Zu §. 108. Dieser §. 108 ist ein sehr gewichtiger; durch ihn wird die Aufrechterhaltung der gewerblichen Ordnung möglich, er ist gut angebahnt, aber nicht vollendet, und ohne Energie. Es sind bei Beurtheilung des Inhaltes dieses Paragraphen zwei Gesichtspunkte festzuhalten, nämlich

- 1) der administrative, anordnende,
- 2) der justizmäßig entscheidende.

Von administrativer Anordnung handelt alinea 1, justizmäßige Entscheidung erwähnt alinea 3.

Die in alinea 1 aufgeführten Gegenstände sind sämmtlich von der Art, daß sie einer Regelung für das nächste oder überhaupt für das künftige Verhalten bedürfen, nur die Worte

„auf die gegenseitigen Leistungen,“

lassen einigen Zweifel, ob sie nicht justizmäßiger Entscheidung unterliegen müßten. Daher würde es sich empfehlen, statt dieser Worte zu setzen:

„auf Normirung der von nun ab einzuhaltenden gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben.“

Die alinea 1 und 4 sprechen entschieden, dagegen lassen die alinea 2 und 3 eine Unentschiedenheit im Laviren der Gesetzgebung wahrnehmen. Die in alinea 1 aufgeführten Gegenstände verlangen aber eine Regelung in kürzester Zeit. Deshalb werfe man die zaudernde alinea 3 ab, gehe dann aber durch die folgendermaßen gefaßte alinea 2

„Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch ein Schiedsgericht.“

sofort auf die alinea 4 über, überlasse es aber nicht den Gemeindebehörden, ob sie ein Schiedsgericht errichten wollen, oder nicht, sondern disponire bestimmt etwa in folgender Weise:

„Auf Grund eines zu errichtenden Ortsstatuts ist das Schiedsgericht zu bilden. Dasselbe hat zu bestehen aus der Gemeindebehörde unter gleich-

mäßiger Zuziehung von Beisitzern aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sind die Parteien Handwerker und es besteht für das betreffende Handwerk eine Innung, so sind als Beisitzer Obermeister und Altgesellen zuzuziehen.“ Die vom Schiedsgerichte getroffen werdenden Anordnungen müssen befolgt, bez. ausgeführt werden. Es kann dies durch Zu- und Abführung von Lehrlingen, außerdem durch Strafauflagen für den Weigerungsfall gesichert werden. Daher würde man weiter zu bestimmen haben:

„Die vom Schiedsgerichte getroffenen Anordnungen sind mit den eventuell angedrohten Ordnungsstrafen, welche regelmäßig in Geldstrafen und bei Insolvenz in verhältnißmäßiger Haft bestehen, von der requirirten zuständigen Justizbehörde zu vollstrecken.“

Ferner können aber außer den in alinea 1 erwähnten Fällen bereits fällige Leistungen von Zahlungen oder Objectabgaben in Frage sein. Diesfalls würde die Sache an die ordentliche Justizbehörde von dem Ausnahmegericht oder Schiedsgericht zu verweisen sein. Man könnte daher dem §. 108 die folgende alinea hinzufügen:

„Ist auf bereits fällige Leistung einer Zahlung oder Objectabgabe der einen Partei an die andere zu erkennen, so ist diese Streitfrage an die zuständige Justizbehörde zu verweisen.“

Endlich würde man folgende Bestimmung der alinea 4 des §. 108 beibehalten:

„Das so gebildete Schiedsgericht kann auch statutarisch an die Stelle der etwa vorhandenen (in alinea 1 erwähnten) besonderen Behörde gesetzt werden.“ Kürzer würde es sein, wenn den Landesregierungen der Einzelstaaten die Einführung dieser Schiedsgerichte auf gesetzlichem Wege statt der statutarischen Form zur Pflicht gemacht würde, wobei alsbald die Proceedur der Schiedsgerichte zu bestimmen wäre.

Man betrachtet das Ordnen der Zermürnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als eine große und schwierige Frage, während sie die vorgeschlagene Fassung des §. 108 der G.=D. ganz einfach löst. In einem aus Gemeindebehörde und Beisitzern aus den Reihen der beiden gegenüberstehenden gewerbtreibenden Classen bestehenden Schiedsgerichte giebt unter allen Umständen ein Dritter, die Gemeindebehörde, den Ausschlag. Auch Strikende und Vertragsbrüchige würden gezwungen, zur Ordnung zurückzukehren. Die Schiedsgerichte normirten die Lohnhöhe und beendigten dadurch die Strikes.

Zu §. 116. Die Gewerbeordnung bedingt für die Lehre, daß die Lehrer geprüft sein müssen. Die Handwerkslehre gehört nicht zum Handwerksbetrieb, sie ist aber von hoher Bedeutung, indem sie die Handwerker ausbildet, so ausbildet, daß sie den an sie gestellten Aufforderungen zu entsprechen vermögen, dadurch aber ihr Brod mit Sicherheit verdienen können. Lehrling und Publicum muß vor Stümperei gesichert werden. Daher ist man berechtigt, von demjenigen Handwerker, welcher neben dem Betrieb des Handwerks, der Jedem freisteht, auch als Handwerkslehrer fungiren will einen Nachweis zu fordern, daß er zum Lehrer befähigt sei. Wo Innungen bestehen, deren Aufnahmebedingung die Meisterprüfung ist, besteht der Nach-



weis der Lehrthätigkeit in der bestandenenen Prüfung. Derjenige Handwerkslehrer, welcher nicht in die Innung eingetreten ist, kann sich von der Innung prüfen lassen. Ist der Zustand der Handwerker ein so unvollkommener, daß alle Handwerker innungslos bestehen, dann fehlt die Gelegenheit zur Prüfung der Handwerkslehrer und es liegt dann auch die Lehre im Argen. Die Leitung der Lehre des Handwerks und die Ueberwachung der Lehrmeister und Lehrlinge und schließlich die Prüfung der Letzteren war von jeher ein Hauptobject der Thätigkeit der Innungen. Die Gewerbeordnung überläßt die Handwerkslehre jedem Stümper und hat die Lehrlinge von der Prüfung entbunden. Dadurch ist die Innung ohne allen Grund des Hauptgegenstandes ihrer Thätigkeit beraubt worden. Würde ihnen dieser Gegenstand durch das Gesetz zurückgegeben, was ohne irgend welche Benachtheiligung des Freigewerbes, wozu die Handwerkslehre nicht gehört, geschehen kann, so würden sich die Innungen wieder beleben. Aus diesen Gründen empfiehlt sich zum §. 116 folgende Zusatzalinea:

„Wer nicht die Meisterprüfung in einer Innung bestanden hat, muß aus Rücksicht auf den Inhalt des §. 118 der G.=D. den Nachweis führen, daß er die Lehrfähigkeit besitzt. Mangelt ihm dieser Nachweis, so ist er zur Annahme von Lehrlingen nicht befugt, sofern in dem Zunftbereiche, worin er sich befindet, neben ihm geprüfte Meister des betreffenden Handwerks vorhanden sind.“

Zu §. 124. Die zu §. 116 angeführten Gründe lassen zu §. 124 folgende Zusatzalinea wünschen:

„Wo Innungen bestehen, deren Mitglieder geprüfte Meister sind, hat der Lehrling eine Prüfung zu bestehen, selbst dann, wenn der berechtigte Handwerkslehrer kein Mitglied der Innung ist, und erhält sein Entlassungszeugniß von der Innung.“

Zu §. 141. Die Innungen hatten stets die Aufsicht über die Unterstützungscasse der Gesellen. Seit Einführung der G.=D. hat diese Aufsicht aufgehört, und die Unterstützungsmittel sind seitdem theilweise verzeht, als Honorare und Reisegelder der socialistischen Parteiführer, wie auch zur Unterstützung Strikender verwendet worden. Deshalb ist folgender Zusatz zu §. 141 wünschenswerth:

„Gehören die Gesellen oder Gehülfen einem Handwerke an, welches zünftig ist, so hat die Innung die Verwaltung der oben erwähnten Cassen durch einen oder mehrere deputirte Meister zu überwachen. Außerdem steht diese Ueberwachung der Gemeindebehörde zu.“

Wenn die G.=D. in der dargestellten Weise revidirt und vervollständigt würde, so würden die Innungen als die Unterofficiere der deutschen Armee der Handwerker wieder installiert und gute Ordnung würde in kurzem wieder erkennbar werden.

Bei Errichtung der Innungsstatuten würden die Lehrgegenstände des Handwerks verzeichnet, so daß die Lehre jedes Handwerks ihre bestimmte Begrenzung erhielte.

## XIV.

### Gutachten

von

G. A. Lücke,

Secretär des Orts- (Gewerk-) Vereins der Fabrik- und Handarbeiter in Zittau.

Da der Verein für Socialpolitik in seiner diesjährigen Herbstversammlung auch die Lehrlingsfrage mit in Berathung ziehen wird und ihm hierzu auch Gutachten über diese wichtige Frage aus Arbeiterkreisen erwünscht sind, so will ich versuchen, meine unmaßgeblichen Ansichten in dieser Sache in einem Arbeiter-Gutachten niederzulegen.

Es steht wohl außer allem Zweifel, daß die Lehrlingsfrage eine der wichtigsten Fragen der Zeit ist, und daß das heutige Lehrlingswesen einer der tiefsten Schäden des Kleingewerbes und somit auch der allgemeinen Arbeiterverhältnisse ist, darin stimmen wohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer überein. Beiderseits ist man bemüht, den Kernpunkt dieser höchst brennenden Frage und deren Lösung zu entdecken und festzustellen, und hierin gehen allerdings, wie ja nicht anders zu erwarten ist, die Ansichten aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen wieder auseinander. Anerkennenswerth ist es aber, daß beiderseits der Verfall des Lehrlingswesens als der wundeste Fleck des Kleingewerbes betrachtet wird, und daß man beiderseits bemüht ist, diesen Schaden zu heilen. Vermöchte die Verlautbarung meiner Ansicht auch nur zum kleinsten Theile etwas zur Hebung des Lehrlingswesens beizutragen, so würde dies für mich die schönste Genugthuung sein.

Bei Erörterung der Frage

#### I.

„Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Kleinindustrie vollzogen?“

kann durchaus nicht weggeleugnet werden, daß sich mit Einführung der neuen Gewerbeordnung eine ganz andere Zeitrichtung geltend machte. Die Fesseln des Zwanges wurden gesprengt und, wie das Wasser eines Stromes bei einem Durchbruche sich ein neues Flußbett schafft, so traten auch die Verhältnisse

der Arbeiter resp. der Lehrlinge in neue Bahnen ein. Der früher bestandene Innungszwang, welcher das Lehrlingswesen belastete und mitunter unerträglich machte, ward aufgehoben und dem Lehrlingswesen entstanden mit der neuen, der modernen Zeitrichtung entsprechenden Gewerbeordnung auch neue Verhältnisse und freiere Bewegung. Leider haben dieselben mit dazu geführt, daß sich Unlust und Unwilligkeit zur Arbeit immer häufiger constatiren lassen und daß das Fortlaufen der Lehrlinge vor beendigter Lehrzeit aus Ueberdruß der Arbeit zur Tagesordnung geworden ist, daß sie ungehindert überall als Gehilfe in Arbeit treten können, und daß sie darin gewissermaßen durch das Gesetz noch unterstützt werden. Die verderblichsten Folgen davon aber sind, daß nicht nur der Lehrmeister durch das Fortlaufen geschädigt wird, sondern daß das Gewerbe überhaupt dadurch in Verfall gebracht werden muß, denn durch die aus der Lehre entlaufenen Burschen muß ein Contingent Arbeiter geschaffen werden, welche ohne alle Intelligenz und Geschicklichkeit im Gewerbe fortvegetiren, und zwar wohl die höchsten Ansprüche mit stellen, aber dafür nur die bescheidensten Leistungen zu bieten vermögen.

Unter dem alten Innungswesen konnte das Fortlaufen des Lehrlings nicht so stattfinden, denn der Lehrling bekam alsdann ja kein Lehrzeugniß, er konnte nicht zum Gehilfen gesprochen werden und in Folge dessen auch bei keinem anderen Meister wieder in Arbeit treten. Mit dem aus der Lehre laufen war somit des Lehrlings Berufsleben zerstört, und nur durch Aufnahme einer anderweitigen Lehre oder durch den Eintritt in freie Berufsarten konnte er noch ein Unterkommen finden. Heute ist das Alles ganz anders, heute braucht er weder ein Lehrzeugniß, noch eine Freisprechung, und überall kann er ohne Anstoß in Arbeit treten.

Aber auch schon unter den früheren Innungsverhältnissen zeigte sich ein Kranken des Lehrlingswesens, und die Zahl derjenigen, welche einen gewerblichen Beruf sich erwählten, schwand immer mehr und mehr zusammen, so daß sich in verschiedenen Gewerben, die sonst starken Zufluß an Lehrlingen aufwiesen, schon seit längerer Zeit fast gar keine oder doch nur eine sehr kleine Zahl Lehrlinge auffinden läßt.

Wenn daher von Seiten der Arbeitgeber der Verfall des Lehrlingswesens der neuen Gewerbeordnung zugeschrieben wird, so dürfte das meiner Ansicht nach nicht ganz richtig sein, denn das Schwinden der Lust zur Erlernung eines Gewerbes wurde schon vor deren Inslebentreten constatirt. Wohl ist die neue Gewerbeordnung dazu angethan, die Mißstände des Lehrlingswesens zu fördern, die alleinige Urheberin der Unlust zur Erlernung eines Gewerbes und des Fortlaufens aus der Lehre ist sie aber nicht, da liegen die Wurzeln jedenfalls schon in den früheren Zwangsverhältnissen. Ich glaube daher kurze Blicke in das frühere Innungswesen zurückwerfen zu müssen, um den muthmaßlichen Wurzeln des so verderblichen Uebels näher zu kommen.

In früherer Zeit kannte man noch keine Großindustrie; der Gewerbemann mußte daher im Handwerke sein Fortkommen suchen. Deswegen konnten auch die Innungen damaliger Zeit den Lehrling in gewisse Zwangs-

verhältnisse bannen und ihm, namentlich in den ersten Lehrjahren, die verschiedensten häuslichen Arbeiten ansinnen, die ihn mehr zum Haus- und Kindermädchen der Frau Meisterin machten, als zum Lehrling des Gewerbes. Mit der Errichtung der Fabriken entstand eine neue Zeit, die jugendlichen Arbeiter fanden darin Beschäftigung, Lohn, bestimmte Arbeitszeit und eine gewisse Unabhängigkeit, und es ist durchaus kein Wunder, daß dem jugendlichen Gemüth das Fabrikleben mehr behagte als eine 3—5jährige Lehrzeit. Hierzu trat auch die Erkenntniß, daß die häuslichen Dienstleistungen nicht mit zur Erlernung des Gewerbes gehörten, und daß durch sie der Lehrlingsstand lächerlich gemacht wurde. Die in freieren, gewissermaßen selbstständigeren Arbeitsverhältnissen lebenden Schulkameraden machten ihre Glossen über den mit dem Marktkorbe dahermandelnden oder mit dem Kinderwagen umherfahrenden Handwerkslehrling und Schreiber dieses weiß sich sehr wohl der Gefühle zu erinnern, die ihn beschlichen haben, wenn er in seiner Lehrzeit mit dem Marktkorbe einkaufen ging, mit dem Kinderwagen ausfuhr oder andere häusliche Verrichtungen machen mußte. Sein Ehrgefühl fand sich durch diese weiblichen, nicht zum Handwerk gehörigen Dienstleistungen verletzt, und suchte er in solcher Beschäftigung jedes Begegnen mit sich männlicher bewegenden Kameraden zu vermeiden. Daß hierdurch die Lust zur Erlernung eines Handwerks nur noch mehr schwinden mußte, ist wohl sehr natürlich und die Folge davon zeigte sich auch in der Abnahme der Lehrlinge.

Die Gewerbefreiheit und die neue Gewerbeordnung waren der freieren Richtung der Neuzeit angepaßt, durch sie wurde das Freiheitsgefühl und der Drang nach größerer Selbstständigkeit genährt, und es ist nicht zu sehr zu verwundern, daß diese Gefühle nur zu bald sich auch dem jugendlichen, leicht empfänglichen Gemüthe des Lehrlings mittheilten und einprägten. Hier wäre es nun an der Zeit gewesen, der freieren Richtung auch das gewerbliche Lehrlingswesen anzupassen; die alten Zunftmeister konnten sich aber nur langsam und schwer von ihrem Zunftzwange trennen und nur verhältnißmäßig Wenige erkannten, daß in erster Linie das Lehrlingswesen umgeändert werden müsse, daß der Lehrling in die Lehre trete, um das Handwerk tüchtig zu erlernen, nicht aber, um der Frau Meisterin einen Hausesel abzugeben, daß an Stelle einer dictatorischen Strenge eine liebevolle humane Behandlung zu treten habe, daß der Meister den Lehrling unter väterliche Obhut nehmen und ihm hinreichend Gelegenheit und Anleitung geben müsse, das erwählte Handwerk gründlich, praktisch wie theoretisch, zu erlernen. Die Meisten sahen den Lehrling auch in der späteren Zeit noch immer als die billige Arbeitskraft an, die in jeder Art und Weise auszunützen sie volle Berechtigung hätten. Das von der freieren Richtung inficirte junge Gemüth des Lehrlings suchte dieses oft unerträgliche Joch sobald als möglich abzuschütteln, und da kam ihm allerdings die neue Gewerbeordnung fördernd zu Hülfe, denn sie machte es ihm leicht, aus der Lehre zu gehen und sofort als Gehilfe aufzutreten. Ob der aus der Lehre entlaufene Lehrling aber auch sein Fortkommen finden werde, ob er den Ansprüchen, welche an einen Gehilfen gestellt werden, nachkommen könne, dies kümmerte wohl die meisten fortgelaufenen Lehrlinge am

wenigsten, sie waren ja nun frei und Arbeitskräfte wurden ja auch immer gebraucht. Leider hat das Fortlaufen der Lehrlinge aus der Lehre, durch die in der neuen Gewerbeordnung liegenden Begünstigungen gefördert, so bedauerlich überhand genommen, daß dadurch das ganze Handwerk beträchtlichen Schaden leiden muß. Denn aus solchen vorzeitig die Lehre verlassenden Lehrlingen werden sich nur in seltenen Fällen noch tüchtige, brauchbare Gehilfen ausbilden, am allerwenigsten aber kann aus denselben eine geschickte, der Neuzeit und ihren Ansprüchen entsprechende Meisterschaft entstehen. Heute verlassen nicht mehr nur diejenigen die Lehre, welche während derselben eine tyrannische Behandlung zu ertragen gehabt haben oder nicht begehrte Ausbildung und eine moralische Verkommenheit finden, und deren Austritt aus einer solchen Lehre sich auch rechtfertigen ließe, sondern das vorzeitige Verlassen der Lehre ist ordentlich zu einer Krankheit geworden; die jungen Burschen glauben sich heutzutage schon durch den gelindesten Tadel in ihrer Ehre verletzt und glauben dem Meister dadurch, daß sie eben aus der Lehre treten, die beste Revanche zu bieten. Daß sie sich dadurch aber sehr oft den meisten Schaden zufügen, das wird weder von ihnen, noch von vielen der betreffenden Eltern erkannt.

Ebenso bedauerlich ist eine weitere Thatfache, daß Meister sich nicht entblößen, einigermassen schon geschickte Lehrlinge zum Verlassen der Lehre zu überreden und unter allerhand Versprechungen an sich zu locken. Erst vor Kurzem wurde mir von einem hiesigen Handwerksmeister ein solcher Fall mitgetheilt. Sein Lehrling, welcher noch ein halbes Jahr zu lernen gehabt, und mit dem er sehr zufrieden war, stellte plötzlich das Verlangen, die Lehre zu verlassen. Der Lehrmeister erklärte ihm darauf, daß er ihn zwar nicht halten werde, daß er ihm aber ein Lehrzeugniß nicht ausstelle, führte ihm auch das Unrecht, welches er begehen wollte, in humaner, väterlicher Weise vor Augen, der Lehrling sah dasselbe ein und blieb. Um den Grund zum Weggehen befragt, erklärte er endlich, daß ihn ein anderer Meister, welcher ihn in Arbeit nehmen und ihm einen Thaler Lohn zahlen wolle, dazu überredet habe, und wenn er sich schon ein halbes Jahr früher wöchentlich einen Thaler verdienen könne, so sei das für ihn schon ein Object und könne ihm nicht so arg ausgelegt werden.

Ein solches Verfahren steht aber keineswegs vereinzelt da, und muß um so mehr bedauert werden, als es gerade die Meister selbst sind, die zu solchen unedlen Handlungen Anlaß und Aufreizung geben und dieselben unterstützen. Im alten Kunstwesen konnte solches freilich nicht geschehen, dasselbe ist aber als überlebt abgeschafft, und da man der Neuzeit entsprechende Vereinigungen erst neuerdings wieder anzubahnen sucht, so ist allerdings das schädlichste Uebel im Handwerke, das kranke Lehrlingswesen auf der einen und der Egoismus und der Brodneid auf der anderen Seite, zu einer Leppigkeit emporgewuchert, daß es jetzt nur mit größter Selbstverläugnung und gemeinsamer Selbstaufopferung gelingen wird, das Lehrlingswesen wieder in gesunde Bahnen zu leiten.

Das krankhafte Lehrlingswesen zeigt sich hauptsächlich nur im Klein-gewerbe, weit weniger aber in der Großindustrie, denn letztere nimmt zehnmal

lieber voll bezahlte Arbeiter an, als daß sie Lehrlinge aufnimmt, und dann sind auch die Arbeitsverhältnisse der Lehrlinge in der Großindustrie ganz andere als im Kleingewerbe, und häusliche Dienstverrichtungen können in der Großindustrie wohl gar nicht vorkommen.

Nach solchen Betrachtungen komme ich zu Frage

## II.

„Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden?“

Diese Frage ist keine ganz leichte und doch ist sie die bedeutungsvollste, denn durch sie nur können die Mittel und Wege gefunden werden, durch welche und auf welchen das gesunkene Lehrlingswesen wieder emporgehoben und in gesunde Bahnen wieder zurückgeführt werden kann.

Die früheren Zünfte hatten sich überlebt, ihr Pöppel- und Zwangswesen paßte nicht mehr zu der neuen freieren Gesetzgebung; dennoch will ich nicht behaupten, daß nicht auch gute Gedanken in denselben noch mit enthalten waren, die sehr wohl und leicht mit der freieren Gesetzgebung sich vereinigen ließen und dann auch gewiß erspriesslichen Nutzen geschafft haben würden.

Vor allen Dingen muß sich jeder Arbeitgeber bewußt sein, daß der junge Mensch, welcher zu ihm in die Lehre tritt, von ihm das Handwerk auch tüchtig erlernen will. Aus diesem Grunde wäre der Lehrling auch vollständig nur im Berufe zu beschäftigen, nicht aber zu häuslichen Diensten zu verwenden. Je früher der Arbeitgeber den Lehrling etwas zu lehren vermag, desto früher wird er denselben auch nutzbringend verwenden können. Wohl giebt es verschiedene Meister, bei denen die Frau Meisterin nicht über den Lehrling verfügen darf, doch im großen Ganzen ist dies leider immer noch nicht der Fall. Mit dem Eintritt in die Lehre wird der Lehrling Berufsgenosse, durch verständige und humane Unterweisung im erwählten Berufe muß die Lust und Liebe zum Berufe erhalten und gepflegt werden; fühlt sich der Lehrling als Berufsgenosse betrachtet und behandelt, so wird er auch die Lust zur Arbeit nicht verlieren, je mehr er Fertigkeiten darin erlangt, desto lieber wird er den Beruf gewinnen. Wird der Lehrling aber in den ersten Jahren, und dies ist leider vielfach der Fall gewesen und zum Theile noch der Fall, den wirklichen Berufsarbeiten entzogen und nur zu Lauf-, Handlanger- und Hausdiensten verwendet, so wird dadurch dem Lehrlinge die Lust zur Arbeit genommen und ein strebsamer Lehrling wird sogar in der ihm nicht zustehenden häuslichen Verwendung eine Entehrung seines Berufsstandes fühlen und nach Befreiung von dieser unwürdigen Verwendung streben.

Mit der verständigen und humanen Unterweisung muß sich auch väterliche Erziehung resp. Leitung und milde und liebevolle Behandlung paaren. Dieses wird dem Lehrlinge die Anhänglichkeit zum Meister und die Willigkeit zur Arbeit sichern und erhalten. Eine väterliche Leitung wird den empfänglichen Lehrling vor verschiedenen Verführungen zu bewahren wissen, und mit



Luft und Liebe wird derselbe willig seinen Berufsarbeiten nachgehen und sich dem Meister dankbar zu erweisen suchen. Durch harte, abstoßende Behandlung dagegen werden die weichen Gefühle des Lehrlings verhärtet, es bildet sich daraus Ungehorsam, Unwilligkeit, Trotz und Rachsucht. Hat der Lehrling nur soviel gelernt, daß er glaubt, fortkommen zu können, so wird er gewiß das ihn drückende und belastende Joch abzuschütteln suchen, und dies macht ihm allerdings die neue Gewerbeordnung leichter, als der frühere Zünngeszwang.

Aber mit diesen Andeutungen ist noch keineswegs die Lehrlingsfrage geregelt, sondern es sind nur Ansichten, wie eine Lehrzeit angenehm zu machen, jede Unlust zur Arbeit zu verschuchen, und dadurch eben die Gründe zum Verlassen der Lehre verringert werden können.

Zur allgemeinen Hebung und Verbesserung des Lehrlingswesens müssen noch andere, durchgreifendere Reformen ins Leben treten und zur allseitigen Anerkennung gelangen.

Die rasch fortschreitende Industrie hat das stehengebliebene Handwerk überflügelt, die gewerblichen Verhältnisse haben einer gänzlichen Veränderung unterlegen, mit denen die gewerbliche Ausbildung in keiner Weise Schritt gehalten hat. Dieses Zurückbleiben muß in erster Linie nachzuholen und auszugleichen gesucht werden. Zu der heutigen Anforderung des Publikums und der reichvorhandenen Concurrenz paßt nicht mehr das bloße praktische Erlernen eines Handwerks, sondern es müssen zu einer nutzbringenden Existenz auch die theoretischen Seiten des Handwerks erlernt werden, und dies kann nur in guten Fortbildungs-, namentlich aber in Fachschulen erfolgen. Ich gedenke hierbei nur der Handelsschulen und anderer Fachschulen, deren erspriesslicher Nutzen in jenen Berufen allseitig anerkannt wird. Durch eine theoretische und praktische Ausbildung werden sodann intelligente und tüchtige Arbeiter entstehen, die zu einer lebensfähigen Selbstständigkeit zu gelangen sichere Hoffnung haben und stets einen gesunden Kern des Handwerks bilden werden. Derart ausgebildete Arbeitgeber werden sodann auch befähigt sein, wieder tüchtige Arbeiter auszubilden; leider hat die gegenwärtige Zeit sehr großen Mangel an solchen ausgebildeten Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und das heutige Handwerk muß ohne Zweifel durch diesen Mangel Schaden leiden.

Tief ist die socialdemokratische Behauptung: „der Arbeiter kann nicht mehr zu einer Selbstständigkeit gelangen“ in Arbeiterkreisen eingewurzelt, und die Ueberzeugung davon hemmt bei Vielen die Lust und den Eifer zu einer strebsamen Fortentwicklung und Verselbstständigung. Es gilt daher vor Allen diese Behauptung zu entkräften. Hat man erst bei dem Arbeiter die Hoffnung, daß er es sehr wohl zu einem Besseren als zum bloßen Fabrikarbeiter bringen kann, wieder rege gemacht, dann werden auch wieder gesündere Verhältnisse im Gewerbe und namentlich im Lehrlingswesen entstehen, und am sichersten läßt sich diese Hoffnung durch tüchtige praktische und theoretische Ausbildung der Lehrlinge wieder beleben. Bedauerlich ist, daß noch heute von vielen Arbeitgebern der Nutzen von Fach- und Fortbildungsschulen nicht anerkannt wird, ja daß man am liebsten dem Lehrlinge die dazu benötigte Zeit gar nicht



gewähren möchte, da diese Zeit dem Lehrherrn anscheinend verloren geht. Ich meine aber, daß der Lehrherr die zum Besuche der Fortbildungs- resp. Fachschule bewilligte Zeit mehrfach ersetzt erhält, indem der Lehrling durch die doppelte Ausbildung sehr viel an Intelligenz und Geschicklichkeit gewinnt, die ja dem Lehrherrn wieder zu Gute kommt.

Von verschiedenen Seiten wird auch eine größere Arbeitstheilung als Mittel zur Hebung des Handwerks bezeichnet. Dieselbe mag schon unter Umständen ihre Vorzüge haben, allein als Norm möchte ich sie nicht eingeführt wissen, am allerwenigsten aber für den Lehrling. Dieser muß seinen Beruf nicht einseitig, sondern im vollen Umfange erlernen, dann wird ihn auch keine Lebensstellung und Geschäftskrisis so in Noth bringen, wie den einseitig Ausgebildeten. Fabriklehrlinge werden meistens einseitig ausgebildet, sie sind daher auch stets an die Fabrikarbeit und an die von ihnen erlernte einseitige Geschäftsthätigkeit gebunden. Weit eher und lieber wird ein allseitig ausgebildeter Handwerker Arbeit und lohnenden Broderwerb finden, als ein einseitig ausgebildeter Fabrikhandwerker.

Wenn seitens der Arbeitgeber die Wiedereinführung einer Lehrlingsprüfung zur Hebung des Lehrlingswesens gewünscht wird, so will ich daran keinen Zweifel setzen, daß auch Prüfungen ihr Gutes und Anreizendes zu größerem Fleiße und Lernbegierde haben, doch dürften dieselben nicht nach der Ueblichkeit der früheren Innungen stattfinden.

Nicht minder zweckmäßig erscheint mir auch die Abschließung guter Lehrcontracte, denn wenn ich mir auch sage, daß eine darin aufgenommene Entschädigung an den Lehrherrn im Falle des Nichtaushaltens der Lehrzeit oftmals dadurch illusorisch wird, daß zum großen Theile gegenwärtig nur noch Söhne unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen, und daß, wo nichts ist, auch der Kaiser sein Recht verloren hat, so erblicke ich doch in guten schriftlichen Lehrcontracten ein Mittel mehr, das geeignet ist, dem Mißbrauche des Fortlaufens einigermaßen Einhalt zu thun, da in dem schriftlichen Contracte immerhin ein moralischer Zwang liegt. Ebenso dürfte auch einem schriftlichen Contracte seitens der Behörden auf Grund der Gewerbeordnung mehr Schutz und Geltung zustehen, als einem mündlichen Vertrage. Daß aber eine criminelle Contractbestrafung, welche die Arbeitgeber verlangen, das Lehrlingswesen wesentlich bessern soll, glaube ich denn doch bezweifeln zu müssen, denn, obwohl ich entschiedener Gegner gesetzwidrigen Contractbruches bin, und auch nicht bezweifeln will, daß eine strafrechtliche Verfolgung des Lehrlings-Contractbruches die Ausschreitungen nach dieser Richtung im Zaume halten kann, so will mir die Rückkehr zu diesem Zwangssystem doch nicht recht zu der sonstigen freiheitlichen Entwicklung der Gegenwart passen, und ich trage die Befürchtung, daß mit diesem Zwangssysteme dem Lehrlingswesen mehr geschadet als genützt wird, und daß sich die Klagen, es will Niemand mehr ein Handwerk erlernen, nur noch lauter vernehmen lassen werden.

Wenn man ferner bedenkt, daß der Lehrling in der Fabrik, sowie im Zimmerhauer- und Maurerhandwerke schon jetzt ein Lohnäquivalent als Ersatz für Kost und Logis empfängt, das mit seinen gewerblichen Leistungen

auch an Höhe zunimmt, also ihm gleichfalls als Preis der Anerkennung seines Fleißes und seiner Brauchbarkeit gilt, so dürften auch in anderen Gewerben ausgesetzte Preise nicht minder anregend auf den Lehrling bleiben. So werden z. B. von einem hiesigen Maurermeister zeitweilig Preise ausgesetzt, und mit großer Befriedigung kann derselbe beobachten, mit welchem Fleiße seine Lehrlinge arbeiten und mit einander wetteifern, um den Preis zu erringen. Ebenso giebt derselbe Meister jedem Lehrlinge bei Vollendung seiner Lehrzeit ein sehr ehrenvolles Lehrzeugniß, während er solche, die frühzeitiger von ihm gehen wollen, nicht hält, ihnen aber nur einen ganz einfachen Entlassungsschein ausstellt. Beide Mittel haben sich bei ihm während seines langjährigen Gewerbebetriebes gut bewährt, er hat über seine Lehrlinge wenig und gar keine Klage zu führen, denn ein jeder strebt danach, ein solches ehrenvolles Lehrzeugniß zu bekommen.

Als ein weiteres Mittel zur Hebung des Lehrlingswesens, zur Belebung der Arbeitslust und zur Förderung des Fleißes und der Geschicklichkeit betrachte ich auch alljährliche gewerbliche Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten mit Prämierungen. Schon verschiedene Vereine, namentlich Gewerbevereine, haben solche Ausstellungen veranstaltet, leider aber sind dieselben nicht regelmäßig wiederholt worden, und obgleich dieselben wohl überall nur von günstigen Erfolgen begleitet gewesen, sind sie doch größtentheils im Stadium bloßer Versuche geblieben.

Ich kann mir nicht verhehlen, daß, wenn die vorgedachten Mittel und Wege wirklich thatkräftig das Lehrlingswesen heben und beleben sollen, dieselben nicht von Einzelnen angewendet werden dürfen, sondern daß zur durchgreifenden und sicheren Regelung und Hebung des Lehrlingswesens eine Vereinigung sämmtlicher Berufsgenossen, jede Berufsklasse aber in einer gesonderten Vereinigung, sich empfiehlt. Eine solche Vereinigung aller Genossen eines Berufes darf aber nicht analog den früheren Innungen mit dem überlebten Pöpf- und Zwangswesen sein, sondern sie muß vollständig der gegenwärtigen Zeitrichtung angepaßt werden und mit derselben auch regelrecht fortschreiten. Die Jetztzeit erfordert auch zur Hintanhaltung und Beseitigung der verschiedentlichen überhand genommenen Mißbräuche und zur Herstellung wieder gesunder Arbeitsverhältnisse nicht nur lokale Vereinigung, sondern auch nationale Vereinigung, wie solche schon von verschiedenen Gewerken angebahnt wird, und namentlich in den deutschen Gewerkvereinen besteht. Auch darf man in solchen Vereinigungen die Verbesserungen und Abhülfen nicht von der Staatshilfe erwarten und verlangen, sondern da heißt es die Bahnen der Selbsthilfe beschreiten; auf denselben wird man ganz sicher den Mißbräuchen des Lehrlingswesens steuern und durchgreifende Besserung anwenden können, die weit günstigere und schnellere Erfolge ergeben würde, als dies die Staatshilfe erwarten ließe. Eine Unterstützung der Selbsthilfe durch gesetzliche Anerkennung und Executive wäre sodann wohl auch zu erwarten.

Das Hamburger Gutachten über neue Gewerbeordnung, neue Innungen, tritt meinen Ansichten in vieler Beziehung bei, und da namentlich die deutschen Gewerkvereine, denen anzugehören ich mir zur Ehre rechne, auch mit

ganzer Seele die Mißbräuche des Lehrlingswesens zu beseitigen und dasselbe wieder auf einen gesunden Boden zu setzen erstreben, so begrüßte der dritte Verbandstag deutscher Gewerkevereine in dem Entwurfe der Hamburger freien Commission, Neue Innungen betr., eine höchst fruchtbare Reformidee, welche ihrem inneren Prinzip nach mit den von den deutschen Gewerkevereinen seit Jahren angestrebten Einigungsämtern übereinstimmt. Insbesondere war der Verbandstag damit einverstanden, daß der verderbliche Mißbrauch des Lehrlingswesens nur durch gemeinsames Vorgehen der Meister und Gesellen unter Beistand der Gesetzgebung beseitigt werden könne. Beauftragt an dem Hamburger Entwurfe wurde vom Verbandstage hauptsächlich: 1. die Competenz der Innungsgerichte über Nicht-Innungsge nossen; 2. die obligatorischen Innungshilfskassen; 3. die erforderliche Anerkennung der Verwaltungsbehörden (dafür gerichtliche Eintragung als Genossenschaft); 4. die nicht genügende Berücksichtigung der nationalen Organisation, über welche Punkte eine nähere Vereinbarung vorbehalten wird.

Wie die deutschen Gewerkevereine zur Regelung aller Arbeiter- und Berufsverhältnisse Einigungsämter und gewerbliche Schiedsgerichte empfehlen und erstreben, so glaube ich auch, daß durch dieselben das Lehrlingswesen am sichersten und nachhaltigsten geregelt werden kann.

Hierbei komme ich zur Frage

### III.

„Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend einwirken?“

Wie ich schon oben angeführt, glaube ich dem Unwesen im Lehrlingswesen am gründlichsten und nachhaltigsten durch die Selbsthilfe und durch Vereinigung aller Genossen eines Berufes zu einem Ganzen steuern zu können. Hier könnte die Gesetzgebung insofern fördernd einwirken, daß sie solche Vereinigungen empfiehlt, gesetzlich anerkennt und durch gerichtliche Eintragung unter ein Normativgesetz stellt.

Im Weiteren würde es förderlich sein, daß sie zur Regelung gewerblicher Streitfragen gewerbliche Einigungsämter und Schiedsgerichte anordnet und dieselben mit Executive betraut, das heißt, daß sie den Urtheilssprüchen der Schiedsgerichte dadurch Geltung verschafft, daß sie dieselben auf erfolgten Antrag sofort durch die ordentlichen Gerichte executivisch vollziehen läßt. Von den mehrseits verlangten und empfohlenen Gewerbevereinen erwarte ich einen geringeren Nutzen, als von gewerblichen Einigungsämtern und Schiedsgerichten. Solche Schiedsgerichte sind meines Wissens bereits in Hamburg gesetzlich eingeführt, anderenorts ermangeln dieselben aber noch der gerichtlichen Anerkennung und Gesetzeskraft.

Zwingend würde die Gesetzgebung dadurch einwirken können, daß sie den Wünschen der Arbeitgeber entsprechend die gerichtliche Verfolgung des Contractbruchs und die Arbeitsbücher wieder einführt. Es ist nun zwar nicht wegzuleugnen, daß solche Zwangsmittel die Ausschreitungen etwas im Zaume halten würden, daß sie aber das Lehrlingswesen heben sollen, ist doch wohl zu be-

zweifeln, ich glaube vielmehr, daß sie eher dasselbe noch mehr schädigen würden. Wenn die Arbeitgeber selbst erklären, daß ihnen an einem gezwungenen Arbeiter gar nichts liege, so hätte das polizeiliche Zurückbringen des Contractbrüchigen ja gar keinen Zweck, und von einer gerichtlichen Bestrafung des Contractbrüchigen hat doch der Arbeitgeber auch keinen Nutzen; denn wenn auch der fortgelaufene Lehrling bestraft würde, so könnte demselben doch kein Brandmal auf die Stirne gedrückt werden, nach verbüßter Strafe würde derselbe doch als Gehilfe in Arbeit treten, und somit wären weder das Lehrlingswesen noch die weiteren Arbeitsverhältnisse um etwas gebessert. Eine Entschädigung, um die es den Arbeitgebern hauptsächlich zu thun scheint, würde ja aus dem schon oben angeführten Grunde, daß meistens nur noch unbeeitragte Kinder ein Handwerk erlernen, nur in wenigen Fällen zu erlangen sein, und die Bestrafung des Fortlaufens würde also mehr nur als ein Nacheact erscheinen. Ganz andere und nachhaltiger wirkende Resultate können meiner Ansicht nach aber durch freie Vereinigungen mit Einigungsämtern und Schiedsgerichten erzielt werden, bei denen ja eine Verbüßung einer Haft auch nicht ausgeschlossen wäre. Wenn z. B. die Arbeitgeber daran festhalten, nur Arbeiter anzunehmen, die ein gutes Lehrzeugniß oder eine Arbeitsbescheinigung führen, dann sollte es einem fortgelaufenen Lehrlinge wohl schwer werden, als Gehilfe ein Unterkommen zu finden, zumal wenn die Vereinigungen nationaler Natur sind.

Fachschulen ließen sich von der Gesetzgebung mit anregen und könnten dieselben auch durch Staatshilfe unterstützt werden. —

Mit diesen meinen Betrachtungen ist keineswegs die ganze Lehrlingsfrage erschöpft, im Gegentheil werden sich noch verschiedene Ansichten geltend machen, über die sich streiten läßt. Ein wesentlicher Fortschritt aber ist wohl damit schon erzielt, daß immer mehr die Nothwendigkeit erkannt wird, daß in Arbeitsverhältnissen auch der Arbeiter ein Wort mit zu sprechen habe und daß durch gemeinsame Berathungen und Beleuchtungen am ehesten diejenigen Mittel gefunden und zur Anwendung gebracht werden können, die am sichersten Aussicht auf erfolgreiche durchgreifende Regelung und Besserung des Lehrlingswesens und damit zugleich auch des ganzen Kleingewerbes gewähren. Ebenso warm zu begrüßen ist auch das thatkräftige Eingreifen wissenschaftlicher Männer zur Beleuchtung und Aufbesserung des Lehrlingswesens.

## XV.

### Das französische Lehrlingsgesetz von 1851 und die Debatten bei seiner Verathung

von

Dr. Elamor Neuburg,

Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Straßburg.

Bei den heute in Deutschland schwebenden Erörterungen über das Lehrlingsgesetz scheint es angezeigt, einen Blick wenigstens auf das Nachbarland zu werfen, das nach langem Schwanken auf Grund ähnlicher Erfahrungen, wie wir sie jetzt machen, im Jahre 1851 zu einem besonderen Lehrlingsgesetze kam. Und wenn es dem Verfasser dieser Zeilen auch nicht möglich war, alle die Fäden bloß zu legen, die zu dem Erlaß des Gesetzes führten, wenn es ihm noch weniger möglich ist, ein sicheres Urtheil darüber abzugeben, ob das Gesetz günstig in Frankreich gewirkt hat (dazu gehörte ein Studium der französischen gewerblichen Zustände im Lande selbst), so scheint doch auch schon eine Vorführung der wesentlichen Vorbereitungen zu dem Gesetze und der Debatten, die sich an dasselbe knüpften, von Werth. Und eine solche zu liefern, ist nach den authentischen Quellen möglich.

Zur Einleitung sei des ältern Versuches gedacht, den ein Gesetz vom 22 germinal XI gemacht hat, das Lehrlingswesen zu ordnen.

Die Stürme der französischen Revolution vernichteten die bisher bestehende Organisation der gewerblichen Arbeit, nicht nur die alten privilegierten Zünfte, auch die Reglements über den Gewerbebetrieb wurden aufgehoben. Zunächst war die sonst so reiche gesetzgeberische Thätigkeit der gesetzgebenden Versammlungen der Revolutionszeit in dieser Richtung nur eine negative. Sie begnügte sich damit, die vorhandenen Schranken des Gewerbebetriebes zu beseitigen (durch das Gesetz vom 16. Februar und 28. März 1791) ohne die entschieden heilsamen Bestimmungen, die dieselben etwa enthalten mochten, sei es zu erhalten oder neue an deren Stelle zu setzen. Von diesem Schicksal wurde auch das Lehrlingswesen betroffen, auch in dieser Beziehung herrschte die völlige Ungebundenheit; doch war dies keineswegs der öffentlichen Meinung völlig entsprechend. Wir finden mehrfach in den cahiers, welche die Beschwerden und Wünsche der Wähler enthielten, den Wunsch nach Abschaffung

der alten Zunftprivilegien ausgesprochen, aber doch die Erhaltung der Bestimmungen über das Lehrlingswesen oder eine neue Regelung desselben verlangt. So heißt es in den cahiers der Deputation von la Rochelle: Indessen da es das öffentliche Interesse und die Vervollkommnung der Handwerke erfordert, daß es in allen Handwerken wirklich unterrichtete Leute giebt, werden die Abgeordneten, wenn sie die Aufhebung der Meisterrechte verlangen, nicht die Reglements über das Lehrlingswesen einbegreifen, im Gegentheil wird es nöthig sein, ein Gesetz zu erlangen, welches die Dauer der Lehrzeit in jedem Handwerk festsetzt und die Versuche oder Meisterstücke vorschreibt, welchen sich die Lehrlinge bei der Prüfung durch vom Richter ernannte Sachverständige unterwerfen müssen, ehe sie ermächtigt sind, sich dem Publikum als Ausübende des Handwerks, das sie ergriffen haben, vorzustellen. Auch in denjenigen der Stadt Paris fand man eine Wiederherstellung des Lehrlingswesens gewünscht, da es das einzige Mittel sei, dem Handel und Verkehr die Personen zu liefern, welche die erforderlichen Kenntnisse hätten. Selbst Marat, einer der Hauptführer der Bergpartei, wirkte im Interesse einer gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens. Wir finden im *ami du peuple* Nr. 91, worin er zugleich für die Abschaffung der Corporationen eintritt, den kurzen Entwurf eines Gesetzes, welcher in seinem ersten Paragraphen verlangt, daß eine strenge Lehrzeit von 6—7 Jahren die Bedingung zum Eintritt in ein Handwerk bilde, indem die völlig freie Concurrrenz und der völlig freie Zutritt zu den Handwerken zu einer Verschlechterung der Waaren und Gewerbeproducte führen würde. Alles dies blieb aber wirkungslos; die Lehrverträge, wie überhaupt das ganze Lehrlingswesen, blieben zunächst der freien Vereinbarung überlassen. Die Mißstände dieser absoluten Freiheit zeigten sich jedoch bald im größten Maßstabe und riefen eine Gesetzgebung hervor, die wenigstens den ärgsten der entstandenen Mißbräuche entgegen treten sollte. In dem Gesetze vom 22 germinal XI, das sich auf Manufacturen, Fabriken und Werkstätten bezieht, fand auch das Lehrlingswesen eine Berücksichtigung in dem Tit. III, Art. 9—11. Es wird daselbst bestimmt, in welchen Fällen der Lehrvertrag von der einen oder andern Seite aufgelöst werden, ferner, daß der Meister dem Lehrling ein Entlassungszeugniß geben, daß kein Meister einen bereits beschäftigten Lehrling ohne Entlassungszeugniß annehmen darf. (Siehe Anlage 1.)

Waren nun diese kurzen Bestimmungen auch von günstiger Wirkung, und wurden ihre Zwecke auch noch mehr unterstützt durch die Thätigkeit der wenig später errichteten Gewerbeberäthe, so blieb doch noch immer die Mangelhaftigkeit der Regeln über diese wichtige Materie eine sehr große und das Bedürfniß einer bestimmten Gesetzgebung mußte mit dem immer größeren Aufschwung, den die französische Industrie nahm, ein immer lebhafteres werden. Trotzdem vergingen lange Jahre, ehe man daran dachte, dieselbe in die Hand zu nehmen und der Thätigkeit der Gewerbeberäthe, die gewiß das Einreißen noch größerer Uebelstände verhindert hatte, durch ein neues speciell gefaßtes Gesetz eine feste Grundlage zu geben.

Erst gegen Ende des Zulkönigthums, nachdem eine specielle Gesetzgebung



sich mit den jugendlichen Arbeitern der Fabriken beschäftigt hatte, begann man sich auch mit den Handwerkslehrlingen zu befassen. Eine im Jahre 1845 gemachte Vorlage in dieser Richtung veranlaßte die Regierung zu genaueren Enquêtes über die Materie, deren Resultate dann auch später in dem Project der Commission im Wesentlichen verwandt wurden. Durch die bald darauf ausbrechende Februarrevolution wurde die ganze Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse in ein rascheres Tempo gebracht und so wurde auch das Lehrlingswesen bald einer erneuerten Betrachtung gewürdigt. Am 9. August 1848 legte Herr Peupin der constituirenden Nationalversammlung einen darauf bezüglichen Gesetzesentwurf vor, der dasselbe einer genauen und sorgfältigen Regelung unterwarf.

Er verlangte darin für den Eintritt in die Lehre ein Minimalalter von 12 Jahren, ein Maximum der Arbeitszeit von 10 Stunden, absolute Sonntagsruhe, sowie eine Beschränkung der Zahl von Lehrlingen, die ein Meister halten dürfte. Ferner wurde jedem Meister, der die Volljährigkeit noch nicht erreicht hatte oder criminel bestraft war, das Recht abgesprochen, Lehrlinge zu halten, sowie dem Lehrlinge das Recht gegeben, gegen seinen Meister eine Entschädigungsklage anzustrengen, wenn er nicht genügend ausgebildet war. Dieser Entwurf wurde dem comité du travail überwiesen. Dasselbe sprach sich in einem Bericht, den Herr von Barrieu in der Sitzung vom 12. Februar 1849 darüber erstattete, im Ganzen günstig darüber aus, doch wollte es der privaten Uebereinkunft einen größeren Spielraum überlassen. Der Entwurf gelangte indessen während der Dauer der Constituante nicht zur Verathung.

Das comité d'assistance der folgenden legislativen Versammlung war im Begriff, das revidirte Project der Discussion zu unterbreiten, als der Versammlung vom Handelsminister Dumas am 4. März 1850 ein neues Project vorgelegt wurde, welches nur sehr allgemeine Bestimmungen enthielt. Dasselbe wurde an das comité d'assistance verwiesen. Dieses gab am 26. December 1850 durch den Berichtersteller Herrn A. Gallot seine Meinung ab und legte der Versammlung zugleich ein erweitertes Project vor, welches im Wesentlichen auf den Studien von 1845, sowie dem Entwurf des Herrn Peupin von 1848 beruhte. Dasselbe wurde am 22. Januar 1851 in erster Lesung angenommen. In der zweiten Lesung am 28. Januar 1851 sprach der Minister des Handels, Herr Schneider, den Wunsch aus, die Verathung auf einige Tage vertagt zu sehen, damit die Regierung und die Commission sich über einzelne Punkte vereinigen könnten. In der am 3. Februar stattfindenden zweiten Lesung wurde der von der Regierung und Commission vereinbarte Entwurf sodann theilweise amendirt, jedoch im Großen und Ganzen ziemlich unverändert angenommen. Die dritte Verathung am 22. Februar 1851 rief eine heftige Discussion hervor, indem die Linke der Versammlung das Gesetz und besonders einzelne Punkte desselben zum Gegenstande heftiger Angriffe machte; doch waren die Veränderungen auch in dieser Verathung nur unbedeutend. Das so angenommene Gesetz wurde alsdann im Moniteur vom 4. März 1851 publicirt. Am 5. April 1851 erließ sodann der Handelsminister ein Circularschreiben an die Präfecten,



in dem er denselben die nöthige Instruction für die Ausführung dieses Gesetzes gab.

Um dieses Gesetz einer richtigen Würdigung unterwerfen zu können, ist es vor allen Dingen nothwendig, die Factoren, die zu seiner Entstehung mitwirkten, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Es sind dies weniger diejenigen, die auf sein Zustandekommen im Allgemeinen hinwirkten, da über die Unzulänglichkeit der bisherigen Gesetzgebung in dieser Materie und das Bedürfnis einer Verbesserung derselben wohl nur Eine Stimme im ganzen Lande herrschte, als diejenigen, die den einzelnen Artikeln des Gesetzes ihre Färbung verliehen. Für die Mitwirkung derselben bei dem Entstehen des Gesetzes bieten uns nun die Motive, welche die Vorlagen der Regierung und Commission begleiteten, sowie die Debatten, die sich an einzelne Artikel knüpften, ein reiches Material.

Wenden wir uns zunächst der Vorlage der Regierung (vgl. Anlage II) und den ihr beigegebenen Motiven zu.

Die Regierung erkennt in den Motiven an, daß seit lange ein Bedürfnis nach einer genauen Gesetzgebung vorhanden gewesen sei, da in den Artikeln des Gesetzes vom 22. germinal XI und in den codes die Natur des Lehrvertrages und die daraus hervorgehenden wesentlichen Verpflichtungen nicht genau festgesetzt seien, während dies doch für die Privatverträge gerade besonders erforderlich sei. Sie habe das vorliegende Material, aus Gutachten der verschiedenen Handels- und Gewerbekammern und ähnlicher Institute bestehend, sowie frühere Entwürfe eingehend geprüft und bei dem vorliegenden Entwurfe benutzt. Dessen Zweck sei, die Interessen des Meisters und Lehrlings zu vereinigen und ihre Beziehungen auf einen loyalen Grund und Boden zu stellen. Ueber die Motive zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes berichten wir möglichst kurz, da diese selbst in der Anlage abgedruckt sind.

ad Art. 1. Dieser schreibt vor, daß der Unterricht des Lehrlings ein vollständiger und fortschreitender sein solle. Diese Vollständigkeit des Unterrichts, wird auseinander gesetzt, solle nicht bedeuten, daß der Lehrling zu einem vollkommenen Arbeiter heranzubilden sei, sondern nur, daß er in den Gewerbetriebe in seiner Gesamtheit zu unterrichten sei.

ad Art. 2. Das Verbot des Lehrlingshaltens durch Minderjährige sei durch die Stellung des Meisters als solchen begründet.

ad Art. 3 und 4. Hier werden die Pflichten des Meisters gegen den Lehrling und dieses gegen den Meister festgesetzt. Das Verhältnis sei analog dem des guten Familienvaters aufzufassen.

ad Art. 5, 6 und 7. Die Bestimmung, daß der Lehrling nur zu Arbeiten innerhalb des betreffenden Gewerbes anzuwenden sei, liege darin begründet, daß der ganze Contract eben behufs Erlernung dieses Gewerbes abgeschlossen sei. Durch die Bestimmung über die eventuell zu Unterrichtszwecken reservirte Zeit glaubt der Entwurf sowohl den Interessen des Meisters in Beziehung auf die Hülfe, die er vom Lehrlinge zu fordern hat, als auch denen des letzteren in Beziehung auf die ihm nöthige geistige und moralische Entwicklung gerecht geworden zu sein. Die Bestimmungen über Nacht- und

Sonntagsarbeit seien nur Wiederholungen eines früheren Gesetzes zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Kinder.

ad Art. 8 (Auflösung des Contractes für weibliche minderjährige Lehrlinge, wenn die Frau des Meisters stirbt) bemerken die Motive: Im Allgemeinen müsse man in der Statuirung solcher Auflösungsgründe eines frei geschlossenen Contractes vorsichtig sein, da sonst zu leicht das öffentliche Vertrauen in dieselben erschüttert würde, doch scheine diese Ausnahme durch moralische Rücksichten bedingt; übrigens sei in jedem speciellen Falle durch die Fassung des Artikels die Sorge, über die Möglichkeit der Fortdauer desselben zu urtheilen, dem betreffenden Richter überwiesen.

ad Art. 9 (Feststellung einer Probezeit) heißt es, diese sei dadurch begründet, daß der Lehrling bei seinem Antritt meist weder das betreffende Gewerbe, noch seine Neigung für dasselbe kenne, eben so wenig, wie der Meister die Fähigkeit und Tüchtigkeit desselben.

Im Art. 11 wird festgesetzt, daß der Vertrag schriftlich abzufassen sei; es wird dies damit begründet, daß dadurch eine Menge von Streitigkeiten vermieden würden und die Wichtigkeit des Vertrages es erfordere.

Endlich könne nach älteren Gesetzen selbst ein volljähriger Arbeiter sich auf länger als ein Jahr nur durch schriftlichen Vertrag binden, um so mehr sei dies bei minderjährigen und für eine längere Zeit erforderlich.

Art. 12 bestimmt Erleichterungen für die Abfassung schriftlicher Contracte, während Art. 13 den erforderlichen Inhalt derselben näher angiebt.

Im Art. 14 wird sodann festgesetzt, daß die Gerichtsbarkeit über eventuelle aus dem Contract resultirende Streitigkeiten den Gewerbeberäthen, oder in Ermangelung solcher den Friedensrichtern zustehen. Die Competenz derselben wird aber auch auf dritte Personen, die beim Vertrage theilhaftig sind, ausgedehnt.

Im Art. 15 wird sodann der Art. 9 des Gesetzes vom 22. germinal XI aufgehoben, die Aufhebung der beiden anderen Artikel desselben Gesetzes, die sich gleichfalls auf das Lehrlingswesen beziehen, will die Regierung nicht vorschlagen, da sie sich auf weitergehende Fragen beziehen, die einer ferneren Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen. Die Absicht des Entwurfes sei, die Lehrverträge ernster und wirksamer zu machen, man strebe dahin, den gewerblichen Unterricht der Arbeiter zu verbessern und ihnen eine sichere Zukunft zu bereiten und größeres Wohlbefinden.

Die commission d'assistance erweiterte diesen Entwurf wesentlich und legte denselben in drei Titeln von zusammen 24 Artikeln der Versammlung vor; derselbe war von ausführlichen Motiven begleitet.

Dieser Bericht der Commission hebt zunächst den großen Widerspruch hervor, der bisher zwischen der wissenschaftlichen und gewerblichen Erziehung geherrscht habe. Die erstere sei strengen Regeln unterworfen gewesen, während letztere derselben entbehre, und doch habe auch hier die Gesellschaft ein gleiches Interesse. Die Erziehung in der Werkstatt sei auf gleiche Weise für das Leben bestimmt. Wie bei der Ersten, so habe auch bei Letzterem der Staat das Recht und die Veranlassung, einzuschreiten.

Nur müsse dabei den verschiedenen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Während die Anstalten für wissenschaftliche Erziehung wenig zahlreich seien im Verhältniß, so seien die gewerblichen Erziehungsanstalten zahllos, deshalb sei bei ihnen eine Beaufsichtigung ungleich schwieriger, zugleich erfordere sie die größte Zartheit, da die Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling vielfach denen der Familie gleich seien und daher mit großer Vorsicht behandelt werden müßten. Aber ein gewisser gesetzlicher Schutz sei dennoch nöthig. Sodann weist der Bericht darauf hin, wie dieser Schutz im reichlichsten Maße vor 1789 bestanden habe, wie die Zahl der Lehrlinge festgesetzt, die ein Meister halten durfte, wie das Alter beim Eintritt in die Lehre und die Dauer derselben mit Rücksicht auf die Ausbildung des Lehrlings und die Entschädigung des Meisters für seine Mühe fest normirt gewesen sei. Es bestand, so heißt es weiter auch eine strenge Beaufsichtigung der ganzen Einrichtung durch die jurats und syndics des Gewerbes, die die Fortschritte des Lehrlings zu beobachten hatten und bei etwaigen Mißständen sofort einschreiten konnten. Diese ganze Einrichtung sei aber, da sie sich auf dem Boden des Privilegiums bewegte, im Jahre 1791 abgeschafft worden. Freilich hätten sich, wie wir schon früher gesehen, zahlreiche Stimmen, die für die Abschaffung der Handwerkerprivilegien waren, für die Erhaltung dieser Seite der gewerblichen Einrichtungen ausgesprochen. (Wir sahen schon oben, wie in dieser Beziehung die Gesetzgebung der Revolutionszeit zunächst nur eine negative war, und auch später nur ein sehr ungenügendes Gesetz in dieser Richtung erlassen wurde.) Diese nützlichen, aber sehr unvollständigen Bestimmungen seien nun freilich häufig durch die Einsicht der contrahirenden Parteien ergänzt und so habe der Ufuss im Verein mit den im Jahre 1810 errichteten Gewerberäthen das Einreißen der größten Uebelstände und Mißbräuche verhindert; dennoch sei dieser Nothbehelf auf die Dauer nicht genügend, zumal sich die Gewerberäthe nicht an allen Orten befänden. Es liege die Gefahr nahe, daß diese segensreichen Gebräuche untergehen, wenn sie nicht durch ein Gesetz geschützt werden. Sodann werden die Entwürfe und Vorschläge aus den Jahren 1845 und 48 besprochen. Unter solchen Verhältnissen sei die Regierungsvorlage entstanden. Sicher seien die Ansichten der Regierung und der Commission dieselben. Aber dennoch schien letzterer nach sorgfältiger Prüfung das Project der Regierung nicht zweckentsprechend. Dasselbe — wird ausgeführt — enthält wohl die Grundlage, aber nicht das erforderliche Gesetz, es enthält nur wenige Strafbestimmungen, welche die Ausführung der darin sanctionirten Gebräuche sichern können. Diese Zurückhaltung habe der Minister durch die Auffassung des Vertrages, als eines Familienvertrages, zu erklären gesucht. Aber es genügten diese laien Bestimmungen nicht; ein klares Gesetz sei nöthig, zumal die Rechtsprechung der Gewerberäthe, auf die der Minister sich als einen wichtigen Factor verlasse, durch die Veränderungen, die sie 1848 erlitten hätten, sich erst eine neue Praxis bilden müßten.<sup>1)</sup> Wir wollen, so spricht der Commissionsbericht,

<sup>1)</sup> Die Conseil de prud'hommes bestanden bis 1848 nur aus Arbeitgebern

nicht durch Regeln die Freiheit der Contracte verlegen und haben deshalb die Artikel des früheren Entwurfs, welche ein Minimalalter von 12 Jahren feststellen und die Zahl der von jedem Meister zu haltenden Lehrlinge beschränken, nicht angenommen. Die Einwürfe, daß ein Lehrling unter 12 Jahren kein wirklicher Lehrling sein und nur zu häuslichen Arbeiten verwandt werden könne, schien uns entkräftet zu werden, wenn man bedenkt, in wie vielen Familien das Kind eine Last ist und in diesem Falle ein so weites Hinausschieben des Anfangstermines der Lehrzeit kaum nützlich sein dürfte. Die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge haben wir fallen lassen, da ein tüchtiger Meister sehr wohl gleichzeitig mehrere Lehrlinge ausbilden kann. Die Behauptung der Anhänger dieser Beschränkung, sie trete von selbst ein, kann nicht genügen, um ihre gesetzliche Fixirung zu veranlassen. Die Mißbräuche und Mängel, die etwa durch das Fehlen dieser eben erwähnten Bestimmungen entstehen können, werden durch andere Artikel unseres Entwurfs gehindert. Wir suchen so das Böse zu verhindern, ohne zugleich das Gute zu vernichten. Wenn wir die Zahl der Lehrlinge beschränken, so wird damit zugleich die der Meister und Arbeiter gemindert und die Zünfte werden wieder belebt. Die Arbeiter werden sicher durch die Beschränkung der Production nicht reich, und was wird aus der Menge, der man die Arbeit nimmt? Wir haben uns im wesentlichen an die Erfahrung gehalten, die durch die Praxis der Gewerberäthe festgestellt ist. Die einzelnen hinzugefügten Strafbestimmungen sind der Competenz der Polizeigerichte zugewiesen, eine Aenderung des Projectes des Arbeitercomité's von 1849, die von vielen competenten Seiten gebilligt und gewünscht, aber aus der Regierungsvorlage verschwunden war. In dem Titel von der Competenz liegt der Schwerpunkt des Gesetzes, da der Gewerberath wohl einen Vertrag vernichten, aber nicht dem Geschädigten Genugthuung verschaffen kann; doch ist dies gerade nöthig, da vielfach die Ungerechtigkeiten der Werkstätten, die ungestraft bleiben, den schlimmsten Eindruck auf das Gemüth des jugendlichen Arbeiters hinterlassen.

Der Entwurf umfaßt, wie schon erwähnt, drei Titel <sup>1)</sup>. Der erste handelt vom Lehrvertrage. Theil I desselben bestimmt die Form und Natur des Vertrages. Art. 1 ist in der Fassung der Commission der Constituante angenommen. Die Worte „fortschreitend und völlig“ der Regierungsvorlage findet man im Theile über die Pflichten des Meisters und Lehrlings. Bezüglich der Artikel, die die Form des Vertrages bestimmen, des zweiten und dritten unseres Entwurfs, die 11, 12 und 13 der Regierungsvorlage entsprechen, können wir uns auf die Motive zu letzteren beziehen.

Im zweiten Theile, der von den Bedingungen des Vertrages handelt, stimmt die Commission mit der Regierung darin überein, daß der Meister

---

einerseits, Contremaîtres und Arbeitern, die ein Gewerbesteuer-Patent gelöst haben, andererseits. Das Decret vom 27. Mai 1848 stellte Patrone und Arbeiter gleich, eine Gleichstellung, die aber durch das Gesetz vom 1. Juni 1853 näher präcisirt wurde. — <sup>1)</sup> Vgl. Anlage III, nämlich das Gesetz selbst, das dem Entwurfe der Commission fast durchaus entspricht.

volljährig, also frei von Vormundschaft sei, ehe er selbst minderjährige Lehrlinge überwachen darf. Durch die Bestimmung des Art. 5 will dieselbe häufig vorgekommene Scandale verhüten. Im Art. 6 schließt der Entwurf bestrafte Individuen gewisser Kategorien, von der Fähigkeit, Lehrlinge zu halten, aus. Da jedoch dies in manchen Fällen zu streng sein dürfte, bestimmt der Art. 7, daß Ausnahmen unter gewissen Bedingungen stattfinden dürfen.

Es soll dies hauptsächlich reuigen Bestraften die Möglichkeit geben, ihr Handwerk mit Erfolg treiben zu können, da dazu häufig die Hülfe eines Lehrlings unumgänglich erforderlich ist. Doch darf das Mitleiden mit den Unglücklichen, die zu der schon verbüßten Strafe hinzu durch Art. 6 noch eine neue harte Bestrafung erleiden, das Interesse der Jugend nicht vergessen lassen.

Wie der Stand des Lehrers allen peinlich Bestraften untersagt ist, so muß eben solchen Individuen verboten sein, Lehrlinge zu halten, da eine Schule verhältnißmäßig leicht zu überwachen ist, gegenüber der geschlossenen Werkstatt, in der sich ferner der corrumpirende Einfluß nicht nur einige Stunden, sondern den ganzen Tag hindurch geltend machen kann, ohne Aufhören und ohne Zeugen. Solchen Leuten darf das Recht, Lehrlingsverträge zu schließen nicht bleiben. In Deutschland z. B. verliert der Meister selbst durch Uebertretungen der Art dies Recht. Es ist sicher nicht übertriebene Vorsicht, dies bei Verbrechen anzuwenden, die eine tiefe Verderbniß verrathen. Schließlich ist dabei noch zu erwägen, daß die Antecedentien des Meisters häufig dem Publikum nicht bekannt sind, wohl aber den Beamten.

Freilich giebt Tit. 1110 des Code pénal den Eltern das Recht, alsdann den Vertrag aufzulösen, aber dann kann das Unglück schon geschehen sein und die verdorbene Moral des Kindes kann durch die Auflösung des Vertrages nicht wieder hergestellt werden; darum muß dem bei Zeiten vorgebeugt werden.

Der Theil III handelt von den Pflichten des Meisters und des Lehrlings. Seine sechs Artikel sind mit kleinen Veränderungen der Regierungsvorlage entlehnt. In Beziehung auf die Bestimmungen derselben über die Dauer der Arbeitszeit, Unterfügung der Nachtarbeit und Erleichterung der geistigen Ausbildung wird auf die Motive der Regierungsvorlage verwiesen. Ebenfalls bei dem Verbot der Sonntagsarbeit. Das Ordnen der Werkstatt am Sonntag soll nicht über 10 Uhr Morgens ausgedehnt werden, um nicht die ganze Bestimmung hinfällig zu machen. Die Sonntagsruhe ist besonders nöthig für Kinder und jede Sonntagsarbeit hat das Gefährliche einer erzwungenen Sklaverei an sich. Die ganzen Pflichten des Meisters, die in Art. 8, 9, 10 und 12 enthalten sind, werden in dem Ausdruck, er habe sich als guter Familienvater zu halten, zusammengefaßt. Dieser ist dem Code civil Art. 450 entlehnt, wo er vom Vormunde gebraucht ist, er ist hier eben so sehr am Plage, auch der Meister hat kostbare Güter, die Unschuld, den Glauben, die Gesundheit, Kraft und Moralität eines Kindes zu überwachen. Für diese Pflichten giebt es keinen besseren und genaueren Ausdruck, als den angeführten. Die Thatfachen in einzelnen Fällen müssen von den Gewerberäthen geprüft und

beurtheilt werden. Ein häufig in großen Industriestädten vorkommender Mißbrauch, daß ein ausgebildeter Lehrling dem Meister abwendig gemacht wird, ist durch Art. 13 gehindert. Früher half eine Klage nichts, weil der Lehrling meist zahlungsunfähig war, jetzt ist der mitschuldige Meister solidarißch mit haftbar. Die Competenz des Gewerberaths ist jetzt durch Art. 18 auf diese Fälle mit ausgedehnt.

Theil IV betrifft die Auflösung des Vertrages. Die Probezeit ist darin auf einen Monat festgesetzt, es können dabei durch Verabredung eventuelle Entschädigungen festgesetzt werden.

Art. 15 bestimmt die Fälle, wo die Auflösung ipso jure erfolgt; Art. 16 diejenigen, wo sie durch Urtheil erfolgen kann. Art. 17 wiederholt eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes vom 22. germinal XI.

Der zweite Titel des Entwurfs regelt die Fragen der Competenz und zwar erhalten die Art. 18 und 19 den Gewerberäthen ihr exclusives Recht, die Lehrverträge zu erklären und Interessenfragen zwischen den Parteien zu entscheiden. Die Competenz wird auf alle beim Vertrage beteiligten Personen und im Falle des Art. 13 auch auf Dritte ausgedehnt. In Ermangelung eines Gewerberathes übernimmt der Friedensrichter dessen Befugnisse.

Im Art. 20 ist bestimmt, daß die gegen den Art. 6 Handelnden vor das Polizeigericht verwiesen werden sollen. Art. 21 reservirt demselben Gericht die Fälle der Artikel 5, 8 §§ 3, 9 und 10, im Falle bestimmte Thatfachen vorliegen. Die übrigen Paragraphen des Art. 8 können wegen der schwierigen Fälle nur zu einer Klage auf Vertragslösung gemäß Art. 16 § 2 Veranlassung geben. Es soll dadurch dem häufigen und leichtsinnigen Contractbruch vorgebeugt werden. Von den drei Bestimmungen des Tit. 3 ist die wichtigste die, welche dem Maire die Aufsicht über die Werkstätten, in denen Kinder beschäftigt sind, überträgt.

Schließlich weist die Commission noch auf die bedrängte Lage der Lehrlinge hin, die ohne jede Hülfe und Schutz von Seiten ihrer Eltern seien, da diese theils entfernt wohnten, theils den Meister nicht anzuklagen wagten, aus Furcht, daß ihnen das Kind wieder zur Last falle, oder die gewissenlos ihr Kind verließen und sich später seiner nur erinnerten, um Wohlthaten von ihm zu verlangen; diesen unglücklichen schutzlosen Kindern müsse wenigstens der Schutz des Gesetzes zu Theil werden. Die in den Fabriken beschäftigten Kinder, deren Lage in Folge ihrer Massenbeschäftigung und der dadurch bedingten Deffentlichkeit eine bedeutend bessere sei, wären durch ein besonderes Gesetz geschützt, um so mehr sei dies nöthig bei den schwer zu überwachenden Werkstätten, die aber doch die Heerde der ärgsten Mißbräuche und die vielfachen Pflanzstätten aller möglichen Laster seien. Leider sei in den Justizannalen der letzten 10 Jahre dies nur zu deutlich zu sehen. Die Commission wolle in den Grenzen der Möglichkeit dem steuern, ohne die Häuslichkeit zu verlegen und irgend eine Freiheit anzugreifen; sie wolle nur die Mißbräuche hindern und die Schwachen schützen.

Der auf diese Weise motivirte Entwurf erlitt durch die Vereinbarung mit dem Handelsminister zwischen der ersten und zweiten Verathung



einige Veränderungen, deren wichtigste im Folgenden kurz zusammengefaßt werden.

Zu Art. 2 ist hinzugefügt, daß der Contract von den Contrahenten unterzeichnet sein muß.

Art. 9 ist durch einen § 5 vermehrt, der eine Aufhebung der früheren Paragraphen durch einen auf ein Gutachten des Maires hin gegebenen Erlaß des Präfecten zuläßt. Im Art. 10 ist die Altersgrenze, in der dem Lehrling erlaubt ist, 2 Stunden von der täglichen gesetzlichen Arbeitszeit zu seiner Schul- und religiösen Ausbildung zu benutzen, von 14 auf 16 Jahre erhöht. Im Art. 4 ist die Versuchszeit auf 2 Monate verlängert, Art. 20 und 21 sind zu einem Art. 20 zusammengezogen. Als neuer Art. 21 ist hinzugefügt die Bestimmung, daß Art. 463 des Code pénal auf die Fälle des Gesetzes anwendbar sei. Der Art. 24 des Commissionsentwurfes endlich ist gestrichen.

In der zweiten Berathung, welcher der auf solche Weise veränderte Entwurf zu Grunde lag, wurden zu demselben mehrere Veränderungsvorschläge gestellt, die sich theils auf redactionelle Aenderungen beschränkten, theils einzelne Artikel des Gesetzes ändern wollten, oder endlich die ganze Haltung desselben zu verändern sich bestrebten. Dieses Letztere gilt vor Allem von dem zu Art. 1 gestellten tiefgreifenden Amendement der Herren Benoit und Doutre, die letzten Worte zu streichen und dafür zu setzen: „Alles zu Bedingungen festgestellt durch die Gewerberäthe“. Durch dieses Amendement sollte die Feststellung der Bedingungen des Lehrvertrags durchaus von den Privaten auf die Gewerberäthe übergehen. Der Antragsteller Herr Benoit begründet dasselbe wie folgt: Er verlange die Intervention der Gewerberäthe bei den Contracten aus Furcht vor den Mißbräuchen und Irrungen, die die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf specielle und örtliche Verhältnisse veranlassen könne. Solche theoretisch leicht faßlichen Gesetze böten in der Praxis die größten Schwierigkeiten, dies liege in ihrem absoluten und allgemeinen Charakter. Auch hier müsse das Reglement so mannigfach sein, wie die Industrie und Gewerbe an den verschiedenen Orten; sein Zweck sei, die Schwachen zu schützen; diesem genüge das Project nicht. Hierzu sei niemand geeigneter, als die Gewerberäthe, die eintreten müßten bei dem Abschluß des Contracts, da zwischen Lehrling und Meister dabei keine Gleichheit herrsche. Er wolle nicht untersuchen, wie oft Minderjährige, die nicht selbst pactiren könnten, verkauft würden. Er halte es aber für billig, daß die Gesellschaft die Schwachen gegen Die schütze, die sie bei solchen Verträgen ausbeuten wollten. Dies müsse durch Intervention des Gewerberaths geschehen; sie müsse sich auf das ausdehnen, was das Gesetz nicht aufzählen könne. Die Arbeiter der Industrie recrutirten sich aus Kindern, die vom Lande hereinkämen und den ärmsten ländlichen Klassen entstammten<sup>1)</sup>. Sie sind durch das Elend von dort ver-

<sup>1)</sup> Vergleiche hierüber den übertriebenen und geschäftigen, aber schwerlich ganz Unrichtiges berichtenden Artikel im Pforzheimer Genossenschaftler vom 2. April 1875 „Zum Lehrlingsfang“, in welchem erzählt wird, wie die Kinder von Bauern und Tagelöhnern auf dem Lande beim Glase Wein von ihren Eltern an die Fabrikanten verdingen werden.



trieben; die Eltern, die ihre Kinder so fortschicken, kümmern sich nicht mehr um sie, für diese sei der Schutz der Gewerberäthe nöthig. Es sei dies übrigens nur die gesetzliche Sanction eines Gebrauchs, der an vielen Orten, besonders in Lyon, üblich sei. Das Amendement greife nicht die Freiheit der Contracte an, da diese doch nicht so weit gehen dürfe, die Schwachen schutzlos zu lassen, auch sei dieselbe schon durch die Gesetze über Kinderarbeit in den Fabriken verletzt. Er wolle nicht verlangen, wie es eigentlich sein müßte, daß das Lehrlingswesen einen Theil des öffentlichen Unterrichts bilde.

Der Berichterstatter Gallet bekämpfte das Amendement, indem er hervorhob, es gebe zwei Arten von Bedingungen für den Lehrvertrag. Diejenigen, die die öffentliche Ordnung interessirten, seien allgemein und im Entwurfe berücksichtigt; andere gingen nur die Parteien an und dürften deshalb nur von ihnen bestimmt werden. Deshalb verwerfe die Commission das Amendement, da es den Contract zerstöre und die Einmischung Dritter herbeiführen wolle.

Hierauf wurde das Amendement verworfen. Von den übrigen Veränderungen, die das Gesetz bei der Berathung erlitt, werde ich diejenigen, welche die Redaction allein betreffen, nicht berücksichtigen, da dieselben den Sinn des Gesetzes nicht verändern, sondern ihn nur genauer feststellen, und außerdem auch keine Debatte hervorriefen, die irgendwie die leitenden Motive in Bezug auf das Gesetz erkennen ließ.

Von den Veränderungen, die einzelne Artikel betreffen, sei zunächst der zu Art. 2 gestellte Antrag des Herrn Valette erwähnt, der die Zustimmung der Commission fand und angenommen wurde, denselben dahin zu ändern: der Lehrvertrag wird durch öffentlichen Act geschlossen oder durch einen Act mit Privatunterschrift.

Er kann auch mündlich geschlossen werden, aber der Zeugenbeweis darüber wird nur nach dem Tit. de Code pénal des contrats ou des obligations conventionnelles en général zugelassen. Eine Debatte knüpfte sich nicht an diese Veränderung.

Eine lebhafte Debatte knüpfte sich an den Art. 9 §. 4, veranlaßt durch die Anfrage des Herrn Morellet, ob derselbe besagen solle, daß die Lehrlinge nicht zur Arbeit am Sonntag verpflichtet seien, oder ob dies eine Folge des Berichtes des Herrn von Montalembert sei; anschließend daran, schlug er vor, demselben eine neue Fassung zu geben. Eine ebenfalls gestellte Anfrage des Herrn Victor Vefranc, ob sich derselbe auf die Glasfabriken beziehe, wurde durch die Antwort des Berichterstatters, dieselben ständen unter dem Gesetz über Kinderarbeit in den Fabriken, erledigt.

Auf die Einwendung des Berichterstatters, nach seiner Fassung könne man die Lehrlinge mit häuslichen Arbeiten beschäftigen, erwidert Herr Morellet, er stimme darin mit der Commission überein, daß der Lehrling am Sonntag Ruhe haben solle, er sei zufrieden, wenn man einschalte: „die Arbeit des Gewerbes, welches er lernt“. Hieran knüpfte sich eine Debatte, ob Herr Morellet die häusliche Arbeit erlauben wolle. Der Minister Herr Schneider

trat hierauf für das Amendement Morellet ein. De Riancey (Mitglied der Commission) widersezt sich den Gedanken des Amendements nicht, er will es nur nicht improvisiren, da es in jetziger Fassung einen Widerspruch mit § 5 gäbe. Die Commission wolle kein Gesetz über Sonntagsheiligung geben, sondern nur bestimmen, daß der Lehrling am Sonntag zu keiner Arbeit verpflichtet sei. Nachdem noch eine Debatte über die passendste Fassung des Artikels stattgefunden, wurde derselbe an die Commission zurückverwiesen und am Schluß der Sitzung dann in einer neuen Fassung angenommen.

Zu Art. 10 ergreift Herr Doutre das Wort und verlangt die Streichung der Worte „weniger als 14 Jahre alt“ und folglich auch des § 3. Er begründet dies mit der geringen Verbreitung des Elementarunterrichts, wodurch es sehr wohl möglich sei, daß ein Lehrling von 14 Jahren noch nicht die nöthigen Kenntnisse, die der Artikel erfordert, besitzt.

Die Commission widersprach, weil der Meister zu sehr an der Arbeit des Lehrlings verlieren würde und daher längere Lehrzeit oder höheres Lehrgeld verlangen würde. Auch sollte die Beschränkung veranlassen, daß die Kinder vor dem 14. Jahre den nöthigen Unterricht erhielten. Schließlich wird Herr Doutre darauf aufmerksam gemacht, daß der Artikel durch die vorgeschlagene einfache Streichung unverständlich würde und jedenfalls einer neuen Redaction bedürfe. Derselbe vertagt sein Amendement daher auf die dritte Verathung. Zu Art. 14 beantragte Herr Peupin, die Probezeit auf einen Monat zu setzen, sie sei nirgends länger gebräuchlich. Der Minister Schneider bekämpft dies, da ein Monat für einen wirklichen Versuch zu kurz sein könne. Darauf wird das Amendement verworfen. Herr Bertrand verlangt darauf drei Monate, weil sie erforderlich seien, um den gegenseitigen Charakter kennen zu lernen. Der Minister giebt dies für den Contract auf längere Zeit zu, doch müsse man auf die kurzen auch Rücksicht nehmen, er halte zwei Monate für genügend, welche dann angenommen werden. Herr Bouchier de l'Ecluse, welcher Streichung der Worte „außer bei entgegengesetzten Verabredungen“ verlangt, da sie den Artikel illusorisch zu machen schienen, wird von Herr Peupin bekämpft, der sich jetzt mit der zweiten Fassung der Commission, die ihm unbekannt gewesen, einverstanden erklärt, weil der Meister sonst keinen Vortheil vom Lehrlinge haben könne. Nachdem Herr de Melun, Commissionsmitglied, auf den Zweifel des Herrn Bouchier der Artikel sei weitergehend, als es scheine, erwidert hat, der Ausdruck beziehe sich nur auf die Entschädigung, wird der Artikel so angenommen.

Zu Art. 15 will Herr Morellet hinzufügen „durch Heirath des Lehrlings“. Die Heirath schaffe neue Verhältnisse, sie berühre die persönliche Freiheit und öffentliche Ordnung zu nahe, um nicht den Vertrag aufzulösen. Herr Peupin bekämpft dies, weil der Meister so häufig den Vortheil, den er in den letzten Jahren der Lehrzeit aus der Arbeit des Lehrlings ziehen will, verlieren würde. Der Präsident bemerkt, daß die Fälle, die die Auflösung bedingen, unabhängig vom Willen seien, während die Heirath ein willkürlicher Act sei. Der Minister will dann den Paragraphen zu dem folgenden Artikel hinzugefügt haben; hiermit stimmen die Commission und Herr Morellet

überein und wird Art. 15 unverändert und Art. 16 mit dem Amendement Morellet als § 7 angenommen.

Bei Art. 18 will Herr Benoit-Champy, daß bei der Appellation der Instanzenzug, der sonst ein verschiedener von den Gewerberäthen und Friedensgerichten sei, bei beiden an das Handelsgericht gehe. Als der Minister dem widerspricht, weil es die ganze Gesetzgebung angreife, zieht er sein Amendement zurück.

Bei Gelegenheit der dritten Berathung<sup>1)</sup> wurden mehrere der bei der zweiten Berathung verworfenen Amendements wieder aufgenommen, sowie auch einige neue gestellt. Betrachten wir zunächst diese letzteren.

Im Art. 4 will Herr Morellet statt *loger, avoir* setzen. Die Commission stimmt diesem nicht zu, da sie glaubt, die Sitten genügend geschützt zu haben, ohne dabei der Freiheit zu schaden. Hieran knüpfte sich eine Debatte die im Wesentlichen darin gipfelte, daß Herr Morellet die guten Sitten durch die Fassung der Commission nicht für genügend geschützt hält; dennoch wird dieselbe angenommen.

Das zu Art. 7 gestellte Amendement Benoit, für den Präfecten den Maire und für den Maire den Gemeinderath zu setzen, unterstützt Herr Morellet damit, daß der Maire mehr in täglicher Beziehung zu der Bevölkerung stehe, als der häufig entfernte Präfect, der sich erst an jenen um Aufklärung wenden müsse. Deshalb sei es natürlich, jenem gleich die betreffenden Befugnisse zu übertragen. Trotzdem wird dasselbe abgelehnt.

Schließlich führte ein von Herrn Pons Tande gestellter Antrag bei Art. 16 § 3 „die Unfähigkeit des Meisters zum Unterricht“ hinzuzufügen, weil derselbe in seiner bisherigen Fassung ganz einseitig sei, dazu, daß auf Vorschlag des Berichterstatters, der den Zusatz zurückweist, der § 3 ganz gestrichen wurde, nachdem Herr Pons Tande zugegeben, daß § 3 und sein Amendement unter die allgemeinen Bestimmungen des § 1 falle.

Von den wieder aufgenommenen Amendements führte vor Allem das des Herrn Benoit, welches wir bereits bei der zweiten Lesung erwähnt haben, zu einer ausführlichen Debatte.

Sein Wortlaut war „*le tout à des conditions conformes aux bases réglementaires arrêtées par les conseils des prud'hommes*“. Zunächst ergriff Herr Benoit selbst das Wort zu seiner Begründung. Es seien zweierlei leitende Motive dabei vorhanden, den Lehrling und die Industrie

<sup>1)</sup> Zwischen der zweiten und dritten Berathung erlitt das Gesetz noch einige Veränderungen in der Commission; zunächst eine äußerliche, indem der letzte Titel, „Besondere Bestimmungen“, als solcher gestrichen wurde. Veranlaßt wurde dies wohl durch eine andere tiefergehende Veränderung, die Streichung des Art. 23, den die Commission in ihrem Bericht als den wichtigsten des Titels bezeichnet hatte. Ueber die Veranlassung dieser Streichung geben die Berathungen leider keinen Aufschluß. Da jetzt nun der Titel III, nachdem schon früher der Art. 24 weggefallen war, nur aus einem Artikel bestanden hätte, ist er als solcher wohl gestrichen und der Art. 22, handelnd über Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 22. germ. XI, mit dem Titel II vereinigt worden.

betreffend; der Contract werde für den Lehrling durch Dritte mit oder ohne seine Zustimmung abgeschlossen. Diese Beschränkung menschlicher Freiheit billige er zwar nicht, aber sie sei einmal vorhanden. Pflicht der Gesellschaft sei, die Schwachen zu schützen gegen den Mißbrauch und die schändliche Speculation der contrahirenden Theile, dies sei der leitende Gedanke der Regierung und Commission gewesen, der aber durch das Project nicht erreicht werde. Der Contract, erklärt er, ist nicht frei genug, die Gesellschaft ist nicht dabei vertreten und der interessirteste Theil schließt ihn nicht selbst ab. Dadurch wird der factischen Ausbeutung des Lehrlings durch kleine Unternehmer, denen er vielfach anvertraut wird, in vielen Fällen Thür und Thor geöffnet. Dies hat das Project hindern wollen, doch werden seine Bestimmungen in der Praxis nicht genügen. Auch bezüglich der Nahrung und der schlechten Behandlung ist das Project nicht deutlich genug, es wird leicht umgangen werden. Eine andere Lücke des Gesetzes ist, daß es keine Bestimmung hat, für den Fall, daß der Meister wegen eigener Unkenntniß unfähig ist, den Lehrling zu unterrichten. Auch die Festsetzung einer Altersgrenze, deren Fehlen die Commission in ihrem Bericht begründe, halte er für nöthig. Nur können alle diese Bedingungen durch ein allgemeines Gesetz nicht erfüllt werden, dies ist nur durch ein specielles Reglement der Gewerberäthe möglich. Was die Industrie betrifft, so wird dies allgemeine Gesetz nicht befolgt werden. Sie ist von Launen abhängig, die nicht durch ein Gesetz zu beschränken sind. Man wird die verschiedenen Arten derselben nicht einer gleichen Regelung unterwerfen wollen, und doch herrscht wieder eine Solidarität zwischen allen Industrien, was die Socialisten mit den Worten *solidarité, unité, association* resümiert haben. Auch die Lehrlingsfrage sei eng damit verknüpft. Er führt dann Beispiele an, wo Stückarbeit mit eingeführt sei, da habe man statt einer Minimalarbeitszeit eine Minimalsumme von Arbeit angenommen, die der Lehrling zu leisten verpflichtet sei. Von dem Mehrgearbeiteten erhalte der Lehrling Procente. Dieses seien Gebräuche, die ihre Mängel hätten, die aber durch die Gewerberäthe leicht zu verbessern seien, die überhaupt besser als die Versammlung diese Fragen, die sie genau kennen, entscheiden könnten.

Der Berichterstatter bekämpft hierauf das Amendement, welches die alten Zünfte herstellen und viele tausend verschiedene Reglements hervorgerufen wolle; Freiheit würde dann seiner Annahme nur noch an Orten herrschen, die keinen Gewerberath hätten. Man müsse dann ein Gesetz erlassen, welches befehle, Lehrlinge zu halten, und den Eltern, ihre Kinder dazu herzugeben. Hierauf ergriff Herr Rabier-Montjau das Wort, um das Amendement zu unterstützen. Er thue dies, weil dasselbe das Gesetz umstoße, welches nur alte Mißbräuche sanctionire und auch praktisch nicht anwendbar sei. Sodann geht er zu einem Vergleich mit den englischen Gesetzen über die Dauer der Arbeitszeit über und hebt hervor, wie viel günstiger dieselben seien, als die gleichartigen französischen, um dann die Bestimmungen über die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge anzugreifen, die er als eine längere betrachtet, als bei erwachsenen Männern erlaubt sei, sowie die Zeit, die den Lehrlingen zur Erlangung der Elementarkenntnisse gegeben sei, ihm auf

gleiche Weise ungenügend scheint. Durch specielle locale Reglements sollen alle diese Mißbräuche aufhören, es sei richtig, daß dadurch Eingriffe in die persönliche Freiheit geschehen, aber solche seien auch im Commissionsentwurfe, der aber die alten Mißbräuche nicht abstelle und dabei nicht einmal durchführbar sei; außerdem sei es sicher bei der jetzigen Lage der Gesellschaft kein Verbrechen gegen die Freiheit, wenn man die Schwachen gegen die Starken schütze. Der Arme sollte geschützt werden durch die Begrenzung der Arbeitszeit, der Dauer und des Preises der Lehrzeit, durch Sicherung reichlicher und guter Nahrung. Dies Alles sollte bestimmt werden durch eine Behörde, die von Arbeitern und Meistern gewählt sei und deren beiderseitige Interessen kenne. Man dürfe kein allgemeines Gesetz für Nord und Süd erlassen, sondern durch locale Behörden seien locale, für die einzelnen Industrien passende Reglements zu erlassen. Er wunderte sich, daß die Commission das Amendement zurückweise, da ihr Bericht Alles enthalte, was zu seiner Vertheidigung dienen könne. Die Gewerberäthe hätten ohne dem die Befugniß, Reglements zu erlassen und als sie weniger demokratisch waren, schon viele Mißbräuche abgestellt, es scheine aber als ob die neuere Aenderung in ihrer Zusammensetzung der Grund der Verwerfung sei. Es leuchte dies aus dem Commissionsbericht durch. Die Antragsteller dächten aber anders, sie hielten die Gewerberäthe für verbessert und wollten ein freiheitlicheres Gesetz, welches nicht allgemeine und gleichförmige Bestimmungen enthalte und deshalb unausführbar sei, sondern Bestimmungen, die durch Männer festgestellt seien, die die Bedürfnisse der Industrie, Gegend und Partei kennen.

Hierauf erwiderte Herr de Riancey, als Vertreter der Commission, er wolle dieselbe zunächst gegen die gemachten Angriffe vertheidigen. Das Gesetz sei nicht hart. Der Vorredner habe fortwährend das Gesetz über Kinderarbeit mit dem Entwurfe verwechselt. Er wolle sich an letzteren allein halten, derselbe biete alle erforderliche Garantie. Die Eltern seien wohl im Stande, die Interessen ihrer Kinder zu vertreten und außerdem seien auch die Contracte noch unter den Schutz des Friedensrichters gestellt. Aber auch Herz und Geist seien in demselben beachtet, er suche dem Meister die höchste Idee von seiner Mission zu geben. Die Sicherung dieser Vorschriften liege im öffentlichen Gewissen. Aber der Entwurf sei auch zu Detailvorschriften übergegangen, betreffend den Unterricht und die Moralität. Wir haben — sagte er — Fälle der Unwürdigkeit festgesetzt. Die Grenze von 16 Jahren bei Gelegenheit des Unterrichts sei gesetzt, damit der Unterricht früher stattfinde. Die Feststellung der Arbeitszeit beziehe sich nur auf das zu fordernde Maximum, solches sei nöthig gewesen, da die Arbeitszeit eine sehr verschiedene sei. Die Gesellschaft sei nicht so barbarisch, daß der Meister den Lehrling überbürden würde. Es gebe wohl Mißbräuche, um sie zu verhüten, sei das Gesetz da, aber man dürfe die Freiheit der Familie und der Contracte nicht angreifen. Es dürften nur gewisse Hauptregeln festgesetzt werden, die doch den Parteien freien Spielraum ließen. Das letzte Argument, im Sinne des Amendements, gehe dahin, man könne sich eher als auf ein hartes und wirkungsloses

Gesetz auf die Thätigkeit der Gewerberäthe stützen. Die Commission sei nicht gegen die Gewerberäthe eingenommen. Die Ueberweisung vieler Befugnisse an dieselben beweiße dies. Aber es sei jedenfalls nicht richtig, dieselben dadurch zu binden, daß man sie die Reglements entwerfen lasse, da sie dann nicht mehr gemäß dem Gebrauch urtheilen können. Der Zweck des Amendements sei, das Eingreifen des Staates in gewerbliche Angelegenheiten allmählich herbeizuführen und so allmählich das socialistische Programm durchzusetzen. Das Gesetz — sage man — greife die Freiheit an; dies sei nicht richtig, es schlage nur die Schwachen, wo die Sitte nicht mehr stark genug sei, dies zu thun. Man gehe aber nicht weiter, als durchaus nöthig, um die Freiheit nicht anzugreifen. Herr Madier-Montjau ergriff hierauf nochmals das Wort, er warf dem Vorredner zunächst vor, einige Artikel aufgezählt zu haben, die er vorhin nicht berührt habe, dagegen die wichtigsten nicht erwähnt zu haben. Der Vorwurf der Freiheitswidrigkeit und Härte des Gesetzes sei nicht widerlegt; er bekämpfte dann nochmals die ungenügende Zeit zum Unterricht und die übermäßige Länge der Arbeitszeit und fügt noch hinzu, daß man früher einen Meister auf Grund des Code pénal wegen ungewöhnlicher Härte angreifen konnte. Den ihm gemachten Vorwurf, mit dem Amendement die Freiheit anzugreifen, dürften die nicht machen, die das Gesetz von 1841 erlassen hätten. Auch in der dritten Berathung wurde dieses Amendement wiederum verworfen.

Nachdem wir so die Debatten in der Kürze betrachtet haben, die bei der Verathung des Gesetzes stattfanden, bleibt noch übrig, zu erwähnen, daß das nach der Publication des Gesetzes im *Moniteur* vom 5. April 1851 abgedruckte Circular des Ackerbau- und Handelsministers an die Präfecten, welches die Ausführung desselben der besonderen Sorgfalt derselben anempfahl, besonders zwei Bestimmungen als die wichtigsten betont, den Art. 6: hier sei vor Allem auf sichere und wirkliche moralische Garantie zu sehen; ferner die drei ersten Paragraphen des Art. 9, betreffend die Arbeitsdauer und Nachtarbeit.

Unterwerfen wir nun nach Berücksichtigung der Entstehung des Gesetzes dasselbe einer Betrachtung sowohl im Ganzen, als auch in Beziehung auf einzelne Detail-Bestimmungen.

Zunächst das Gesetz im Ganzen. Dasselbe ist unzweifelhaft in vieler Beziehung von segensreicher Wirkung gewesen; es bietet in vielen Punkten eine sichere Basis, es bestimmt die Art und Weise, wie der Contract abgeschlossen werden muß; es setzt die Pflichten des Meisters und Lehrlinges fest; es entzieht unwürdigen Meistern die Fähigkeit, Lehrlinge zu halten, und verhindert Lehrverhältnisse, die im Stande sind, die öffentliche Moral zu untergraben; es bestimmt über die Art und Weise der Auflösung des Contractes, über die Zeit, die dem Lehrling zum Unterricht zu bewilligen ist und setzt endlich die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten fest. Aber trotzdem scheint mir dasselbe an unzweifelhaft bedeutenden Mängeln zu leiden und zwar sind dieselben der Art, daß sie sich in einem weniger centralisirten Lande, wie Frankreich, unfehlbar sehr empfindlich hätten zeigen müssen. Ich meine damit die Geltung ein



und desselben Gesetzes für ein ganzes großes Land und für die verschiedenartigen Gewerbe. Es giebt wohl einige allgemeine Bestimmungen, die auf alle einschlägigen Verhältnisse anwendbar sind, aber das Gesetz beschränkt sich nicht auf diese, es erläßt Detailvorschriften, die unmöglich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überall beobachtet werden können. Man denke nur an die Beschränkung der Arbeitszeit auf ein gleiches Maß für das ganze Land und das ganze Jahr. Hierin liegt entschieden ein Reiz zur Uebertretung desselben und wirkt dasselbe so schädlicher, als der Mangel einer jeden Regelung dieser Verhältnisse. Es ist dies gerade der Gedanke, der das Amendement Benoit inspirirte. Andererseits kann freilich auch durch die zu große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der betreffenden Bestimmungen leicht eine große Verwirrung entstehen, da ein jeder Kreis, der die Befugniß, Reglements zu erlassen, hat, dieselben nur dem eigenen Bedürfnis anpassen wird ohne auf das große Ganze Rücksicht zu nehmen. Diese Mißstände werden entschieden am besten ausgeglichen, wenn die allgemeine Gesetzgebung neben den für das Ganze absolut anwendbaren Bestimmungen, sich auch mit denen beschäftigt, die vermöge ihres Objects nicht für das ganze Land gleichförmig sein dürfen, sondern der örtlichen Beschaffenheit und dem betreffenden Gewerbe gemäß wechselnd sein müssen; doch darf hier nicht eine specialisirte Gesetzgebung von oben erfolgen, sondern es muß nur ein Rahmen gegeben werden, innerhalb dessen durch locale Körperschaften oder Behörden, die dazu geeignet sind, durch Verhandlungen der Arbeitgeber und =Nehmer eine dem dortigen Bedürfnisse gemäße Anordnung der Lehrbedingungen zu erfolgen hat. Es würde auf diese Weise dem Uebelstande vorgebeugt, daß das Gesetz für einzelne Gegenden und Gewerbe ein unerträgliches wird, andererseits aber werden auch die übeln Folgen einer völlig verschiedenartigen Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen möglichst vermieden. Ein anderer nicht zu unterschätzender Vortheil hierbei ist, daß auch den einzelnen Kreisen soviel leichter die Möglichkeit gegeben wird, ihre Reglements ihren veränderten gewerblichen Bedürfnissen gemäß zu verändern, während sie andernfalls oft noch lange darauf warten müßten, bis das gleiche Bedürfnis sich im ganzen Lande oder dem größeren Theile desselben geltend machte.

Was nun die einzelnen Punkte des Gesetzes betrifft, so handelt der Artikel 2 des ersten Abschnittes über die Abfassung des Contractes. Hierbei wäre es jedenfalls besser, die Möglichkeit, denselben nur mündlich abzuschließen, fallen zu lassen. Diese Art des Vertrages ist wohl bei einfachen Verhältnissen passend und kann dabei den nöthigen Anforderungen genügen, allein die heutigen Gewerbe bewegen sich wenigstens in den großen Städten und industrie-reichen Gegenden nicht mehr in diesen Verhältnissen und eine bloße mündliche Abschließung eines Vertrages kann doch leicht die größten Irrungen veranlassen. Zugleich aber würde das Erforderniß einer schriftlichen Abfassung des Contractes das Handwerk in den Verhältnissen, wo es nicht nothwendig wäre, auf keine Weise belästigen, es läge also hier keine Veranlassung vor, etwa eine Verschiedenheit des Abschlusses nach örtlichen Bedürfnissen zuzulassen, sondern es wäre völlig gerechtfertigt, auf gleiche Weise die



Schriftlichkeit der Verträge für das ganze Land zu verlangen. Auf diese Weise würden nicht nur leicht zahlreiche Streitigkeiten vermieden werden, sondern es würden auch die Verträge selbst genauer und bestimmter abgeschlossen werden und so die Rechte und Pflichten beider Theile viel mehr außer Zweifel stehen. Nicht erforderlich ist dagegen die Abschliefung desselben unter öffentlicher Beglaubigung und es ist daher nur sehr zu billigen, wenn dies in den freien Willen der Parteien gestellt ist, ebenso wie die Erleichterung dieser durch Ansetzung sehr mäßiger Gebühren nur zu loben ist, da durch dieses Verfahren die Verträge entschieden an Zuverlässigkeit gewinnen, wenn auch dieser Vortheil nicht eine solche Bedeutung hat, daß dies für die Giltigkeit des Contractes zu fordern wäre.

Den Theil 2., welcher die Bestimmung in Art. 5 enthält, daß kein unbeworbener Meister minderjährige weibliche Lehrlinge bei sich wohnen haben darf, dürfte passender Weise auf ein Verbot, dieselben überhaupt zu halten, ausgedehnt werden, wie es die Linke bei der Berathung des Gesetzes verlangte, da der Gefahr einer Verleitung zur Unmoralität, die allein eine solche Bestimmung rechtfertigen kann, durch den Artikel nicht genügend vorgebeugt wird. Ueberhaupt dürfte eine Regelung dieses Punktes am besten lokalen Reglements vorbehalten bleiben, da derselbe überhaupt nur einzelne Handwerke, die weibliche Arbeiter beschäftigen, betreffen kann, und auch bei diesen häufig Ausnahmen durch die Art des Gewerbebetriebes gerechtfertigt sind. Andererseits scheint es wünschenswerth, daß hier in Fällen, wo der Charakter oder das Alter des Meisters eine genügende Sicherheit gegen zu befürchtende Ausschreitungen bieten, Ausnahmen von der Bestimmung durch die competente Behörde gestattet werden können.

Die Bestimmungen des III. Theiles über die Pflichten des Meisters und Lehrlings dürften im Wesentlichen durch locale Reglements oder Vereinbarungen gemäß dem Bedürfniß der Gegend und der einzelnen Gewerbe zu regeln sein. Gerade hierbei wird sich am wenigsten ein Maßstab finden lassen, der für alle Verhältnisse paßt. Das Bedürfniß ist zu verschieden; was in einer Gegend als recht und billig gilt, wird in den anderen als drückende Last erscheinen; in einem Gewerbe wird der Lehrling eine gewisse Zeit sehr angestrengt arbeiten müssen, während er die übrige Zeit nur sehr geringe Beschäftigung hat, bei einem andern wird sich die Arbeit gleichmäßiger über das ganze Jahr vertheilen; dort würde es sicher nicht gerecht sein, das Handwerk dadurch zu lähmen, daß man den Normalarbeitstag auf gleiche Weise feststellte, wie bei letzterem.

Der Art. 8 zunächst setzt fest, wie sich der Meister dem Lehrlinge gegenüber im Allgemeinen zu verhalten hat, daß er ihn gut zu halten, seine Führung zu überwachen und seinen Eltern eventuellen Bericht über ihn zu erstatten hat u. s. w. Dieser Artikel ist vermöge seiner Allgemeinheit noch am ersten dazu geeignet in ein allgemein giltiges Gesetz aufgenommen zu werden, die übrigen Artikel des Abschnitts, soweit sie Pflichten des Meisters betreffen, sind nur eine weitere Ausführung dieser Bestimmung, die passender einer Specialgesetzgebung überlassen bleibt. Im Uebrigen

ist in dem Artikel noch als verfehlt anzusehen die Bestimmung desselben, daß privatim vereinbart werden darf, daß der Meister den Lehrling auch zu außergewerblichen Arbeiten verwenden kann; hierdurch wird dem Mißbrauch Thür und Thor geöffnet; es wird dies durch die Bestimmung des Art. 12, daß der Meister den Lehrling vollständig in seinem Gewerbe unterrichten muß, wenig gehindert, da der Begriff eines vollständigen Unterrichts bei den gegenwärtigen Verhältnissen jedenfalls schwer festzustellen ist. Was die Bestimmungen des Art. 9, betreffend die erlaubte Maximalarbeitsdauer angeht, so halte ich, wie schon mehrfach erwähnt, es für besser, derartige Bestimmungen den etwaigen besonderen Bedürfnissen und Gewohnheiten gemäß durch örtliche Reglements zu regeln. Auch scheint mir die Arbeitszeit im Ganzen etwas hochgegriffen, besonders wenn man annimmt, daß das erlaubte Maximum für die jüngeren Altersklassen längere Zeit hindurch erreicht wird. Das Verbot der Nacht- und Festtagsarbeit ist nur zu billigen. Doch dürfte es wohl gerathen sein, daß die Altersgrenze, nach welcher Nachtarbeit gestattet ist, etwas höher, etwa auf 18 Jahre gesetzt würde. Die Nachtarbeit ist nun einmal ein nothwendiges Uebel, doch müssen damit die jugendlichen Arbeiter, deren in der Entwicklung begriffener Körper durch die Tagesarbeit schon ohnehin stärker angegriffen ist, jedenfalls verschont bleiben, wenn man nicht ein schwächliches und fränkliches Geschlecht heranziehen will. Wie sehr man übrigens schon in Frankreich bei Erlass des Gesetzes dessen Unzulänglichkeit fühlte, zeigt der letzte Paragraph des Artikels, welcher dem Präfecten die Befugniß giebt, von den Vorschriften der drei ersten Paragraphen zu dispensiren, eine Maßregel, die jedenfalls dem Ansehen des Gesetzes schadet und zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben kann. Dies Alles würde vermieden, wenn die betreffenden Bestimmungen besonders für specielle Fälle erlassen würden.

Art. 10 handelt über einen der wichtigsten Punkte der Erziehung junger Handwerker, über den Schul- und religiösen Unterricht derselben. Er ist erlassen unter der Voraussetzung, daß kein obligatorischer Unterricht existire. Wir können hier die Frage ganz beiseite lassen, ob die dafür gegebenen Bestimmungen genügen oder nicht, da wir diese Frage von einem ganz anderen Gesichtspunkt zu betrachten haben, wenigstens wenn wir das Gesetz mit Rücksicht auf Deutschland betrachten wollen. Bei dem in Deutschland allgemein herrschenden Schulzwange können wir annehmen, daß der Knabe bei Antritt der Lehrzeit, der in Wirklichkeit nicht vor Vollendung des Schulcurses möglich sein wird, diejenigen Elementarkenntnisse, die unser Gesetz verlangt, sich bereits angeeignet hat, er wird höchstens noch einiger Nachhülfe bedürfen. Aber wir können jedenfalls diesen Grad von Kenntnissen bei dem heutigen Stande der Gewerbe nur noch für die allereinfachsten derselben als genügend anerkennen, die meisten Handwerke werden zum gründlichen Betrieb neben der praktischen Uebung, die durch die Lehrzeit erreicht wird, auch einen gewissen Grad theoretischer Kenntnisse verlangen, der nicht in den Volksschulen erlangt werden kann. Dieses Bedürfniß ist in der deutschen Gewerbeordnung § 106 ff. vorgesehen, doch wohl nicht in genügender Weise, indem nur die Möglichkeit einer solchen Fortbildung

dort gegeben wird, während entschieden ein Zwang dazu vorhanden sein muß. Die zu diesem Zweck nöthige Zeit kann sehr wohl, ohne den Meister zu schädigen, von der Arbeitszeit abgenommen werden, da sein etwaiger Verlust durch die entzogene Arbeitskraft sehr wohl durch die auf diese Weise rascher erlangte größere Geschicklichkeit des Lehrlings ersetzt wird. Die im Art. 11 präcisirten Pflichten des Lehrlings sind von selbst begründet; ebenfalls ist es wohl gerechtfertigt, daß der Lehrling eine längere versäumte Zeit nachhole. Der Art. 12 verpflichtet den Meister zum vollständig genügenden Unterricht, sowie zur Ertheilung eines Abschiedszeugnisses. Die im Art. 13 enthaltene Strafbestimmung ist sehr geeignet, den Meister vor unverdienten Verlusten zu schützen und die Zuverlässigkeit im Gewerbe zu stärken. Ueber den 4. Abschnitt, betreffend die Auflösung des Vertrages, habe ich nur wenig hinzuzufügen. Er begreift den Art. 14—19 inclusive. Die Festsetzung einer Probezeit ist sehr zu billigen und dürfte dieselbe eher noch etwas länger auszudehnen sein, da die Fähigkeit und Neigung des Lehrlings für ein Gewerbe sich doch erst zeigen kann, wenn er dasselbe einigermaßen kennt. Der Art. 17 dürfte in Wegfall kommen können, da die Dauer der Lehrzeit auf dem Wege des Reglements geordnet werden muß.

So viel zur Kritik dieses Gesetzes, wobei ich freilich hinzufüge, daß diese kritischen Bemerkungen sich mir aus den Vorverhandlungen und dem Gesetz an sich ergeben haben und nicht auf einer genaueren Kenntniß seiner Anwendung seit 1851 beruhen.

Das muß ich aber hinzufügen, daß, wenn auch die günstigen Folgen dieses Gesetzes nicht ganz gelungen werden können, die Klagen über das Lehrlingswesen in Frankreich seither nicht aufgehört haben. Einiges interessante Material in dieser Beziehung enthält der Bericht der Commission d'enquête sur l'enseignement professionnel, créée par décret impérial en date du 22 juin 1863. Ich hebe aus demselben Einiges hervor.

Nachdem die Commission die Zulänglichkeit, ja die Vollendung des höhern technischen Unterrichts in Frankreich constatirt, sagt sie, es sei unzweifelhaft, daß ein viel zu allgemeiner Mangel technischer Erziehung sich in den untern Klassen der französischen Industriebevölkerung zeige; der Schwerpunkt dieser technischen Erziehung müsse, das zeige die Enquête und alle Erfahrung, immer in der Lehrlingschaft, in der Erziehung und Anweisung des jungen Mannes in der Werkstatt selbst liegen bleiben. Nur hier lernen sie manuelle Geschicklichkeit, Arbeitseifer, rasche Thätigkeit.

Doch dürfe man deswegen nicht glauben, daß jeder, der formell eine Lehrzeit von 4—6 Jahren durchmache, nun ein guter Arbeiter werde; die Arbeitsheilung bringe es mit sich, daß der Lehrling oft jahrelang ein und dieselbe Verrichtung habe: *trop souvent employés comme de simples manoeuvres, il ne sont parfois exercés qu'à l'exécution de certaines pièces et non à l'ensemble des travaux de la profession; rarement les patrons ou les maîtres ouvriers, auxquels ils sont adjoints se donnent la peine de leur expliquer les règles et les principes, qui doivent les guider pour arriver à la meilleure exécution possible.*

Dazu kämen dann noch die besonderen Uebelstände in den großen Städten und Industriezentren.

Die Lehrlinge, Kinder von 12 Jahren an, würden zunächst als Ausläufer und Dienstboten gebraucht; ihre Kräfte würden überangestrengt; moralische Uebelstände kämen zu diesen physischen. Freilich zeige sich bei den Verhandlungen vor den Prud'hommes, daß die Klagen, die oft von den Eltern der Lehrlinge angestellt wurden, um den Lehrcontract aufzulösen, in sehr vielen Fällen unbegründete seien. Die Folge sei: on donne habituellement raison aux patrons, malgré l'intérêt qu'inspirent les apprentis.

Ein sehr angesehenes Mitglied eines Conseil de prud'hommes hat erklärt, daß in den häufigen Fällen, in welchen die Eltern nach zwei Jahren den Lehrcontract gelöst haben wollen, die vorgebrachten Gründe sich so herausstellten:

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| Schlechte Behandlung | niemals wahr        |
| Schlechte Nahrung    | selten wahr         |
| Ueberarbeitung       | oft wahr            |
| Sonntagsarbeit       | beinahe immer wahr. |

Theilweise werde freilich auch geklagt, daß die Conseils de prud'hommes von den Befugnissen, die ihnen das Gesetz gebe, nicht genug Gebrauch machten.

Am schlimmsten seien die Lehrlingsverhältnisse da, wo kein geschriebener Contract existire; da komme auch vielfach Nachtarbeit vor.

Als Resumé dieser ihrer sachlichen Vorberathung spricht die Commission aus:

Les besoins de l'enseignement technique, au point de vue de l'instruction des apprentis, ne sont pas suffisamment satisfaits.

Die Commission geht dann auf die Mittel über, die gegen diesen Uebelstand zu ergreifen seien, und berichtet da zuerst über die Sociétés de patronage, die, wie es scheint, zahlreich in Frankreich bestehen. Ihr Zweck ist, tüchtige, moralisch gut beleumdete Meister aussindig zu machen und bei ihnen die Kinder unterzubringen, beim Abschluß des Lehrvertrags mitzuwirken, seine Ausführung zu überwachen, durch Prämien vorzügliche Lehrlinge zu unterstützen, für Unterricht zu sorgen, ausgelernten Lehrlingen Stellen zu verschaffen.

Sie bespricht dann die Versuche, welche mit förmlichen Lehrwerkstätten (ateliers spéciaux d'apprentissage) in Belgien und Frankreich gemacht wurden, dann die mit größern Etablissements verbundenen Schulen für Lehrlinge, wie eine solche in Graffenstaden existirt. Erst herauf geht sie zum examen de la loi sur le contrat d'apprentissage über.

Das Wichtigste scheint ihr hierbei, ob der Art. 10 des Gesetzes über die Freiheit von zwei täglichen Unterrichtsstunden für den Lehrling ausreiche. Sie zeigt, daß nach der Fassung dieses Artikels nur der Lehrling Anspruch auf diese Wohlthat habe, der nicht lesen, schreiben und rechnen kann, dessen Elementarerziehung und religiöser Unterricht vernachlässigt ist. Sie meint, das genüge nicht; es müßten allgemeine Abend- und Sonntagschulen für die

Lehrlinge errichtet werden und der besagte Art. 10 dann eine Fassung erhalten, daß er jedem Lehrling die Zeit zum Besuch solcher Fortbildungsschulen lasse. Nach einer langen Debatte, ob zwei Stunden hierzu genügen, beschloß die Commission, nicht mehr als diese zwei Stunden zu fordern.

Auf weitere Aenderungsvorschläge bezüglich des Gesetzes von 1851 ging die Commission nicht ein, weil sie damit über den ihr gesteckten Preis von Aufgaben hinausträte. Nur in einer Note wollte sie noch auf die Tendenzen aufmerksam machen, die zur vollständigen Beseitigung des Lehrlingsinstituts führen könnten. Es heißt daselbst S. 148:

„Indem die Commission die Fragen, die sich auf das Lehrlingswesen beziehen, sowohl nach der Seite des praktischen, als nach der des technischen Unterrichts in Betracht zog und indem sie die Modificationen erörterte, deren vielleicht das Gesetz über das Lehrlingswesen fähig sei, konnte sie sich nicht verhehlen, daß in den großen Centren der Industrie, und so hauptsächlich in Paris, die Sitten, Lehrlinge anzunehmen und zu bilden, in Abnahme begriffen ist.

Viele Patrone und kleine Meister (chefs ouvriers) nehmen, um den Verbindlichkeiten, die das Gesetz auferlegt, und der Thätigkeit der Conseils de prud'hommes zu entgehen, anstatt Lehrlinge einfach junge Leute als Arbeiter an; dieselben leisten erst einfache Handlangerdienste; wenn sie dann Einiges ihren Meistern absehen und durch Beobachtung lernen, erhalten sie etwas höheren Lohn; ihre Ausbildung ist ihnen selbst überlassen.

Wenn der junge Arbeiter sofort einen Lohn erhält, so hat das die gute Seite, daß er sich selbst mehr schätzt, daß ihn die Hoffnung auf Erhöhung des Lohnes antreibt. In großen Etablissements, wo die Arbeiten gut geleitet sind, kann auch ein solches System gut auf die technische Erziehung wirken; so z. B. in Graffenstaden, Kreuzot und anderwärts, wo freilich die entsprechenden Schulen zu diesem Resultat beitragen. Aber es kann dieses System in den sehr kleinen Werkstätten nicht von gutem Erfolg begleitet sein; es läßt dem Gutdünken des Patrons, den Einfällen des Kindes und seiner Familie zu viel Spielraum; kein fester Contract regelt ihre Erziehung; der junge Mensch läuft von Werkstatt zu Werkstatt, ist überall nur kurze Zeit und hat zuletzt kein Handwerk gelernt.

Ueberdies verliert der junge Arbeiter in dieser Stellung den Vortheil, den ihm Art. 10 des Lehrlingsgesetzes zusichert, täglich zwei Stunden für sich und seine Ausbildung zu haben. Es wird daher nothwendig, die Sätze über Kinderarbeit in Fabriken je nach seinem Alter auf ihn anzuwenden resp. auszu dehnen.

Eine andere noch ernstere Tendenz glaubt die Commission hier noch anführen zu sollen; es ist dies das absolute Verbot, Lehrlinge zu bilden, das gewisse Kategorien von Arbeitern gegenüber den Fabrikanten auf Grund von Coalitionen aufrecht erhalten. So widersetzen sich in Paris die Hutmacher, die Drucker und andere Kate-

gorien von Handwerkern unter dem Vorwand, daß ein Ueberangebot von Händen vorhanden sei, der Zulassung von Lehrlingen in die Werkstätten unter Androhung des Interdictes; die Unternehmer werden genöthigt sein, sich Concurrnz zu machen, um nur die nöthigen Arbeiter zu erhalten, und denen, welche sie halten wollen, alle Forderungen zu bewilligen. Es wird ihnen allerdings die Möglichkeit bleiben, sich aus den Departements zu rekrutiren, die allein künftig werden Lehrlinge ausbilden können. Aber selbst das verbieten einige, z. B. die Hutmacher.“

In einer Anmerkung muß die Commission freilich hinzufügen, daß die Hutmacher nicht die Lehrlinge überhaupt zurückweisen, sondern nur unter gewissen Bedingungen.

Tragen so die Bemerkungen der Commission von 1863 weniger zur Kritik des Lehrlingsgesetzes von 1851, als zur Aufklärung über die französischen Lehrlingsverhältnisse überhaupt bei, so schien es doch passend, ihnen hier zum Schlusse dieses Berichtes eine Stelle zu gönnen.

### Anlage I.

Gesetz vom 22. germinal XI.

(Theils Inhaltsangabe, theils Uebersetzung.)

Tit. I Art. 1 — 5 handelt über die Errichtung von Handelskammern und deren Befugnisse.

Tit. II Art. 6 — 8 enthält Bestimmungen gegen Coalitionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

### Tit. III.

„Art. 9. Die unter Volljährigen oder unter Minderjährigen unter Beistand der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, geschlossenen Lehrverträge können nur aufgelöst werden, vorbehaltlich einer Entschädigung zu Gunsten einer oder der andern Partei, in folgenden Fällen:

1. Bei Nichtausführung der Bedingungen von einer oder der anderen Seite.
2. Bei schlechter Behandlung von Seiten des Meisters.
3. Bei schlechter Ausführung des Lehrlings.
4. Wenn der Lehrling sich verpflichtet hat, anstatt einer Geldentschädigung eine Arbeitszeit zu leisten, deren Werth das gewöhnliche Lehrgeld übersteigt.

Art. 10. Der Meister darf, unter Strafe der Entschädigung, den Lehrling nicht über seine Zeit zurückhalten, noch ihm ein Entlassungszeugniß verweigern, wenn er seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Die Entschädigung beträgt mindestens das dreifache des Tagelohns seit Ende der Lehrzeit.

Art. 11. Niemand, der Arbeiter beschäftigt, darf einen Lehrling ohne Entlassungszeugniß annehmen unter Strafe der Entschädigung an dessen Meister.“

Art. 12 — 15 enthalten allgemeine Bestimmungen über Arbeiter.



Tit. IV Art. 16—18 handelt über den Markenschutz.

Tit. V handelt von der Gerichtsbarkeit. Art. 19. Alle einfachen Polizeisachen zwischen Arbeitern und Lehrlingen, Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Handwerkern kommen in Paris vor den Polizeipräfecten, vor die Generalpolizeicommissäre in den Städten, wo es dieselben giebt, in den anderen Orten vor den Maire oder einen Beigeordneten.

Dieselben werden in den verschiedenen Fällen ohne zulässige Appellation die anwendbaren Strafen gemäß den Ortspolizeigesetzen aussprechen.

Wenn die Sache vor die Zuchtpolizei- oder Criminalgerichte gehört, können sie die provisorische Festnehmung der Angeschuldigten befehlen und sie vor die Sicherheitsbeamten führen lassen.

Art. 20 bestimmt, daß die übrigen Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte kommen.

Art. 21 bestimmt, daß das Forum der Sachen durch die Lage der Fabriken und Werkstätten bedingt ist.

## Anlage II.

Vorlage der Regierung vom 4. März 1850.

(Uebersetzung.)

Art. 1. Der Lehrvertrag verpflichtet den Meister, den Lehrling fortschreitend und völlig in der Ausübung der Profession zu unterrichten; dieser verpflichtet sich andererseits, für ihn zu arbeiten. Alles gemäß verabredeten Bedingungen und während einer verabredeten Zeit.

Art. 2. Niemand darf minderjährige Lehrlinge annehmen, wenn er nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Art. 3. Der Meister muß dem Lehrling gegenüber als guter Familienvater handeln, seine Aufführung überwachen, seine Eltern oder gesetzmäßigen Vertreter im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder jedes sonstigen Ereignisses, welches geeignet wäre, ihr Einschreiten zu veranlassen, benachrichtigen.

Art. 4. Der Lehrling ist seinem Meister Gehorsam und Achtung schuldig, er muß ihn durch seine Arbeit nach Maßgabe seiner Geschicklichkeit und Kräfte unterstützen.

Art. 5. Der Meister darf den Lehrling lediglich zu Arbeiten und Diensten verwenden, welche mit der Ausübung seiner Profession verknüpft sind.

Art. 6. Die Dauer der wirklichen Arbeit der Lehrlinge, die weniger als 14 Jahre alt sind, darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

Wenn der Lehrling, der weniger als 14 Jahre alt ist, noch nicht lesen, schreiben und rechnen kann, und den religiösen Unterricht noch nicht empfangen hat, muß der Meister ihm von dem Arbeitstage die für seinen Unterricht nöthige Zeit bewilligen.

Wenn der Lehrling das Alter von 14 Jahren erreicht hat, kann er die Gelegenheit, seinen Unterricht zu vervollständigen, nur außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit verlangen.

Art. 7. Den Lehrlingen unter 13 Jahren kann keine Nachtarbeit auf-

erlegt werden. Als Nachtarbeit wird jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens betrachtet.

An Sonntagen und gesetzlichen Festtagen ist der Lehrling von jeder Arbeit frei, es sei denn daß er durch Vereinbarung oder Gebrauch zum Ordnen der Werkstätt verpflichtet ist.

Art. 8. Der Contract kann für minderjährige Mädchen aufgelöst werden, wenn der Meister seine Frau oder jede andere Frau seiner Familie verliert, welche sein Haus leitete zur Zeit des Contractabschlusses.

Art. 9. Die drei ersten Monate der Lehrzeit werden als Versuchszeit betrachtet, während welcher der Vertrag durch die einfache Willenserklärung der einen oder andern Partei ohne Entschädigung aufgelöst werden kann.

Art. 10. Nach drei Monaten kann die Auflösung von jeder Partei verlangt werden, gemäß dem gemeinen Rechte, wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen.

Art. 11. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgefaßt werden.

Art. 12. Die Notare, die Secretäre der Gewerberäthe und die Gerichtsschreiber der Friedensgerichte können die Lehrverträge entgegennehmen.

Dieser Act ist wegen der Eintragung der festen Gebühr von 1 Franc unterworfen, selbst wenn er Verpflichtungen über Summen oder bewegliche Werthe, oder Quittungen enthielte. Die den öffentlichen Beamten schulbigen Honorare sind auf 2 Francs festgesetzt.

Art. 13. Der Lehrvertrag muß enthalten:

- 1) Den Namen, die Vornamen, Alter, Beschäftigung und Wohnort des Meisters.
- 2) Den Namen, die Vornamen, Alter und Wohnort des Lehrlings.
- 3) Die Namen, die Vornamen, Beschäftigung und Wohnort seines Vaters, seiner Mutter oder seines Vormundes.
- 4) Das Datum und die Dauer des Vertrages.
- 5) Die Bedingungen über Wohnung, Nahrung, Preis und alles Andere, wie sie zwischen den Parteien vereinbart sind.

Art. 14. Die Streitigkeiten bezüglich des Lehrvertrages zwischen allen Personen, die bei dem Vertrage theilhaft sind, werden entschieden durch den Gewerberath, bei dem der Meister seinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung dessen durch den Friedensrichter des Cantons.

Art. 15. Aufgehoben wird Art. 9 des Gesetzes vom 22. germinal des Jahres XI.

Gegeben zc.

Die Vorlage der Commission ist im Wesentlichen in dem Gesetze von 1851 enthalten und sind die etwaigen Abänderungen leicht aus den Verhandlungen zu ersehen.

## Anlage III.

Gesetz vom 22. Februar 1851.

(Uebersetzung.)

## I. Titel.

**Vom Lehrvertrage.**

## Theil 1.

## Von der Natur und Form des Vertrages.

Art. 1. Der Lehrvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen ein Fabrikant, ein Werkmeister oder ein Arbeiter sich verpflichtet, die Ausübung seines Gewerbes einer anderen Person zu lehren, welche sich andererseits verpflichtet, für ihn zu arbeiten, Alles gemäß verabredeten Bedingungen und während einer bestimmten Zeit.

Art. 2. Der Lehrvertrag wird durch öffentliche oder Privaturkunde abgeschlossen. Er kann auch mündlich abgeschlossen werden, aber der Zeugenbeweis dafür wird nur gemäß dem Titel des Code civil über Contracte und vertragsmäßige Verpflichtungen im Allgemeinen zugelassen.

Die Notare, die Secretäre der Gewerberäthe und die Gerichtsschreiber der Friedensgerichte können die Lehrverträge entgegennehmen.

Dieser Act ist wegen der Eintragung der festen Gebühr von 1 Franc unterworfen, selbst wenn er Verpflichtungen über Summen, oder bewegliche Werthe oder Quittungen enthielte.

Die den öffentlichen Beamten schuldigen Honorare sind auf 2 Francs festgesetzt.

Art. 3. Der Lehrvertrag soll enthalten:

- 1) Den Namen, die Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Meisters.
- 2) Den Namen, die Vornamen, Alter und Wohnort des Lehrlings.
- 3) Den Namen und Vornamen, Stand und Wohnort seines Vaters und seiner Mutter, seines Vormundes oder der durch die Eltern oder in Ermangelung ihrer durch den Friedensrichter bevollmächtigten Person.
- 4) Das Datum und die Dauer des Vertrages.
- 5) Die Bedingungen in Betreff der Wohnung, der Nahrung, des Preises und alle sonstigen Verabredungen der Parteien.

Er muß unterzeichnet sein durch den Meister und die Vertreter des Lehrlings.

## Theil 2.

## Ueber die Bedingungen des Vertrages.

Art. 4. Niemand darf minderjährige Lehrlinge annehmen, wenn er nicht wenigstens 21 Jahre alt ist.

Art. 5. Kein lediger oder vermittelter Meister darf als Lehrlinge junge minderjährige Mädchen bei sich wohnen haben.

Art. 6. Unfähig Lehrlinge zu halten sind: Die wegen eines Verbrechens Bestraften; die wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit Bestraften; die, welche zu mehr als drei Monaten Gefängniß verurtheilt sind, wegen der durch die Artikel 388, 401, 405, 406, 407, 408, 423 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen.

Art. 7. Die aus dem Artikel 6 hervorgehende Unfähigkeit kann von dem Präfecten auf ein Gutachten des Maire hin aufgehoben werden, wenn der Verurtheilte nach Verbüßung seiner Strafe drei Jahre lang in derselben Gemeinde gewohnt hat. In Paris wird die Unfähigkeit durch den Polizeipräfecten aufgehoben.

### Theil 3.

#### Pflichten der Meister und Lehrlinge.

Art. 8. Der Meister muß dem Lehrling gegenüber als guter Familienvater handeln, seine Aufführung und seine Sitten, sei es im Hause, sei es auswärts, überwachen und seine Eltern oder ihre Vertreter von den Vergehen, welche er begeht, oder von den lasterhaften Neigungen, die er etwa zeigt, benachrichtigen.

Er muß sie auch ohne Zögern benachrichtigen im Falle einer Krankheit, oder von Abwesenheit, oder was sonst ihre Dazwischenkunft veranlassen kann.

Er darf den Lehrling außer bei entgegengesetzter Verabredung nur zu den Arbeiten oder Diensten verwenden, welche mit der Ausübung seines Gewerbes verbunden sind. Er darf ihn nie zu solchen verwenden, die ungesund sind oder seine Kräfte übersteigen.

Art. 9. Die wirkliche Arbeitsdauer bei Lehrlingen unter 14 Jahren darf 10 Stunden täglich nicht übersteigen.

Für die Lehrlinge im Alter von 14 bis 16 Jahren darf sie 12 Stunden nicht überschreiten. Keine Nachtarbeit darf den Lehrlingen unter 16 Jahren auferlegt werden.

Als Nachtarbeit wird jede Arbeit zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens angesehen.

An Sonntagen und anerkannten oder gesetzlichen Festtagen dürfen die Lehrlinge keinenfalls von ihrem Meister zu irgend einer Arbeit ihres Gewerbes angehalten werden.

In dem Falle, daß der Lehrling durch Uebereinkunft oder Gebrauch verpflichtet ist, an den erwähnten Tagen die Werkstatt aufzuräumen, darf diese Arbeit sich nicht über 10 Uhr Morgens hinaus verlängern.

Die in den drei ersten Paragraphen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen können nur durch einen Erlaß des Präfecten, auf ein Gutachten des Maires gestützt, aufgehoben werden.

Art. 10. Wenn der Lehrling unter 16 Jahren noch nicht lesen, schreiben und rechnen kann, oder wenn er seinen ersten religiösen Unterricht noch nicht

beendigt hat, muß der Meister ihm die nöthige Zeit zur Vollendung seines Unterrichts vom Arbeitstage ablassen.

Doch darf diese Zeit zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

Art. 11. Der Lehrling schuldet seinem Meister Treue, Gehorsam und Achtung; er muß ihn durch seine Arbeit nach Maßgabe seiner Geschicklichkeit und Kräfte unterstützen.

Er muß am Ende der Lehrzeit die Zeit nachdienen, die er in Folge von Krankheit oder sonstiger Versäumniß im Betrage von mehr als 14 Tagen nicht hat arbeiten können.

Art. 12. Der Meister muß den Lehrling fortschreitend und völlig in dem besonderen Handwerk oder Gewerbe unterrichten, welches den Gegenstand des Vertrages bildet.

Er muß ihm am Ende der Lehrzeit ein Entlassungszeugniß oder eine Bescheinigung geben, welche die Ausführung des Vertrages bezeugt.

Art. 13. Jeder Fabrikant oder Werkmeister oder Arbeiter, der überführt ist, einen Lehrling seinem Meister abwendig gemacht zu haben, um ihn als Lehrling oder Arbeiter zu verwenden, kann ganz oder theilweise haftbar sein für die Entschädigung, welche zu Gunsten des verlassenen Meisters erkannt wird.

#### Theil 4.

##### Von der Auflösung des Vertrages.

Art. 14. Die zwei ersten Monate der Lehrzeit werden als eine Versuchszeit betrachtet, während welcher der Vertrag durch einfache Willenserklärung einer Partei aufgelöst werden kann. In diesem Falle darf keiner Partei eine Entschädigung zugesprochen werden, außer bei besonderen Verabredungen.

Art. 15. Der Lehrvertrag wird ipso jure aufgelöst:

- 1) Durch den Tod des Meisters oder Lehrlings.
- 2) Wenn der Meister oder Lehrling zum Militärdienst einberufen werden.
- 3) Wenn der Meister oder Lehrling durch eine der im Art. 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Verurtheilungen getroffen wird.
- 4) Für minderjährige Mädchen im Falle des Todes der Gattin des Meisters oder der anderen Frau seiner Familie, welche seinem Hauswesen zur Zeit des Vertragsabschlusses vorstand.

Art. 16. Der Vertrag kann aufgelöst werden auf Verlangen der Parteien oder einer derselben:

- 1) Wenn eine Partei sich gegen die Bestimmungen des Vertrages vergeht.
- 2) Wegen schweren oder gewohnheitsmäßigen Bruches der Bestimmungen dieses Gesetzes.
- 3) Bei fortbauender schlechter Führung des Lehrlings.
- 4) Wenn der Meister seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, als die er zur Zeit des Vertragsabschlusses bewohnte, verlegt.

Doch soll der Antrag auf Lösung des Vertrages aus diesem Grunde

nur drei Monate lang, vom Tage an gerechnet, wo der Meister seinen Wohnsitz verlegt, zulässig sein.

- 5) Wenn der Meister oder Lehrling zu mehr als drei Monaten Gefängniß verurtheilt würde.
- 6) Wenn der Lehrling sich verheirathet.

Art. 17. Wenn die verabredete Lehrzeit die längste ortsgebräuchliche Zeit überschreitet, kann dieselbe verringert oder der Vertrag aufgelöst werden.

## II. Titel.

### Von der Competenz.

Art. 18. Jeder Antrag wegen Ausführung oder Auflösung des Vertrages wird durch den Gewerberath beurtheilt, dessen Gerichtsuntergebener der Meister ist, oder in Ermangelung dessen durch den Friedensrichter des Cantons.

Die Forderungen, welche Kraft des Artikels 13 dieses Gesetzes gegen Dritte gerichtet werden könnten, werden vor den Gewerberath oder den Friedensrichter ihres Wohnsitzes gebracht.

Art. 19. In den verschiedenen Auflösungsfällen, welche im Theil 4 des ersten Titels vorgesehen sind, werden die Entschädigungen oder Rückerstattungen, welche einem oder dem anderen Theile geschuldet werden könnten, in Ermangelung besonderer Verabredungen durch den Gewerberath geregelt, oder durch den Friedensrichter in den Cantonen, welche nicht von einem Gewerberath ressortiren.

Art. 20. Jedes Zuwiderhandeln gegen die Artikel 4, 5, 6, 9 und 10 dieses Gesetzes wird von dem Polizeigericht verfolgt und mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Francs bestraft.

Beim Zuwiderhandeln gegen die Artikel 4, 5, 9 und 10 kann das Polizeigericht im Rückfall außer der Geldstrafe Gefängniß von 1 bis 5 Tagen erkennen.

Im Rückfalle des Vergehens gegen Artikel 6 ist das Zuchtpolizeigericht competent und kann auf 14 Tage bis 3 Monate Gefängniß neben einer Geldstrafe von 50 bis 300 Francs erkennen.

Art. 21. Die Bestimmungen des Artikels 463 des Strafgesetzbuches sind auf die durch dieses Gesetz vorgesehenen Fälle anwendbar.

Art. 22. Aufgehoben sind die Artikel 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 22. germinal des Jahres XI.





## XVI.

### Gesetzentwurf

mit

### Motiven,

verfaßt von einer freien Commission

der

Hamburgischen Gewerbekammer.

Verathungen, welche in der „Hamburgischen Gewerbekammer“ über die Novelle zur Gewerbeordnung und über die von mehreren Gewerbe- und Handelskammern und gewerblichen Vereinen dieserhalb an den Reichstag ergangenen Kundgebungen gepflogen wurden, veranlaßten im Mai dieses Jahres den Zusammentritt einer freien Commission, welcher von Seiten der Gewerbekammer die Herren Reichstagsabgeordneter Eduard Schmidt, Schlossermeister, Präses der Gewerbekammer, D. Steinert, Fabrikant, und Dr. Justus Brindmann, Secretair der Gewerbekammer, beitraten. Dieselben zogen zu ihren Verathungen hinzu Herrn E. G. Vivie, Bildhauer, Präses der Städtischen Vergleichsbehörde für Gewerbetreibende, Herrn F. Werner, Möbelfabrikant, Vorsitzender des hamburgischen Ortsvereins des allgemeinen deutschen „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten“, Herrn H. M. Wehnke, Mechaniker, und Herrn J. F. H. Dannenberg, Redacteur des „Hamburgischen Correspondenten“ und der „Börsenhalle“, Verfasser der Schrift: „Das deutsche Handwerk und die sociale Frage“.

Diese Commission hat das Ergebniß ihrer unter dem Vorsitz des Herrn E. G. Vivie geführten Verathungen in einigen Vorschlägen zur Abänderung der Gewerbeordnung formulirt und beschloffen, diese Vorschläge nebst den von Herrn J. F. H. Dannenberg verfaßten Motiven zu denselben einigen mit den gewerblichen Verhältnissen und der Gewerbegesetzgebung vertrauten Männern behufs gutachtlicher Aeußerung über dieselben mitzutheilen, knüpft an diese Mittheilung jedoch das Ersuchen, den Inhalt derselben als vorläufig nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt zu behandeln.

Hamburg, Ende Juli 1874.

E. G. Vivie. Eduard Schmidt. F. Werner. D. Steinert.  
H. M. Wehnke. J. F. H. Dannenberg. Dr. Justus Brindmann.

Bei Erlaß der gegenwärtig in Kraft stehenden Gewerbeordnung des deutschen Reichs ist vor Allem die Absicht maßgebend gewesen, den Grundsatz der Freiheit des Gewerbes und des Erwerbes möglichst ungeschmälert zur Geltung zu bringen. Diese Absicht ist im Großen und Ganzen erreicht worden. Die inzwischen gemachten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß hiermit noch keineswegs alle Verhältnisse des Gewerbebetriebes, soweit sie die Grenzen des Einzelinteresses überschreiten und für die Allgemeinheit von Bedeutung werden, in völlig befriedigender Weise geregelt sind. Um mit den Worten H. V. Oppenheim's (Gewerbegericht und Contractbruch, S. 8) zu reden, konnten „die Gesetzgeber der Gewerbe-Ordnung in Betreff neuer positiver Schöpfungen nicht so entscheidend vorgehen, wie bei der Aufhebung veralteter Beschränkungen.“ Namentlich in den letzten Jahren ist die Unzufriedenheit mit der allgemeinen Lage der gewerblichen Dinge immer lebhafter zum Ausdruck gekommen und hat zu den genügend bekannten Abhülfeversuchen geführt. Daß in letzterer Hinsicht irgendwie Erhebliches bis jetzt erreicht sei, wird von Niemandem behauptet werden; was bis jetzt in Bezug auf die Errichtung von Gewerbegerichten, Schiedsgerichten und Einigungsämtern, Neuregelung des Cassenwesens, Einführung von Arbeitsbüchern oder -Karten, Bestrafung des Contractbruches, Regelung des Lehrlingswesens und des gewerblichen Schulwesens angestrebt worden, ist fast vollständig im Stadium des Versuchs geblieben; wo man mit irgend einem Theile dieser Bestrebungen bis zu positiven Versuchen fortgeschritten ist, haben wirklich durchgreifende Wirkungen noch nirgends sich gezeigt.

In neuerer Zeit hat sich sogar hin und wieder die Ansicht kundgegeben, daß man es noch einmal mit dem ruhigen Gehenlassen versuchen solle. Man hat darauf hingewiesen, daß seit dem im vorigen Jahre eingetretenen Rückschlage auf allen Gebieten der Erwerbsthätigkeit die Zahl und Ausdehnung der offenen Kämpfe zwischen den verschiedenen industriellen Classen, der Strites x., sich wesentlich verringert habe, und hat daraus folgern wollen, daß die schweren Uebelstände auf dem gewerblichen Gebiete, deren Vorhandensein nicht bestritten werden konnte, lediglich Folgen der Ueberspeculation und des Gründungsschwindels gewesen seien und jetzt nach Beseitigung dieser Ursachen gleichfalls wieder verschwinden würden. Möglich, daß auch die aus dem bisherigen Verlauf der Dinge bewiesene Schwierigkeit des Versuches, richtige Abhülfsmaßregeln zu finden, Manchen geneigt macht, die eben berührte Argumentation anzunehmen, weil dadurch wenigstens für eine Zeit die Nothwendigkeit, einen mühsamen Entschluß zu fassen, beseitigt wird.

Es wäre jedoch nach unserer auf Erfahrung begründeten festen Ueberzeugung ein folgen schwerer Irrthum, wenn man aus dem augenblicklichen Abnehmen der Stritebewegung und aus dem in letzter Zeit mehr wie früher vorgekommenen Mißlingen von Lohnstrites folgern wollte, daß die inneren Zustände des Gewerbelebens in irgendwie nennenswerthem Umfange sich gebessert hätten, und daß man dieselben deshalb getrost der heilenden Einwirkung der Zeit überlassen könne. Wir erwarten nicht, irgendwo auf begründeten Widerspruch zu stoßen, wenn wir behaupten, daß die Gesinnung in den

arbeitenden Kreisen, auf die es denn doch in Wirklichkeit allein ankommt, wenn es sich um den zukünftigen Entwicklungsgang des gewerblichen Lebens überhaupt handelt, in keiner Weise sich gebessert hat, sondern daß das dieser Gefinnung entsprungene feindselige Verhalten der arbeitenden Kreise gegenüber den Arbeitgeber, wie gegenüber den besitzenden Classen und den Einrichtungen des Staatslebens im Ganzen, nur darum weniger offen in bestimmten Erscheinungsformen sich kundgiebt, weil augenblicklich die Aussicht, mit offenen Feindseligkeiten durchzudringen, unter dem Druck der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse geringer geworden ist. Sobald aber diese Verhältnisse sich nur im mindesten wieder bessern sollten, oder sobald auch unter den augenblicklichen Zuständen nur irgendwie eine Chance des Erfolges sich bietet, werden — das ist unsere feste Ueberzeugung — alle diejenigen Versuche, das Wirthschaftsleben einseitig zu Gunsten der speciell s. g. arbeitenden Classen umzugestalten, wieder ausleben, durch welche in den letzten Jahren auch dem Optimismus die Ueberzeugung aufgebrängt ist, daß im Innern unserer gewerblichen Verhältnisse Zustände sich entwickelt haben, welche dem ganzen Staatsleben Gefahr drohen.

Wir müssen hier ausdrücklich betonen, daß wir diese Gefahr nicht in dem Streben der arbeitenden Classen nach möglichst hohem Lohn finden. Ein jeder fleißige Arbeiter ist seines Lohnes werth, und es könnte nur erfreulich wirken, wenn es gelingen sollte, die Löhne auf die Dauer so zu erhöhen, daß die Behaglichkeit des Lebens für diejenigen Classen, welche sich und ihre Angehörigen durch Lohnarbeit ernähren, dadurch wesentlich gesteigert würde. Der Vortheil davon würde direct und indirect auch allen andern Bevölkerungsclassen zu Gute kommen. Unzweifelhaft aber könnte eine derartige Steigerung des Lohnes der arbeitenden Classen nur dann dauernd erreicht werden, wenn entweder die Leistungen, aus deren Ertrag doch immer der Arbeitslohn bestritten werden muß, in ähnlicher Weise sich steigerten, oder doch wenigstens auf früherer Höhe sich erhielten; im letzteren Falle würde dann die bessere Löhnung der Arbeit bestritten werden müssen aus einem Theile desjenigen Ueberschusses, welcher bisher dem Unternehmer zu Gute gekommen ist und der ja bekanntlich den Gegenstand so heftigen Meides auf Seiten der arbeitenden Classen bildet, oder aus einer erhöhten Belastung der Consumenten. Man wird jedoch in dieser Beziehung sich keinen übertriebenen Hoffnungen hingeben können, denn auf die Gesamtzahl der Arbeiter übertragen, wird der Theil des Unternehmergewinnes, der ohne Schädigung des Unternehmungsgeistes und der Erwerbsthätigkeit überhaupt dem Arbeitslohn zugefügt werden kann, kaum von besonderer Bedeutung sein, und die höhere Belastung der Consumenten wird sich immer so ziemlich wieder dadurch ausgleichen, daß alle Arbeiter auch Consumenten sind.

Für die Gesundheit des gewerblichen Lebens ist somit die Erhaltung und Steigerung der gewerblichen Leistungen eine Lebensfrage, und die Gefahr der Arbeiterbewegung in unserem Vaterlande liegt wesentlich darin, daß die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der Lohnarbeiter mit ihren erhöhten Ansprüchen nicht nur nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern seit einer

Reihe von Jahren unbestreitbar zurückgegangen ist. Sofern dies aus Absicht geschehen, könnte man sich vielleicht damit trösten, daß der Druck der aus solchen Verirrungen unvermeidlich entstehenden Noth schon den genügenden Zwang ausüben würde, um die Leistungen wieder auf die zur Gesundheit des Gewerbslebens erforderliche Höhe zu bringen — obgleich es immer ein sehr leidiger Trost wäre, der sich auf ein Zwischenstadium mehr oder weniger vollständiger Zerrüttung stützte, deren Folgen Niemand mit Sicherheit voraus zu berechnen vermöchte. Viel bedenklicher aber noch ist diejenige Abnahme der gewerblichen Leistungen, die durch positive Verringerung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters hervorgerufen wird, und daß diese Abnahme der Leistungsfähigkeit innerhalb des deutschen Arbeiterstandes in betäubendster Weise eingetreten ist, dafür könnten wir — wenn es dessen Angesichts der offenkundigen, von allen Seiten bestätigten Erfahrungen noch bedürfte — auch unser Zeugniß einlegen. Beides zusammen aber, Abnahme der Leistungswilligkeit und Abnahme der Leistungsfähigkeit haben jene Zustände geschaffen, deren volle Gefahr für die zukünftige Entwicklung unseres Volkslebens wohl nur Der so recht fühlt, der diese Dinge täglich sieht und so zu sagen mitten drinnen steht.

Es wäre nun ein thörichtes Beginnen, Abhülfe dieser Uebelstände lediglich vom Staate erwarten zu wollen; es wäre aber eben so thöricht, die Abhülfe lediglich von denjenigen Kreisen zu fordern, die zunächst unter den gedachten Uebelständen leiden, um so mehr, da ihnen die Möglichkeit zum wirklichen Eingreifen gerade durch den Staat und dessen Gesetzgebung wesentlich beschränkt ist. Der böse Wille vieler Arbeiter, das, was wir oben als Abnahme der Leistungswilligkeit bezeichnet haben, wird ganz wesentlich durch die Straflosigkeit gefördert, welche durch den jetzigen Zustand der Rechtspflege dem böswilligen Arbeiter in den meisten Fällen gesichert ist. Wir sprechen hier nicht nur von der in letzter Zeit reichlich erwähnten Calamität des Contractbruches, sondern auch von den massenhaft vorkommenden Vermögensschädigungen und Schwindeleien jeder Art, die in der Regel unbefraßt bleiben, weil es unter den jetzigen Verhältnissen meistens geradezu unmöglich ist, den Uebelthäter zu fassen, oder weil selbst in denjenigen Fällen, wo der Geschädigte einmal die Hilfe der Gerichte anzurufen vermag, die ihm dabei erwachsenden Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten geradezu abschreckend wirken. In diesen Beziehungen den Gewerbestand auf Selbsthilfe zu verweisen, ist unbillig, so lange ihm die nothwendigste Rechtshilfe vorenthalten oder geschnallert wird.

Ähnlich steht es in Bezug auf Maßregeln gegen die zunehmende Verringerung der Leistungsfähigkeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland: die einzigen hiergegen wirklichen Mittel sind solche, welche eine Steigerung des Ernstes sowohl beim Lernen, wie bei der Arbeit überhaupt herbeizuführen vermögen. Wie soll aber der Gewerbestand solchen Ernst wieder einzuführen, zu erhalten und nöthigenfalls zu erzwingen vermögen, wenn es ihm an jeglicher gesetzlichen Gewalt in Ausübung seiner Lehrthätigkeit fehlt, wenn er ruhig zusehen muß, falls die Vorschriften des Lehrenden und die Anforderungen

des Arbeitgebers in Bezug auf die Qualität der Arbeit mißachtet werden, wenn die vorhandenen Lehrmittel unbenutzt bleiben?

Endlich ist es notorisch, daß ein großer, und wie die letzten Reichstagswahlen bewiesen haben, in starkem Anwachsen begriffener Theil der deutschen Arbeiterbevölkerung sich mit einer möglichst weitgehenden Verbesserung der Lohnverhältnisse nicht genügen lassen will, sondern Veränderungen in der ganzen Productionsweise und in den Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft überhaupt erstrebt, die mit dem Fortbestande des gegenwärtigen Staatsverbandes überhaupt unvereinbar sind, wie denn auch diese Arbeiterkreise gar kein Hehl daraus machen, daß sie auf vollständige Beseitigung des vorhandenen Staatswesens ausgehen. Wenn auch dabei fortwährend die friedliche Natur dieser Bestrebungen betont wird, so zeigt doch die ganze Art und Weise der Agitation, die unaufhörliche Anreizung zum giftigsten Classenhaß, die Anfeuerung zur heftigsten Feindschaft gegen das Bestehende, lediglich weil es besteht, und die systematisch betriebene Untergrabung der Achtung vor dem Gesetz und der Autorität Derjenigen, welche mit Wahrnehmung des Gesetzes betraut sind, daß diese friedliche Masse nur so lange vorhalten wird, bis man den Augenblick für eine raschere Entscheidung durch Anwendung von Gewalt für gekommen erachtet. Dabei darf wieder nicht verhehlt werden, daß namentlich im jüngeren Arbeiterstande diese Lehren überall Eingang gefunden haben, daß es einen Widerstand — wenigstens offen — in diesen Kreisen kaum mehr giebt, und daß dort, wo diese Agitation bis jetzt keinen Boden hat, die Ursache davon nicht in der Widerstandsfähigkeit der betreffenden Bevölkerung, sondern lediglich darin gesucht werden muß, daß es bislang an der üblichen Agitation gefehlt hat. Man wird, um sich nicht selbst zu täuschen, sich gestehen müssen, daß der Boden für diese Lehren fast in der ganzen deutschen Arbeiterbevölkerung, wenigstens in der gewerblichen, ein empfänglicher ist, und sich mit dem Gedanken vertraut zu machen haben, daß die Zahl derjenigen Personen, welche mit ihrem Denken und Fühlen den jetzigen Zuständen und den bestehenden Staatseinrichtungen überhaupt feindlich gesinnt sind, in der nächsten Zukunft jedenfalls noch wesentlich zunehmen wird.

Hiergegen mit bloßen Polizeimaßregeln oder mit Anwendung von Gewalt etwas ausrichten zu wollen, wäre thöricht. In dem Staate des allgemeinen Stimmrechtes und der allgemeinen Wehrpflicht werden auf die Dauer nur solche Einrichtungen bestehen können, welche die Mehrzahl der politisch Thätigen für sich haben. Der mit den politischen und socialen Dingen Unzufriedenen wird man deshalb auf die Dauer nur dann Herr bleiben, wenn ihnen eine größere Anzahl Solcher gegenübersteht, welche mit diesen Dingen zufrieden sind, und auch dann nur, falls es gelingt, diese Masse von Anhängern des Bestehenden zu thätigen Freunden desselben zu machen, und sie in einer Weise zusammenzufassen und zu organisiren, daß sie mit gleichem Gewicht und gleicher Energie wie die Unzufriedenen für ihre Ansichten und Wünsche einzutreten vermögen.

Der ganzen Natur der Dinge nach kann eine solche an Zahl und Lebenskraft zuverlässige Stütze des Bestehenden nur in dem kleinbürgerlichen Mittel-

stande, in dem ländlichen und städtischen kleinen Grundbesitz und in dem selbständigen Gewerbebetriebe gefunden werden, und unter Diesen ist letztere Classe unbedingt die wichtigste, da sie an Zahl die hervorragendste, vorzugsweise dort angelassen ist, wo auch die von den Unzufriedenen kommende Gefahr sich concentrirt, in den Städten, und endlich mit den f. g. Lohnarbeitern, die stets das größte Contingent für die staatsgefährlichen Parteien liefern werden, die engste Fühlung besitzt, also genau weiß, was in diesen Kreisen vorgeht, an zahllosen Punkten ihren Einfluß auf sie geltend zu machen im Stande ist, und fortwährend gerade die besten Kräfte aus jenen Reihen zu sich herüberzuziehen vermag.

Um so wichtiger ist die Frage der Organisirung des Gewerbestandes. Gelingt es, ihm wieder die frühere Kraft und Gemeinsamkeit des Wirkens zu geben, so ist dadurch nicht nur der f. g. socialen Frage der größte Theil ihrer Gefahr genommen, indem man den unzufriedenen Arbeitern eine an Zahl ihnen an vielen Orten nicht weit nachstehende, an Bedeutung für das gewerbliche und staatliche Leben mindestens gleich wichtige Masse selbständiger Männer gegenüberstellt, sondern es ist auch möglich den oben erwähnten bedenklichen Erscheinungen der Abnahme der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der deutschen Lohnarbeiter entgegenzuwirken. Denn während der vereinzelt Arbeitgeber diesen Erscheinungen gegenüber rathlos dasteht, vermögen die vereinten Arbeitgeber nöthigenfalls eine Autorität geltend zu machen und etwaige Widerpenstigkeit dadurch zu brechen, daß sie Demjenigen, welcher gerechtfertigten Anforderungen an seine Leistungen zu entsprechen sich weigert oder außer Stande ist, die nachtheiligen Folgen fühlbar machen.

Man hat nun vielfach darauf hingewiesen, daß den Arbeitgebern im Gewerbestande das Recht sich zu vereinigen eben so gut gegeben sei, wie den Arbeitern, und daß namentlich auch die Gewerbeordnung in ihrem Titel VI „Von den Innungen“ genügenden Spielraum für die Gründung von Vereinen selbständiger Gewerbetreibender gewähre. Dem steht jedoch zweierlei entgegen. Bloßen „freien Vereinen“ fehlt ein Element, welches unentbehrlich ist, wenn ihnen wichtige dauernde Aufgaben übertragen werden sollen, namentlich solche Aufgaben, die mit großer Wahrscheinlichkeit an anderer Stelle auf Gegnerschaft stoßen werden: das Element der Stätigkeit. Ein Verein, dessen Mitgliedschaft fortwährend wechselt, der zu Zeiten und bei Gelegenheiten, welche einer Anzahl bisher demselben ferngebliebenen Personen conveniren, seine Zahl rasch wachsen, zu anderen Zeiten sie eben so rasch fallen sieht, dessen Tendenzen mit den Schwankungen in seiner Zusammensetzung gleichfalls fluctuiren, der ruhig zusehen muß, wenn die in irgend einer wichtigen Frage in der Minorität Gebliebenen durch Austritt aus dem Verein sich der Erfüllung des von der Majorität Beschlossenen einfach entziehen, kann nichts Dauerndes schaffen und organisiren. Soll er wirklich gewisse Ziele consequent verfolgen, ihm zugeheilte Aufgaben dauernd erfüllen, einen Einfluß auch auf ihm ferner Stehende ausüben können, so muß er Mittel besitzen, sich der Folgsamkeit seiner Mitglieder gegen gefasste Beschlüsse, ihres Zusammenwirkens zur Ausführung beschlossener Maßregeln versichern zu können. Im andern Falle wird ein



solcher Verein binnen kurz oder lang wieder absterben. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Geldfragen. Sehr viele Leute, die im Augenblick besonderen Anlasses bereit sind, Opfer zu bringen, scheuen jede, wenn auch geringfügige Ausgabe, sobald sie ihnen keinen augenblicklichen Nutzen bringt, und entziehen sich ihr, sobald sie können. Die von der Bildung neuer Innungen handelnden §§ 97—104, in welchen die Innungen gänzlich als „freie Vereine“ behandelt werden, haben deshalb auch in den fünf Jahren seit Erlaß der Gewerbeordnung irgend welche Bedeutung nicht erlangt.

Der zweite Einwand, welchen wir gegen den allgemeinen Hinweis auf das Recht der Vereinigung zu machen haben, ist in unseren Augen von noch größerer Bedeutung.

Die Entwicklung der Dinge hat dazu geführt, daß fast überall, in allen Gewerben, Arbeitgeber und Arbeitnehmer als feindliche Parteien sich gegenüberstehen. Es ist notorisch, daß die Vereine der Arbeiter, welche als die ersten nach Erlaß der Gewerbeordnung und Gewährung der Coalitionsfreiheit ins Leben traten, ausnahmslos zum Zweck der Er kämpfung gewisser Forderungen gegen die Arbeitgeber gegründet sind. Die später von den Arbeitgebern errichteten Vereine sind fast ebenso ausnahmslos zur Abwehr gegen das Vorgehen der Arbeiter entstanden. So stehen also die auf dem Grunde des freien Vereinsrechtes entstandenen Vereinigungen in bei Weitem den meisten Fällen in mehr oder minder schroffem Gegensatz zu den von den anderen Mitgliedern (man könnte fast sagen: von der anderen Partei) desselben Gewerbes gegründeten Vereinen. Die Aussicht, derartig entstandene Vereine zu einem friedlichen Zusammenwirken zu bewegen, ist sehr gering; bei beiden Theilen stehen, da es sich um Kampfvereine gehandelt hat, die streitbarsten Kräfte an der Spitze; die frühere Gegnerschaft und das fortdauernde Mißtrauen werden eine rechte Verständigung nicht aufkommen lassen, oder doch außerordentlich erschweren; die Angehörigen beider Parteien werden ein Gefühl specieller Loyalität gegen ihren besonderen Verein bewahren, und das geringste Mißverständnis wird die angestrebte und vielleicht halbwegs erreichte Einigung wieder aufheben. Will man sich aber mit dem Gedanken befreunden, die Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern dauernd getrennt und sich mißtrauisch oder feindlich gegenüberstehend zu sehen, so wird der Hader, an welchem alsdann viele Personen geradezu ein Interesse haben, niemals aufhören, und man wird darauf gefaßt sein müssen, die jeweilig stärkere Partei ihr Uebergewicht rücksichtslos ausüben zu sehen, in der gewissen Voraussicht, daß die andere Partei, falls ihr die Umstände günstig werden, nicht zögern wird, dasselbe zu thun, womit dann die Verbitterung niemals aufhört. Gerade die, falls die Organisation des Gewerbestandes auf den Weg der freien Vereins thätigkeit allein beschränkt bleibt, sicher in Aussicht stehende rücksichtslose Ausbeutung des schwächeren Theils dünkt uns die größte Gefahr bei einem solchen Verfahren. Wir verweisen dabei auf das, was wir weiter oben von der Möglichkeit gesagt haben, durch eine Organisation der Arbeitgeber gegen die stattgefundene Verringerung der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit zu wirken. Würde es gelingen, eine wirklich straffe und energische

Organisation der Arbeitgeber in dieser Beziehung herbeizuführen, so würde eine Ausartung derselben bis zur Tyrannisirung mißliebiger Arbeiter schwer zu verhindern sein.

Diese Gesichtspunkte waren es, welche uns veranlaßten, die Frage in Berathung zu ziehen, ob sich nicht eine Organisation des Gewerbestandes, anschließend an die bestehende Gewerbeordnung, finden ließe, durch welche den geschilderten Mißständen im gewerblichen Leben in wirksamer Weise entgegengetreten werden könnte, welche zugleich in den ihr zugewiesenen Aufgaben eine Sicherung dauernden Bestehens fände, und welche dabei geeignet wäre, ein wirksames Bindeglied zwischen den jetzt unnatürlicherweise getrennten und verfeindeten Theilen des Gewerbestandes, somit also ein Mittel zur Wiederherstellung des gewerblichen Friedens und, wenn nicht zur Beseitigung, so doch zur Milderung der socialen Gegensätze zu bilden.

Aus diesen Berathungen ist der nachstehende Entwurf entstanden, der zunächst die Errichtung lebensfähiger Innungen erstrebt, im Uebrigen aber, soweit es sich um die gewerbliche Rechtspflege handelt, sich meistens dem bekannten „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung“ anschließt.

---

## E n t w u r f.

### Reichs-Gewerbe-Ordnung.

#### Titel VI.

### Innungen der Gewerbtreibenden.

---

#### Abschnitt I. Bestehende Innungen.

§§ 81—96 unverändert.

---

#### Abschnitt II. Neue Innungen.

§ 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe (selbständig oder als Hilfsarbeiter) betreiben, können zu einer Innung zusammenzutreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation.

§ 98—102 unverändert.

§ 103. Die Bestimmungen in den §§ 82—85 und 87—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§ 103 a. Den Innungen, in welchen selbständige Gewerbtreibende sich mit Hilfsarbeitern ihrer Gewerbe zur Verhandlung gemeinsamer Angelegen-

heiten auf Grund der in den §§ 103 b—103 e enthaltenen Bestimmungen verbunden haben, können von der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Befugnisse erteilt werden:

- a) die Befugniß, Streitigkeiten selbständiger Gewerbsgenossen mit ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen über den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, über die gegenseitigen Leistungen aus demselben und über die Ausstellung von Entlassungsscheinen und Zeugnissen unter den in den §§ 113 und 124 verzeichneten Modalitäten zu entscheiden;
- b) die Befugniß, selbständige Kranken-, Invaliden-, Sterbe- und andere gewerbliche Hilfscassen zu gründen und zu verwalten, mit dem Rechte, den Beitritt für die Angehörigen der Innung obligatorisch zu machen.

Vor Ertheilung dieser Befugnisse hat die Behörde zu prüfen, ob für die zweckentsprechende Ausübung derselben durch den Innungsverband eine genügende Grundlage vorhanden ist.

§ 103 b. Als gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des § 103 a gelten

- a) die Verwaltung der Innungsstrafen- und Unterstützungscassen;
- b) die Bildung des Einigungsamtes;
- c) die Schlichtung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten;
- d) die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens;
- e) die Regelung des Arbeitsnachweises;
- f) die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens.

Dem Innungsstatut bleibt es vorbehalten, auch weitere, als die vorbezeichneten Angelegenheiten der gemeinsamen Verhandlung durch die selbständigen und unselfständigen Innungsangehörigen zu unterstellen.

§ 103 c. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, insoweit das Innungsstatut nicht für besondere Fälle eine Verhandlung in einer Plenarversammlung der Innungsangehörigen vorschreibt, verhandelt in gemeinsamer Versammlung von Vertretern der selbständigen und der unselfständigen Innungsangehörigen.

§ 103 d. Im Innungsstatut ist der Modus für die Wahl der von und aus den selbständigen, bezw. unselfständigen Innungsangehörigen zu wählenden Vertreter derselben für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten festzustellen.

Bei ungleicher Zahl der anwesenden Vertreter der selbständigen und der unselfständigen Innungsangehörigen ist für die Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten durch den im Innungsstatut zu regelnden Austritt der erforderlichen Zahl von Vertretern auf einer Seite die Gleichheit der Stimmen auf beiden Seiten herzustellen.

Die Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten leitet ein erster und bei dessen Verhinderung ein zweiter Vorsitzender; jener wird von und aus den Vertretern der selbständigen, dieser von und aus den Vertretern der unselfständigen Innungsangehörigen gewählt.

Bei Abstimmungen gilt ein Antrag, für welchen sich Stimmengleichheit ergibt, als abgelehnt.

§ 103 e. Die von den vereinigten Vertretern der selbständigen und der unselfständigen Innungsangehörigen in gemeinsamen Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse haben bindende Kraft für sämtliche Angehörige der Innung.

§ 104 der Gewerbeordnung unverändert.

Entsprechend dem vorstehenden § 103 a, a) schlagen wir vor, dem § 108 der Gewerbeordnung folgende Fassung zu geben:

§ 108. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfsen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insofern solche besondere Behörden nicht bestehen, können Innungen der in § 103 a ff. gedachten Art von der Verwaltungsbehörde mit der Entscheidung der vorerwähnten Streitigkeiten unter den Angehörigen der durch die Innung vertretenen Gewerbe nach Maßgabe der in den §§ 108 a—108 d enthaltenen Bestimmungen betraut werden.

Als zweite Instanz für diejenigen Streitigkeiten, mit deren Entscheidung eine Innung betraut worden ist, können durch die Centralbehörde Gewerbegerichte nach Maßgabe der in den §§ 108 e ff. enthaltenen Bestimmungen eingesetzt werden.

Diese Gewerbegerichte haben zugleich als Gerichte erster Instanz in denjenigen der obenbezeichneten gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zu erkennen, mit deren Entscheidung eine Innung nicht betraut werden kann.

Im Falle der Bezirk eines Gewerbegerichtes mehrere Gemeinden umfaßt, stehen die in diesem Gesetze der Gemeindebehörde am Sitze des Gerichtes zugewiesenen Befugnisse der den betreffenden Gemeinden vorgelegten Verwaltungsbehörde zu.

§ 108 a. Die Bildung und Zusammensetzung des Innungsgerichtes ist im Innungsstatut zu regeln.

§ 108 b. Für das Verfahren der Innungen bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gelten folgende Bestimmungen:

1. Zuständig ist diejenige Innung, deren Gewerbe der Beklagte betreibt.

Betreibt der Beklagte mehrere Gewerbe oder ist er Mitglied mehrerer Innungen, so steht es in der Wahl des Klägers, bei welchem der zuständigen Innungsgerichte er Klage erheben will.

2. Die Klagen sind vor dem Vorsitzenden des zuständigen Innungsgerichtes schriftlich oder mündlich zu Protocoll anzubringen, worauf der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen und zu demselben die Vertreter der selbständigen und der unselfständigen Innungsangehörigen in der im Innungsstatut vorgesehenen Zahl, sowie die Parteien und zwar den Beklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Klage zu laden

hat. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem auf den Tag der Mittheilung folgenden Tage stattfinden.

Die Ladung erfolgt mit der Aufforderung, etwaige Zeugen und Sachverständige oder sonstige Beweismittel zur Stelle zu bringen.

Auf Antrag der Parteien wird die Ladung der Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden der Innung veranlaßt.

3. Bleibt der Beklagte in dem Termine aus, so wird dem Antrage der klagenden Partei gemäß nach Sachlage entschieden.

Das Ausbleiben des Klägers gilt als Zurücknahme der Klage.

4. Der Zutritt zu der Verhandlung in dem Termine steht allen Innungsangehörigen frei.

Die Verhandlung ist mündlich. Die Leitung derselben liegt dem Vorsitzenden ob, welcher für die vollständige Erörterung der Anträge und Gegenanträge der Parteien Sorge zu tragen hat.

5. Die Zuziehung von Rechtsbeiständen seitens der Parteien ist ausgeschlossen, eine Vertretung überhaupt nur in Fällen bescheinigter Verhinderung und dann nur durch Eltern, Ehegatten, volljährige Geschwister, Descendenten und Vormünder, sowie durch dauernd im Dienste der Parteien stehende Personen oder Gewerbsgenossen auf Grund einer Vollmacht zulässig.

6. Das Innungsgericht hat vor Schluß der Verhandlung einen Sühneversuch anzustellen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das vom Innungsgericht zu führende Vergleichsbuch einzutragen und dieser Eintrag von den Parteien, dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Gerichtes zu unterzeichnen. Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Vergleichsbuche zu erteilen.

7. Ueber die Wahrheit der thatsächlichen Behauptung hat das Innungsgericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Das Innungsgericht beschließt nach Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt die Entscheidung gegen denjenigen Antrag, über welchen die Abstimmung statthatte.

8. Das Urtheil ist in ein Urtheilsbuch einzutragen und sofort am Schluß der Verhandlung zu verkünden.

Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand und der Ausspruch des Innungsgerichts.

Jedem Theile ist auf Verlangen ein beglaubigter Auszug aus dem Urtheilsbuche zu erteilen.

9. Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann innerhalb dreier Tage nach der Zustellung ein Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen ist, jedoch wird die vorläufige Vollstreckung hierdurch nicht aufgehalten.

Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termine nicht, so wird der Einspruch verworfen und es findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

10. Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird der Termin zu derselben in der Regel sofort bestimmt.

11. Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, greifen die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in den geringfügigsten Rechtsstreitigkeiten Platz.

§ 108 c. Die vor dem Innungsgericht geschlossenen Vergleiche sind sofort nach dem Abschluß vollstreckbar.

Gegen Entscheidungen der Innung sind die ordentlichen Rechtsmittel nur dann zulässig, wenn der Streitgegenstand den Werth von 50 Reichsmark übersteigt.

Die Berufung gegen Erkenntnisse der Innung hat zu erfolgen bei dem Gewerbegericht des Bezirkes der Innung, und wo ein Gewerbegericht nicht besteht, bei dem zuständigen Gerichte unterster Instanz.

Betrifft der vor die Innung gebrachte Rechtsstreit ein Object im Werthe von 50 bis zu 500 Reichsmark, so ist die Entscheidung des Innungsgerichts vorläufig vollstreckbar.

§ 108 d. Dem Innungsgerichte steht die Befugniß zu, zur Vollstreckung seiner Entscheidungen die Mitwirkung der mit Vollstreckungsbefugniß versehenen Behörden und Beamten in Anspruch zu nehmen.

§ 108 e. Die Gewerbegerichte bestehen aus einem von der Gemeindebehörde zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern, doch steht dem Vorsitzenden die Befugniß zu, für einzelne Fälle eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen.

Für einzelne Gerichte kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

Von den Beisitzern muß stets die eine Hälfte aus Arbeitgebern, die andere aus Arbeitnehmern bestehen.

Die Beisitzer versehen ihr Amt in der Regel unentgeltlich, jedoch können für einzelne Gewerbegerichte den Beisitzern Diäten in der Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes eines gewerblichen Arbeiters gewährt werden.

§ 108 f. Für den Bezirk jedes Gewerbegerichts werden von der Gemeindebehörde, bezw. der Gemeindevertretung, oder in den freien Städten von der Bürgerschaft zwei aus Arbeitgebern, bezw. Arbeitnehmern bestehende Commissionen eingesetzt, welche die als Beisitzer zu dem Gewerbegerichte zuzuziehenden Arbeitgeber, bezw. Arbeitnehmer, in der erforderlichen Zahl wählen, auch die etwaigen Ergänzungswahlen jederzeit vornehmen.

Die Wahl zum Beisitzer des Gewerbegerichts erfolgt auf 5 Jahre. Alljährlich scheidet der fünfte Theil der Gewählten aus dem Amte. Wählbar sind nur volljährige Deutsche, welche seit mindestens zwei Jahren innerhalb des Bezirkes ihren Wohnsitz haben. Die Uebernahme des Amtes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbeforderten Gemeinbeamten berechtigen.

Die gewählten Beisitzer werden für den Bezirk jedes Gewerbegerichtes in je eine Liste von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengestellt.



Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Zahl der in jede Liste aufzunehmenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber festzustellen und kann nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretung bestimmen, daß für denselben Gewerbegerichtsbezirk mehrere Listen nach Unterbezirken oder nach Gewerbezweigen zu bilden sind.

Die Besitzerlisten sind öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb 14 Tage nach solcher Bekanntmachung können gegen die Listen Einwendungen bei der Gemeindebehörde erhoben werden, über welche der Vorsitzende des Gewerbegerichts endgültig entscheidet.

§ 108 g enthält Einzelbestimmungen über das Verfahren vor den Gewerbegerichten, die wir wegen Mangels an Raum hier nicht zum Abdruck bringen.

§ 108 h. Die vor den Gewerbegerichten geschlossenen Vergleiche sind sofort nach dem Abschluß, die Urtheile der Gewerbegerichte sofort nach deren Verkündung vollstreckbar. Im Falle des § 108 g, Nr. 8 wird der zuerkannte Entschädigungsanspruch mit Ablauf der bestimmten Frist vollstreckbar.

Bei Entscheidung auf Ausbleiben wird die Vollstreckbarkeit durch Erhebung des Einspruchs nur dann aufgeschoben, wenn der Vorsitzende des Gewerbegerichts einen hierauf gerichteten Antrag für begründet erachtet; sie beginnt in diesem Falle von Neuem mit der Verkündung der den Einspruch verworfenden Entscheidung.

Ist eine Entschädigung beizutreiben, welche wegen widerrechtlichen Verlassens oder Verweignens der Arbeit zuerkannt ist, so ist die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes den im Gesetze vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 242) ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterworfen.

Gegen die auf die Vollstreckung bezüglichen Verfügungen des Vorsitzenden ist die Berufung auf die Entscheidung des Gewerbegerichts ohne aufschiebende Wirkung zulässig.

§ 108 i. Die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind, wenn das Gewerbegericht als zweite Instanz fungirt (§ 108, alin. 3) endgültig; hat das Gewerbegericht in erster Instanz entschieden, so gelten die Bestimmungen des § 108 c, alin. 3 und 4. Das Rechtsmittel ist alsdann in derselben Weise, wie gegen die Entscheidung der Gerichte erster Instanz, zu handhaben.

§ 108 k gleich § 108 g der Regierungsvorlage und § 108 l gleich § 108 h desgleichen.

§ 127. Die Bestimmungen der § 105—114 finden auch auf die Fabrikarbeiter, die Bestimmungen der § 108—108 l auch auf diejenigen Anwendung, welche in § 136 den Fabrikarbeitern gleichgestellt sind.

## M o t i v e.

Es erklärt sich von selbst, wenn wir die §§ 81—96 der bestehenden Gewerbe-Ordnung unverändert lassen. Dieselben handeln von den zur Zeit des Erlasses der G.-O. bestehenden Innungen und können hier um so leichter



unberücksichtigt bleiben, als die von uns ins Auge gefaßten Innungen gerade in der Hauptsache, in ihrer Zusammensetzung, durchaus von den Innungen, wie sie die bisherige G.-D. kennt — und zwar gilt dies sowohl von den damals bestandenen, wie von den neuen Innungen — abweichen.

Die Innungen der G.-D. sind ausschließlich als Vereinigungen selbständiger Gewerbetreibender gedacht. Wir sind nun der Ansicht, daß solche Innungen nicht im Stande sein werden, ihre Hauptaufgabe in der „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen“ (§ 98) zu lösen. Die gegenwärtige Hauptaufgabe ist unzweifelhaft die Wiederherstellung des inneren gewerblichen Friedens und die Hebung der gesunkenen Leistungsfähigkeit der Gewerbe. Wir wollen nun nicht bestreiten, daß vielleicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise auch lediglich aus selbständigen Gewerbetreibenden bestehende Innungen sich zur Förderung des Friedens und zur Hebung des Gewerbes selbst nützlich erweisen können, — das erstere, weil eine festorganisierte Innung selbständiger Gewerbetreibender eine größere Widerstandskraft bietet und deshalb von muthwilligen Angriffen abkreuzt; das andere, weil eine solche Innung immerhin durch ihr Gesamtgewicht mehr Einfluß auf die Hilfsarbeiter des Gewerbes und deren Heranbildung zu üben vermag, als die Arbeitgeber in ihrer Vereinzelung, — und wir haben deshalb gegen möglichst festes Zusammenschließen der selbständigen Gewerbetreibenden unter sich unter den gegebenen Verhältnissen, gewissermaßen als Nothbehelf, nichts einzuwenden. Immerhin wird man aber nicht bestreiten können, daß das Nebeneinanderbestehen von Vereinen selbständiger Gewerbetreibender, möge man sie auch mit dem milderen Namen Innungen bezeichnen, und entsprechenden Vereinen der unselbständigen Angehörigen desselben Gewerbes, ganz dazu geeignet ist, die vorhandenen Reize zum Zwiespalt zu fördern, Conflict hervorzurufen und zu schärfen, der Wiederherstellung des Friedens in den Gewerben also gewiß nicht dienlich ist. Wir glauben vielmehr, daß die „gemeinsamen gewerblichen Interessen“, deren Förderung die G.-D. als den Zweck der neu zu gründenden Innungen bezeichnet, sich nicht auf die gemeinsamen Interessen der selbständigen Gewerbetreibenden beschränken, sondern daß zu ihnen die Interessen aller Angehörigen des Gewerbes, der selbständigen wie der unselbständigen, zu zählen sind, und wir schlagen deshalb vor, diese Anschauung in § 97 der G.-D. zum Ausdruck zu bringen, indem wir denselben, wie oben, zu fassen bitten.

Uns leitet dabei noch eine andere Erwägung. Es wird wohl kaum auf Widerspruch stoßen, wenn wir aussprechen, daß in manchen Gewerben die größere Energie, der thätigere Geist der Initiative, das wirksamere Gefühl der Zusammengehörigkeit und das größere Organisationstalent auf Seite der Hilfsarbeiter sich findet. Die G.-D. in ihrer jetzigen Gestalt macht es unmöglich, diese größere Energie z. zur Bildung von Innungen zu verwerthen. Der gegenwärtige Stand des Gesetzes zwingt die unselbständigen gewerblichen Arbeiter dazu, Vereine zu bilden, welche nach dem von uns dargelegten natürlichen Gange der Dinge selbst ohne die ursprüngliche Absicht der Vereinsgründer und -Mitglieder unwillkürlich in eine Gegnerschaft zu

den getrennt organisirten selbständigen Gewerbetreibenden gerathen müssen, meistens aber notorisch die Absicht der Gegnerschaft von vorneherein in sich tragen.

Nun sind die Fälle keineswegs vereinzelt, daß auch unter den Hilfsarbeitern die Nachtheile dieses Zustandes wohl erkannt werden; ganze Vereine von Hilfsarbeitern, namentlich solche, welche bereits längere Streiterfahrungen hinter sich haben, würden ein friedliches Zusammengehen vorziehen und dazu die Hand bieten, und in bei Weitem den meisten Gewerben giebt es wenigstens eine so gefinnte Minorität. Durch die von uns vorgeschlagene Modificirung des § 97 wünschen wir diesen Elementen freie Hand zu geben, auch ihrerseits zur Bildung von Innungen zu schreiten, und wir würden es als einen Erfolg unserer Bestrebungen schätzen, wenn dort, wo die Lässigkeit der selbständigen Gewerbetreibenden Innungen nicht zu Stande kommen läßt, die Hilfsarbeiter dazu die Initiative ergreifen sollten. Namentlich die Gewerkvereine werden dann in die Lage kommen, ihr Programm der Versöhnung praktisch in Anwendung zu bringen. Wir würden darin durchaus keine Gefahr sehen. Wenn die Innungen, wie wir es vorschlagen, den selbständigen und unselbständigen Gewerbsgenossen volle Gleichberechtigung gewähren, und dabei ihnen einen wirklichen Wirkungskreis zu Förderung der „gemeinsamen gewerblichen Interessen“ bieten, so wird die Errichtung derselben nicht lange auf sich warten lassen, und es kann für ihren Hauptzweck, Wiederherstellung des inneren Friedens und gemeinsame Arbeit an der Hebung des Gewerbes, überhaupt einerlei sein, von welcher Seite der Anstoß ausgeht. Wir befürworten also mit aller Entschiedenheit die Zusammensetzung der Innungen aus selbständigen und unselbständigen Gewerbetreibenden und die volle Gleichberechtigung beider Theile.

Die Beibehaltung der §§ 98—102 in ihrer jetzigen Gestalt ist unbedenklich.

Dagegen haben wir in § 103 eine Aenderung vorgenommen, dahin gehend, daß § 86 der G.-O. auf die neuen Innungen nicht Anwendung finden soll. Dieser Paragraph lautet:

„Durch Beschluß der Innung kann von Ausübung des Stimmrechts, sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung, derjenige ausgeschlossen werden, welcher in einem der in § 83 unter 1, 2, 3 bezeichneten Verhältnisse sich befindet“,

und diese 1, 2, 3 handeln von denjenigen, welche die bürgerliche Ehre verloren haben, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, oder welche sich in Concurs befinden.

Während § 83 verfügt, daß die sub 1, 2, 3 erwähnten Personen von dem Eintritt in die Innung ausgeschlossen werden können, verbietet § 85 den Ausschluß derselben aus diesen Gründen, wenn sie einmal aufgenommen sind, und will nur den Ausschluß von der Ausübung des Stimmrechts und der Ehrenrechte innerhalb des Vereins zugeben. Man hat damals diese Bestimmung getroffen, weil man etwaige Ansprüche von

Mitgliedern bestehender Innungen (von diesen handelt es sich in den §§. 83 und 85) an das Innungsvermögen schütten und verhindern wollte, daß durch Ausschluß von Mitgliedern aus gedachten Ursachen auch die Vermögensansprüche derselben ihnen genommen werden konnten. Für die von uns vorgeschlagenen neuen Innungen hat jedoch diese Rücksicht keine Bedeutung, und wir meinen, daß wenn nach §. 100 das Innungsstatut unbeschränkt über die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen, u. A. auch auf unterlassene Zahlung der Beiträge den Ausschluß verfügen darf, die Ausschließung von Mitgliedern wegen ehrloser Handlungen nicht durch das Gesetz verhindert werden sollte. Es kann nicht zur Erhöhung der Achtung vor den Innungen und zur Förderung des Ehrgefühls unter den Mitgliedern beitragen, wenn sie gezwungen werden sollen, ehrlose Subjecte zu behalten, während ein verarmtes, aber im Uebrigen ehrenhaftes Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge die Mitgliedschaft verliert.

Bevor wir nun zur Motivirung unserer Vorschläge sub 103 a—e übergehen, haben wir folgende allgemeine Bemerkungen zu machen.

Wir haben uns zunächst über die Frage schlüssig werden müssen: welcher Inhalt muß den Innungen gegeben werden, wenn sie lebensfähig und im Stande sein sollen, die von uns gestellte Aufgabe einer inneren Kräftigung des Gewerbestandes und Wiederherstellung des gewerblichen Friedens zu erfüllen?

Wie schon vorstehend ausgeführt, sind wir sofort darüber einverstanden gewesen, daß eine Theilnahme auch der unselbständigen Gewerbetreibenden an den Innungen durchaus erforderlich ist. Wir haben es ferner für selbstverständlich gehalten, daß in der Entscheidung über gemeinschaftliche Angelegenheiten die Vertretung beider Theile eine gleichberechtigte sein muß, während dagegen über die nicht vom Innungsstatut als „gemeinsam“ bezeichneten Angelegenheiten jeder Theil selbständig nach eigenem Ermessen zu beschließen hat. Des Zusammenhanges willen wenden wir uns zunächst zu Demjenigen, was §. 103 b über die als „gemeinsam“ zu bezeichnenden Angelegenheiten sagt, weil unserer Auffassung nach die Erfüllung der Vorschriften dieses § als Vorbedingung für die Gewährung der in §. 103 a beanspruchten Rechte gelten soll.

Mit Vorbedacht haben wir die Verwaltung der Kranken- und Unterstützungskassen als „gemeinsame“ Angelegenheit bezeichnet. Die Stellung des deutschen Hilfsarbeiterstandes zu den Kranken- und Unterstützungskassen hat sich in den letzten Jahren wesentlich modificirt. Während vor etwa 2—3 Jahren noch häufig und mit Lebhaftigkeit gegen die Verpflichtung der Hilfsarbeiter sich Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen anzuschließen (§. 141), während durch §. 140 eine ähnliche Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden aufgehoben ist, monirt, und namentlich oft darauf hingewiesen wurde, daß für das kaufmännische Hilfspersonal eine ähnliche Verpflichtung nicht bestehe, das Heranziehen lediglich der gewerblichen Hilfsarbeiter zu solcher Verpflichtung also eine Ungerechtigkeit gegen sie ent-

halte, lassen diese Klagen sich jetzt weit seltener vernehmen. Die Gründung und Ausbreitung solcher Kassen wird vielmehr von den Vereinigungen der Hilfsarbeiter mit besonderer Energie betrieben. Diese an sich löbliche Erscheinung erklärt sich auf eine wenig erfreuliche Weise. Man hat darin nicht eine Zunahme vorsorglichen Sinnes in den arbeitenden Klassen zu suchen, sondern es hat dieser Umschwung erst stattgefunden, seitdem man die große Verwendbarkeit und Wirksamkeit solcher Kassen als Mittel im gewerblichen Streite kennen gelernt hat. Theils hat man die zu derartigen Unterstützungszwecken zusammengebrachten Mittel direct zur Förderung von Strikes und ähnlichen Zwecken verwendet, wodurch Kranken- u. Kassen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit versetzt sind, theils hat man auch die Mitgliedschaft bei solchen Kassen indirect als wirksames Mittel, einen Druck auf die Entschließungen der Mitglieder in anderer Beziehung auszuüben, benutzt. Zahlreiche Kassenstatuten enthalten die Bestimmung, daß nur Mitglieder eines bestimmten Vereins oder Verbandes, Mitglieder der betreffenden Kranken-, Unterstützungs-, Invaliden- oder Sterbekasse werden oder bleiben können, und daß mit dem Verlust der Mitgliedschaft bei jenen Vereinen oder Verbänden auch die Mitgliedschaft bei den Kassen aufhört. Namentlich die als Anhängsel an Strikevereine und dgl. gegründeten Kassen sind fast ausnahmslos von vornherein in dieser Weise angelegt, während sehr viele ältere Kassen, darunter manche mit großen angesammelten Capitalien, die früher eine derartige Bestimmung nicht hatten, auf dem Wege der Statutenänderung gleichfalls in die Hände von Strikevereinen und dgl. gebracht sind. Man hat, um derartige Projecte durchzusetzen, neue Mitglieder zahlreich in die alten Kassen eintreten lassen, bis eine genügende Mehrheit zusammengebracht war, um derartige Statutenänderungen beschließen zu können.

Der gewollte Zweck und die Folgen davon sind klar. Mitglieder von Vereinen unselbstständiger Gewerbetreibenden, die einem beabsichtigten Strike und dgl. freiwillig sich nicht anschließen würden, sind dennoch dazu gezwungen, wenn sie nicht zugleich die Mitgliedschaft in den betreffenden Kranken- u. Kassen, also die Frucht zum Theil langjähriger Beiträge, von welchen sie Sicherheit gegen die Zufälle der Erkrankung und des Alters, der Arbeitslosigkeit u. s. w. erhofften, verlieren wollen. Namentlich die sonst so segensreichen Invalidenkassen werden in dieser Beziehung aufs ärgste mißbraucht, weil sie gerade auf den älteren, besonneneren Theil der Hilfsarbeiter, der sonst nicht so leicht zu muthwilligem Streite die Hand bieten würde, den härtesten Druck ausüben. Die Aussicht, in schon reiferen Jahren, häufig bereits in einem Alter, in welchem der Eintritt in andere Kassen Schwierigkeiten findet, die Frucht früherer Ersparnisse, den wohl erworbenen Anhalt an den Kassen, verlieren zu müssen, zwingt diese Leute, sich in Alles zu fügen. Die Bestimmungen des §. 152 alin. 2 der G.=D. werden dadurch völlig wirkungslos gemacht. Außerdem hat man selbst bei solchen Kassen, deren Mitgliedschaft nicht mit der Theilnahme an Strikeverbänden und dgl. in Zusammenhang gebracht werden konnte, z. B. in Folge der Wachsamkeit der Aufsichtsbehörden, Mittel genug gefunden, mißliebige Personen auf die ver-

schiedenste Weise so lange zu drangsaliren, bis sie sich zum „freiwilligen“ Austritt bewogen fühlten.

Es ist deshalb wohl genügend motivirt, wenn wir vorschlagen, das Rassenwesen unter die gemeinsamen Angelegenheiten aufzunehmen, und demselben somit seinen humanitären Charakter wieder zu sichern.

Daß die Bildung des Einigungsamtes zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört, ist selbstverständlich. Uebrigens wird in einer nach unserem Vorschlage organisirten Innung die Thätigkeit des Einigungsamtes wohl nicht sehr häufig in Anspruch genommen werden, da die ganze Innung, namentlich aber das Zusammenwirken der Vertreter beider Theile in so vielfachen anderen Dingen, als Einigungsamt zu wirken geeignet ist.

Ebenso gehört die Schlichtung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten unzweifelhaft zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Ueber die Sache selbst werden wir uns weiter unten des Näheren auslassen.

Auch die Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens halten wir für eine gemeinsame Angelegenheit der selbstständigen und der unselbstständigen Gewerbsgenossen. Meister und Gesellen haben ein gleiches Interesse daran, daß die heranwachsenden Lehrlinge zu tüchtigen Menschen sowohl in technischer wie in moralischer Beziehung herangebildet werden. Das Nähere über die Art und Weise der Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens wollen wir dem Innungsstatut überlassen, da die nach Vertiklichkeit, Umfang und Art und Weise des Betriebes so sehr verschiedenen Verhältnisse nothwendiger Weise berücksichtigt werden müssen. An dem einen Orte und in dem einen Gewerbe wird man von dem Lehrling den Besuch einer Fortbildungs- oder Gewerbeschule verlangen, in anderen Fällen wird man dem Burschen, der bei einem Innungsangehörigen in die Lehre tritt, die Ablegung einer Prüfung am Ende der Lehrzeit vorschreiben, und die Aufnahme in die Innung von dem Bestehen der Prüfung oder doch von ordnungsmäßiger Vollendung der Lehrzeit abhängig machen. Vielfach wird man es für nothwendig halten, auch auf die Lehrherren im Interesse der Lehrlinge ein wachsames Auge zu halten. Alles Derartige muß dem Innungsstatut vorbehalten bleiben.

Gewicht legen wir ferner darauf, daß die Regelung des Arbeitsnachweises als gemeinsame Angelegenheit vorgenommen werde. Mit dem Arbeitsnachweise verhält es sich ähnlich wie mit dem Rassenwesen; auch jener ist in den letzten Jahren vorzugsweise als Kampfmittel benützt. Arbeitnehmer wie Arbeitgeber haben versucht, den Arbeitsnachweis thumlichst in ihre Hand zu bekommen. Auf Seiten der Arbeitnehmer lag dabei namentlich die Absicht vor, jede directe Berührung freier, besonders neu zuwandernder Arbeitskräfte mit den Arbeitgebern zu verhindern, und somit allen denjenigen Arbeitgebern, welche sich aus irgend einem Grunde den Arbeitern oder deren Führern gegenüber mißliebig gemacht haben, die Arbeitskräfte abzuschneiden, und sie so wo möglich zu ruiniren. Es ist das nicht blos im Stritekampfe geschehen, sondern sehr häufig auch nach wiederhergestelltem Frieden, zur Bestrafung solcher Arbeitgeber, welche sich im Kampfe durch besondere Energie ausgezeichnet hatten, und zum abschreckenden Beispiele für andere. Die Klagen über Maß-

regelung von Arbeitern haben hier ihr reichliches Pendant gefunden, die mittelalterliche Berrufserklärung ist hier ins Moderne übertragen. — Auf Seite der Arbeitgeber hat man natürlich versucht, derartigen Bestrebungen durch Regelung des Arbeitsnachweises im Sinne der ersteren entgegenzuwirken, und es soll nicht geleugnet werden, daß unter Verhältnissen dadurch auch der „Maßregelung“ von Arbeitern Raum gegeben ist. Es dürfte also auch die Regelung des Arbeitsnachweises mit Recht als eine gemeinsame Angelegenheit der Innung bezeichnet werden.

Endlich muß selbstverständlich auch die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens eine gemeinsame sein.

Daß es dem Innungsstatut vorbehalten bleiben soll, auch andere als die vorgedachten Angelegenheiten der gemeinsamen Regelung durch Vertreter der selbständigen und unselbständigen Gewerbsgenossen zu unterstellen, bedarf wohl keiner Motivirung.

Nachdem wir im Vorstehenden gezeigt haben, auf welche Weise die Innung in unserem Sinne die Wiederherstellung des inneren Friedens im Gewerbebestande zu sichern vermag, kommen wir nun zu den Ansprüchen, welche wir an den Staat stellen müssen, um die Innungen lebensfähig zu machen, und die zum Theil gegenwärtig sehr wenig zum Zusammenwirken und zu einer Versöhnung geneigten Parteien zu veranlassen, sich der Innung anzuschließen.

Die erste Forderung, die wir stellen, ist die Uebertragung der Befugniß zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen und unselbständigen Gewerbsgenossen, soweit dieselben gewerblicher Natur sind, an die Innungen. Wir ziehen dabei nur eine Consequenz aus den Anschauungen, welche dem Vorschlage zur Errichtung besonderer Gewerbegerichte zum Grunde gelegen haben.

Die Nothwendigkeit der Schaffung von Gerichten, welche zur raschen und sachgemäßen Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten besonders befähigt sind, bedarf wohl keiner Erörterung mehr, nachdem die bekannte Regierungsvorlage von der mit Begutachtung derselben beauftragten Reichstags-Commission im Principe angenommen worden. Wenn aber die gedachte Commission des Reichstags die Nothwendigkeit, „fachverständige Vertreter der streitenden Interessen zu den Gewerbegerichten zuzuziehen, allseitig anerkannte“ (S. 2 des Commissionsberichts), so wird es uns gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Zusammensetzung der Gewerbegerichte dieses Mitwirken fachverständiger Vertreter keineswegs in allen Fällen sichert, daß dagegen unser Vorschlag die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten den Innungen zu überweisen, diese Sicherung in denkbare höchstem Grade enthält. Auch wird man hoffentlich zugeben, daß Innungen, so organisiert, wie wir es vorschlagen, die nöthigen Garantien für eine unparteiische, würdige Wahl von Gerichtsbeisitzern bieten. Namentlich werden dies alle Diejenigen müssen, welche, wie die Commission des Reichstages, s. B. die freie Wahl der Beisitzer gefordert haben. Wenigstens wird man nicht annehmen dürfen, daß die Commission in Hinblick auf die Leitung des Ge-



werbegerichtetes durch einen Juristen bereit gewesen wäre, es mit der Qualifikation der gewerblichen Meister nicht so genau zu nehmen. Hat man aber geglaubt, zu dem Resultat allgemeiner Wahlen Zutrauen haben zu dürfen, so wird man gewiß auch den Innungen glauben, daß sie die zur Wahrnehmung richterlicher Functionen geeigneten Personen werden zu finden wissen, umso mehr, da der Natur der Sache und der den Innungen gestellten Aufgaben nach in den Innungen sich von vornherein die bedächtigeren und zuverlässigeren Elemente zusammenfinden werden.

Was nun die Bildung und Zusammensetzung der Innungsgerichte anbelangt, so ist der Vorschlag, das Nähere darüber dem Statut der einzelnen Innungen zu überlassen, aus der Rücksicht auf die naturgemäße sehr große Verschiedenheit der einzelnen Innungen hervorgegangen.

In Betreff des Verfahrens vor den Innungsgerichten war die Zuständigkeit des Gerichts am einfachsten und für alle Theile billigsten nach §. 108 b 1 zu regeln. Die Bestimmungen des §. 108 b, 2 schließen sich dem von der Reichstags-Commission f. B. gutgeheißenen Inhalt der bekannten Regierungsvorlage §. 108 d, 2 an. Dagegen sind wir in §. 108 b, 3 von §. 108 d, 3 der Regierungsvorlage in so fern abgewichen, als wir bei Ausbleiben des Beklagten in dem Termin nicht ohne Weiteres die in der Klage behaupteten Thatfachen als zugestanden angenommen wissen wollen. Wir hielten letzteres für um so bedenklicher, als einerseits die daraus entstehenden Härten unmöglich übersehen werden können, Härten, die nicht immer durch die in solchen Fällen gestattete Berufung ausgeglichen werden können, da selbst solche Urtheile vorläufig vollstreckbar sein sollen. Andererseits muß auch der Fall nicht übersehen werden, daß das aus Sachverständigen bestehende Gericht in der Lage sein kann, die in der Klage behaupteten Thatfachen als irrig zu erkennen, und nicht gezwungen werden darf, lediglich in Folge des Ausbleibens des Beklagten Behauptungen als thatächlich zugestanden, resp. erwiesen zu behandeln, deren Richtigkeit es auf Grund eignen Wissens anzweifelt. Man vergleiche auch §. 108 d, 6 der Regierungsvorlage, und §. 108 b, 7, die beide dem Gerichte vorschreiben, über die Wahrheit der thatächlichen Behauptungen nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Der Fall wird vorkommen, daß das Gericht schon aus dem Vorbringen des Klägers, ohne Gegenrede des Beklagten, die Ueberzeugung gewinnt, daß der Kläger im Unrechte sei. Wir schlagen deshalb vor, dem Gerichte zu überlassen, beim Ausbleiben des Beklagten „dem Antrage der klagenden Partei gemäß nach Sachlage zu entscheiden“.

Im §. 108 b, 5 proponiren wir ferner, die Zuziehung von Rechtsbeiständen seitens der Parteien auszuschließen, und Vertretung nur durch nahe Verwandte und Vormünder, sowie durch dauernd im Dienste der Parteien stehende Personen oder Gewerbsgenossen zuzulassen. Die Ausschließung von Rechtsbeiständen entspricht dem Verfahren vor der hamburgischen städtischen Vergleichsbehörde, wo nicht der mindeste Uebelstand in Folge dessen sich herausgestellt hat, so daß in dem f. B. vom Senate der Bürgerschaft vor-



gelegten neuen „Antrage, betreffend Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hilfspersonal und das Verfahren vor denselben“, dieser Grundsatz in § 9 unverändert wieder aufgenommen ist. Auch die vom 7.—10. März d. J. in Berlin stattgefundenen Konferenz deutscher Handels- und Gewerbekammern hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Bei der Eigenart der vor den Innungs- resp. Gewerbegerichten zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, die fast ausschließlich um technische Details sich drehen, kann in der Vertretung der Parteien durch Juristen eine Förderung des Verfahrens nicht gefunden werden. Vielmehr ist eine raschere und sachgemäßere Entscheidung dann vorauszusetzen, wenn die sachmännischen Parteien nur mit den sachmännischen Richtern zu thun haben.

Die Commission des Reichstages hat f. Z. verlangt, daß das den Parteien mitzutheilende Urtheil mit Gründen zu versehen sei (§ 108 d, 7). Die Regierungsvorlage kennt diese Bestimmung nicht, und wir sind der Ansicht, daß letztere dabei richtiger die besonderen Verhältnisse der mit Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten betrauten Gerichte trifft. Wir müssen uns um so mehr hierin der Regierungsvorlage anschließen, als wir die sofortige Verkündung des Urtheils am Schluß der Verhandlung verlangen und das Zugeständniß einer Frist zur Verkündung des Urtheils für eine Verringerung der Möglichkeit des Gerichts halten müssen. Wenn das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden hat, so muß es stets am Schluß der Verhandlungen im Stande sein, sein Urtheil abzugeben. Eine Fristgewährung ist demnach nicht nöthig, und führt nur zur Verschleppung. In Hamburg, wo die Zahl der vor die betreffende Behörde kommenden Fälle eine außerordentlich große ist, hat die sofortige Verkündung des Urtheils niemals eine Schwierigkeit verursacht.

In § 108 b, 9 unseres Entwurfs haben wir es für nöthig erachtet, ausdrücklich zu erklären, daß die vorläufige Vollstreckung eines auf Ausbleiben des Beklagten ergangenen Urtheils durch Erhebung des Einspruchs nicht aufgehalten werden soll. Wir haben damit dem Unfuge vorbeugen wollen, daß das Ausbleiben im ersten Termine zur Regel wird, zur großen Belästigung des Gerichtes und zur Schädigung namentlich der ärmeren und in der Zeit beschränkten Partei.

Die Bestimmungen sub § 108 b, 10 und 11 erklären sich von selbst. Ebenso § 108 c, Absatz 1.

In § 108 c Absatz 2 haben wir versucht, die Bedenken, welche in der Reichstags-Commission f. Z. gegen § 108 f der Regierungsvorlage („Die Entscheidungen der Gewerbegerichte sind endgültig“) erhoben worden, zu beseitigen. Wenn wir nicht verkennen konnten, daß es ernstlichen Bedenken unterliegen müsse, für alle Rechtsstreitigkeiten, welche vor die Innungs- resp. Gewerbegerichte gelangen, ohne Berücksichtigung ihres Werthes, den ferneren Rechtsweg abzuschneiden, so glauben wir doch, daß es den größten Theil des Nutzens, welchen das summarische abgekürzte Verfahren dieser Gerichte,

namentlich in Bezug auf gewerbliche Bagatellstreitigkeiten stiften soll, in den Wind werfen hieße, wenn man den Parteien eine unbegrenzte Appellation gegen die Erkenntnisse der Innungs- resp. Gewerbegerichte freilassen wollte. Wir schlagen deshalb vor, die Erkenntnisse, soweit sie Summen bis zur Höhe von 50 Reichsmark betreffen, für endgültig zu erklären, über jenen Betrag hinaus jedoch eine Appellation zuzulassen, mit der Maßgabe, daß, falls der Rechtsstreit ein Object von 50—500 Reichsmark im Werthe betrifft, die Entscheidung des Gerichts, unbeschadet des eingelegten Rechtsmittels, vorläufig vollstreckbar sein, über jenen Betrag hinaus jedoch auch die Vollstreckung bis zur definitiv ausgemachten Sache ruhen soll.

Was die Berufung selbst anbetrifft, so schlagen wir vor, dieselbe dort, wo neben dem Innungsgericht ein Gewerbegericht existirt, an letzteres, in Ermangelung eines Gewerbegerichts aber an das zuständige Gericht unterster Instanz gehen zu lassen. Die allgemeinen Gewerbegerichte werden, wenn sie neben Innungsgerichten bestehen, mehr allgemeine Interessen vertreten, und als solche zur Appellationsinstanz gegen Erkenntnisse des speciellen Innungsgerichtes sich sehr wohl eignen. Fehlen Gewerbegerichte, so ist das ordentliche Gericht unterster Instanz von selbst als Appellationsinstanz gegeben.

§ 108 d ist selbstverständlich, nachdem die Innungs- resp. Gewerbegerichte nicht in der Weise der Regierungsvorlage § 108 a mit den ordentlichen Gerichten verbunden sind.

In vorstehender Weise haben wir uns die Errichtung von und das Verfahren vor Innungsgerichten gedacht, und wir sind des festen Glaubens, daß solche Innungsgerichte vollauf eben so gut, wie die von den Regierungen vorgeschlagenen Gewerbegerichte, im Stande sein werden, die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten gewerblicher Natur zu entscheiden, ja, daß sie, weil sie stets aus Sachverständigen des speciellen Gewerbes bestehen, nicht unerhebliche Vorzüge vor den Gewerbegerichten besitzen werden. Wenn wir aber somit glauben, daß ihre Errichtung schon um ihrer selbst willen sich dringend empfehlen werde, so halten wir sie daneben noch für eben so bedeutsam als festes Bindemittel für die Innungen selbst, die sie mit einem hochwichtigen, das Zusammenwirken aller Theile fördernden Inhalt erfüllen, indem sie ihnen zu gleicher Zeit ein Ansehen und eine Würde gewähren, welche bloßen „freien Vereinen“ niemals zukommen werden. Alle Vortheile, welche man von der Errichtung von Gewerbegerichten für die Ausgleichung der im Gewerbebestande zwischen den verschiedenen Theilen und Parteien desselben bestehenden Differenzen, für die Ausöhnung der Hadernden, somit für die Wiederherstellung des gewerblichen Friedens erwartet, werden Innungsgerichte in weit höherem Grade erfüllen, weil sie die verschiedenen Theile weit häufiger und weit inniger zusammenführen, und weil sie in ihren Mitgliedern, die sich im stetigen Zusammenwirken kennen und achten lernen, eine fortwährende Propaganda guten Willens und gegenseitigen Entgegenkommens besitzen. Es wird voraussichtlich sehr bald dahin kommen, daß das Innungsgericht und die wichtigsten anderen Innungsämter entweder von denselben Personen besetzt sind, oder doch, daß die Personen, welche die verschiedenen Ämter inne haben

oder gehabt haben, alterniren, so daß die richterlichen Erfahrungen, die daraus geschöpften Gewohnheiten der Unparteilichkeit und der Selbstbeherrschung der Innung in allen ihren Theilen zu Gute kommen.

Es bleibt nun noch zu untersuchen übrig, welchen Anforderungen die Innungen zu genügen haben sollen, bevor ihnen die Ausübung des wichtigen gerichtlichen Amtes anvertraut werden kann.

Wir haben nach eingehender Berathung gefunden, daß allgemeine, für jeden einzelnen Fall gültige Normen in dieser Beziehung sich nicht geben lassen. In der Hauptsache haben wir den Zweck der Innungen festgestellt. Die Prüfung, in wie weit die betreffenden Innungen so zusammengesetzt und organisiert sind, daß sie die Erfüllung der Innungszwecke sicher stellen, muß der zuständigen Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben. Namentlich haben wir eingehend die Frage geprüft, ob für die von der Behörde anzuerkennende Innung ein gewisses Zahlenverhältniß zu der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gewerbe vorhandenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzustellen sei. Wir sind dazu gekommen, diese Frage zu verneinen, weil sich für keinen der vorgeschlagenen Bruchtheile eine stichhaltige Begründung finden ließ. Wir mußten uns sagen, daß es von vornherein schwierig sein würde, bei dem jetzigen Zustande der Unorganisation überhaupt die Zahl der Gewerbsgenossen festzustellen; wir mußten in Betracht ziehen, daß, wenn ein bestimmtes Verhältniß der Innungsmitglieder zur Gesamtzahl sowohl in Bezug auf die selbstständigen wie die unselbstständigen Gewerbsangehörigen verlangt werde, in allen denjenigen Fällen, wo zunächst der eine Theil der Bildung einer Innung günstig gestimmt sein, der andere derselben dagegen abgeneigt sein oder gleichgültig gegenüber stehen sollte, die Bildung einer Innung unmöglich gemacht würde, und daß dadurch gerade der Zweck, die bisher Getrennten und Verfeindeten zusammenzuführen, vereitelt wäre. Wir haben ferner dabei die Schwierigkeit vor Augen gehabt, welche der Mangel an Stabilität in der Existenz der Innung hervorrufen müßte, sobald etwa einmal das ursprünglich festgesetzte Zahlen=Verhältniß der Innungsmitglieder zu den außerhalb der Innung Gebliebenen durch vorübergehende Fluctuationen in der Zahl der Innungsmitglieder gestört, und somit die Innung jeden Augenblick der Bedingungen ihrer Berechtigung sich beraubt sehen könnte. Wir sind deshalb einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß es sich nicht empfehle, die Gründung einer Innung von dem Beitritt eines festen Bruchtheils der Gewerbsgenossen abhängig zu machen, sondern daß es hierbei mehr als irgendwo darauf ankommen werde, die Stimmen zu wägen, nicht zu zählen. Deshalb schlagen wir vor, es der zuständigen Verwaltungsbehörde, der in jedem Falle die Genehmigung des Innungsstatuts vorbehalten bleibt, zu überlassen, selbst zu prüfen, ob die Innung fähig ist, den in § 103 b—103 e festgesetzten Bestimmungen zu entsprechen, und danach Entschluß darüber zu fassen, ob sie ihr die Befugniß zur Bildung von Innungsgerichten resp. zur Gründung und Verwaltung selbstständiger Kranken- und Unterstützungskassen erteilen will oder nicht.

Endlich haben wir natürlich auch noch die Frage erwägen müssen, ob

die Jurisdiction des Innungsgerichtes sich auf die Innungsangehörigen beschränken, oder auf alle Angehörige des betreffenden Gewerbes, resp. der in der Innung vertretenen Gewerbe erstrecken soll. So sehr von mehr als einer Seite gewünscht wurde, die Gerichte nur auf Innungsgeoffnen zu beschränken, um dadurch einen Anreiz auf die außerhalb der Innung Verbliebenen zum Eintritt in dieselbe auszuüben, so haben wir uns doch der dabei entstehenden praktischen Schwierigkeit fügen müssen, daß ein solches Vorgehen Unsicherheit über die Rechtszuständigkeit bei den vorkommenden Streitfällen hervorrufen würde, und daß deshalb im Interesse der Rechtsicherheit und Rechtsgleichheit nichts Anderes übrig bleibe, als den Innungsgerichten alle dem Bereiche des betreffenden Gewerbes entspringenden Rechtsfreiheiten zuzuwenden, gleichviel, ob die Parteien der Innung angehören oder nicht. Wir glaubten, daß auch in diesem Falle der Wunsch, an der Bildung des Gerichtes Theil zu nehmen, zum Eintritt in die Innung anfeuern würde, abgesehen von den im Uebrigen von der Innung gebotenen Vortheilen.

Solchergehalt haben wir uns bemüht, die Erwägungen, welche uns bei unserem Vorschlage, betreffs Abänderung des von den Innungen handelnden Titels VI. der G.-D. geleitet haben, klar zu legen, und hoffen, daß es uns gelungen sein wird, die Ueberzeugung hervorzurufen, daß auf diesem Wege sowohl für die Verbesserung der gewerblichen Rechtspflege, wie für die Wiederherstellung des gewerblichen Friedens und die innere Hebung und Kräftigung des Gewerbestandes Ersprießliches geschehen kann.

Es erübrigt uns jetzt nur noch, einiges über die Gewerbegerichte, in Unterscheidung von den Innungsgerichten zu sagen.

Selbstverständlich wird es vielen Orten, namentlich in der ersten Zeit, nicht möglich sein, Innungsgerichte zu bilden. Theils wird es an kleineren Orten und bei kleineren Gewerben an der erforderlichen Anzahl von Gewerbsgeoffnen zur Bildung einer lebensfähigen Innung und zur genügenden Wahrnehmung der Functionen derselben fehlen, theils wird auch an manchem Orte das Verständniß für die Bedeutung derselben nicht in genügendem Maße vorhanden sein. In diesen Fällen würden wir in der Bildung von Gewerbegerichten nach der Art, wie sie der Regierungsantrag vorschlägt, einen erheblichen Fortschritt gegen den jetzigen Zustand der Dinge erblicken. Wir haben deshalb unserem Vorschlage in Betreff der Bildung von Innungsgerichten in § 108 e—1 diejenigen Bestimmungen angeschlossen, welche wir auf die Bildung von Gewerbegerichten und das Verfahren vor denselben anzuwenden vorschlagen. Wir sind dabei im Wesentlichen der mehrgedachten Regierungsvorlage gefolgt, und beschränken uns deshalb darauf, im Nachstehenden die Abweichungen zu motiviren.

Entsprechend dem § 108 a, Absatz 1 der Regierungsvorlage und entgegen den Beschlüssen der Reichstags-Commission rathen wir, die Zusammenetzung des Gerichtes auf einen Vorsitzenden und zwei Beisitzende zu beschränken. Je geringer die Zahl der Richter, desto größer die Aussicht, sowohl die Parteien zum freiwilligen Vergleich zu bewegen, wie auch im Falle des Durchhandelns der Sache, dieselbe zum raschen Abschluß zu bringen,

ohne daß darunter die Sachgemäßheit der Entscheidung Gefahr läuft. Die Erfahrung lehrt, daß die größere Zahl der Mitglieder des Gerichtes die Verhandlungen in die Länge zieht, und namentlich die Parteien in dem Bestreben bestärkt, für sich und ihre Sache die Sympathie der einzelnen Mitglieder des Gerichtes zu erwecken. Bei Vergleichsverhandlungen ist sogar ein Einzelrichter wirksamer als ein Collegium, namentlich sobald ihm erst eine längere Erfahrung zur Seite steht. Zu erwägen ist auch die unter allen Umständen bedeutende Schwierigkeit, stets die erforderliche Zahl von Beisitzern und Ersagmännern ausfindig zu machen und zur regelmäßigen Theilnahme an den Sitzungen des Gerichtes anzuhalten, eine Schwierigkeit, die mit jeder Vermehrung der Zahl der Beisitzer unverhältnismäßig wächst und desto schwerer ins Gewicht fallen muß, je mehr es sich um großstädtische Verhältnisse handelt. Wir möchten deshalb entschieden davon abrathen, in gewöhnlichen Fällen mehr als zwei Beisitzer zuzuziehen. Um jedoch bei besonders wichtigen oder complicirten Sachen sowohl dem Wunsche der Parteien, wie vielleicht dem des Gerichtes selbst, nach Verstärkung der Zahl der Beisitzer entsprechen zu können, schlagen wir vor, in solchen Fällen es dem Vorsitzenden zu überlassen, auch eine größere Anzahl von Beisitzern zuzuziehen.

Die Frage, ob der Vorsitzende ein Jurist sein solle, haben wir offen gelassen. Dort, wo befähigte Nichtjuristen sich vorfinden, liegt gewiß kein Grund vor, sie auszuschließen, während es an manchen Orten sogar vorkommen kann, daß geeignete Juristen fehlen, während ein passender, das Vertrauen seiner Mitbürger genießender Privatmann vorhanden ist. Wir glauben, daß es unter solchen Umständen sich empfehlen wird, der Behörde die Auswahl freizulassen. Hier in Hamburg, wo jährlich Tausende von Fällen vor der städtischen Vergleichsbehörde zur Entscheidung kommen, fungirt ein Nichtjurist als Vorsitzender zur allgemeinen Zufriedenheit.

Was endlich die Remunerirung der Beisitzer anbelangt, so haben wir die Unentgeltlichkeit der Functionirung derselben nur als Regel aufgestellt, Ausnahmen jedoch zugelassen. Wir gingen von der Ansicht aus, daß dem richterlichen Amte, sofern es nicht berufsmäßig geübt wird, keine Bedeutung als bürgerliches Ehrenamt ohne dringende Veranlassung nicht geschnallert werden solle. Die heiklige Frage, ob die Diäten der Beisitzer von den Gemeindebehörden oder vom Staate zu zahlen seien, mußte gleichfalls gegen die Diäten ins Gewicht fallen, ebenso wie die erhöhte Kostspieligkeit des Verfahrens. Unter besonderen Verhältnissen jedoch, wo die Einrichtung eines Gewerbegerichtes an dem Mangel von Diäten scheitern könnte, mag die Zahlung solcher in der angegebenen Höhe zugelassen werden.

In § 108 f haben wir die Frage: ob Ernennung der Beisitzer durch die Gemeindevertretung, ob freie Wahl, unter gewissen Modificationen im ersten Sinne entscheiden zu müssen geglaubt. In großen Städten wird die allgemeine Wahl, namentlich aus den Hilfsarbeitern, ihre sehr großen Schwierigkeiten haben, und ein sachdienliches Ergebnis schwerlich sicherstellen. Das außerordentlich rasche Fluctuiren der wahlberechtigten Bevölkerung wird ein fortdauerndes Umarbeiten der Wählerlisten zur nothwendigen Folge machen,



die Gewählten werden ebenfalls nur ganz selten während der ganzen Dauer ihrer Amtsperiode am Orte bleiben. Man wird ferner darauf gefaßt sein müssen, bei allgemeinen Wahlen nicht die zu dem Amte Tüchtigsten, sondern die aus anderen Ursachen notorischsten Hülfсарbeiter aus der Wahl hervorgehen zu sehen, wenigstens in der ersten Zeit, und es muß befürchtet werden, daß diese Uebelstände in Gemeinschaft das ganze System der Gewerbegerichte in Mißcredit bringen. Andererseits aber wird auch der Gemeindevertretung die genügende Personalkenntniß abgehen, um eine gute Wahl aus eigener Kenntniß treffen zu können, und man würde deshalb befürchten müssen, daß die Wahl in Wirklichkeit zur Bestätigung einer von einigen Personen aufgestellten Liste hinabsinken würde. Um dem vorzubeugen, schlagen wir vor, daß die Gemeindevertretung, resp. in den freien Städten die Bürgererschaft, zwei Commissionen ernenne, resp. für die selbständigen und die unselbständigen Gewerbetreibenden, denen alsdann unter Controle der öffentlichen Meinung die Wahl, resp. die Ergänzung der Beisitzer übertragen werden könnte.

An Orten, wo die Gemeindevertretung in Verbindung mit der oberen Verwaltungsbehörde die Ernennung der Beisitzer durch allgemeine Wahl für angebracht hält, würden wir auch gegen diesen Modus nichts einzuwenden haben; wir müssen uns jedoch dagegen erklären, denselben, wie die Reichstags-Commission wollte, allgemein vorzuschreiben.

### Nachtrag.

Der von den Eingangs namentlich aufgeführten Mitgliedern der freien Commission ausgearbeitete, vorstehend abgedruckte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Tit. VI. der Gewerbeordnung ist in der aus den Anmerkungen zu den §§ 103 d, 108, 108 b und 108 d ersichtlichen Fassung nebst den Motiven einigen mit den gewerblichen Verhältnissen und der Gewerbegesetzgebung vertrauten Männern, namentlich Mitgliedern des Reichstages, behufs gutachtlicher Aeußerung mitgetheilt worden. Wir haben mit Dank die Bereitwilligkeit anzuerkennen, mit welcher eine größere Anzahl der dieserhalb von uns zu Rathe gezogenen Männer unserem Ersuchen entsprochen haben, und geglaubt, diesen Dank nicht besser als durch besonders sorgfältige Erwägung der uns zugegangenen Bemerkungen bethätigen zu können. Der Gesetzentwurf ist deshalb nochmals eingehend von uns durchberathen worden, und haben wir uns zu einigen Abänderungen veranlaßt gesehen, die in dem vorstehenden Wiederabdruck des Entwurfs bereits berücksichtigt sind. Wir meinten, von einem Nebeneinanderstellen des Entwurfs in seiner ursprünglichen und in seiner gegenwärtigen Gestalt um so eher absehen zu können, als die getroffenen Abänderungen nicht principieller Natur und auch materiell nicht von größerem Umfange sind, die dem ersten Entwurf vorausgeschickte Einleitung und angefügten Motive somit unverändert bleiben konnten. In Bezug auf die beschlossenen Abänderungen sowie in Betreff derjenigen, uns seitens der geehrten Gutachter gemachten



Einwendungen, die wir nach eingehender Prüfung nicht glauben acceptiren zu können, bemerken wir noch kurz Folgendes:

Der Vorschlag, die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten Innungsgerichten zuzuweisen, hat im Allgemeinen bei der Mehrzahl der Herren Gutachter Beifall gefunden; doch ist mehrfach gegen die Absicht monirt, auch die Streitigkeiten solcher Gewerbetreibenden, welche einer Innung nicht angehören, durch das Innungsgericht entscheiden zu lassen. Da dieses einen der wichtigsten Punkte unseres Vorschlages bildet, so haben wir, obgleich der Gegenstand bereits in denjenigen Berathungen, aus welchen unser Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung hervorgegangen ist, sehr eingehend erwogen war, denselben nochmals sorgfältig debattirt, haben aber zu dem Schlusse kommen müssen, daß es aus praktischen Gründen nothwendig sei, bei unserem ersten Vorschlage stehen zu bleiben. Wollte man es in den Willen der einzelnen Gewerbetreibenden stellen, wo — vor welchem Gerichte — sie Recht nehmen wollen, so würde das zur völligen Rechtsunsicherheit in Streitigkeiten gewerblicher Natur führen. Jemand, der in irgend einer Klageangelegenheit von dem Innungsgerichte verurtheilt worden — seiner Ansicht nach natürlich immer zu Unrecht — würde, sobald er wieder in die Lage käme, eine Differenz gleicher oder ähnlicher Natur vor Gericht auszusechten, versuchen, die Sache vor ein anderes Gericht: Gewerbegericht oder gewöhnliches Gericht, zu bringen, und zu dem Zwecke häufig selbst vorziehen, aus der Innung auszuscheiden, um ihrer Jurisdiction zu entgehen, wenn die Sache für ihn wichtig genug wäre. Die Beschränkung der Rechtsphäre der Innungsgerichte auf die Innungsengenossen würde also nicht etwa zur Stärkung der Innung und ihrer Anziehungskraft auf die draußen stehenden Gewerbeengenossen beitragen, sondern umgekehrt sehr leicht das gerade Gegentheil bewirken können, während allerdings Viele zum Eintritt in die Innung sich bewogen fühlen werden, wenn sie wissen, daß ihre Streitigkeiten vor denselben zur Erledigung kommen, um bei Zusammensetzung des Innungsgerichts mitwirken zu können.

Dagegen ist uns nun freilich der Einwand gemacht: So wenig man nach den heutigen Auffassungen Jemanden zwingen könne, Mitglied einer Innung zu werden, so wenig werde man ihn zwingen können, seine Streitigkeiten durch ein Innungsgericht entscheiden zu lassen, wenn er im Uebrigen der Innung nicht angehöre. Dieser Einwand erscheint uns nicht stichhaltig. Man zwingt jetzt Jedermann, sein Recht vor Gerichten zu suchen, auf deren Befugung er nicht den mindesten Einfluß hat. Man will die Gewerbetreibenden jetzt zwingen, ihre Streitigkeiten durch Gewerbegerichte entscheiden zu lassen, die möglicherweise nicht einmal durch Genossen des betreffenden Gewerbes besetzt sind, also in Bezug auf Sachkenntniß nicht mehr bieten, als die gewöhnlichen Gerichte. Es wird deshalb keine zu große Zumuthung an einen Gewerbetreibenden sein, seine Streitigkeiten vor einem Innungsgerichte zu verhandeln, das unserer Meinung nach den vorgeschlagenen Gewerbegerichten gegenüber wesentliche Vorzüge besitzt, namentlich in Bezug der Sachkenntniß. Wir müssen deshalb an unserem Vorschlage in Betreff der Competenz der Innungsgerichte festhalten, und würden bei einer Einengung

derselben in dem angedeuteten Sinne die Lebensfähigkeit der Innungsgerichte bedroht sehen. Aus demselben Grunde haben wir auch den Vorschlag, den § 108 b 1 wie folgt lauten zu lassen: Zuständig ist diejenige Innung, „welcher der Beklagte angehört“, nicht acceptiren können. Vielmehr haben wir, um auch den Fall zu berücksichtigen, daß der Beklagte, z. B. als Fabrikant, mehrere Gewerbe betreibt, die jetzige Fassung des § 108 b 1 wählen müssen.

Ein anderer Vorwurf, der unseren Innungsgerichten gemacht ist, geht dahin, daß sie zu schwerfällig sein würden; ein Einzelrichter — Mitglied der Gemeindebehörde oder der Innung — werde rascher entscheiden. Nun verkennen wir gewiß nicht, daß ein Einzelrichter wesentliche Vorzüge vor einem Collegium besitzt, wie daß die Raschheit des Verfahrens nur dadurch gewinnen kann, wenn das Gericht aus möglichst wenigen Personen besteht. Wir haben deshalb auch in § 108 a es dem Innungsstatut überlassen, die Bildung und Zusammensetzung des Innungsgerichtes zu regeln. Glaubt eine Innung nicht in der Lage zu sein, ein collegialisch zusammengesetztes Innungsgericht zu bilden — etwa in Folge geringer Mitgliederzahl in kleinen Orten, — oder wünscht sie aus anderen Gründen einen Einzelnen mit der Rechtsprechung zu betrauen, so wird sie im Innungsstatut demgemäß Vorschriften treffen können.

Bei den Gewerbegerichten aber wird man, um den Vortheil der gewerblichen Sachkenntniß nicht einzubüßen, die Beisitzer nicht entbehren können, und haben wir uns bereits auf die kleinstmögliche Zahl von 2 Beisitzern, je einen aus Arbeitgebern und Arbeitern, beschränkt, während vielfach, namentlich von Vertretern des rheinländischen Gewerbestandes, auf Grund dortiger Erfahrungen 4 gefordert werden. Wir wiederholen: wir geben es zu, daß es für die Wirksamkeit des Gerichtes, namentlich beim Sühneversuch, vortheilhaft ist, möglichst wenig Richter zu haben; weiter aber konnten wir nicht gehen, als indem wir die Zahl auf 2 herabsetzten, wenn wir die Zusammensetzung des Gerichts aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht fahren lassen wollten. Nun ist freilich auch diese Zusammensetzung angefochten, und zwar hat man die Unparteilichkeit des Gerichtes dadurch gefährdet gesehen, wenn die Beisitzer dergestalt von verschiedenen Classen und nach Classen gewählt werden. Wir glauben jedoch vielmehr, daß die Zusammensetzung des Gerichtes aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern das einzige Mittel ist, um demselben das Zutrauen namentlich der arbeitenden Classe zu verschaffen, und theilen die Befürchtung wegen Parteilichkeit der Beisitzenden nicht. Wo bisher derartige Versuche gemacht sind, haben solche Befürchtungen sich als unbegründet erwiesen; ja hier in Hamburg gilt die lediglich aus Arbeitgebern zusammengesetzte Vergleichsbehörde in Arbeitgeberkreisen vielfach als zu sehr arbeiterfreundlich, während umgekehrt ihre Unparteilichkeit von Arbeitern noch niemals angezweifelt ist. Sollte die Befürchtung, daß Arbeitgeber zu Gunsten der Arbeitgeber, Arbeiter zu Gunsten ihrer Genossen auftreten, also im Stande wären, das Recht zu Gunsten von Classeninteressen zu beugen, begründet sein, so müßte nicht nur auf die Mitwirkung der Beisitzer bei den Gewerbe- und Innungsgerichten, sondern noch auf viel mehr verzichtet werden.

Wir z. B. würden in solchem Falle die Möglichkeit irgend welchen Zusammenwirkens, also auch die Möglichkeit des Bestehens gemischter Innungen aus Arbeitgebern und Hilfsarbeitern überhaupt anzweifeln.

Des Weiteren ist ferner von mehr als einer Seite vorgeschlagen, Bestimmung dahin zu treffen, daß den Innungs- oder Gewerbegerichten die Befugniß beilegt werde, in Fällen, wo auf eine Leistung erkannt ist, die Erfüllung dieser Leistung sofort unter Execution zu stellen, und eventuell durch Androhung und Vollstreckung von Haftstrafen zu erzwingen, ähnlich wie dies f. B. auch vom Hamburger Senate in seinem Antrage bezüglich der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten geschehen ist.

Es ist dies (die *executio ad faciendum*) bekanntlich eine der bestrittensten Fragen der Gegenwart, namentlich soweit sie mit der vielerörterten Contractbruch-Angelegenheit in Verbindung steht, und wir haben geglaubt, sie hier nicht nebenher bei Gelegenheit eines Vorschlages auf Einsetzung von Innungsgerichten erörtern, sondern sie der Entscheidung durch die zu erwartenden großen Justizgesetze überlassen zu sollen.

Dieses wären die Haupteinwände, welche gegen die Innungsgerichte, wie wir sie vorgeschlagen haben, erhoben sind. Daneben ist noch von zwei Seiten monirt, daß wir zu weit in die Specialitäten des Verfahrens u. dgl. eingegangen seien, und wird dieser Tadel von einem der Herren Gutachter darauf basirt, daß die Innungsgerichte nicht eigentlich Recht sprechen, sondern nur vorläufig erzwingbare Vergleichsvorschläge machen sollen, während die von der Regierung vorgeschlagenen Gewerbegerichte die ersten Gerichte erster Instanz zu bilden hätten. Dieser Standpunkt ist aber dem unsrigen principiell entgegengesetzt; wir betrachten die Innungsgerichte als (in ihrer Competenz) wirklich Recht sprechende Körperschaften und haben deshalb geglaubt, einige, zum Theil der hiesigen Praxis entnommene, Vorschriften in Betreff des Verfahrens hinzufügen zu müssen, wobei der Gerichtspraxis immerhin später noch ein großer Spielraum bleiben würde.

Von verschiedenen Seiten ist uns der Rath gegeben, besonders energisch auf Bestrafung des Contractbruchs und Einführung von Arbeitsbüchern zu dringen, und von einer Seite wird die Ansicht betont, daß nur durch Verbesserung des Lehrlingswesens, durch Einführung allgemeiner Gesellenprüfungen, geholfen werden könne. Die Bestrafung des Contractbruchs ist eine Rechtsfrage, die nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Arbeit hineingehört; die Einführung von Arbeitsbüchern und die Beaufsichtigung und Prüfung der Lehrlinge sehen wir als Innungsache an, die in das Innungsstatut gehört, und dort, je nach den besonderen Verhältnissen des Gewerbes, entschieden werden muß.

Zum Schluß noch einige allgemeine Bemerkungen über zwei Urtheile in Betreff der vorliegenden Arbeit, die, von ganz verschiedenen Seiten und Standpunkten ausgehend, nur darin einig sind, daß sie ihr die Möglichkeit des praktischen Erfolges absprechen.

Das eine ertheilt unserer Vorlage ein uns sehr schmeichelhaftes Lob, um damit zu schließen, sie eine gänzlich aussichtslose Sisyphusarbeit zu nennen,

weil derselben noch viel zu viel vom alten Zunftwesen anhafte; Gründe für dieses harte Urtheil sind weiter nicht gegeben. Unserer Ansicht nach ist der jetzt von uns gemachte Vorschlag himmelweit von dem entfernt, was schließlich als besonderes Merkmal des Zünftlerischen galt; wir verlangen kein Vorrecht für irgend einen Theil, wir wollen Niemanden an der freien Ausübung seiner gewerblichen Thätigkeit hindern. Wohl aber glauben wir darauf hinweisen zu sollen, daß in den Arbeitnehmer-Verbänden, wie sie seit Einführung der neuen Gewerbe-Ordnung entstanden sind, die Zunft — jetzt aber lediglich als Hilfsarbeiterzunft — in ihrer schroffsten Form und mit ihren schlimmsten Auswüchsen wieder lebendig geworden ist, und daß diese Arbeiterzünfte das ganze gewerbliche Gebiet binnen Kurzem allein beherrschen werden, zur ernstesten Gefährdung des bisher noch mühsam geretteten Theiles des unabhängigen Gewerbebetriebes, wenn es nicht gelingt, dem Vordringen dieser einseitigen Arbeiter-Organisationen durch gemeinsame Organisationen Halt zu gebieten und das bereits eroberte Terrain allmählich wieder abzurufen. Leicht wird die Arbeit ohnehin nicht sein, aber sie muß gethan oder wenigstens versucht werden, wenn nicht der deutsche gewerbliche Mittelstand, — und vielleicht viel mehr — in dem sonst unvermeidlichen Kampfe allmählich, aber sicher zu Grunde gehen soll.

Das ist denn auch die Antwort, die wir auf das zweite unseren Bestrebungen ungünstige Urtheil haben, das Urtheil nämlich: Ihr werdet nicht durchdringen, weil ihr viel zu sehr Idealisten seid. Was ihr da vorschlagt von Verständigung, Zusammenwirken und Versöhnung ist Alles aussichtslos; die Dinge sind viel zu weit gediehen, die Feindschaft der speciell f. g. arbeitenden Classe gegen alle übrigen Classen ist viel zu groß, der Antagonismus zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ist viel zu erbittert, als daß von solchen Versuchen noch etwas zu hoffen wäre. Es giebt nur noch Eins: Kampf gegen Kampf; der arbeitenden Classe die Spitze bieten, so lange es geht.

Wir aber haben geglaubt, dem Pessimismus nicht so weit nachgeben, sondern wenigstens einen Versuch machen zu müssen, ob der jetzt im deutschen Gewerbestande wüthende innere Krieg nicht doch noch zum Frieden gewandt werden könnte. Das aber geben auch wir Allen, an die wir uns wenden, zu bedenken: Zeigt es sich wirklich, daß es unmöglich ist, auf diesem Wege, den wir nach langer, ernster Prüfung für den einzig noch offenen halten, zu einer Versöhnung zu gelangen, dann dürfte an die Herbeiführung eines friedlichen Ausgleiches der jetzt das ganze gewerbliche Leben auf's Tiefste erschütternden Parteikämpfe schwerlich noch zu denken sein. Was dann kommen wird, wenn das Wohl des Staates durch diesen fortgesetzten Kampf allmählich, aber sicher zu Grunde gerichtet wird, haben nicht die zu verantworten, die nach Kräften das Ihrige gethan haben, einen Weg zum Frieden zu bahnen, wenigstens so gut sie es verstanden.

Hamburg, im Oktober 1874.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.